This is a reproduction of a library book that was digitized
by Google as part of an ongoing effort to preserve the
information in books and make it universally accessible.

Google books

https://books.google.com

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

KAIS.KÖN.HOF-BIBLIOTHEK
60.525-B
ALT-

~~72. Cc. 141.~~
J. 8. 24.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst

von

Tirol und Vorarlberg.

Herausgegeben

von den Mitgliedern des Ferdinandeums,

von Mersi, von Pfaundler und Röggel.

Dritter Band.

60525-B.

Mit einer lithographirten Karte.

Innsbruck, 1827.

Auf Kosten des Ferdinandeums.

In Kommission in der Wagner'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

National-Bibliothek Wien

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Ueber das vaterländische Statutenwesen von Dr. Joseph Rapp, k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator 1

II. Jakob Andrä Freiherr zu Brandis, Landeshauptmann an der Etsch, und Burggraf von Tirol, vom Grafen Klemens v. Brandis 161

III. Ueber geognostische Erscheinungen im Fassathale von Herrn L. v. Buch. Ein Schreiben an den geheimen Rath von Leonhard aus Berlin vom 1. April 1824 205

IV. Geognostisches Gemählde von Südtirol. Ein Schreiben des Herrn Leopold von Buch an Herrn A. von Humboldt. (Mit einer lithographirten Karte) 242

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

V. Ueber die Volkssprache im äußern Bregenzerwalde, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse und beigefügter Erklärung dortiger Idiotismen von Joseph Bergmann, k. k. Professor am Gymnasium zu Cilly 268

Digitized by Google

I.

Ueber das vaterländische Statutenwesen

von

Dr. Joseph Rapp,

k. k. wirkl. Gubernialrath und Kammer-Prokurator.

> ... Um sich greift der Mensch; nicht darf man ihn
> Der eig'nen Mäßigung vertrau'n. Ihn hält
> In Schranken nur das deutliche Gesetz,
> Und der Gebräuche tiefgetret'ne Spur.
>
> Fr. v. Schiller in Wallensteins Tod IV. Akt 2. Szene.

Die Gesetzgebung eines Volkes ist für den Geschichtforscher eine der wichtigsten und reichhaltigsten Quellen, woraus desselben Zustand in den gegebenen Zeitperioden richtig erkannt und gewürdiget werden kann. Sie ist es, die das lebendige Bild der Nazion, den Grad ihrer politischen Freiheit, die Eigenthümlichkeiten ihres Charakters, die Stufe ihrer physischen und geistigen Entwickelung, ihre Bedürfnisse und Leidenschaften, ihre Betriebsamkeit, Gesittung und Religion, ihre Tugenden und Laster wie durch einen Spiegel uns darstellet.

Wenn es aber schon sehr schwer hält, die alten Gesetze eines Volkes mit historischer Gewißheit auszuforschen, so ist die Schwierigkeit, sie dem Geiste und Ausdrucke nach richtig zu erklären, noch viel größer.

Diese zweifache Schwierigkeit ist im vorzüglichen Gra-

Digitized by Google

de den Urgesetzen der verschiedenen deutschen Völkerstämme eigen; denn ihre gesetzlichen Normen bestanden durch mehrere Jahrhunderte bloß in jenen Gebräuchen, die sie als Halbwilde in ihren Wäldern beobachtet hatten. Auch konnte die ganze Nazion bis in das vierte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung weder lesen noch schreiben [1]); allein desto mehr zeichneten sich ihre Richter durch Altersklugheit, Erfahrung, Kenntniß der vaterländischen Gewohnheiten, Biederkeit und Gerechtigkeitsliebe aus. In öffentlicher Volksversammlung wurden auf dem einfachsten und kürzesten Wege alle Streithändel entschieden, die um so seltener vorfielen, je weniger die Deutschen sich um Reichthum bekümmerten, je einfacher sie lebten, und je weiter sie von den Spitzfindigkeiten der Testamente und Kontrakte entfernt waren [2]).

Ihre Kriege mit den Römern brachten zwar in ihrer

---

[1]) Der gothische Bischof Ulphilas, welcher am Hofe des Kaisers Constantius (359) die christliche Religion nach den Lehrsätzen des Arius angenommen, und die ganze Nazion der Gothen zu eben diesem Glaubensbekenntnisse beredet hatte, war der Erfinder der ersten deutschen — der gothischen Buchstaben, und übersetzte die Evangelien in die gothische Sprache.

[2]) Wenn gleich Pomponius Mela von den alten Deutschen behauptete, daß sie nur ein Faustrecht haben (jus illos in viribus habere), und Julius Tutor im Kriegsrathe (bei Tacit. lib. IV. hist. cap. 76) sich darüber noch derber aussprach: »Germanos non juberi, non regi, sed cuncta ex libidine agere;« so gab ihnen doch Tacitus (de morib. Germ. cap. 19) das ehrenvolle Zeugniß, daß bei ihnen die guten Sitten mehr vermögen, als bei andern Völkern gute Gesetze (plus ibi valent boni mores, quam alibi bonae leges.)

Digitized by Google

Gesittung einige Aenderungen hervor, doch verschmähten sie das fremde geschriebene Recht, und keine Gewalt vermochte sie von ihren herkömmlichen Gebräuchen zu trennen. Gleichwohl hatte Kaiser August die römische Prozeßordnung auch in Deutschland eingeführt, und Quintilius Varus, der in Tibers Abwesenheit das Kommando über die niederrheinische Armee führte, saß selbst zu Gerichte, verhörte Parteien, sprach Urtheile, und hoffte in kurzer Zeit zu Stande zu bringen, wozu kaum sechzehn Jahrhunderte hinreichten [3]).

Allein nach des Varus Niederlagen und Tod vertilgten die Deutschen jede Spur des römischen Rechtes, und wütheten unerbittlich gegen die römischen Magistrate und Rechtsanwalte [4]).

Erst von den fränkischen und longobardischen Königen nahmen die ihnen unterthänigen Stämme des deutschen Volkes geschriebene Gesetze an. Nach dem Prologe des alten bajuvarischen Gesetzes wählte Theodorich, König der Franken, († im J. 534) während seines Aufenthaltes zu Chalons weise und mit den alten Gewohnheiten seiner

---

[3]) M. J. Schmidts Geschichte der Deutschen. Ulm 1784 S. 70.

[4]) Varus perditas res eodem, quo Cannensem diem Paullus, et fato est et animo secutus. Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, rescissa prius lingua, quam in manu tenens barbarus: Tandem, inquit, vipera sibilare desiste. Ipsius quoque Consulis corpus, quod militum pietas humi abdiderat, effossum. L. Ann. Flori epitome rer. rom. lib. IV. cap. 12.

Digitized by Google

Völker vertraute Männer. Nach ihren Angaben ließ er das Gesetz der Franken, der Alemannen, der Bajuvaren und jedes andern deutschen Volkes, das ihm unterworfen war, aus dessen Gewohnheiten niederschreiben, fügte das Nöthige bei, und änderte die heidnischen Gebräuche nach christlicher Sitte. — Sein Werk ward von den Königen Childebert und Chlotar verbessert, aber erst unter Dagoberts glorreicher Herrschaft († im J. 638) durch die berühmten Männer Claudius, Cadus, Indomagnus und Agilulfus vollständig gemacht [5]).

Alle diese verschiedenen Sammlungen deutscher Gebräuche und Gewohnheitsrechte — bekannt unter den Namen des salischen, alemannischen, burgundischen, ripuarischen, baierischen und sächsischen Gesetzes — sind in barbarischem Latein abgefaßt, weil die deutsche Sprache damals noch sehr arm an Wörtern, und nach der Bemerkung des großen Leibnitz beinahe nur eine Jagd- und Bergwerkssprache war. Sie sind aber auch nichts weniger als vollständige Gesetzbücher, sondern größten Theils bloße Verzeichnisse von Verbrechen, oder geringern Vergehen und Verschuldungen mit den darauf gesetzten Strafen. Man wollte hiebei der Willkühr des Richters so wenig als möglich überlassen, weßwegen auch bei manchem Verbrechen,

[5]) Hoc decretum est apud regem et principes ejus, et apud cunctum populum christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt. Man sehe das Werk betitelt: Aurei venerandaeque antiquitatis libelli salicam legem continentes etc. item: Leges Burgundionum, Alamannorum, Saxonum, Bajuvariorum, Ripuariorum ex veteribus libris emendatiores et auctiores. Parisiis ex officina Jacobi du Puy sub signo Samaritanae. 1573.

Digitized by Google

z. B. der körperlichen Verletzung, der Brandlegung u. dgl., eine erstaunliche Zergliederung desselben vorkömmt. Von Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Privatrechtes wird darin nur im Vorbeigehen, nur in der Beziehung erwähnt, als für gewisse Handlungen oder Unterlassungen Strafen bestimmt waren.

Die bajuvarische Gesetzsammlung — antiqua Bajuvariorum lex — verbindlich für den größten Theil unsers Landes im Gebirge, als es der fränkisch-bojoarischen Herrschaft angehörte, besteht aus XXI Kapiteln, deren erstes von den Freveln und Verbrechen gegen die christlichen Kirchen und ihre Diener, und das zweite von den Verbrechen gegen den Staat und seine Beamten handelt. Im dritten, vierten und fünften Kapitel kommen die an Freien, Freigelassenen oder Leibeigenen verübten körperlichen Verletzungen aller Art vor. Das sechste enthält das Verboth der blutschänderischen Ehen, und der knechtlichen Arbeiten an Gott geweihten Tagen. Die Verbrechen des Ehebruches, der Nothzucht, des Jungfrauen- oder Witwenraubes, der Hurerei und Abtreibung der Leibesfrucht werden im siebenten, Diebstahl, Raub und Verleumdung im achten, Brandlegung im neunten, öffentliche Gewaltthätigkeit im zehnten, Betrug und andere Beschädigungen im eilften, zwölften und fünfzehnten, Beschädigungen fremder Thiere im dreizehnten und vierzehnten, falsches Zeugniß und Meineid im sechzehnten und siebzehnten, die an den Todten begangenen Frevel im achtzehnten, die Tödtung fremder Hunde und Habichte im neunzehnten und zwanzigsten, endlich die Beschädigungen der Obstgärten, Bienenstöcke und Waldungen im ein und zwanzigsten Kapitel abgehandelt. Man findet darin eine Menge Wör-

Digitized by Google

ter, wofür es keine den Nazionalbegriff ausdrückende Uebersetzung gab, in der deutschen Ursprache [6]).

Nach dem Urrechte der deutschen Blutrache war der Beleidigte befugt, sich selbst Recht zu verschaffen; doch mußten sich des Beleidigten auch seine nächsten Verwandten annehmen, und ihm zur Genugthuung verhelfen. Der Schuldige leistete diese selbst im Falle eines Mordes oder andern Halsverbrechens durch eine vom Gericht bestimmte Anzahl Pferde oder Hornviehes, wovon ein Theil dem Beleidigten oder seinen Verwandten, ein Theil der Obrigkeit zufiel. Ordentliche Todesstrafen hatten die Deutschen nicht, da man noch zur Zeit Karls des Großen zweifelte, ob sie erlaubt wären [7]).

---

6) Einige Beispiele von deutschen Urnamen sind: Pulislac, Schlag ohne Blutvergießung; Infanc, Handanlegung; Athargrati, Aderverletzung; Gebulskini, Kopfgeschwulst; Paleprust, Beinbruch ohne Hautverletzung; Hreuawnt, Gehirnverletzung; Lidiscarti, Verunstaltung des Ohres; Munwan, jemanden vom Ufer oder von einer Brücke in das Wasser werfen; Marchfalli, jemand vom Pferde herab reißen; Heimzuht, Heireita, geringere oder stärkere feindliche Umzinglung; Taudregil, Lähmung des Fußes, daß er hinkte, und den Thau berührte; Horerift, geile Betastung einer Frau oder Jungfrau; Leithihunt, Triphunt, Spurihunt, Bibarhunt, Ahapichhunt, Leit-, Treib-, Spür-, Bieber-, Habicht-Hund; Suarzwildhunt, Schwarzwildhund; Houawarth, Hof- oder Haushund; Cranohapich, Ganshapich, Anothapich, Kranich-, Gans-, Aenten-Habicht; Sparnari, Sperber u. dgl. Man sehe cap. 3. 7. 19. 20. leg. bajuvar.

7) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac peco-

Digitized by Google

Dem gemäß verhängte auch das alte bajuvarische Recht über freie Leute, wenn sie was immer für ein Verbrechen begingen, nur Geldbußen [8]), keine Todesstrafen, außer über den Mörder des Herzogs. Der Mordbesteller, der rebellische Sohn, der Landesverräther fielen in des Herzogs Gewalt, und konnten ins Elend verwiesen werden. Der Mörder eines Bischofes mußte für ihn dem Könige, dem Volke oder den Verwandten folgende Genugthuung leisten. Man verfertigte einen bleiernen Rock nach des Ermordeten Größe, und was dieser wog, mußte der Mörder im Goldgewichte oder in andern Gütern nach dem Goldwerthe geben. Hatte er nicht so viel Vermögen, so mußte er sich selbst, sein Weib und seine Kinder als leibeigen auf

rum numero, recipitque satisfactionem universa domus: utiliter in publicum; quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem. Tacit. de M. G. c. 21.

[8]) Si quis liberum hominem occiderit, solvat parentibus suis, si habet: si autem non habet, solvat duci, vel cui commendatus fuit, dum vixit, bis LXXX Sol., hoc sunt CLX. Man sehe L. b. c. III. §. 29. — Man zahlte damals nach Pfunden, Solidis und Denariis. Das Pfund Silber enthielt 12 Unzen, und war wieder abgetheilt in 20 Solidos, 1 Solidus aber in 12 Denarien. Das Pfund Gold war abgetheilt in 72 Solidos, so daß einer 40 Denarien galt. Das Verhältniß des Silbers zu Gold war wie 1 zu 12, was man aus einer Verordnung Karls des Kahlen sieht, wornach das Pfund reines Gold nicht anders, als um 12 Pfund Silber verkauft werden sollte. — Wenn man dieses Verhältniß auf den Konvenzionsfuß reduzirt, so betrug der Solidus oder Schilling in Silber 1 fl. 54 kr., der Denar 9½ kr.; der Goldschilling hingegen 7 fl. 27 kr. Das Pfund Silber zu 12 Unzen wurde also ausgemünzt zu 38 fl., das Pfund Gold zu 456 fl. — Schmidts G. d. D. I. B. S. 524.

Digitized by Google

so lange überliefern, bis er auf Befehl des Königs oder durch richterlichen Ausspruch wieder frei wurde. So war denn die schwerste Strafe, welche den freien Mann wegen eines Verbrechens, außer des Hochverraths, treffen konnte, Leibeigenschaft.

Die Uebertretung des Verbothes, an Sonntagen knechtliche Arbeiten zu verrichten, hatte die besondern Strafarten, daß auch der Freie, wenn er auf zweimaligen Verweis nicht achtete, mit 50 Rückenstreichen gezüchtiget, und bei fernerer Halsstärrigkeit um den dritten Theil seines Habes bestraft, endlich, wenn auch dieß nicht fruchtete, zur Leibeigenschaft verurtheilt wurde [9]). Sonst waren Geißelhiebe, Abhauung der Hände oder Ausstechung der Augen, und ähnliche Körperstrafen nur für Leibeigene bemessen. Hatte ein Leibeigener in dem Gaue, wo sich das Kriegsheer aufhielt, etwas geraubt, so war der Tod sein Loos; hatte er hingegen eine Freie geschändet, so mußte er den Aeltern des Mädchens ausgeliefert werden, die ihn dafür sogar mit dem Verluste des Lebens bestrafen konnten.

Uebrigens mußte jedes Verbrechen gegen die Familie und Anverwandtschaft des Herzogs mit einer vierfachen Geldstrafe gesühnet werden, und jede persönliche Beleidigung des Herzogs kostete noch um ein Drittheil mehr [10]).

---

9) — Et si nec sic cessaverit, tunc perdat libertatem suam, et sit servus, qui noluit in die sancto esse liber. L. b. cap. VI. §. 4.

10) De genealogia qui vocantur *Huosi*, *Throzza*, *Fagans*, *Habilingua*, *Aennion*, isti sunt quasi primi post *Agilolfungos*, qui sunt de genere ducati. Illis enim duplum honorem concedamus, et sic duplam compositionem accipiant. — Agilolfungi vero usque ad ducem in quadruplum componuntur, quia summi principes sunt in-

Alle gegen die Kirchen oder kirchlichen Personen verübten Frevel und Verbrechen waren fast durchaus mit dem dreifachen Geldbetrage verpönt. Ueberhaupt ist im ganzen Gesetze die Absicht vorherrschend, der christlichen Religion überall Eingang, Ehrfurcht und Festigkeit zu verschaffen. — Auf jegliche Beleidigung eines Weibes war der doppelte Strafbetrag gesetzt, außer wenn sie, gleich einem Manne, Kriegsdienste that [11]. Endlich war bei mehrern Verbrechen nicht nur der Beleidigte oder seine Verwandtschaft, sondern auch der Fiskus oder das Publikum zu sühnen.

In jedem Gaue sollten, wenn es die Noth erforderte, alle 14 Tage öffentliche Versammlungen gehalten werden, und alle freien Leute, unter Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Schillingen, dabei erscheinen [12]. Der Gaugraf mußte immer den Richter und das Gesetzbuch bei sich haben. Wenn der Richter ein gerechtes Urtheil fällte, so erhielt er den neunten Theil der Geldstrafe; doch sollte die Wahl zum Richteramte nur auf solche fallen, welche die Gerechtigkeit mehr als das Geld liebten. Ein ungerechter Richter mußte dem Beschädigten das Doppelte

---

ter nos. — Dux vero, qui praeest in populo, ille semper de genere Agilolfungorum fuit et debet esse - - - -. Et pro eo, quia dux est, addatur ei major honor, quam caeteris parentibus ejus: sic ut tertia pars addatur super hoc, quod parentibus ejus componuntur. Ebendas. cap. II. §. 20.

11) — Si autem pugnare voluerit per audaciam cordis sui, sicut vir, non erit duplex compositio ejus: sed sicut fratres ejus ita et ipsa recipiat. Ebendas. cap. III. §. 30.

12) Alle mindern Verbrechen hatten keine so hohe Verpönung; woraus folget, daß man große Strenge anwenden mußte, um die alten Deutschen dem Gerichtszwange zu unterwerfen.

Digitized by Google

des Schadens ersetzen; dagegen wurde das Urtheil eines unwissenden Richters vernichtet.

Die in diesem Gesetze vorkommenden Beweismittel sind Urkunden, Zeugen (vorzüglich solche, die nach alter Gewohnheit der Bajuvarier beim Ohre gezupft wurden), und nur in Ermangelung dieser Proben, Eidschwüre und Eideshelfer (Konsakramentalen), zuletzt der Zweikampf. Die Zahl der Eideshelfer war nach Verschiedenheit des Verbrechens bestimmt, wovon sich der Angeschuldigte durch seinen Eid zu reinigen hatte. Man bediente sich beim Schwure derselben Formel, die noch jetzt besteht: So wahr mir Gott helfe (Sic me Deus adjuvet) [15].

---

[15]) Et si plurimi testes fuerint, et ad unum conventum venerint, sortiantur illi testes inter se, et cui sors exierit, juret ille taliter et dicat: Ad testem sortitus sum et ad testem me facere volo. Adprehendat manum proximi sui et dicat: *Sic me Deus adjuvet*, et illum, cujus manum teneo, quod ego ad testem inter vos *per aurem tractus fui* de ista causa ad veritatem dicendam. Tunc solus juret cum sua manu, postea donet arma sua *ad sacrandum*, et per ea juret ipsum verbum cum uno sacramentali: et si mendaciter jurat, componat illi, cujus causam abstulit cum XII. Sol. et ipsam causam restituat, aut defendat se cum campione suo, si recte juravit, hoc est pugna duorum. Cap. XVI. §. 6.

Die Segnung der Waffen geschah vom Priester mit dieser Formel: Benedic Domine per invocationem nominis tui ad manifestandum verum judicium tuum hoc genus metalli, ut omni daemoniorum falsitate remota veritas veri judicii tui fidelibus tuis manifesta fiat. Per Dominum etc. Diese Segnung wurde vorzüglich bei den Ordalien durch Zweikampf angewendet. — Geschichten des Kantons St. Gallen durch Ildefons von Arx. St. Gallen 1810. I. B. S. 45.

Digitized by Google

Unter den wenigen Gegenständen des Privatrechtes ist das Verhältniß der Leibeigenschaft in diesem Gesetze am ausführlichsten behandelt. Bauern (coloni) und Leibeigene (servi) sind gleichbedeutend, und ihre Naturaldienste, so wie die verschiedenen Abgaben, dann die gänzliche Abhängigkeit von ihrem Herrn, der sie nach Belieben verkaufen, vertauschen oder verschenken konnte, und auch beerbte, sehr genau bestimmet [14]).

Zur Rechtsgültigkeit der Schenkungen an die Kirchen, wozu jeder freie Bajuvarier befugt war, schrieb das Gesetz die urkundliche Form vor [15]).

Durch diese Form mit den damit verbundenen Feierlichkeiten wollte man sich der unzweifelhaften Willenserklärung von Seite des Geschenkgebers versichern, und den Dienern der beschenkten Kirche sowohl ein rechtsbeständiges Beweismittel, als auch Schutz gegen den Vorwurf einer unerlaubten Verleitung verschaffen.

Rücksichtlich des Ehe-, Hinterlegungs-, Leih- und Kaufvertrages sind die dabei eintretenden Vergehen oder Verschuldungen angeführt und verpönt.

Wer seine Braut nicht ehelichte, mußte ihren Aeltern

---

14) Cap. I. §. 13. de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant

15) — Et quicquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc *per epistolam* confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius. Si voluerit, imponat manus suas in epistola (was in der Urkunde durch die Worte »stipulatione subnixa« ausgedrückt wurde), et nomina eorum notentur ibi, quos ipse rogaverit. Et tunc ipsam epistolam ponat super altare etc. cap. I. §. 1.

Digitized by Google

24 Schillinge zahlen, und darüberhin mit 12 ebenbürtigen Eideshelfern schwören, daß er sie nicht aus Feindschaft gegen ihre Aeltern, noch wegen irgend eines ihr zur Last fallenden Vergehens oder Gebrechens, sondern einzig aus Neigung für eine andere verlassen habe. Wer für die Verwahrung eines Pferdes oder andern Thieres sich einen Lohn bedungen und erhalten hatte, ward dem Eigenthümer des Thieres, wenn es in seiner Obhut zu Grunde ging, zur Ersatzleistung verpflichtet. War kein Lohn festgesetzt, so mußte der Verwahrer seine Schuldlosigkeit beschwören, und die Haut des gefallenen Thieres dem Eigenthümer zurück geben. Ein durch Gewalt oder Furcht des Todes abgedrungener Verkauf war kraftlos; auch wenn der Verkäufer die Mängel der Sache verschwiegen, und der Käufer nach ihrer Entdeckung binnen drei Tagen die Waare zurück geschlagen hatte, ging das Geschäft zurück. Sonst fand die Einwendung wegen Verletzung nicht Statt.

Wenn der Herr beim Verkaufe eines Leibeigenen von dessen Pekulium nichts wußte, konnte er dieses von dem Käufer zurück fordern; und ward der Loskauf eines Leibeigenen durch desselben Habe ohne Wissenschaft des Herrn bewirkt, so wurde der Leibeigene nicht frei, weil der Herr keinen wahren Kaufpreis, sondern nur die Sachen seines Leibeigenen erhielt, welche ihm ehevor angehörten.

Im vierzehnten Kapitel sind einige Bestimmungen über das Erbrecht enthalten. Hiernach fiel der Witwe, welche zu keiner zweiten Ehe schritt, ein gleicher Theil, wie einem aus den Söhnen, doch nur zum lebenslänglichen Genusse zu. — Die Söhne erbten die väterliche Verlassenschaft zu gleichen Theilen, wenn sie auch verschiedene Mütter hatten; das Muttergut hingegen nur die leiblichen Kinder. Die Söhne einer leibeigenen Mutter bekamen nur so viel,

Digitized by Google

als ihnen die Brüder freiwillig überließen. — Starb der Mann ohne Zurücklassung von Söhnen und Töchtern, so erhielt die Witwe, wenn sie in diesem Stande verblieb, die Hälfte seines Nachlasses, welche jedoch, wie die zweite Hälfte, nach ihrem Tode oder nach ihrer Wiederverehelichung an die Verwandten des Mannes fiel. — War der Mann ohne Kinder, Enkel und Verwandte, so konnte er seinem Weibe durch Schenkung oder Testament sein ganzes Vermögen zuwenden, und das Weib, wenn sie Witwe blieb, damit nach Gefallen verfügen. — Starben endlich Mann und Weib ohne Leibeserben, und waren von ihnen keine Bluts- oder andere Verwandte bis zum siebenten Grade vorhanden, so trat der Fiskus als Erbe ein [16]).

Am Schlusse dieser Gesetzsammlung sind noch acht neue Kapitel von Karl dem Großen beigefügt, die sich größten Theils auf Gegenstände der christlichen Kirchen und öffentlichen Sicherheit beziehen.

Das alte Gesetz der Alemannen ist noch beschränkter, als das bajuvarische Recht, stimmt jedoch mit diesem in den meisten Materien ganz, oder nur mit geringer Abweichung überein [17]). Eine ähnliche Uebereinstimmung herrscht in den Gesetzsammlungen der übrigen deutschen Völker-

---

[16]) Die alten Germanen des Tacitus wußten nichts von Testamenten, und hatten auch eine sehr beschränkte Intestat-Erbfolge. Haeredes successoresque sui cuique liberi: nullum testamentum; si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui, avunculi. Tacit. de M. G. cap. 20.

[17]) Lex Alamannorum, quae temporibus Clotharii regis unacum principibus suis, id sunt XXXIIII episcopis et XXXIIII ducibus et LXXII comitibus, vel caetero populo constituta est, besteht aus 99 Kapiteln.

Digitized by Google

stämme, so zwar, daß diese allein ihre deutsche Abkunft beurkunden würden, wenn man davon sonst keine Spur hätte [18]).

Dieß gilt insbesondere auch von dem longobardischen Rechte, welches bis in das siebente Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung bloß auf mündlicher Ueberlieferung und Gebrauch beruhte. Denn die Longobarden waren bereits durch 70 Jahre im Besitze von Oberitalien, als ihr siebzehnter König, mit Namen Rothar, die alten Gesetze und Gewohnheiten seines Volkes sammeln, und im Jahre 638, oder wie andere wollen, 643 durch ein Edikt kundmachen ließ [19]). Der ganze Kodex der longobardischen Gesetze umfaßt aber auch die spätern Edikte der Könige Luitprant, Grimoald, Rachis und Aistulph, über deren Güte der Präsident von Montesquieu ein eben so gerechtes als kompetentes Urtheil gefällt hat [20]).

---

18) Vetus lex Saxonum, von LXIIII Kapiteln, unterscheidet sich von den übrigen vorzüglich darin, daß der Diebstahl eines Pferdes, oder wenn derselbe an andern versperrten Gegenständen, oder bei nächtlicher Weile geschah, mit dem Tode bestraft wurde. cap. XXVIII. — Dagegen ward nach dem alemannischen Rechte der Diebstahl eines Pferdes mit VI Sol., eines Leithundes aber mit XII Sol. gutgethan. cap. LXX und LXXXII.

19) Barbarórum leges antiquae cum notis et glossariis etc. editae a F. Paulo Canciani O. S. B. V. M. Venetiis MDCCLXXXI. Man lese im I. B. dieses vortrefflichen Werkes S. 59: »Monitum collectoris in leges longobardicas.«

20) Les loix de Gondebaud pour les Bourguignons paroissent assez judicieuses; celles de Rotharis et des autres princes Lombards le sont encore plus. Esprit des loix l. 28. art. 1.

Digitized by Google

Rothars Edikt ist zwar hauptsächlich auch nur ein Strafkodex; allein weit vollständiger, als jede andere Sammlung eines deutschen Rechtes. Es enthält nämlich nicht nur die große Anzahl von 390 Gesetzen, sondern es sind darin die verschiedenen Gattungen der Verbrechen und Beschädigungen bis in das kleinste Detail zergliedert, und in eben so vielen Abstufungen verpönt. Ueberdieß findet man mehrere wichtige Materien des Privatrechtes, z. B. das Verhältniß der Verwandtschaft, der Ehe, der Vormundschaft, der Leibeigenschaft und Freilassung [21]), ferner

---

[21]) Die lex CCXXV. pag. 81. l. c. bestimmt die Arten der Freilassung nebst den dabei zu beobachtenden ganz eigenen Förmlichkeiten, und verdient auch wegen mehrerer darin vorkommender longobardischer Ausdrücke hier einen Platz: Si quis servum suum proprium aut ancillam suam propriam liberos dimittere voluerit, sit illi licentia, qualiter ei placuerit. Nam qui *Fulfreal* (persona plene libera, quae nec operas debet), et a se extraneum, id est *Amund* (persona extra potestatem) facere voluerit, sic debet facere. Tradat eum prius in manus alterius hominis liberi, et per *Garathinx* (donatio in judicio facta) ipsum confirmet; et ille secundus tradat eum in manus tertii hominis; eodem modo et tertius tradat eum in manus quarti. Et ipse quartus ducat eum in quadrivium (Kreuzweg), et *thingat in wadia* (obliget se per fidejussores), et Gisiles (testes) ibi sint, et dicant sic: De quatuor viis, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem. — Si sic factum fuerit, tunc erit *Amund*, et ei manebit certa libertas: et postea nullam repetitionem patronus adversus ipsum, aut filios ejus habeat potestatem requirendi. Et si sine heredibus legitimis ipse, qui Amund factus est, mortuus fuerit, curtis regia illi succedat; nam non patronus aut heres patroni. — Similiter et qui per *Impans* (traditio servi facta regi sub fidu-

Digitized by Google

her die Erbfolge, die Schenkungen unter Lebenden und von Todes wegen, den Kauf und Verkauf und andere Verträge; dann die Klagen gegen Schuldner mit den verschiedenen Beweisarten, die Pfändung u. s. w. sehr ausführlich behandelt. Dem weiblichen Geschlechte ist das Edikt nicht hold; es stand dasselbe lebenslänglich unter fremder Gewalt, und erhielt von dem väterlichen Vermögensnachlasse, wenn eheliche Söhne vorhanden waren, wenig oder gar nichts. Diese Härte gegen die Weiber ward in den italienischen Gesetzen und Statuten bis auf unsere Zeit beibehalten, und unterschied wesentlich das italienische Erbfolgerecht von dem deutschen. — Die Begünstigung der ehelichen Söhne war nach Rothars Gesetz CLV. so groß, daß kein Vater seine natürlichen (aus dem Konkubinat erzeugten) Söhne den ehelichen gleichstellen konnte, außer wenn diese ihre Einwilligung dazu gaben, wozu sie nach Erreichung des gesetzlichen Alters (von zwölf Jahren) befähiget waren.

Etwas Sonderbares hat der Eingang von Rothars Edikte, indem darin die Reihenfolge der longobardischen Könige von Agimund I. an vorkömmt. Im Epiloge sagt Rothar, daß er die Gesetze seiner Väter, die nicht geschrieben waren, mit Beistimmung seiner Magnaten und Richter, so wie des ganzen glücklichsten Kriegsheeres herausgegeben, und was er nur immer von den alten Gesetzen der Longobarden entweder selbst, oder durch alte Männer erforschen konnte, in sein Edikt aufgenommen habe.

Wenn nun gleich in allen diesen verschiedenen Kompi-

---

cia, ut eum manumittat — Impand, oppignoratus) id est in votum regis dimittitur, ipsa lege vivat, sicut qui Amund factus est.

Digitized by Google

lazionen altdeutscher Gesetze die Ordnung und Vollständigkeit des römischen Rechtes durchaus vermißt wird, so dürfte doch das letztere bei einer unparteilichen Vergleichung mit ihnen an seinem Weltruhme nicht wenig verlieren [22]).

Die sogenannten Gesetze der Barbaren gingen nicht von der Willkühr eines einzigen der Täuschung und Wandelbarkeit Preis gegebenen Menschen aus, sondern sie waren von den Weisesten der Nazion in Vorschlag gebracht, und erhielten nur durch die Zustimmung des ganzen freien Volkes ihre gesetzliche Kraft. Sie waren eigentliche Volksgesetze, nicht bloß der Entstehung nach, sondern vorzüglich auch nach ihrem innern Gehalte. Denn sie entsprachen vollkommen den Bedürfnissen aller Volksklassen, den Eigenthümlichkeiten ihres Charakters und ihrer Lebensweise, dem Grade der Bildung, und insbesondere der Militär-Verfassung, wurden daher selten abgeändert, waren endlich von geringer Anzahl, kurz, einfach und jedermann verständlich, da sie nur in der Sprache, im Gedächtnisse, und im Gebrauche der Nazion fortlebten [23]). Deßwegen

---

22) Ego in romanis legibus subtilitatem minima quaeque persequentem, varietatem, inconstantiam video; tantam denique molem, et in mole perplexitatem, ut nemo tam felicis sit memoriae, cui non saepe eveniat in leges incursare. At philosophia legem vult esse simplicem, brevem, claram, qualia sunt patrumfamilias in familiam suam imperia. Tum vero nihil mutata duratio multum secum habet authoritatis. Haec ego in Septemtrionalium nostrorum legibus invenire me gaudeo. Hugo Grotius in Praef. ad hist. Goth. p. 63.

23) In publico jure primum est ipsa conformatio legum, quae apud Romanos a voluntate pendebat principis, hominis unius, falli mutarique facilis. Inde tot repugnantia Im-

war auch jeder freie Mann aus dem Volke zum Richteramte tauglich und berufen, aber auch jeder Handel kurz abgethan. —

Indessen mußte das alte deutsche Gewohnheitsrecht, nachdem es niedergeschrieben, und als förmliches Gesetz kund gemacht worden, ungleich mangelhafter erscheinen, als zuvor. Die geschriebenen Gesetze enthielten größten Theiles nur strafrechtliche Bestimmungen, folglich hatten die meisten privatrechtlichen und polizeilichen Gegenstände fortwährend keine andere Richtschnur, als Gebrauch und Herkommen. Man konnte auch diese Rechtsgewohnheiten nicht wohl zu einem allgemeinen geschriebenen Gesetze erheben, weil dieselben nach Ortschaften, ja selbst nach einzelnen Familien verschieden waren. So wie aber das ungeschriebene Recht neben dem geschriebenen in Folge der Zeit immer mehr an Evidenz und Klarheit verlor, und zu willkührlichen Deutungen und Streitigkeiten Anlaß gab, so sahen sich die longobardischen und fränkischen Thronfolger genöthiget, die alten Gesetze durch viele neuen Edikte und Kapitularien zu vervollständigen.

Nach dem Erlöschen des karolingischen Hauses sank in

---

peratorum inter se edicta. Solus Justinianus non tantum vetera mutavit pleraque Triboniani ad omnia venalis arbitrio, sed ipse de eadem re ter, quater mutavit sententiam. — Apud veteres illos populos (barbaros) a principe ordinumque delectis bene expensae leges tria habebant, commoda: 1. quod nihil publice noxium latere poterat inter tot monitores; 2. quod prompto animo servabantur, quae communis consensus sanxerat; 3. quod eadem nunquam, aut non nisi summa causa urgente mutabantur. — Nihil ibi ad speciem, omnia ad utilitatem publicam comparata. H. G. l. c. p. 65.

Digitized by Google

Deutschland das gesetzliche Ansehen der Kapitularien, und der durch sie sankzionirten deutschen Rechtssammlungen immer tiefer herab; und da seit Ludwig dem Frommen bis auf Lothar dem Sachsen für Deutschland keine neuen Gesetze mehr erschienen, so ward nach und nach unter den Deutschen das Gewohnheitsrecht wieder allein herrschend.

Aber unter allen deutschen Ländern war es das Land im Gebirge, nach seiner jetzigen Ausdehnung, wo die Macht der Gewohnheit bis in das neunzehnte Jahrhundert ihre unüberwindliche Kraft äußerte, da die Tiroler, so wie die nun damit verbrüderten Vorarlberger bis auf unsere Zeit an ihren uralten Gewohnheitsrechten festhielten, und hiernach regiert und gerichtet wurden.

Dieß ist die Aufgabe, welche ich durch vorliegende Abhandlung über das vaterländische Statutenwesen zu lösen hoffe.

Ich theile sie in zwei Perioden ab, wovon die erste den Rechtszustand unsers Vaterlandes vor, die zweite denselben nach dem Erscheinen und Zusammenwirken aller vier Stände des Landes Tirol im weitern Sinne, und mit Hinblick auf Vorarlberg darstellen soll.

Digitized by Google

Erste Periode.

Gewohnheitsrecht und Volksgesetzgebung.

So lange das Land im Gebirge nicht zu einem Körper, und unter einem erst nach seiner letzten Wiedergeburt zurück erhaltenen Namen vereiniget war, gehörten seine verschiedenartigsten Bestandtheile vielen großen Landeigenthümern an, welche mit den longobardischen, fränkischen und deutschen Königen in unmittelbaren oder mittelbaren Vasallen-Verhältnissen standen, und mit ihren Familien, Dienstleuten und Leibeigenen nach dem Rechte jenes deutschen Volkes lebten, aus dem sie stammten.

Unter den genannten wechselnden Regentenhäusern wechselten auch fortwährend die Gränzmarken zwischen Baiern, Hohenrhäzien und dem Königreiche Italien, welches letztere bald unser ganzes südliches Landesgebieth, bald den größten Theil desselben in sich begriff, und unter Ludwig des Frommen Söhnen sich auf dem rechten Etschufer sogar bis an den Eingang von Vinschgau erstreckte. Daher kam es, daß Angehörige verschiedener deutscher Volksstämme sich durch Ansiedlung oder Heirath unter einander vermengten, aber doch den Gewohnheiten und Gesetzen ihres Stammes getreu blieben, und von der Landesherrschaft dabei geschützt wurden. Auf demselben Gebiethe lebten einige Gutsbesitzer nach dem salischen, oder nach dem longobardischen, andere nach dem alemannischen,

Digitized by Google

ripuarischen oder bajuvarischen Gesetze, und es gab auch solche, die sich zum römischen Rechte bekannten. Dieß erklärten sie immer ausdrücklich in den Bündnissen und Verträgen, welche sie errichteten, damit sie auch nur nach dem Gesetze, wozu sie sich bekannten, behandelt und gerichtet werden konnten.

So erklärte Heinrich, der Sohn eines Grafen Regmeno zu Tramin, in dem Stiftbriefe, nach welchem er den heiligen Quiricus und Jolita auf seinem Grunde zu Tramin eine Kirche erbaute, und mit Aeckern und Weingärten ꝛc. aussteuerte, daß er nach dem Gesetze der Longobarden lebe. Dasselbe erklärte Reginer mit seinen acht theils Brüdern, theils Vettern (Germani mei et consobrini mei omnes viventes lege Longobardorum) in dem Stiftbriefe für die Kirche des h. Vigilius zu Kastell (in Fleims), und für die Kirche der h. Jungfrau Maria in Kaltern. Diese Stiftungs-Urkunden fallen ungefähr in die Hälfte des neunten Jahrhunderts, als die Ungarn Italien überzogen, und viele Kirchen zerstört wurden [24]).

Aus dem nämlichen Säkulum ist die bekannte Schenkungsurkunde des Bojoaren Quartinus im Norithale für die Kirche zu Innichen, worin er gleich im Eingange den deutschen Stamm anführte, dessen Gesetz er befolgte: »Ego Quartinus *nationis Noricorum et Regnariorum dono trado etc.* [25]).«

---

[24]) Urkunde X. in dem Werke: Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adelpreto Vescovo e Comprotettore della Chiesa di Trento (von dem Franziskaner Benedikt Bonelli, Trient 1760.) 2. B. S. 357.

[25]) Siehe Annales Ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis (von Joseph Resch, Augsburg 1754.) im 3. Tom S. 86,

Digitized by Google

In dem Schutz- und Trutzbündnisse, welches mehrere Gemeinden in Valsugan, und das Kloster Wald (de Uvaldo) bei Persen wider ihren grausamen Dynasten Gundebald, Herrn des Schlosses Persen, und seinen Anhang am 3. Mai 1166 mit der Stadtgemeinde Vicenza abgeschlossen hatten, machten sie unter mehrern Bedingungen auch diese, daß ihnen gestattet werde, nach ihren Gebräuchen, Gesetzen und alten Gewohnheiten, wie sie von ihnen seit Mannsgedenken, ja vor ein-, zwei- und vierhundert Jahren aus dem salischen und longobardischen Gesetze beobachtet wurden, auch fürderhin zu leben, indem sie unabbringlich dabei bleiben wollten [26]).

Hierher gehört auch der Schenkungsbrief Ulrichs von Castelbarco, welcher am 12. April 1181 bei der Kirche des h. Sisinnius zu Persen errichtet wurde, und mit den Worten beginnt: »Dir Maria Tochter weiland Ottos von Pratalia — meiner geliebten Freundin, Schnur, und Gattin meines Sohnes Adelbert erklären ich und mein Sohn, die wir nach dem römischen Gesetze leben, mit diesem Briefe ꝛc. [27]). Die Hausfrau folgte übrigens

---

worin S. 96 auch die fromme Schenkung eines gewissen Baaz *de genere Carontania Sclavaniorum* an den Freisinger Bischof Hitto (830) vorkömmt.

[26]) Item quod potestas permittat ipsos homines et personas vivere suis usibus, legibus et consuetudinibus antiquis secundum quod semper ab hominum memoria et in ante jam sunt centum CC. CCCC annos vixerunt et vivere volent tam ex *lege salica et longobardica.* Urkunde XXXIV bei Bonelli S. 433.

[27]) Tibi Marie filie q. Ottonis de Pratalia dilecte amice et Nurui mee et sponse filii mei Adelpreti. Ego Odelricus una cum ipso filio meo, *qui lege romana vivere videor,* presentibus diximus. Urk. XLV bei Bonelli S. 466.

Digitized by Google

stäts dem Gesetze ihres Gatten. Dieselbe Maria von Pratalia, Adelberts Gattin verkaufte 1183 dem Trientner Bischofe Salomon alle ihre im Bisthume Trient wo immer gelegenen Güter, und unterfertigte mit ihrem Gatten — beide lebend nach dem römischen Gesetze (lege viventes romana) — die Urkunde, deren ganzes Konzept auch unverkennbar römisch ist [28]). — Die Knechte waren auch nach ihrer Freilassung an das Gesetz ihrer Herren gebunden [29]).

So wie aber das longobardische Gesetz in dem ganzen Königreiche Italien vorherrschend war, so erscheinen auch die meisten Urkunden aus dem eilften, zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, welche unser südliches Vaterland betreffen, unverkennbar nach eben diesem Rechte abgefaßt, und manche longobardische Einrichtung und Benennung ist sogar auf unsere Tage gekommen.

Dagegen ward in Hohenrhäzien, das sich über Vinschgau und einen Theil von Oberinnthal ausdehnte, das alemannische, und in den übrigen Geländen am Inn und Eisack, wie in den Gauen des Nori- und Pusterthales — doch im letztern nur bis an das slavische Gebieth — das bajuvarische Gesetz zur Richtschnur genommen, welchem auch das Ländchen vor dem Arlberg huldigte.

Alle diese alten Gesetze, und die in ihrem Gefolge gebliebenen Gebräuche und Gewohnheiten konnten nur Völkern anpassen, welche die ersten Schritte zur Kultur gemacht hatten. Allein je älter die Welt wurde, desto klü-

---

28) Urk. XLIII bei Bonelli S. 476.

29) Omnes liberti, qui a dominis suis Longobardis libertatem meruerunt, legibus dominorum suorum vivere debeant. L. CCXXIX in Rothars Edikt.

Digitized by Google

ger ward sie auch, desto mehr Bequemlichkeiten suchte man, desto zahlreicher wurden die Bedürfnisse, zumal bei immer steigender Bevölkerung. Wer sich auf den mancherlei Wegen zum Besitze von Ländereien nicht erschwingen konnte, nahm seine Zuflucht zu verschiedenen andern Beschäftigungen, um sich und den Seinigen Unterhalt zu verschaffen. So traten nach und nach die zahllosen Gewerbe in das bürgerliche Leben ein, und wurden durch den alles belebenden Handel zu immer größerer Vollkommenheit erhoben.

Bei einer so allgemeinen Entwicklung aller menschlichen Kräfte, bei dem immer höheren Aufschwunge der geistigen und körperlichen Fähigkeiten, bei dem unaufhaltsamen Fortschreiten der Zivilisazion konnte die Gesetzgebung wahrlich nicht zurück bleiben. Und doch war Deutschland, nachdem es ein selbstständiges Reich geworden, bereits drei Jahrhunderte hindurch ohne Leitung der gesetzgebenden Gewalt. — Wie mag es nun um diese Zeit in unserm Vaterlande ausgesehen haben?

Das Land im Gebirge blieb nicht so lange, wie andere deutsche Länder, ein ausschließendes Besitzthum des Adels und der höhern Geistlichkeit.

Die Natur selbst hatte darin die Handelsstraße zwischen Deutschland und Italien angelegt, und die vielen Märkte und Städte, welche man da schon in grauer Vorzeit entdeckt, beurkunden — besonders durch die ihnen verliehenen zahlreichen Jahrmärkte — den frühen Flor des Handels, so wie die raschere Emanzipirung und Wohlhabenheit des Bürgerstandes.

Aber auch unsere freien Landleute (Freisassen), welche das in sie gesetzte Vertrauen der deutschen Könige und Kaiser bei ihren oftmaligen Römerzügen durch dieses Land mit

Digitized by Google

treuer Anhänglichkeit erwiederten, erhielten dafür Güter oder Befreiungen vom Drucke der Abgaben, und von dem lästigen Gerichtszwange der Gaugrafen [30]). Selbst die Leibeigenschaft — ein nothwendiges Uebel der alten deutschen Staatsverfassung, und um so nothwendiger in unserem so schwer zu kultivirenden Berglande — war da viel gelinder, und von weit kürzerer Dauer, als anderswo. Wenn nämlich bei andern deutschen Nazionen die Kinder der Leibeigenen noch gar nicht erbfähig waren, oder doch mit der Mutter nur die Hälfte des väterlichen Pekuliums erhielten, während die zweite Hälfte ihren Herren zufiel; so beruft sich eine Urkunde des nun leider bereits spurlosen Frauenstiftes Sonnenburg im Pusterthale vom Jahre 1209 auf die Gewohnheit der ganzen Provinz, wornach die leibeigenen Kinder sammt der Witwe den ganzen väterlichen Nachlaß erbten, und der Herrschaft nur einen Ochsen, oder ein anderes Stück Vieh (später Besthaupt genannt) davon überlassen mußten [31]). Zudem waren vie-

---

30) Siehe in des Freiherrn von Hormayr kritisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Tirols im Mittelalter I. B. 2. Abtheil. Urk. XIV. S. 48, dann Urk. XLII. S. 88.

31) Cum coloni Sonnenburgensis ecclesiae, a fluvio, qui Salarbach dicitur, in Eniberg iniqua et colonis in circuitu eorum incognita consuetudine hac vexarentur, ut defuncto quolibet colono tota facultas ejus in duas aequas divideretur partes, quarum altera cederet Ecclesiae, altera viduae defuncti et orphanis relinqueretur, omnes pariter ad praesentiam Dominae Gysylae loci ejusdem Abbatissae accesserunt supplicantes ei, ac pro facultate sua pecuniam offerentes, quatenus abolita hac detestanda consuetudine, intuitu Dei et pro animae suae remedio, indulgeret eis, cunctisque pariter posteris suis, to-

Digitized by Google

lerlei Wege zur Freiheit der Leibeigenen gebahnet, insbesondere durch einen überaus regen, bis auf unsere Zeit fortgepflanzten Geist zu frommen Gaben und Stiftungen [32]), durch der vielen Krummstäbe milde Behandlung [33]), durch Einbürgerung in den Städten und Märkten des Landes [34]).

Ungeachtet aller dieser staatsbürgerlichen Vorzüge findet sich auch in unserm Vaterlande bis in das vierzehnte Jahrhundert keine Spur von Gesetzgebung — als dem Ausflusse der bürgerlichen Oberherrschaft, obgleich schon Graf Meinhard II. die Ländereien am Inn und an der Etsch zu einer Grafschaft vereiniget hatte, und unmittel-

---

tius provinciae uti consuetudine, ut videlicet mortuo viro bos unus detur ecclesiae, et quod reliquum fuerit, remaneat uxori ac pueris. — Habita igitur advocati conniventia, Domina Gysyla Sonnenburgensis Abbatissa, Episcopi Tridentini autem freta cum consilio conventus Sonnenburgensis, Ministerialium et familiae memoratos colonos et posteros a praemissa consuetudine solvit, ut jure provinciae utantur etc. Urkunde LXXVII S. 168 in den Beiträgen des Fr. v. Hormayr.

32) Man sehe die Annales von Resch, und die Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen, gesammelt durch Franz Anton Sinnacher, Pfarrer in Gaiß, Brixen 1821, so wie im Anhange die Urkunden I, II und III, welche aus der reichen und schätzbarsten Urkundensammlung von der Bibliotheca Tirolensi des Herrn Appellazions-Präsidenten und geheimen Rathes A. A. Dipauli von Treuheim Exzellenz, entlehnet sind.

33) Urk. LXXXI. S. 180 bei Fr. v. H.

34) Man sehe im Anhange die Freiheitsbriefe der Städte Innsbruck, Hall rc.

Digitized by Google

barer Reichsfürst[35]), so wie im eigentlichen Sinne Landesherr von ganz Tirol war.

Während dieses ganzen mehrhundertjährigen Zeitraums herrschte einzig das Gewohnheitsrecht, und eine Gesetzgebung, die nur von der Nazion selbst ausging.

Auf bloßer Gewohnheit beruhte im Mittelalter das ganze Gerichtswesen.

Sowohl die allgemeinen Herbst- und Maigerichte, als die besondern Gau- und Zentgerichte wurden nach dem alten Herkommen unter freiem Himmel in der Nähe einer Kirche, oder an der Landstraße gehalten. Den Vorsitz dabei führten anfänglich die Herzoge, Grafen, Bischöfe, Aebte ꝛc. in eigener Person, späterhin durch Stellvertreter. Die geschworenen Rechtssprecher, welche mit einziger Rücksicht auf Rechtschaffenheit, Klugheit, Erfahrung und Unbefangenheit aus dem Volke gewählt waren, saßen in einem mit Schranken umgebenen Kreise (Schranne), hörten die Klagen, Rechtfertigungen und Gegenreden, vernahmen die Kundschaften, forderten Eidschwüre oder andere herkömmliche Proben, und erkannten — ohne alle Richtschnur eines geschriebenen Rechtes — über Leib und Gut, Ehre und Freiheit, einzig nach dem Rechte der Gewohnheit, oder wo dieses keinen Bescheid gab, nach Anleitung der Vernunft, des Gewissens und innern Rechtssinnes.

So wurden in dem Vertrage, welchen die beiden Berthold von Andechs mit dem Kloster Wilten wegen Uebersetzung des Marktes Innsbruck in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts abgeschlossen hatten, für die darin angeführten Verbrechen, deren sich die Marktbe-

---

35) Urk. CIX bei Fr. v. H.

Digitized by Google

wohner gegen das Kloster schuldig machen würden, keine Strafen bestimmt, sondern ihre Bestrafung einzig dem Ausspruche des Gerichtes vorbehalten. »Ob chainer (so lautet die alte Verdeutschung des lateinischen Originals vom Jahre 1180) auz dem markt oder yemant anders sy beswärte, also daz er ir ainem fraueleich hant an legt oder schult oder schmächt oder yemant ir läut tötät oder stumlät oder wuntät oder ir gut mit gewalt oder dippleich enpfurt der sol dar vmb nach rechtes (Gerichtes) rechten dez gepezzert werden [36].«

Die richterlichen Aussprüche dienten überall zur Richtschnur für künftige ähnliche Fälle, und aus dieser Observanz entstand wieder Gewohnheitsrecht.

Als das Leheninstitut — ein echt deutsches Original — in das Leben trat, war auch schon Lehenrecht da, aber kein geschriebenes, sondern nur Gewohnheitsrecht, mannigfaltig und verschieden nach Zahl und Verschiedenheit der einzelnen Lehen-Kurien, und von diesen allein gepflegt, und immer mehr ausgebildet [37]. Wie dieß geschah, lehren uns die Investituren und Lehenhofs-Entscheidungen des ganzen Mittelalters.

Der Bischof von Trient, Adelbert der II. hielt im

---

36) Freih. J. v. Horm. sämmtliche Werke III. B. S. 157, dann des Sammlers für Geschichte und Statistik von Tirol IV. B. S. 244.

37) Facta est ejus (juris longobardici) receptio eo aevo, quo Germania fere jam erat feudalis, feudisque abundabat publicis et privatis; quo non deerat jus, cum ipsis feudis natum, in moribus tamen positum, curiarumque singularum feudalium observantia cultum definitumque. G. L. Boehmeri principia jur. feud. in praefat. Goettingae 1789.

Digitized by Google

Jahre 1163 auf einer Wiese zwischen der Etsch und dem Eisack unweit des Schlosses Formigar in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Magnaten, unter welchen letztern auch die Grafen Albert und Berthold von Tirol waren, ein öffentliches Gericht.

Ulrich von Campo hatte behauptet, das Schloß Stenico wäre sein Lehen (beneficium suum esse), und hierüber ward sein Sohn Friederich vor dieses Gericht berufen.

Die Lehen-Kurie befragte den Grafen Eberhard von Flavon, ob der Leibeigene für seinen Herrn zur Zeugenschaft zugelassen werden müßte, was dieser verneinte. Hierauf ward Ulrich, der Richter von Civezano, befragt, ob ein einzelner Zeuge den Beweis herzustellen vermöchte, und auch dieses von ihm widersprochen. Endlich gab der aufgerufene Mainentius von Subtaurum (Setoro) der Kurie die Antwort, daß der Streitführer, wenn er nicht Jahr und Tag im Besitze des Lehens gewesen sei, dasselbe durch seinen Eid nicht behaupten könnte. Und nach diesen Rechtsgrundsätzen entschied der Lehenhof zum Vortheile des Bischofes als Lehenherrn [38]).

Demnach unterwarf sich selbst der Lehenherr den Aussprüchen seiner Kurien.

Aehnliche Entscheidungen, und zugleich lehenrechtliche Bestimmungen gab der Trientner Lehenhof unter den nachgefolgten Bischöfen, wie z. B. unter Bischof Adelbert III. (1220 und 1222), welche vorzüglich nach dem Ausspruche des Nikolaus von Neumarkt (de Engna) dahin ausfielen, daß wenn ein Lehengut ganz oder zum Theil als Allod verkauft würde, das verkaufte dem Lehenherrn

---

38) Urk. XXXIII. S. 422 bei Bonelli.

Digitized by Google

heimfalle, daß ferner sämmtliche Kastellaneien des Trientner Bisthumes lehenbar seien, und die Weiber darin, so lange als Männer vorhanden, nicht nachfolgen können [39]).

Aber auch die Hochstifte Brixen, Chur, Freising, Feltre, Chiemsee, Augsburg, Salzburg und das Frauenstift Sonnenburg hatten in diesem Gebirgslande mehr oder minder Lehenschaften, wozu noch die bei weitem zahlreichsten landesfürstlichen Lehen der Grafen von Tirol, dann jene der Grafen von Görz und der Herzoge von Baiern kamen.

Alle diese verschiedenen Lehenherren handelten und erkannten durch ihre Kurien nach eigenen Gewohnheitsrechten und Observanzen, weßwegen man auch in keinem Lande, wie hier, eine so große Mannigfaltigkeit und wesentliche Verschiedenheit der Lehengewohnheiten findet, welche überdieß noch jetzt in voller Gesetzeskraft fortwirken, da jedes einzelne Lehen immerfort nach seinem ursprünglichen Lehenhofsrechte beurtheilt und behandelt wird [40]).

Die hierländischen Fürsten und Edeln, Stifte und Klöster hatten frühzeitig erwogen und erfahren, wie wenig

---

[39]) Urk. LXXVI und LXXVII, nebst mehrern andern bei Bonelli, und im Anhange die Urkunden IV, V, VI aus der B. T.

[40]) »Es wird in den Provinzen Tirol und Vorarlberg von nun an das gemeine Lehenrecht mit den besondern Gewohnheiten der tirolischen Lehenbehörde wieder in Wirksamkeit zu treten haben.« Pat. vom 7. Juni 1817 in der Prov. G. S. IV. B. S. 605.

Die Darstellung dieser besondern Lehenhofsrechte und Gewohnheiten wird einen Bestandtheil gegenwärtiger Abhandlung bilden.

Digitized by Google

es ihnen fromme, wenn sie ihre Leibeigenen nach der Strenge der alten Gesetze behandelten, und sie ohne Eigenthum und Erbfähigkeit, ohne Freiheit und Ehre — die wirksamsten Hebel menschlicher Thätigkeit — ließen. Daher ward ihnen zuerst der Erwerb eines eigenen Vermögens (Pegulium Peculiare) gestattet, welches anfänglich zur Hälfte, dann ganz an ihre Leibeserben und Witwen überging [41]).

Doch auch die Hube, die der Leibeigene anzubauen, und wovon er die nach Willkühr seines Herrn bestimmten Naturalabgaben und Frohndienste zu leisten hatte, von welcher er auch eben so willkührlich versetzt werden konnte, ging allgemach, nach dem Beispiele der Benefizien und Lehen, in Leibgedingsrecht über, und ward dann seinen Leibeserben zu Erb- und Baurecht oder Erbpacht verliehen. Ueber die Erbpachtungen (locationes in perpetuum - locazioni perpetue) welche nur dem italienischen Landestheile angehören, hat Muratori uralte Verleihbriefe aufgefunden, und auch Bonelli mehrere Urkunden über n e u e r l i c h e P a c h t v e r l e i h u n g e n aus dem zwölften Jahrhunderte in Druck gegeben [42]).

---

[41]) Ulrich von Arco schenkte (1210) in seinem Testamente mehrern Leibeigenen die Freiheit und das ganze Pekulium, weil er, wie die meisten Dynasten an den wälschen Konfinen, nach dem römischen Gesetze lebte, und auch hiernach testirte. Daher war der Zustand solcher Leibeigenen auch noch in späterer Zeit viel härter, als jener in andern Landesgegenden Urk. LXVII. S. 526 bei Bonelli.

[42]) Anno Dni. Dei eterni MCLXXVIII. - - - Salomon Dei gratia Ste. Tridentine Ecclesie venerabilis Episcopus nomine *Locationis ad perpetuum* investivit Arnaldinum

Was hingegen die Bau- und Erbrechte des deutschen Landesgebiethes betrifft, so bürgen die Archive des Adels, der Stifte und Klöster für ihr hohes Alter.

So verlieh Ulrich, Abt von Wilten, mit Beistimmung des Konventes am 15. Mai 1234 dem Ortolf von Völs und seinen ehelichen Leibeserben den Berg Noretz nebst allen Zugehörungen zu Erbrecht (jure haereditario possidendo), und that ihm die besondere Gnade, daß er ihn von Entrichtung des jährlichen Grundzinses enthob. Bei diesem Erbrechte waren, wie bei allen Baurechten und Erbpachtungen, die Aszendenten und Seitenverwandten von der Nachfolge ausgeschlossen. Uebrigens geschah diese Verleihung ausdrücklich unter den dem Erbrechtsvertrage eigenthümlichen Beschränkungen, das Gut ohne Bewilligung der Grundherrschaft weder zu beschweren, noch zu vertauschen, oder wie immer zu veräußern, und zwar bei Vermeidung des Heimfalles [43]).

Der Freisinger Bischof Emmerich (Emico) belehnte unsern Grafen Meinhard II. im Jahre 1283 mit dem halben Schlosse zu Eirs in Vinschgau, und dem dazu gehörigen Urbar (Inbegriff der grundherrlichen Ren-

---

filium Scabuzi de Ala de Manso uno Juris Episcopatus et quem mansum habebat et tenebat Pater Arnaldi ab Episcopatu qui jacet in Ala.; Eo modo investivit eum, ut ille et sui heredes perpetualiter habere et tenere debeant per fictum reddendum omni anno in die Sti. Michaelis XLV Solidorum Veronensium. Urk. XLII. S. 461 bei Bonelli.

[43]) Urk. im Anhange Nr. VII, die auch rücksichtlich der unterfertigten Zeugen anziehend, und wovon das Original im Archive des Chorherrenstiftes zu Wilten aufbewahret ist.

Digitized by Google

ten und Rechte), welches früher die Grafen von Mosburg bis zu ihrer Erlöschung genossen hatten [44]).

Ferner befindet sich hierüber in der tirolischen Lehenregistratur ein merkwürdiges Aktenstück aus der Zeit des Königes Heinrich, Grafen von Tirol, dessen Eingang also lautet:

»Ez ist ze merchen daz Herr Ulreich von Corde Purchgraf ze Tyrol Herr Wernher von Tablat Herr Hainrich von Schönnan sint chomen in daz Ampt ze dem Rewnhause von meins Herrn geschäftes wegen des Edeln Chunick Heinrichs ꝛc. ꝛc. Als die Läute meins Herrn darumb gepeten haten ire gepresten ze Hörenne vnd meinem Herrn ze sagenne, wer die weren, die meinem Herrn zu Diensten ßezzen in dem Gericht ze dem Rewnhause vnd von seiner Dienstläute Läuten vnd auch von allen andern Läuten.« —

Durch Länge der Zeit hatten sich allerlei Irrungen in den grundherrlichen Gerechtsamen des Grafen von Tirol eingeschlichen, und es mögen von Seite seiner Ministerialen die Landleute hierin gedrängt und gedrückt worden sein, weil auf ihr Ansuchen eine Kommission in das Amt zu Neuhaus abgeordnet, und eine sogenannte Urbarsbereitung vorgenommen ward.

Hiernach wurden in Gegenwart des Herrn Schwajckart von Prandez, Herrn Rämbrecht von Pairsperch, Herrn Wilhelm von der Prukk ze Furmian, Herrn Berchtolt von Lannenburch, Herrn Erhart vnd Otto von Andrian und vieler anderer Edeln die ältesten Gerichtsleute (Altsezzen) eidlich darüber abgehört, welche Weide-, Beholzungs- und andere Rechte und Dienste dem Grafen von Tirol und seinen Dienstleuten in dem Gerichtsbezirke von Neuhaus zustün-

---

[44]) Urk. VIII im Anhange aus der B. T.

den, und insbesondere über seine Bauleute, »die meinem Herren dienen sullent, vnd die Ochsen auf iren Houen habent, von Hertzog Meinhart, die er geben darauf hat, vnd sullen in zwen Ochsen XXX. pfunde wert sein [45]).«

In dieser Urkunde sind alle zu Neuhaus zins- und dienstpflichtigen Bauern mit den Namen der Höfe aufgeführt [46]), und in ihrer großen Anzahl, so wie in dem Umstande, daß ihre Verpflichtungen zu Fuhr- und Handdiensten aus der eidlichen Aussage der allerältesten Gemeindesmänner bestimmt wurden, liegt ein sprechender Beweis, daß die Bauern an den Geländen der Etsch schon lange vorher in einem vertragsmäßigen Verhältnisse zu ihren Grundherren standen, und von der alten Leibeigenschaft nur hier und da noch Spuren übrig waren [47]). Da-

---

45) Gleichwie schon in dem alten bajuvarischen Gesetze cap. I. §. 13. de colonis etc. die Bestimmung vorkam: »Si vero dominus ejus dederit ei boves, aut alias res, quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem impositum fuerit; tamen injuste neminem opprimat;« so waren auch jene Höfe, die von dem Herzoge Meinhard ein Gespann von Ochsen erhalten hatten, zu allen nöthigen Fuhrdiensten verpflichtet. »Diß sint, heißt es in der Urkunde, die Paurn ze Nalles, die mit Wegen dienen sullent in daz Ampt ze dem Newnhause als oft man ir bedarf zu Holtze, ze Hew, ze Grumme, ze Chalch vnd ze swev man ir bedarf, den Weihenacht tak nicht ze versitzen, ob sein not ist.«

46) Auch geschieht darin Erwähnung von »ledigen Läuten;« d. i. solchen, die vom grundherrlichen Verbande los, und in dieser Beziehung völlig freie Leute — liberi homines — waren. — Ein Jahrhundert später verstand man unter ledigen Leuten ein dienstloses Gesindel.

47) Man sehe diese in verschiedener Hinsicht interessante Ur-

Digitized by Google

her hatten sie, wenigstens schon im zwölften Säkulum, bei den allgemeinen Volksversammlungen eine entscheidende Stimme, wie wir gleich aus verschiedenen Urkunden darthun werden. —

So wie die Besitzverhältnisse der Lehen und Erbrechte, unter deren Verbande des Landes meiste Liegenschaften waren und noch gegenwärtig sind, durch Gewohnheit oder Verleihbrief, und im Zweifel durch den Spruch des Mannen- oder grundherrlichen Gerichtes geregelt wurden; so trug überhaupt in den Zeiten des Faustrechtes zur Erleichterung des Zivilrichteramtes und Ergänzung des Privatrechtes vorzüglich bei die ganz eigene Art, wornach unsere Altvordern alle ihre Verträge abschlossen.

Es geschah dieß in den Volksversammlungen, und vor den offenen Gerichten, oder doch in Gegenwart vieler Zeugen — nicht ohne alles Formelwesen. Denn wo das bajuvarische Gesetz galt, wurden die Zeugen bei den Ohren gezupft, oder auch mit Ohrfeigen betheilt [48]); und woll-

---

kunde im Anhange IX, und entnehme die verschiedenen Gattungen grundrechtbarer Dienste aus der gleichzeitigen Urkunde Nr. X, so wie aus der frühern Nr. XI, die sich beide ebenfalls in dem Lehenbuche des Königs Heinrich befinden.

[48]) Im Gesetze der Ripuarier liest man cap. 62. de traditionibus et testibus adhibendis folgende Verfügung: Si quis villam aut vineam aut quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, et testimonium accipere non poterit, si mediocris res est cum VI testibus, et si parva cum tribus; quod si magna cum XII ad locum traditionis cum totidem numero pueris accedat, et possessionem accipiat, *et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas*, ut ei postmodum testimonium praebeant. Im Unterinnthale soll sich diese Ohrfeigen-Sitte,

Digitized by Google

ten Weibspersonen kontrahiren, so wurden sie von ihren Vögten dreimal um den Kreis der Richter geführt, und jedesmal befragt, ob sie den Vertrag eingehen wollten.

Ferner ward über jeden Vertrag eine Urkunde errichtet[49], und in derselben nicht nur Ort und Zeit, sondern auch das Namensverzeichniß der Anwesenden und Zeugen beigefügt. Bis zur Einführung der Beinamen und Wappen (im zwölften Jahrhunderte) bedienten sich die Fürsten der Monogrammen, die Zeugen öfters ihrer Handzeichen; die Wachssiegel der Kontrahenten und Zeugen wurden anfänglich an das Pergament in den hierzu gemachten Oeffnungen angepappet, später ohne oder mit Kapsen daran gehängt.

Wegen verläßlicher Zuhaltung aller Vertragspunkte gaben sich die Parteien wechselseitig Bürgen, oder andere Versicherungsmittel, was gleichfalls in die Urkunde aufgenommen wurde; und war diese in irgend einer Stelle

---

vorzüglich bei Aussteckung von Gränzmarken, noch im vorigen Jahrhundert vorgefunden haben.

49) Siehe im I. B. dieser Zeitschrift S. 77, Anmerkung 23. — Die Sprache der Urkunden war ein schlechtes Latein. Denn die Deutschen machten erst im neunten Jahrhunderte Versuche, ihre Sprache zu schreiben, und begannen damit, daß sie über einzelne lateinische Wörter mit ihrer deutschen Bedeutung kleine Wörterbücher verfaßten, dann Sätze aus dem Latein in das Deutsche übertrugen, endlich sich an vollständige deutsche Aufsätze wagten. Man bediente sich hierbei statt der viel zweckmäßigern griechischen und runischen Alphabete, der lateinischen Buchstaben, mit welchen aber die der deutschen Sprache eigenthümlichen Laute nicht ausgedrückt werden konnten. Daher häufte man mehrere Buchstaben auf einander. S. Ildefons von Arx Geschichte des Kant. St. Gallen I. B. S. 191 u. d. f. (St. Gallen 1810.)

nicht klar genug abgefaßt, so konnte sie leicht durch die Aussage der Zeugen berichtiget werden. Daher kam es darüber selten zu Streitigkeiten, und auch diese wurden zwischen den größern Herren gemeiniglich durch Vergleich oder Schiedsrichter geschlichtet.

Ein vorzüglicher Gegenstand dieser öffentlichen Verträge, und das reichhaltigste Ergebniß der Volksgesetzgebung im Mittelalter waren die Partikularstatuten, welche unter den verschiedenartigsten Benennungen der Bündnisse, Freiheitsbriefe, Stadtrechte, Gerichtsehehaft, Ehehaftheidigung, Dorfbücher, Dorfrechte, Landsprachen, Satzbriefe, Gemeinde-Ordnungen und Statuten auf uns gekommen, und gewiß in keinem Lande, wie in diesem, so mannigfaltig und zahlreich gewesen sind. Nur darin konnte das Volk, bei gänzlichem Mangel ordentlicher Gesetze eine Schutzwehre finden wider die zügellose Willkühr reicher Mittelsherren.

Wenn sich aber auch einige derselben bloß auf die Gemeinde-Verfassung und andere Kommunal- oder Polizeigegenstände beschränkten, so haben sie doch immer ihren unstreitigen Werth, weil man daraus die verschiedenen Grade der politischen Freiheit des Volkes, und die durch ihr Alter, wie durch ihre Zweckmäßigkeit gleich ehrwürdigen Kulturs- und Polizei-Anstalten unserer Voraltern kennen lernt, deren manche für den Historiker von eben so großem Interesse sind, als die gleichfalls darin vorkommenden — auch für unsere Zeit noch wichtigen — Gränzbestimmungen.

Unter diesen Partikularstatuten sind jene des Fleimserthales wahrscheinlich die alleraltesten. Sie fallen in die ersten Jahre des zwölften Jahrhunderts, und liefern den klaren Beweis, daß dieses Thal mit allen seinen Bewohnern sich schon damals einer vollkommenen politischen Freiheit und Selbstständigkeit zu erfreuen hatte. Es ward

Digitized by Google

hierüber in den Jahren 1111 und 1112 zu Bozen in Beisein vieler angesehener Männer, als hierzu ersuchter Zeugen, zwischen Herrn Gebhard, Bischof zu Trient, und seinem Schirmvogte Grafen Albert, dann den Bevollmächtigten aller Thalbewohner von Fleims eine förmliche Konvenzion errichtet, wovon die Urkunden in lateinisch-longobardischer Sprache abgefaßt sind [50]).

Darin wurden vor allem die jährlichen Abgaben an den jeweiligen Bischof zu Trient unter der longobardischen, nur den Leistungen der freien Leute eigenen Benennung Arimanien mit ihren Zugehörungen (Arimaniae cum suis fodris) [51]), vier und zwanzig an der Zahl, festgesetzt [52]), wogegen die Fleimser von allen Zöllen und übri-

---

50) Dieß sind die sogenannten »Patti Gebardini.« Man sehe hierüber die Urkunden XV und XVI S. 376—381 bei Bonelli.

51) Arimania bedeutet eine Soldaten-Familie. Sie bestand aus freien Personen, und war für die zu Lehen erhaltenen Besitzungen verpflichtet, dem Lehenherrn Kriegsdienste zu leisten, oder in friedlicher Zeit eine Abgabe zu entrichten. Daher erhielt auch die Abgabe dieselbe Benennung. Daß die Rimanni freie Lehenleute waren, beweiset Bonelli in der Anmerkung e) über die Urkunde XXXV. S. 441 aus mehrern Dokumenten. — Das gleichfalls gothische Wort Fodrum, Foeder bezeichnet die Lebensmittel der Kriegsleute (annonam militarem); später verstand man darunter bloß das Futter für die Pferde.

52) In der Vorstellung, welche die Generalgemeinde Fleims wider das ihr von dem Fürstbischofe zu Trient (Peter Vigil) aufgedrungene neue Statut bei der o. ö. Landesstelle im Jänner 1784 übergeben hat, ward der Betrag dieser theils in Getreide, theils in Geld zu entrichtenden 24 Arimanien auf ungefähr 250 fl. taxirt. Dieses geringe Jahresreichniß, welches bis auf den heutigen Tag

Digitized by Google

gen Abgaben, welche in diesem Bisthume und (ehemaligen) Herzogthume unter allerlei Namen [53]) eingehoben wurden, für immer befreiet blieben, und hierbei durch eine den dawider Handelnden aufgelegte Geldstrafe von 1000 Pfund Veroneser Münze geschützt wurden. Zudem über-

(nur in einer kleinern Zahl von Arimanien) noch besteht, theilten unter sich die Geistlichen und Laien, die freien Leute, und die dienstpflichtigen Familien (homines de Macinata). Bonelli erkläret das longobardische Wort Macinata also: Macinata vale lo stesso che Masnada, e significa quelli, che appartenevano alle famiglie militari. Queste appellavansi ora de Macinata, ora de Maxinata, ora de Masnada, ed alcune di esse contavano Feudi e Nobiltà. Zum Beweise der letzten Behauptung beruft sich Bonelli im I. B. seiner Notizie S. 211 Anmerkung b) auf eine Urkunde von 1210 des Inhaltes: Dominus Odolricus de Arcu et Frater ejus Dominus Federicus ad sancta Dei Evangelia supra Librum corporaliter juraverunt fidelitatem Beato Vigilio et Domino Friderico Episcopo et ejus successoribus sicut Homines de Nobili Macinata Sancti Vigilii. — Dagegen gab es auch leibeigene Familien, die Masnade oder Macinate hießen, wie z. B. jene des Niklas von Terlato und seiner Söhne zu Arco, qui domini Riprandi de Arco fuit *homo de macinata seu servus, et ipse et ejus filii.* Urkunde XXXVII in Freih. v. H. f. W. II. B. vom 6. Juni 1259, worin dieser Niklas mit allen seinen Kindern vom Trientner Bischofe Egno für vollkommen frei, und einem freigebornen römischen Bürger gleich erkläret worden war. — Die Urkunden II und III im Anhange geben Beispiele de gentili et servili Macinata.

53) Colta, Dazio, Scufio, Forza, Muta. — Scuffium, scufum, scufia sono voci, che vedersi possono nel Glossario del Du Cange, e che significano una spezie di tributo. Bonelli S. 381 Anmerk. c).

Digitized by Google

nahm der Bischof für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung, alle Jahre zweimal, und zwar um die Martinszeit, und im Monathe Mai einen Stellvertreter (gastaldionem) [54]) in das Thal zu senden, damit dieser mit den Geschwornen von Fleims auf jedermanns Anforderung volle Gerechtigkeit pflege. — Wer Schulden halber geklagt wurde, mußte dem Gastalden zwanzig Veroneser Soldi (solidos Veronenses), der wegen verübter Gewaltthätigkeit Verurtheilte hingegen drei Pfund Berner als Strafe bezahlen [55]). Der letztern Bestrafung unterlag auch

---

[54]) Gassaldus Gastalde exponitur qui curtim gubernat. Proprie Positus, qui vicem gerat. F. Paulus Canciani in dem oben angeführten Werke S. 294 über die gothischen, vandalischen und longobardischen Haupt- und Zeitwörter. — Das Gericht Pergine war noch im Jahre 1806 in neun Gastaldie eingetheilt. Sammler für G. u. St. von Tir. I. B. S. 257.

[55]) Der südliche Theil unseres Landes bediente sich im eilften und zwölften Jahrhunderte der Veroneser, Venediger und Mailänder Münzen; der nördliche hingegen der Augsburger Pfenninge. Zwanzig solidi Veronenses gingen auf ein Pfund Berner (Verona wurde deutsch Bern genannt), und zehn Pfunde (librae) machten eine Mark (marca). Der solidus war in zwölf denarios abgetheilt, folglich bestand ein Pfund aus 240 Denarien. Es gab aber zweierlei Pfunde, kleinere und größere, und so auch zweierlei solidos und denarios. Das kleinere Pfund (libra de parvulis, oder de solidis parvulorum, oder denariorum parvulorum) enthielt 20 kleinere solidos; das größere Pfund (libra magna, fortis oder denariorum grossorum) betrug das Doppelte des kleinen. In unsern vaterländischen Urkunden ist der Regel nach das kleinere Pfund zu verstehen. Sammler für G. u. St. v. T. IV. S. 63 Anmerk. 74.

Digitized by Google

jener, der jemand angespien, geschlagen, oder wie immer — jedoch ohne Blutvergießung — mißhandelt hatte. — Die Strafbestimmung auf Mord und Verwundung ward dem Bischofe oder dem Ausspruche des Thalgerichtes vorbehalten. That irgend eine Ortschaft von Fleims einer oder mehrern Personen — doch ohne Blut zu vergießen — Gewalt an, so mußte sie dreißig Pfund Berner, und war Blut geflossen, die von dem Bischofe oder Gerichte diktirte Strafe erlegen. — Indessen konnte kein Urtheil ohne Zustimmung der Geschwornen geschöpft werden. In beiden Urkunden haben die Zeugen ihre Handzeichen, und auch Graf Albert der Vogt sein Monogramm beigefügt.

In dem Verleihbriefe des Jahres 1124, wodurch der Bischof Altmann von Trient — mit dem Stabe (lignum) in der Hand — den Bewohnern von Riva, und dem ganzen dazu gehörigen Gebiethe die Bewilligung ertheilte, ein festes Schloß am Gardasee zu erbauen, vereinigten sich beide Theile über verschiedene strafrechtliche Bestimmungen in Absicht auf Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen des Diebstahles, des Betruges, der Verrätherei, der Verstümmelung, des Mordes u. d. gl., zu deren Sühnung eine bestimmte oder erst vom Gerichte zu bestimmende Geldstrafe festgesetzt ward. — Hierzu kamen unter dem Bischofe Eberhard (1155) neue Statuten über die jährlichen Abgaben an den Bischof, wobei die in Entrichtung derselben nachläßigen Bewohner aus ihren Häusern verjagt werden mußten, bis sie den Bischof befriediget hatten; dann über die dem Bischofe auf seine oder ihre eigenen Kosten zu leistende Kriegshülfe ꝛc., und noch später (1192) über das Recht der Ueberfuhr nach Ponale oder Torbole und zurück gegen bestimmtes Entgeld [56]).

[56]) Urk. XVII S. 382 und Urk. XXIV S. 398 bei Bonelli.

Digitized by Google

Eine ähnliche Uebereinkunft kam 1159 zwischen dem Trientner Bischofe Adelbert II. und den Leuten vom Lederthale zu Stande. Diese erhielten die Ebene des h. Stephan, und eine Weide; mußten aber dafür dem Bischofe und seinen Nachfolgern jährlich im Markte zu Riva 50 Hammel, 4 Kühe und 75 Pfund Berner, und im Andreas-Markte wieder 75 Pfund in Geld, dann 20 Hammel, 2 Kühe und 2 Schweine liefern.

Die Verbrechen des Ehebruches, des Mordes oder der Blutschande hatte der Mair, Vizedom oder Erzdiakon, zu untersuchen und abzuhandeln [57]).

Der Markt und Distrikt Persen im Euganerthale hat in dem schon oben berührten Schutz- und Trutzbündnisse mit Vicenza (1166) über verschiedene Satzungen paktirt. Ihre Abgeordneten gelobten eidlich die bewaffnete Macht der ihnen zur Vertreibung des Tirannen Gundebald behülflichen Stadtgemeinde innerhalb des Distriktes Persen mit 400, außerhalb mit 200 Streitern zu unterstützen, und sich der Herrschaft von Vicenza zu unterwerfen. Dagegen mußte ihnen die Republik versprechen und unverbrüchlich zuhalten, 1. sie bei ihren Gebräuchen, Gesetzen und alten Gewohnheiten zu belassen; 2. nicht mehr, als die bisherige Kollekte, die nach alter Gepflogenheit auf den Feuerstätten, nicht auf Grundstücken oder andern Gütern lastete, von ihnen zu fordern [58]); 3. sie nicht zu zwingen wi-

---

[57]) Urk. XXVI S. 403 Anmerk. c) bei Bonelli, wo das Plaida sancti Stephani für ein ebenes Feld, worauf die öffentlichen Versammlungen und Gerichte gehalten wurden, erklärt, und von Plaidare oder Placidare (eine öffentliche Versammlung feiern) abgeleitet wird.

[58]) Ueber die Konskripzion der Feuerherde in der Gemeinde

Digitized by Google

der das römisch-deutsche Reich oder wider die Bischöfe von Trient und Feltre zu streiten; 4. die ihnen von Gundebald und seinen Ahnherren aufgebürdeten Frohnen und Lasten abzunehmen, und besonders den tirannischen Genuß ihrer Bräute in der ersten Nacht abzuschaffen[59]; 5. sie des durch Gundebald erlittenen Zwanges zu entheben, auf offenen Wegen und Straßen zu lauern, und die Vorübergehenden auszurauben[60]; 6. ihnen die Arbeiten für das Schloß mit angemessener Löhnung zu vergelten, wie dieß vorher bis auf den Dynasten Friedrich, Gundebalds Großvater, üblich war, welcher zuerst sie zu unentgeldlicher Arbeit zwang, und die, welche Lohn verlangten, in den Kerker warf, und mit Schlägen mißhandelte; 7. ihnen frei zu lassen an den Bischof von Feltre die herkömmlichen Zehenten abzureichen, was ihnen seit diesem Friedrich unter Strafe des Hungertodes verbothen war; 8. ihnen ferner die von den ältesten Zeiten hergebrachte Wahl ihres Richters zu gestatten; endlich 9. das Gebieth von Persen, ohne ihre Einwilligung, zu keiner Zeit an jemand andern, und am allerwenigsten an Gundebald oder seine Erben und Spießgesellen abzutreten, widrigenfalls der Unterwürfigkeitsvertrag durch eine solche Handlung sogleich aufgelöset würde.

Die Abgeordneten unterhandelten im Namen aller

Persen zum Behufe der Steuern ist in Fr. v. Horm. s. W. II. B. die Urk. LXIII vom 4. Dez. 1308 nachzusehen.

59) Item quod hangarias et honera ab ipso Patre et Avo suis sibi factis in totum tollantur et cassentur uti sunt ----- et fruictiones prime noctis de sponsabus. Bonelli S. 434.

60) Item quod non possint cogi ad facere wardam in stratis et viis publicis et robare et spoliare comeantes prout instituit Dnus. Gundib. S. 435.

Digitized by Google

Leute und Personen des ganzen Distriktes, nur Gundebalds Vasallen in Fierozzo ausgenommen [61]).

Im Archive von Trient ward uns auch das Statut für die Gemeinden Bozen und Gries (Kellare) aufbewahrt, welches im Juli 1190 bei einer vor der Pfarrkirche zu Bozen in Gegenwart vieler geistlichen und weltlichen Herren abgehaltenen Gemeinds-Versammlung zwischen dem Adel, den Bürgern und Bauern zu Stande kam, und vom Bischofe Konrad zu Trient bestätiget wurde. Es betraf vorzüglich das Gemeinde-Eigenthum der Weiden, Wälder, Wege, Fischwässer und Wasserleitungen ꝛc., das seit vielen Jahren ungemein gefährdet, und nun gegen alle weitere Eingriffe der Adelichen, Bürger und Bauern durch angemessene Strafen gesichert wurde.

Unter anderm mußte die Zeit des Kornschnittes nach dem Feste des h. Johann Baptist mit Zustimmung der ganzen Gemeinde festgesetzt werden, und am ersten Tage des Schnittes durfte niemand, arm oder reich, mehr als zwei Schnitter haben, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Pfund Berner für den Edeln (milex) und Bürger, und von 10 Pfund für den Bauern. — Wer an einer Gemeindewaldung Brand anlegte, verlor eine Hand, oder mußte sie mit Geld ablösen. Von diesen Geldstrafen erhielt der Bischof von Trient zwei Drittheile, und ein Drittheil der Graf von Tirol [62]).

Bischof Friedrich von Trient empfing im Jahre 1212 von den Bewohnern des Rendena-Thales, zur Tilgung einer Schuld an Brescia die Summe von 3300 Pfund

---

61) - - exceptis Pomermanis in Floruts de Arimania Domini etc. S. 433.

62) Urk. XII im Anhange aus der B. T.

Digitized by Google

Berner, und schloß mit ihnen den 8. Juni in Gegenwart aller seiner Domherren und Vasallen einen Vertrag, worin verschiedene statutarische Bestimmungen vorkamen [63]). So durfte der bischöfliche Gastalde [64]) nur mehr einmal des Jahres in das Thal kommen, und zwar — seine Person dazu gezählt — nur mit zehn Personen und Pferden, um die jährlichen Abgaben, welche für immer festgesetzt wurden, in Empfang zu nehmen.

Unter den Abgaben an Vieh befanden sich 120 Hammel, wovon der Scario [65]) zwei, und wer das Nest eines Habichts entdeckt hatte, einen zur Belohnung erhielt. Dann mußte er in jeder Dekanei [66]) durch zwei Tage Gericht halten, und hatte für jede Klage (pro unaquaque lamentacione), so wie von jeder Geldstrafe, auf welche wegen Unbilden oder geringerer Malefizsachen bis auf 20 Soldi erkannt wurde, nur 5 Soldi anzusprechen [67]). Da-

---

[63]) Urk. LXIX S. 531 bei Bonelli.

[64]) Das Amt des Gastalden war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Bald war er Vizedom, bald Land- oder Stadtpräfekt, bald Landrichter oder Schultheiß, in welchem letztern Sinne das Wort Gastaldio in einer Urkunde des Jahres 1208 vorkömmt. Bonelli S. 534 m).

Die longobardische Benennung Sculd-Hais hatte eigentlich der Debiti praefectus, qui non de capite, sed de pecunia judicabat. Canciani S. 295.

[65]) Die Scariones, Scari, Scarioni waren Gerichtsdiener oder auch mindere Richter. Bonelli S. 533 k). Nach Canciani waren sie Gefängnißwächter und auch Henker von Scaren und Obscaren, quod est abscindere. S. 295.

[66]) Decania pars Centuriae constans decem familiis, cui praeerat Decanus. Gloss. del Du Cange. Bonelli S. 534 n).

[67]) - - et similiter de aliis injuriis et maleficiis *a vinginti*

Digitized by Google

gegen hing die Strafbemessung für große Verbrechen, als Mord, Verrath, Ehebruch, Diebstahl, Raub, Gotteslästerung, Nothzucht, Brandlegung, Meineid, Verwundung aus Rachsucht und diesen ähnliche Verbrechen einzig von dem Ausspruche des Bischofes oder seines Stellvertreters ab.

Dieses Recht übte eben derselbe Bischof Friedrich gegen die drei Brüder Jakob, Robert und Otto, Söhne weiland Oluradins von Enn, welche den Heinrich Mucius, Grafen von Eppan, umgebracht hatten, und legte ihnen, nachdem sie die Verwandten des Getödteten gesühnet, eine Geldbuße von 1000 Pfund Berner auf, nach deren Bezahlung er sie mit den Schlössern Enn (Henni) und Corona belehnte [68]).

Die Bischöfe von Trient haben durch diese und viele andere Verträge, geschlossen mit den verschiedenen Land- und Thalgemeinden, oder einzelnen Dynasten in den wälschen Konfinen, welche theils durch die Schenkungen frommer Fürsten, theils durch Lehenauftragung, oder auch durch Unterjochung ihrer Herrschaft zugefallen waren, vorzüglich für die Einkünfte der Kirche des h. Vigilius, und für ihre Vertheidigung Sorge getragen. Da nun die Strafgelder, womit alle, auch die größten Verbrechen gutgethan werden konnten, eine bedeutende Quelle dieses Einkommens bildeten, so erklärt es sich von selbst, warum in allen diesen Konvenzionen strafrechtliche Statuten vorkommen. Dagegen wurden die Gegenstände der Gerichts-

---

solidis infra computatis bannum tantum quinque solidorum accipiat. S. 532.

[68]) Urk. CXI publizirt in Trient am 23. Juli 1217 im Wangianischen Kodex. Bonelli S. 534 o).

verfassung und des Privatrechtes überall den Ortsgewohnheiten und besondern Hausgesetzen überlassen, so wie sich das Kommunalwesen überall nach Lage und Bedürfniß richtete.

Drudo Marcellin, Podesta' von Verona, gelobte in dem Friedensbündnisse mit dem Trientner Bischofe Konrad II. (1204) unter verschiedenen andern Artikeln, daß alle tridentinischen Unterthanen im ganzen Gebiethe von Verona vollkommene Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthumes genießen, und für jede Beleidigung nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens, wie es Recht und gute Gewohnheit fordern, vollständige Genugthuung erhalten sollen. Wenn ferner ein Veroneser Schuldner seinen tridentinischen Gläubiger nicht bezahle, so solle dessen bewegliches und unbewegliches Gut gepfändet und verkauft, und wofern sich kein Käufer fände, dem Gläubiger, gegen Abzug des vierten Theiles an der Schätzungssumme, übergeben werden [69]. — Auch sollen die Gotteshausleute des Bisthumes Trient von Vertretung und Zeugenschaft (gegen Veroneser) nicht ausgeschlossen sein, sondern hierzu nach der in Trient bestehenden Gewohnheit zugelassen werden [70].

Auf dieser Gewohnheit beruhten insbesondere die tridentinischen Munizipal- oder Polizeivorschriften. Denn der Eingang des zweiten Buches im Trientner Statute von 1527 lautet also: »Dieß sind die Statuten und Anordnungen nach der ältesten Gewohnheit, die zum

---

69) Diese Exekuzionsform ward auch im Trientner Statute beibehalten, bei dessen Würdigung davon die Rede sein wird.

70) Urk. LXI S. 510 bei Bonelli.

Digitized by Google

Ämte der Sindici gehören.« Und in der Vorrede des Statutes heißt es, daß diese Vorschriften schon unter den Bischöfen Bartholomä und Heinrich, die in den ersten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts regierten, ja schon unter der Regierung noch früherer Bischöfe, nach der uralten Gewohnheit (per antichissima consuetudine) seien beobachtet worden. Indessen sind diese und andere Bestimmungen schon frühzeitig zu einem Munizipalgesetze und Statut der Stadt Trient kompilirt worden, da sich hierauf in dem Eide, welchen Kapitel und Gemeinde zu Trient dem neuen Bischofe Heinrich am 6. Dezember 1275 geschworen haben, ausdrücklich berufen, und daraus die Strafe der Enthauptung und Gütereinziehung wider die Eidbrüchigen angedrohet ward [71].

Auch die Thäler des Nons- und Sulzberges hatten schon im zwölften oder doch gewiß im dreizehnten Jahrhunderte ihr Statutenbuch, wie ein Auszug aus demselben vom 12. Mai 1298 beweiset [72]. — Er ward mit Bewilligung des Herrn Ulrich von Coredo, Hauptmannes von Trient, und der Thäler Nons- und Sulzberg, dem Gemeindevorsteher von Mezana in notarilischer Form ausgefertigt, und betraf einzig den Gegenstand der Kommunalabgaben und Leistungen. Adel und Geistlichkeit waren dazumal, und noch lange Zeit darnach frei von den

---

[71]) Urk. XL in Fr. v. Horm. s. W. II. B., die mit den Worten schließt: quod si aliqui contra predicta fecerint vel tractaverint, cognoscant se Ex nunc *L. (lege) municipali et statuto civitatis* ad capitis detruncacionem et ad bonorum omnium publicacionem dampnatos, medietate bonorum deferentibus assignata, alia vero medietate bonorum in fiscum seu dominum reservata.

[72]) Urk. LV bei Fr. v. Horm. a. a. O.

Digitized by Google

Grundsteuern und sonstigen Realabgaben oder Leistungen [73]). Diese Last haftete ganz auf dem gemeinen Manne, Bürger oder Bauern. Wenn letztere ihre steuer- und frohnpflichtigen Besitzungen (possessiones condicionales que consuete sint solvere coltas dacias et factiones publicas) an Adelige oder Geistliche veräußerten, oder wenn diese als Eigenthum unadeliger Bräute an Adelige kamen, so weigerten sie sich Abgaben und Dienste davon zu leisten. Dadurch vergrößerte sich die Bürde der übrigen Kontribuenten, und um dieß zu verhindern, suchte man sich durch Kommunalstatuten dagegen zu schützen. So wurde hierüber in dem Statutenbuche der Thäler Nons- und Sulzberg festgesetzt, daß wenn Adel oder Geistlichkeit den Besitz von Gütern, worauf Abgaben und Frohnen hafteten, wie immer erwerben würden, sie ebenfalls diese Lasten zu tragen hätten. »Item wenn ein Edelmann eine Plebejerinn zur Frau nimmt, welche steuer- und dienstbare Besitzungen hat, bleiben alle Leistungen davon unverändert, wenn der adeliche Gatte sogar deren Eigenthum erhielte.«

So wie aber alle diese Statuten des südlichen Tirols unter sich viele Aehnlichkeit hatten, so stimmten sie in Absicht auf das peinliche Recht darin überein, daß alle Leibesstrafen, selbst die Todesstrafe, außer dem Verbrechen des Hochverrathes, durch Geld abgelöset werden konnten. Vor allem mußte sich der Thäter mit den Verwandten des Beleidigten abfinden oder Pace machen, und dieses Pacemachen kam dem gemeinen Mörder auch nach dem Trient-

[73]) Ueber die Immunität der Adeligen gibt die Urk. XIII im Anhange Zeugniß. Erst auf dem Landtage, welcher im J. 1500 zu Bozen gehalten wurde, und wovon der sich hierauf beziehende Artikel im Anh. bei XIV zu lesen ist, ward diese Befreiung allgemein aufgehoben.

Digitized by Google

ner Statute noch, ja sogar bis zur Säkularisirung des Fürstenthums Trient, und Einführung des österreichischen Strafgesetzbuches zu Statten [74]).

Eine so übertriebene Schonung gegen die größten Verbrecher, wodurch vielleicht manche auf die Irrmeinung geführt wurden, daß auch der Himmel durch Geld — nämlich durch Stiftung eines Klosters oder einer Kirche für alle Frevel versöhnt werden könne, hatte man keineswegs in den übrigen Landestheilen.

In dem Landfrieden des Jahres 1229, welcher zwischen dem Bischofe Heinrich zu Brixen, nebst dem ganzen Domkapitel und allen Stiftsministerialen, dann dem Grafen Albert von Tirol, als zugleich Schirmvogt des Stiftes, geschlossen, und bei der Ladritscher Brücke öffentlich beschworen wurde, war in bürgerlichen und peinlichen Sachen alle Selbsthülfe und Privatgenugthuung strengstens verbothen, und jedermann mit seinen Ansprüchen oder Beschwerden an die Gerichte verwiesen. Unter den vielen strafrechtlichen Bestimmungen, die in diesem Vertrage vorkommen, stand jene oben an, daß dem vorsetzlichen Mörder der Kopf abgeschlagen werden sollte. Auf die boßhafte Verwundung eines Menschen ward das Abhauen der Hand als Strafe gesetzt. Nur für die geringern körperlichen Mißhandlungen, bei denen kein Blut floß, so wie auf das Tragen spitziger Messer und Waffen waren Geldstrafen statuirt [75]).

Zehn Jahre darauf (9. Juni 1239) erhielt die Stadt Innsbruck von Otto II., Herzog von Meran und Pfalz-

---

[74]) Lib. III. cap. 97 de Criminalibus.

[75]) Urk. LXXVIII S. 170 in Fr. v. Horm. Beiträgen. Vergleiche damit Sinnacher IV. B. S. 218 — 223.

Digitized by Google

grafen zu Burgund, ihren ersten Freiheitsbrief [76]). Darin wurde, wie es im Eingange heißt, bloß das alte Herkommen und Gewohnheitsrecht nieder geschrieben und bestätiget. Dieses uralte Statut oder Stadtrecht von Innsbruck enthielt außer den hergebrachten Freiheiten manche Anordnungen im Gerichtswesen, und viele Satzungen über Gegenstände des Privatrechtes und der Verbrechen.

Die Freiheiten bestanden vorzüglich in dem ausschließlichen Niederlags- oder Stapelrechte für den Umfang der ganzen Grafschaft (im Innthale), in der gänzlichen Zollbefreiung bis auf eine unbedeutende Mauth in Klausen und Bozen, in der den Armen wie den Reichen gleich zustehenden Gemeinweide [77]), in der wichtigen Begünsti-

---

[76]) Urk. CXX S. 279 a. a. O. bei Fr. v. Horm. In dem sogenannten Kopeibuche der Stadt Innsbruck, welches also beginnt: »Hernach seint beschriben All vnd Jede von Landtsfürsstlich Regierenter Herrschafft in Tyrol der Statt Ynsprugg vnnd den Burgern Ertheilte Privilegien vnnd Freyheiten, auch darüber Erhaltene Confirmation vnd bestetigung sambt was weiter darbey begriffen« ist die deutsche Uebersetzung des lateinischen Originals mit folgender Anmerkung enthalten: »Hernach Eingefiert von Hörzög Otto ertheilter Freyheitsbrief ist in Latteinischer Sprach auf Pirment geschriben, Wellicher aber vorheero durch herrn Johann Wörndle o. ö. Regiments Rath als Comes Palatinus abgeschriben, vnd in ain Libell gebracht, Vnd volgents von demselben alheero getragen worden« — Die Uebersetzung nebst der Authentik befindet sich im Anh. Nr. XV.

[77]) Diese Gemeinweide auf dem Stadtsaggen erhielt sich bis auf unsere Zeit, und wurde erst in den letzt verwichenen Jahren durch Eigennutz und Willkühr — zum Nachtheil der ärmern Klasse — gestört.

Digitized by Google

gung, daß die Steuern und Abgaben nicht nach dem Willen der Edelleute, sondern nach dem Gutachten der Bürger bestimmt wurden, endlich in der Gleichstellung der Innsbrucker mit der Augsburger Münze.

Der städtischen Gerichtsordnung gemäß konnte ohne Beistimmung der Bürgerschaft kein Stadtrichter, und eben so kein Amtsbothe angestellt werden. Die eigenmächtige Pfändung gegen einen Bürger war verbothen, und nur mit Einschreitung des Stadtgerichtes gestattet. — Aber auch kein Gast (Fremder) durfte für jemand andern, sondern nur für seine Schuld gepfändet werden. — Wurde einem Bürger das Recht verweigert, so konnte er mit Zeugenschaft das erforderliche Pfand selbst nehmen. So ihm aber Gericht und Recht angebothen ward, und er, statt es anzunehmen, jemand, der in der Stadt oder in der Grafschaft angesessen war, pfändete, so wurde er solcher That wegen für einen Räuber gehalten, und seine Hand war in des Grafen Gewalt, welche er jedoch mit 50 Pfund Augsburger Pfenninge auslösen konnte.

Sehr sonderbar war die privatrechtliche Observanz der Verjährungszeit. Hierüber lautet die deutsche Uebersetzung in dem städtischen Kopeibuche also: »Und welcher in Nuz vnd Gewöhr ainicherley Gieter Jar vnd tag Rüebiglich ohne anfechtung verbleiben thuet, da der Cläger in Land, oder in der Statt zur selben zeit bei Jme gewesst, So soll der Besizer derselben Guetter diserseits Vnangefochtner Riebig verbleiben, In fahl aber derselb sein Rechtmässige Abwessenheit Erweisen wirdt, So hat er Zechen Jahr Früsst Innerhalb deren Er seine recht gerichtlich ausffiehren soll.« —

»So ain Freyer oder Leibaigner in solch Vnser Statt khomen, vnd darin das Purgerrecht Erlangen würdt, Im

fahl sein herr in Jarsfrisst Jme rechtmessig abforderen würdt, so soll Er seinem Herrn dienen, wie recht ist, da Er aber in Jarsfrisst auf Jne nit Klagen würdt, so hat Derselb ohne Aller widerred dort Ewig zu uerbleiben.« —

Daß solche Gerechtsamen die Inländer und Fremden zu Marktbesuchen oder Ansiedelungen in die Stadt lockten, und durch Verkehr und Vermögen ihren Flor beförderten, leuchtet von selbst ein. Aber noch eine andere Begünstigung der Bürger bei Errichtung letztwilliger Anordnungen, die nach altdeutschem Gewohnheitsrechte unbekannt, und nach Abwürdigung des bajuvarischen, alemannischen u. dgl. Gesetzes nur zu Seelgeräth, d. i. zu frommen Zwecken gültig waren, trug hierzu viel bei. Denn gleichwie die Erbverträge, aus deutscher Sitte entsprossen und die Stelle der Testamente vertretend, nur zwischen den höhern Volksklassen üblich waren, so hatten auch in unserem Lande die entferntern Seitenverwandten noch im vierzehnten Jahrhunderte keine herkömmliche Erbfähigkeit [78]). — Erst

---

[78]) Die Aszendenten hatten nach dem alten deutschen Rechte gar keine Erbfähigkeit, und bei den Franken erbten die Neffen nicht mit ihres verstorbenen Vaters Brüdern. Erst unter Kaiser Otto I. (936—974) wurde die zwischen den Richtern und Schöppen streitige Frage, ob die von einem Sohne hinterlassenen Kinder, wenn der Sohn vor dem Vater starb, mit den Vatersbrüdern erben oder nicht, durch ein Gottesurtheil — den Zweikampf — zum Vortheil der Neffen entschieden.

Gerade umgekehrt war es nach dem alten österreichischen Landsbrauch. Nach diesem schloß der Neffe den Onkel von der Erbschaft aus, weil nach dem dort angenommenen altdeutschen Grundsatze, daß die Erbschaften nicht zurück fallen, Vater und Mutter, und um so mehr ihre Brüder und Schwestern

im Jahre 1363 erhielten die Städte Innsbruck und Hall von dem österreichischen Herzoge Rudolph wegen ihrer treuen Anhänglichkeit an sein Haus wider Baiern das Privilegium, daß, wenn ihre Bürger, ohne Unterschied des Geschlechtes, keine Leibeserben zurück ließen, ihr Vermögen den nächsten Erben »vnzt auf die Fünffte Sippe« zufiel. Demnach war die weitere Satzung in dem alten Stadtrechte von Innsbruck sehr willkommen, die in der Uebersetzung also lautet: »Item ain Jedweders Tesstament aines Purgers in obermelter Statt, seiner Gietter halber,

---

zur Erbschaft nicht gelangen konnten. Joh. Bapt. Suttingers von Thunhof Consuetudines Austriacae. Nürnberg 1716 S. 153 u. f.

Noch im zwölften Jahrhunderte entschied Kaiser Heinrich V. die Erbfolgestreitigkeiten, besonders wenn sich die Verwandtschaft vom weiblichen Geschlechte herschrieb, wider die Seitenverwandten und für seinen Fiskus. Schmidts G. d. D. II. Th. S. 400.

Selbst in der Kammergerichtsordnung (Tit. über die Succession der Diechter. Augsburg 1500) heißt es: »Ordnen, setzen, erklären und wollen wir, daß Diechter und Enckeln, nun hinfür, an einem verlassen Haab und Güter, mit ihrer Vatter, Mutter Geschwister, an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geschriebener Kayserlicher Recht zugelassen werden sollen. Der Gewonheit, so an etzlichen Orten darwider seyn möcht, unangesehen; dann wir auch dieselbige Gewonheit, als der Mildigkeit, Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß, aufs Vollkommenheit unser Macht und Rechten wissen abthun und vernichtigen. Allen und jeden Richtern und Gerichten, ernstlich gebietend, hinfür nicht mehr nach solcher Gewonheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.«

Digitized by Google

so uil Er daran seinen Erben, vnd seinen Herrn verordnen wirdt, soll Fir Giltig vnd vesst gehalten werden. Da er aber ohne Erben absturbe, so fallen seine Güetter Sambentlich vnserm Gewalt zue, aufsgenomen des Tesstaments zu seiner Seelen hail aufgerichtet [79]).«

---

[79]) Urk. LXXXIII S. 182 in Horm. Beiträgen ist das fromme Testament des Berthold Chrello, eines Trautson vom 9. Februar 1278, wobei keine andern, als die zum Beweise nöthigen Förmlichkeiten (zwei Zeugen) vorkommen, die auch bis zum Testaments-Patente von 1795 hierlandes genügten.

Durch einen in den zwei Urkunden Nr. XVI u. XVII des Anhanges (bei Munzilles, ante montem Silicem, die lunae post diem SS. App. Petri et Pauli 1324) errichteten Vertrag machten die beiden Könige von Böhmen, Johann und unser Heinrich, welche bis dahin wegen des letztern Vertreibung aus Böhmen in Feindschaft gelebet hatten, Friede und Freundschaft. Heinrich verband sich, eine seiner Töchter, nach Johanns Auswahl, einem Sohne desselben zur Gemahlin zu geben, ihr das niedere Land zu Kärnthen, Krain und die Mark (Portenau) anzuweisen, und die Landherren (den Adel) dieser Länder den Kindern huldigen zu lassen. Nur sollte diese Zusage für den Fall, daß Heinrich noch Söhne gewänne, kraftlos sein, und seine Tochter dann nur erben nach des Landes Recht, was sittlich und gewöhnlich sei. — Stürbe dagegen Heinrich ohne Söhne, so sollten die erwähnten Länder dieser Tochter sogleich zufallen; aber an der Grafschaft Tirol sollte sie nur so viel durch Recht erben, als eine andere seiner Töchter. Auf seine Lebenstage behielt sich Heinrich vor, seiner Lande und Leute selbst Herr und gewaltig zu bleiben; für den Fall seines frühern Todes sollte der König Johann der Kinder Vormund sein.

Digitized by Google

Der strafrechtliche Theil des Freiheitsbriefes hatte vorzüglich die Verbrechen der körperlichen Verletzung, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und des Betruges zum Gegenstande. — Auch hier wurde der Mord mit dem Tode, und darüberhin mit Vermögens-Konfiskazion bestraft. In gleiche Strafe verfiel die schwere Verwundung »Läm« genannt; jedoch konnte dieses Verbrechen durch einen Gelderlag von 10 Talenten und 60 Denarien, und noch insbesondere von 3 Talenten für den Ankläger gutgethan werden.

Wenn jemand einen andern bis in das Haus eines Bürgers verfolgte, machte er sich der Gewaltthätigkeit, »Haimbsuechung« genannt, und einer Geldstrafe von 5 Talenten und 60 Denarien schuldig, überdieß mußte er auch noch dem Ankläger 5 Talente bezahlen. — Eine »Verche« (Verchwunde) zog die Bestrafung der »Haimbsuechung« nach sich [80]. Dagegen war ein »Mülslag«

Hiernach wurde Tirol, ganz verschieden von Kärnthen, für ein Stammgut (bonum stemmaticum) angesehen, wovon jedes Kind seinen Theil erhalten mußte. Somit scheint die Regel des uralten tirolischen Privatrechtes, daß die väterlichen Stammgüter den väterlichen, die mütterlichen aber den mütterlichen Anverwandten zufallen (paterna paternis, materna maternis) auch auf die Grafschaft Tirol selbst angewendet worden zu sein.

[80]) »Das Ferch (Verch), Blut, Leben, der Leib, der Tod, ein altes oberdeutsches Wort, welches bei dem Ottfried und andern alten Schriftstellern häufig vorkömmt, aber mit seinen Ableitungen, Ferchwunde (tödtliche Wunde) ferchfeind (todtfeind) ferchlos (entseelt) u. s. f. im Hochdeutschen völlig veraltet ist.« Siehe Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches der hochdeutschen Mundart. Leipzig 1774, S. 110. — Bei dem Land-

Digitized by Google

(Maulschlag — Maulschelle) mit 1 Talent und 60 Denarien für das Gericht, und 1 Talent für den Ankläger zu sühnen. —

Der Betrug »Firkauf« genannt, mußte mit 1 Talent und 60 Denarien gut gemacht werden, und eine gleiche Geldstrafe traf den Betrug im Getreid- und Ellenmaße, so wie im Gewichte.

Dieser Freiheitsbrief wurde zu Innsbruck ausgefertiget in Beisein vieler Zeugen, eines löblichen und ehrbaren Wandels, wovon Graf Albert von Tirol, Heinrich von Streitberg, Otto von Schönberg (Schewenberc), Heinrich von Schlitters, Wittilo und sein Bruder von Thaur, Friedrich von Rottenburg, Heinrich (sein Bruder), Berthold Trautson, Otto von Welfsberg, Heinrich von Gufidaun, Heinrich von Matrei, Kuno und sein Bruder Otto von Thaur unterschrieben sind [81]).

Wenn das ungeschriebene Recht, wie es von sich selbst einleuchtet, durch den Lauf der Zeit immer unsicherer wird, und der Mißdeutung, ja gänzlichen Vergessenheit Preis gegeben ist, so handelten die Bürger von Innsbruck sehr klug, daß sie sich ihre herkömmlichen Stadtgerechtsamen durch Herzog Otto mit Brief und Siegel befestigen ließen. Indessen belehrt uns die Geschichte jener Zeiten, daß dieß in Deutschland bereits allgemein geschah, und daß Städte

---

volke in Tirol ist das Wort »Ferch« noch jetzt allgemein gebräuchlich, und bezeichnet die rothe Ruhr.

81) Die Uebersetzung im städtischen Kopeibuche hat (statt Wittilo und sein Bruder) Wittelo sein Prueder, (statt Otto von Welfsberg) Otten von Velles, (statt Heinrich von Matrei, Kuno und seines Bruders Otto von Thaur) hainrich von Mattrey, Kunonis von Mattrey, Otten seines Prueders von Thaur.

Digitized by Google

und Landgemeinden, ja ganze Provinzen, sich angelegen hielten, ihre alten Gewohnheitsrechte und guten Gebräuche in geschriebene Sammlungen zu bringen, und dieselben durch Freiheitsbriefe und Handfesten ihrer Grafen und Herzoge, auch selbst der Könige und Kaiser auf ewige Zeit der Abwürdigung und Vergessenheit zu entreißen.

Man fing nämlich schon im zwölften Jahrhunderte an, das kanonische und römische Recht vor den deutschen Gerichtshöfen geltend zu machen, und es wurden in den folgenden Jahrhunderten alle Bestrebungen verdoppelt, um diesen fremden Gesetzen nicht nur Eingang zu verschaffen, sondern ihnen nach und nach das ganze deutsche Reich zu unterwerfen. Dadurch ward das Blut der deutschen Biedermänner, die das fremde Recht wie die fremde Herrschaft haßten, in Wallung gebracht, und ihre Kraftstimme rief die Bewohner in den Städten wie auf dem offenen Lande zur Bewahrung des vaterländischen Kleinodes — der durch Alter und Nazionalität ehrwürdigen Sitten und Gebräuche — mit dem glücklichsten Erfolge auf.

Aber unter allen Statuten oder Weichbilden deutscher Städte ist keines älter, vollständiger und berühmter, als das alte Recht der freien Reichsstadt Lübeck (Jus Lubecense), auch das Söstrecht (Jus Susatense) genannt.

Man versteht darunter jene Sammlung altdeutscher Gewohnheiten und rechtlicher Gebräuche, welche auf Anordnung des Baiern- und Sachsen-Herzogs Heinrich des Löwen in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts verfaßt, und der Stadt Lübeck als Gesetz übergeben, auch in dieser Eigenschaft von Kaiser Friedrich dem Rothbart im J. 1188 und von Kaiser Friedrich II. im J. 1220 bestätiget wurde.

Dieses Lübeckische Rechtsbuch, welches in der nieder-

Digitized by Google

sächsischen Sprache geschrieben, und in 271 Artikel abgetheilt war, verdient hier um so billiger unsere Erwähnung und Aufmerksamkeit, als man daraus gewissermaßen den Rechtszustand unserer Altvordern bis zum Erscheinen der allgemeinen Landesordnungen entnehmen, und beurtheilen kann. Denn so sonderbar sich auch die Behauptung darstellen mag, so richtig ist sie, daß die tirolischen Richter und Rechtsanwalte, wenn sie in den Landesordnungen, welche auch nur Kompilazionen des uralten Gewohnheitsrechtes sind, auf dunkle Stellen geriethen, hierüber in den Kommentaren über das Lübeckische Gesetz Licht und Aufklärung gesucht haben [82]).

Nach dem Beispiele der Stadt Innsbruck ließen sich andere Städte und Märkte des Landes, so wie verschiedene Thalgemeinden, von ihren weltlichen oder geistlichen Fürsten ihre alten Privilegien und Rechts-Observanzen förmlich beurkunden.

---

[82]) Davidis Mevii Commentarii in Jus Lubecense libri quinque etc. Francofurti et Lipsiae 1744. — So z. B. ward nach dem Lübeckischen Rechte Art. III die Leibeigenschaft durch das erhaltene und binnen Jahr und Tag besessene Bürgerrecht verjährt, wie nach dem Freiheitsbriefe von Innsbruck. Ferner bestand nach jenem Rechte der in der Erbfolge so wichtige Unterschied zwischen Vater- und Muttergut, zwischen dem ererbten und gewonnenen Vermögen, die Gütergemeinschaft, der Mannsvortheil, das Verboth der Gaben zwischen Ehegatten, der Grundsatz »paterna paternis, materna maternis,« die Beschränkung der Testamente und Ausschließung der im Auslande wohnhaften Erben u. d. m., wie alles dieses nach dem tirolischen Landesgebrauche beobachtet wurde.

Digitized by Google

Aber auch den Fürsten selbst wurden ihre eigenen herkömmlichen Gerechtsamen öffentlich bestätiget und verbrieft.

So hat der in dem Innsbrucker Freiheitsbriefe zuvörderst unterschriebene Graf Albert von Tirol, Bezwinger der mächtigen Grafen von Ulten und Eppan, und Erbe des letzten kinderlosen Meraner Herzogs Otto II., in öffentlicher Volksversammlung zu Bozen (den 24. Juli 1234) mehrere angesehene Zeugen über seine Rechte in der Grafschaft Bozen befragt, und von denselben die einstimmige Bekräftigung erhalten, daß ihm allein das Schutzrecht der so wichtigen Eisackbrücke, und die damit verbundene Gerichtsbarkeit zustehe; daß nur er in und außerhalb Bozen die Marktordnung zu geben, und die Maße, Gewichte und Elle zu bestimmen, auch alle Jahre nach dem Feste des h. Gallus sämmtliche Bewohner von Bozen und dem Landgerichte Gries — sie seien Adelige, Bürger oder Bauern — zu einem allgemeinen Gerichte, gegen vierzehntägige Vorausverkündigung, zu versammeln, und jedermann bei Strafe von 5 Pfund Berner dabei zu erscheinen habe [83]).

Von seinem Enkel — dem gewaltigen Meinhard II., Grafen von Görz und Tirol — wissen wir, daß König Rudolph auf sein Ansuchen den Spruch ergehen ließ, daß diesem Grafen die Befugniß zukomme, durch zwei Fürsten oder Edle des Landes im Gebirge den Beweis herzustellen, welchem Lande er anzugehören, oder wessen Landrechtes er sich zu erfreuen habe, und daß die Aussage der zwei Fürsten oder Edeln gelten solle [84]).

Es waren die beiden Landesedeln Albert von Firmian und Friedrich von Treuenstein, welche diesem Meinhard,

---

[83]) Urk. XCIII und XCIV in H. Beiträgen.

[84]) Urk. CX bei Horm. a. a. O.

damals auch Herzog von Kärnthen, seine Rechte in der Grafschaft Bozen, wie es weiland seinem mütterlichen Großvater geschah, durch schiedsrichterlichen Ausspruch bestimmten. Dieß ging vor in öffentlicher Volksversammlung bei dem Spitale zu Bozen, vor des Herzogs Stellvertreter Herrn Gerold, Landrichter zu Gries, und in Gegenwart sehr vieler ansehnlicher Gezeugen. Der Schiedsspruch stützte sich einzig auf altes Herkommen, und verlautete im wesentlichen, daß der Herzog gleich seinen Vorfahren berechtiget sei, nicht nur im Mai und Herbst, ein allgemeines Gericht in eigener Person oder durch seinen Stellvertreter in Bozen zu halten, sondern wann immer des Jahres in besondern Gerichten die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege zu üben. Zugleich wurden die bei diesem Hofgerichte zu beobachtenden Förmlichkeiten bestimmt, und mehrere alte Satzungen des peinlichen Rechtes beigefügt, die jedoch fast eben so, wie die übrigen Statuten des Südens, das oben erwähnte Pacemachen begünstigten [85]).

[85]) Urk. CLI vom 4. Mai 1293 bei Horm. — In des »tirolischen Adlers immergrünenden Ehren-Kräntzel« S. 117 ist hierüber Folgendes zu lesen: »An. 1293 den 4. May besasse auß Lands-Fürstlichen Bevelch Giroldus Richter zu Grieß das Gericht auf offnen Platz vor dem Spital zu Botzen, vnd machte den Adelichen Hoffgericht den Anfang, wobey sich menigklich mintlich vnd in Teutscher Sprach ohne einführung ainig außländisches Worts beklagen vnd verantworten kunte, zu welchen Gerichts-Außspruch sich sogar der Lands-Fürst bekente, so hierauß erhellet (Encko von Weinegg, vnnd Burckhart von Brandiß kommen in Verdacht der Vntrew wider Meinhardum, welcher sie vor das Hofrecht stellen ließ, wobey nach gethoner Verhör

Es trat aber noch ein anderer bleibender Unterschied zwischen den südlichen und nördlichen Statuten des Landes in privatrechtlicher Beziehung ein. Wie wir nämlich schon in den verschiedenen Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts, welche in dem Bisthume Trient und in den wälschen Konfinen über ein- oder zweiseitige Rechtsgeschäfte errichtet wurden, allerlei römische Rechtssätze, Kautelen, Akzionen und Exzepzionen entdecken; so amalgamirte sich auch in den dortigen Statuten allgemach das römische Gesetz mit dem salischen und longobardischen, während die übrigen Landestheile ihren deutschen Sitten und Gebräuchen treu blieben, und sich dabei durch immerfort erneuerte Schutz- und Bestätigungsbriefe der Landesfürsten und Kaiser ungeschmälert zu erhalten suchten.

Solche Handfesten erwirkten die Bürger von Innsbruck für ihr Stadtrecht sowohl von Meinhard II., als seinen drei Söhnen Otto, Ludwig und Heinrich.

Graf Otto erhob im J. 1303 das benachbarte Hall zu einer Stadt, und beschenkte sie mit allen Freiheiten und Rechten, die Innsbruck schon lange genoß [86]). Dagegen ward Innsbruck von seinem Bruder Grafen Heinrich, der zugleich den böhmischen Königstitel führte, mit neuen Gunstbezeigungen überhäuft, und das alte Stadtrecht verbessert.

Alle Urkunden über Verkäufe und andere Verträge,

---

der von Brandiß unschuldig erkant, des Weineggs stammenhauß aber, so auf den Virglberg ob Botzen gelegen, in Grundt zerstert worden.«

[86]) Die authentische Uebersetzung des lateinischen Originals dieser Urkunde durch den Pfalzgrafen Johann Werndle ist in dem Kopeibuche der Stadt Innsbruck enthalten, und mit Nr. XV im Anhange bereits gleichlautend.

wobei der Gegenstand über 10 Pfund Berner betrug, mußten unter der Stadt Insiegel errichtet werden. — Eben so mußten den Bürgern dieser Stadt ihre Schuldner, wessen Standes sie immer sein mochten, vor dem Stadtgerichte zur Rede stehen, und konnten nicht fordern, daß die Sache vor dem Landesherrn oder seinem Hofgerichte verhandelt und entschieden werde. — Es wurde ferner ausdrücklich bestimmt, daß die Häuser außer der Innbrücke dem städtischen Gerichtszwange unterliegen. — Alle jene, welche den Bürgern gelten sollten, und außerhalb der Stadt gesessen waren, konnten, wenn sie in die Stadt kamen, fest gehalten, und eben so ihre Güter mit Verboth belegt werden, bis ein Urtheil erging. — Selbst des Grafen Ministerialen mußten den Bürgern von Innsbruck zu Recht stehen. Dagegen konnten diese nur vor dem Stadtgerichte belangt werden, wenn es sich nicht um liegende Güter, Aigen oder Lehen handelte, die außer dem Burgfrieden waren. Endlich hatte von dem Spruche des Stadtgerichtes keine Appellazion, nicht einmal an den Landesfürsten, Statt [87]).

Den Bürgern der Stadt Sterzing wurden vom Könige Heinrich bestätiget, befestigt und erneuert »alle Recht, und alle die Gewonheit die Si habent gehabt, und als Si herchomen sint Pei vnsern seligen Vater weilent Herzog Meinhart vnd Pei vnsern seligen Prueder weilent Herzog Otten [88]).«

Die Leute von Vendls (Fendels) im Oberinnthale erfreuten sich schon unter Meinhard II. verschiedener Freihei-

---

[87]) Urk. XVIII, XIX, XX, XXI, XXII im Anh. aus dem erwähnten Kopeibuche.

[88]) Urk. LXIV in Horm. s. W. II. B.

Digitized by Google

ten und alter Gebräuche, bei welchen sie von seinen drei Söhnen belassen und geschützt wurden [89]).

Die »alte Gerichts Eehafft zu pfunds 1303« bestand aus mehrern Artikeln, und erhielt verschiedene polizeiliche Bestimmungen, auch mancherlei zum Theil seltsame Satzungen für das bürgerliche und peinliche Gerichtswesen [90]).

Eben so merkwürdig sind die Statuten oder Satzbriefe vom Gerichte Passeier, die sich lediglich auf Gewohnheit und Herkommen gründen, und verschiedene privatrechtliche, und polizeiliche Anordnungen, so wie die Freiheiten der sogenannten Schildhöfe enthalten [91]). In ersterer Beziehung stand es dem Richter frei, zu St. Martin oder zu St. Leonhard, je nachdem er in dem einen oder andern Orte mehrere ehrbare Leute hatte, Gericht zu halten. — Auf seinen Befehl hatten sämmtliche Gerichtsinsassen, arme und reiche, den Vorsprecher (Redner) und zwei Frohnbothen für die zwei Gerichtsplätze zu erwählen. Alle Hofinhaber waren verpflichtet, dem Gerichte beizuwohnen, und zwar unter Strafe, wenn es sich um ein Fremdenrecht (Gastrecht), oder um Uebelthaten (vmb vnzucht) handelte. — Niemand durfte bewaffnet im Gerichte (an der Schranne) sein, sondern es mußten die Waffen abgelegt werden, bis der Richter vom Gerichte aufstand. — In dem Gerichte saßen die Geschwornen (aydswerren) als Rechtssprecher. — So lange das Gericht dauerte, durfte kein Wein ausgeschenkt werden. — Ueber eine gerichtlich anhängig gemachte Sache war, ohne des Richters Einwilligung, kein Schiedsspruch gestattet.

---

89) Urk. XXIII im Anh.

90) Einen Auszug davon enthält die Urk. XXIV im Anh. aus der B. T.

91) Urk. Nr. XXV und XXVI im Anh. aus der B. T.

Digitized by Google

Ueber Geldschulden (Gült) und andere Ansprüche, die noch nicht vor das Gericht gekommen waren, konnten sich die Insassen unter einander vergleichen; dieß fand auch bei Verbrechen Statt, jedoch ohne den Rechten des Gerichtes dadurch einen Abbruch zu thun. — Jedermann war befugt aus dem Gerichte wegzuziehen, doch wenn er geklagt wurde, erst nach Ausgang des Handels. — Acht oder längstens vierzehn Tage nach St. Martin mußte der Grundzins in Naturalien oder Geld nach des Herrn (Grafen von Tirol) »geltpuch« entrichtet werden, sonst hatte der Propst gegen den Schuldner das Recht der Pfändung und Veräußerung von Fahrnissen oder Erbrecht. — Wenn ein Baumann mit Tode abging, und Erben zurückließ, so waren diese nicht verbunden, die Höfe zu empfangen; wurden hingegen die Höfe verkauft oder vertauscht, so mußte ein ganzer Hof gegen eine Ehrung von fünf, — und ein halber, von drei Pfund Berner nach des Burggrafenamts Rechten und Gewohnheiten — empfangen werden.

Die Polizeistatuten bezweckten die Hegung der Wälder, welche, wenn sie nicht gewissen Höfen angehörten, vom Richter mit Zustimmung der Gemeinde in den Bann gelegt werden konnten; dann die Jagd und Fischerei, die kein Insaß ohne gerichtliche Erlaubniß ausüben durfte; ferner das Waffentragen, was in Kirchen und Gerichtsversammlungen verbothen war; endlich die Bestimmung der Elle, des Getreid- und Weinmaßes und des Preises, um welchen der Wein ausgeschenkt werden durfte. Auch waren alle Gerichtsleute verpflichtet die Wege, Stege und Brücken in gutem Stande zu erhalten, und zur Ergreifung von Dieben oder anderen schädlichen Leuten mitzuwirken.

Digitized by Google

Die Besitzer der Schildhöfe [92]) waren die Leibwache des Grafen von Tirol, und daher auch ritterlichen Standes, indem sie »zu rosse dienten.« Ihnen konnte der Richter nicht gebiethen, bei den Gemeinde-Versammlungen (eleich tading), deren alljährlich vier waren, oder bei den Rechtsgedingen zu erscheinen, bei letztern jedoch den Fall ausgenommen, wenn sie als Zeugen aufgeführt wurden. — Sie konnten also auch nicht zu Gerichtsrednern gewählt werden, was kein anderer Insasse, bei Strafe von 50 Pfund Berner, ablehnen durfte. Ihnen stand das Befugniß zur Jagd und Fischerei zu, und kein Richter war berechtiget, von ihnen Abgaben zu fordern. Nur auf Befehl der Herrschaft, des Landeshauptmanns oder des Burggrafen hatten sie Steuern (Raisen) zu zahlen [93]).

Auch die sogenannte Landsprache vom Landgerichte Schlanders ist ein uraltes Gewohnheitsrecht über verschiedene Kommunal- und Gerichtsgegenstände [94]). Es sollte nämlich bei der alle Jahre in Mitte des Märzes an der Schanzenbrücke [95]) abzuhaltenden Gemeindeversammlung (eleich

92) Nach einem in dem Klosterarchive zu Marienberg befindlichen Berichte des Schildhofbesitzers Christoph Kolber von Endhof an den Landschreiber zu Bozen (um das J. 1573) war die Zahl der Schildhöfe in älterer Zeit bedeutend. Gegenwärtig sind deren noch zwölf, und heißen: Saltaus, Obersaltaus, Granstein, Kalben, Baumkirch, Gereit, Steinhaus, Komion, Aidersicht, Endhof, Buchenegg und Erbion.

93) Das Wort »Raisen« wird auch in den Landesordnungen für Steuern und Abgaben gebraucht. Im Englischen bedeutet »*to raise*« aufrichten, Steuer auflegen, Geld erheben.

94) Urk. XXVII im Anh. aus der B. T.

95) Schanzen. Spuren alter Verschanzungen ob Latsch im

Digitized by Google

taytung) kund gethan (offen) werden, was die Geschwornen (aidsbern) und alten Insassen (Alsesene) als Herkommen (Landsprach) erklärten. — Wer von den Geschwornen dabei nicht erschien, verfiel in eine Geldstrafe von 16 Schillingen (Solidi); von den übrigen freien Leuten (freigen) zahlte der Ausbleibende die Hälfte.

Allererst wurde die Brücke beschaut, und festgesetzt, was daran zu bauen, und wem die Lieferung der Baumaterialien obgelegen sei. Der Säumige mußte zur Strafe so vielmal 5 Pfund bezahlen, als freie Feuerstätte in dem Gerichte waren. — Wer einen Gemeindegrund eingefriedet hatte, mußte ihn nach dem Ausspruche der Sachkundigen zurückstellen, und 50 Pfund als Strafe erlegen. — Auch sollte angezeigt werden, ob jemand für die Güter der Herrschaft, damit diese nicht verloren gehen, Sorge getragen habe. — Fand es sich, daß jemand aus der Herrschaft Tirol sich verheirathet hatte, so ward er um 50 Pfund gestraft. — Jeder Geschworne sollte auch das in seiner Dekanei bestehende Wein- und Getreidemaß und Gewicht angeben.

Ferner sollte eröffnet werden, wer über einen Richter Gewalt habe zu richten in dem Gericht zu Schlanders; dann welche müßige Leute (unffertig läut) Männer oder Weiber sich in jeglicher Dekanei aufhalten, und was für Verbrechen verübt worden seien. Auf eine Verwundung »daz in waizzelt« ward die Strafe von 50 Pfund, und auf eine solche »das er pluet« von 5 Pfund gesetzt. — Man sollte auch kund geben, welche Gaben (weissat) jeder Propst aus seiner Dekanei dem Richter am h. Ste-

Landgerichte Schlanders. F. K. Zollers topogr. Verzeichniß. Innsbruck 1806.

Digitized by Google

phanstage zu bringen habe, nämlich 1 Mut Roggen und 1 Mut Weitzen, dann 8 Schultern, und in Geld 8 Pfund und 4 Groschen; auch die Ostereier. Wer dieß nicht leistete, konnte von dem Richter darum gepfändet werden. — Die ausständige Herrschaftssteuer zog Pfändung und Strafe nach sich. — Welche Leute in das Gericht kamen, von woher immer sie waren, die sollten mit den Freien dienen, jeder Mann nach seinem Vermögen, ausgenommen die aus Ulten, welche vogelfrei waren. — Saß der Richter in dem Anger zu Schanzen zu Gericht, so sollten die Pferde in den Anger gehen, er mochte gemähet sein oder nicht.

Aber kaum eine Urkunde charakterisirt so treffend die Volksgesetzgebung damaliger Zeit, als jene über die Dorfrechte von Partschins [96]).

Es sind darin alle Bauleute namentlich aufgeführt, welche vor Heinrich von Fridung, Burggrafen zu Tirol, die mannigfaltigen und sehr anziehenden Satzungen ihres Dorfrechtes behauptet (erfunden), und mit ihrem Eide bekräftiget haben.

Diese Satzungen hatten vorzüglich die Gemeinde- und Privatökonomie, und einen gesicherten Rechtszustand zum Gegenstande. — Mühlen und andere Wasserwerke wurden durch den gewaltigen Guntraunerbach in fortwährenden Betrieb gesetzt, aber auch die Aecker der Hubenbesitzer der unumgänglich nöthigen Bewässerung nicht beraubt [97]). Um Streit und Nachtheil abzuwenden war

---

[96]) Urk. XXVIII im Anh. aus der B. T.

[97]) Im Vinschgau werden auch die Aecker bewässert, weil sonst die Körner von den reifen und abgeschnittenen Saaten auf dem Felde ausfallen. Die vielen und künstlichen Wasserleitungen, welche in diesem Landestheile angelegt,

Digitized by Google

des Dorfmeisters Pflicht, das Bachwasser unter die Höfe zu vertheilen, und alle darüber vorfallenden Händel zu schlichten, ohne jedoch auf irgend eine Belohnung einen rechtlichen Anspruch zu haben. Freiwillige Geschenke durfte er annehmen. — Wasser (Fischerei) und Gejäge war gemein. — Vom Holze erhielt jeder, der in das Dorfrecht gehörte, nach seiner Nothdurft; doch war ihm nicht gestattet, Bauholz ohne Bewilligung zu fällen, und hierzu konnte ihm der Dorfmeister nicht mehr, als zwei oder drei Stämme erlauben. Fremde unbehausete Leute waren vom Holzschlage gänzlich ausgeschlossen. — Der Gemeindeausschuß — bestehend wenigstens aus sieben der angesehensten und ältesten Insassen — bestimmte die Mult (multa, mulita) d. i. die Strafe für Holzfrevel, sie mochte hoch oder gering sein, und diese fiel der Gemeinde zu. — Auch sollte der Dorfmeister mit Beistimmung der Gemeinde Waldhüter (Holzpürgen) bestellen, welchen es zustand, nach Maßgabe der alten und vom Dorfgerichte ausgesprochenen Mult die Pfändungen vorzunehmen. — »Item habent sy erfunden aber (abermal) auf ir ayd,« daß jeder Dorfmeister zweimal im Jahre Dorfrecht halten sollte, nämlich um h. Georgentag durch drei Tage, und um h. Gallentag durch zwei Tage; im Unterlassungsfalle hatte er für allen Schaden zu haften. — Die höchste Pön (Geldstrafe) die ein Dorfmeister nehmen durfte, war ein Pfund Berner. Er durfte ferner ohne Einwilligung der Gemeinde keinen Schergen oder Saltner anstellen. — Die Untersuchung und Bestrafung der Missethaten gehörte nicht vor das Dorfgericht, sondern »in daz ge-

---

und auch den zuhöchst gelegenen Höfen zugeführet sind, erregen allgemeine Bewunderung.

richt an Meran.« Alles übrige hingegen sollte im Dorfrechte ausgetragen und bestimmt werden. — Wenn der Richter die Geschwornen zu einem Handel berief, welcher die Herrschaft nicht berührte, so sollten diese bei einem Wirthe essen und trinken nach ihrer Nothdurft, und der verlierende Theil sodann die Kosten bezahlen. — Jeder Geschworne hatte die in seiner Dekanei begangenen Verbrechen getreulich anzuzeigen, und der Verbrecher, welches Herren er immer sein mochte, sich vor dem Stabe dieses Gerichtes (des Landgerichtes nämlich, nicht des Dorfgerichtes) zu verantworten. — Nun werden in der Urkunde die verschiedenen Frevel mit den darauf gesetzten Strafen angegeben. Wer zur Nachtzeit in einem Hause mit Feuergeruch (bei gerochem Fewr) betreten wurde, wer in einem Hause mit bewaffneter Hand einbrach, wer einen gemarkten Ensbaum fällte, war verfallen auf Gnade mit Leib und Gut. — Diese äußerst schwere Strafe traf auch den, welcher fremde Kinder in seiner Gewalt hatte, und diese ohne ihrer nächsten Freunde Willen und Gunst verheirathete. — Alle unehelichen Kinder (Panchkartt[98]) gehörten der Herrschaft. — Sonderbar war das Statut, daß

---

[98]) Bankart, im Niedersächsischen Bankert, bedeutet ein uneheliches Kind. In den ältern Zeiten findet man dafür auch Bänkling. Es ist sehr glaublich, daß mit dieser Benennung auf den Ort der Zeugung gezielet werde, welches nicht nur die gemeine Redensart »mit einer Person von der Bank fallen,« sondern auch andere ähnliche Ausdrücke bestätigen, die sich gleichfalls auf das Lager beziehen. So wird in einem 1482 gedruckten Vokabelbuche Bankart durch »Kotzensun« erklärt, von Kotze, eine grobe Decke. — Bank wird also in diesem Worte dem Ehebette entgegen gesetzt. Sieh in dem oben zitirten Wörterbuche S. 638.

Digitized by Google

das Kegeln (küglein) in den Dörfern unter Strafe von 50 Pfund Berner verbothen werden sollte. — Am Schlusse ward noch ausdrücklich festgesetzt, daß wofern in peinlichen Sachen, in den Rechten der Herrschaft, oder in andern Gerichtsgegenständen Irrungen oder Mängel sich zeigten, die Geschwornen das Dunkle in's Klare setzen, und das Abgängige erfinden sollten, »als von alter her chomen ist,« wobei ihnen freistand, die freien, oder andere ehrbare und eigene Leute der Herrschaft beizuziehen, damit das Gericht bei seinen alten Rechten bliebe, und Land und Leute dabei geschützt würden.

Diese aus verschiedenen Gegenden unsers Vaterlandes entnommenen Beispiele liefern die sprechendsten Beweise, daß im Mittelalter bereits jede Stadt und jedes Landgericht, ja sogar einzelne Dorfschaften und Thalgemeinden ihre besondere Verfassung und eigene Statuten hatten, die ihre Entstehung einzig dem alten Herkommen oder dem erklärten Willen des Volkes verdankten, und wobei die landesherrliche Gewalt nur das Recht der Bestätigung ausübte.

Durch dieses allgemein verbreitete Statutenwesen ward dem Eindringen der fremden Rechte, wie durch die himmelanstrebenden Felsenmauern dem Eindringen der Feinde ein unübersteiglicher Damm entgegen gestellt.

Am allermeisten jedoch beurkundet der Bundesbrief vom Jahre 1323 (geben am Suntag nach Margretha Virginis), wie unerschütterlich fest sich unsere Väter aller Volksklassen an das Alte und Nazionale angeschlossen, und wie sie mit vereinter Kraft gegen alle Neuerungen gekämpft haben.

Dieser Brief, worin einige schon alle vier Stände des Landes organisirt, und in voller Aktivität wollen gefunden

haben, (was aber bereits um ein Säkulum zu früh sein möchte) beginnet also: »Wir Herrn Ritter vnd Khnecht, Stett vnd Märckht, Gericht vnd Thäler der Grafffschaft zu Tyrol und der Landschafft an der Etsch, vnd in dem Innthal und der dreyen Pistumb zu Trient zu Chur vnd Prixen ꝛc. Bekhennen vnd Veryehen öffentlich mit diesem Brief für vnnß vnd alle vnser Erben, daß wür hinfür Ewiglich vnd Vollkhommenlich — zu einander verpunden haben, auch gelobt vnd Versprochen mit vnsern Ayde zue Gott vnd den heiligen in dem gegenwürtigen Brief zu beleiben - - - - bey allen Frayhaiten, Gnaden, Rechten, vnd Gewohnhaiten, so wür vnd Vnnsere Vorfordern haben vnnd herbracht haben von Khaiser, Khinigen, vnd Herzogen, Margrafen der Grafffschaft vnd Herrschaft des löblichen haus zu Tyrol vnd zu österreich in dem Lannd an der Etsch, in dem Ynnthal, vnd den Eegenanndten dreyen Pistumb Triendt, Chur vnd Prixen Alwügen vnd Alzeith nach Außweißung vnserer Recht vnd Briefe, des wür darumb von Jnen haben, vnd Alter Gewannhait, die wür von Jn herbrachten, vnd gehabt haben, Vnnd die sy vnnß mit waren Briefen bestät, vnd haben Also die gegenwürtig verpündnus zuesamen gelobt vnd gemacht u. s. f. [99]).«

---

[99]) Urk. CLXXI in H. Beiträgen. — In einem, von dem hier geschilderten, sehr abstechenden Verhältnisse befand sich schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte das Land zwischen dem Arlberg und Bodensee — noch ganz dienstbar, ja völlig leibeigen den mächtigen und vielverzweigten Dynasten-Häusern Montfort und Werdenberg, die noch im J. 1271 gegen einander Geschwisterkinder waren. Wie aber auch dessen beschränkter Rechtszustand beschaffen war, so waltete darüber gleichfalls nur Herkommen und Gewohnheit, wie sich aus den in der zweiten

Digitized by Google

Der staatskluge und, wie nach Kärnthen und Krain, so auch nach Tirol lüsterne Böhmen-König Johann suchte die Tiroler vorzüglich dadurch für sich zu gewinnen, daß er ihnen bei Gelegenheit der Hochzeit seines Sohnes Johann von Lützelburg mit Margarethen, Tochter unsers Grafen Heinrich, (zu Innsbrnck am nächsten Sonntag nach dem h. Kreuztag 1330) für den Fall, wenn der alte Heinrich mit Tode abgehen, und ihm die Vormundschaft über das unmündige Ehepaar zufallen sollte, die urkundliche Versicherung ertheilte, alle Klassen des Volkes bei ihren alten Rechten und Handfesten zu belassen und zu schirmen — »daz wir danne Edel vnd Vnedel, Purger, Arme vnd Reiche, vnd wie si genannt sint, vnd ir Erben bei allen den rechten vnd handuesten sullen vnd wöllen gänzlich lazzen beliben, di si gehabt, vnd her pracht habent [100]).

Den Bewohnern von Innsbruck gab eben dieser König Johann eine besondere Bestätigungsurkunde aller ihrer herkömmlichen Rechte und Privilegien [101]).

Eben so mußte Ludwig, Markgraf von Brandenburg, mit seinem Vater Kaiser Ludwig dem Baier, bevor ihm Margarethe die Maultasche, nach Vertreibung ihres ersten Gemahles Johann, mit Zustimmung der Landesherren auf

---

Periode vorkommenden Stadtrechten von Bludenz, Feldkirch und Bregenz, dann aus den Statuten der Thalbewohner zeigen wird.

100) Urk. XXIX im Anh. aus der B. T.

101) »Der Prief ist geben ze Ynsprugg, da man zelt von Christes Gepurt, dreizechenhundert Jahr, darnach in dem dreissigisten Jahr, deß Mittwochens in der Quatember, vor Sanct Mathes tag des Euangelisten vnd Zwölfpotten. Im städtischen Kopeibuch S. 29.

Digitized by Google

dem Schlosse Tirol (im Hornung 1342) ihre Hand reichte, urkundlich geloben, des Landes Rechte und Freiheiten aufrecht zu erhalten, dieselben zu bessern und nicht zu verschlimmern, keine ungewöhnliche Steuer ohne der Landleute Rath aufzulegen, keine zu Tirol gehörige Festung mit ausländischem Kriegsvolke zu besetzen, und die Frau Margarethe wider ihren Willen nicht außer Land zu führen [102]).

Bis hierher bestand also die ganze Thätigkeit unserer Landesfürsten in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt größten Theils darin, daß sie einzelnen Personen und Ortschaften oder auch den verschiedenen Volksklassen ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigten, und nur hie und da neue Freiheiten z. B. Markt-Privilegien ertheilten.

Mit letztern war vorzüglich unser König Heinrich freigebig, weil seine Prachtliebe und unablässige Bestrebung um Böhmens Krone und Besitz ihn in immer größere Geldverlegenheiten setzte, und zum Gemeindesäckel wohlhabender Städte und Märkte seine Zuflucht zu nehmen zwang. Die durch ihn geschehene Besserung des Innsbrucker Stadtrechtes war eigentlich nichts anders, als daß er den von der Bürgerschaft selbst erfundenen neuen Statuten seine Beistimmung gab. Doch verdanken ihm einige politische Anordnungen, z. B. über das Salinenwesen zu Hall, über die Münze zu Meran, und über die Leih- und Wechselhäuser zu Bozen und Sterzing ihre Entstehung [103]).

---

102) Beide Urkunden sind gegeben zu München am Montag vor Lichtmeß 1342, und abgedruckt im I. B. Beilage II und III des »Historisch-statistischen Archives für Süddeutschland.«

103) Ueber die Vorschriften der Leih- und Wechselbank zu Bozen sehe man die Urk. LIX in Horm. s. W. II. B. S. 120, womit eine andere Verleihurkunde des Wechsels

Digitized by Google

Ein allgemeines Gesetz aber, vielleicht jene wahrhaft originelle Verordnung von 1312 über die gerichtliche Ueberweisung der Landstreicher ausgenommen [104]), ist von ihm so wenig, wie von seinen Vorfahren bekannt. — Erst unter der Regierung seines zweiten Schwiegersohnes, des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, erschien ein wirkliches Landesgesetz — die erste sogenannte Landesordnung. Aber auch dieses allgemeine Gesetz, welches den damaligen Landeshauptmann Herzog Konrad von Deckh [105]) zum Verfasser hatte, und worüber der Brief »an Meran, nach Cristi geburth dreyzehenhundert Jar vnnd in dem zway vnnd fünfzigisten Jar, am Montag nach Sannct Erhartstag« ausgefertiget ward, erfloß nicht bloß auf den Vorschlag der landesfürstlichen Räthe »des Erwierdigen Herrn Bischoffs Marquarts von Augspurg Unsers lieben Haimleichers (geheimen Rathes) Hainrich von Annenberg, vnd anndern vnsers Raths Rat« sondern »mit willen, rath, vnd Gunst des Erwierdigen Herrn Bischoff Matheüß zu Brixen, vnd annder gotsheuser vnd Prälaten, Sy sein Geistlich oder Weltlich, und aller Erbar leuth die Aigen vnd Vrbar in derselben vnser Herrschaft vnd Gebieth habendt« — also zwar ohne Mitwirkung der Landesstände, die noch nicht existirten, jedoch mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Landherren, und aller Güter- und Gültenbesitzer [106]).

---

zu Sterzing für Bartholomä von Florenz und seinen Onkel Lappo ddo. Milbach den 7. Sept. 1314 (in der B. T.) bereits wörtlich überein stimmt.

[104]) Urk. CLXIX S. 399 in Horm. Beiträgen.

[105]) Seine Uebelthaten und sein blutiges Ende im I. B. dieser Zeitschrift S. 136 und 137.

[106]) Urk. IV im Archive für Süddeutschland I. B. S. 141.

Digitized by Google

Das ganze Gesetz war übrigens einzig gegen die niedern Volsklassen — »Pauleith, Handwerksleuth vnd Arbeiter« gerichtet. Es besteht aus drei Abtheilungen, wovon die erste die Rechte der Grundherren gegen ihre Holden oder Bauleute bestimmt, die zweite von den Löhnungen der Dienstbothen, Tag- und Handwerker handelt, die dritte endlich über das Spielen im Lande verfügt.

Das deutsch-tirolische Erbrecht hüllt seinen Ursprung in das Dunkel der Vorzeit, verdankt seine Ausbildung einzig der Gewohnheit, und stellt sich in den schon oben erwähnten Verleihbriefen mit seinen Eigenheiten dar, die es von der römischen Emphyteusis wesentlich unterscheiden. Diese Verleihbriefe sind Jahrhunderte älter, als alle über das Erbrecht erlassenen Landesgesetze, und wurden auch durch diese nicht im geringsten beschränkt. Daher ist das Erbrecht seiner Natur nach ein vertragsmäßiges, und nicht ein gesetzliches Verhältniß, weßwegen seine unmittelbare Erkenntniß- und Entscheidungsquelle in dem Gewohnheitsrechte oder Verleihbriefe liegt, das Gesetz hingegen nur eine subsidiarische Anwendung dabei findet.

Dieß traf um so mehr auf den ersten Theil unsers ersten Landesgesetzes zu, als die darin vorkommenden Bestimmungen nur die Rechte der Grundherren aussprachen, von ihren Pflichten schwiegen, und durch diese Einseitigkeit den Geist von Willkühr und Unterdrückung der Bauleute verriethen, in welchen der Fremdling von Deckh als Gesetzverfasser vielleicht nur die Leibeigenen seiner Heimath zu sehen glaubte.

Dem gemäß sollte z. B. »Yeder pawmann seinen Herrn zinsen und dienen als danne dem Herrn dunckhet« und wenn ein Baumann, welcher ein besseres Unterkommen oder Aufnahme in einer Stadt rc. fand,

Digitized by Google

ohne seines Herrn Einwilligung vom Gute abzog, konnte er überall ergriffen, und gleich einer jeglichen Sache vindizirt werden. — Wegen Zinsrückstandes durfte der Herr alles Habe seines Baumannes eigenmächtig pfänden, wenn sich dasselbe sogar auf dem Gute eines andern Herrn, oder auch in einem andern Gerichte befand. — Wer das Erbrecht eines erledigten Gutes ansprach, mußte sein Recht innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Kunde an, erweisen, widrigen Falles konnte der Herr das ledige Gut verleihen, wem er wollte.

Weiter ward verordnet, daß »ain yeglich Herr seinem aigen Man auf wölches guet Er gesessen ist, ze Rechten zilen abvordern vnd haimen, vnd In auf sein selbs guet setzen könne« u. d. gl.

Aber ungemein interessant und praktisch ist der zweite Theil von Ludwig des Brandenburgers Ordnung. Sie behandelt nämlich sehr ausführlich einen Gegenstand, dessen Wichtigkeit gerade unsere gegenwärtige Zeit am meisten fühlt, einen Gegenstand, der in unsern Tagen, aus Mangel gesetzlicher Bestimmungen, zur Demoralisirung der untern Volksklassen, und zum gänzlichen Verfalle unzähliger Wirthschaften in den Städten, wie auf dem Lande überaus viel beiträgt, und in eine fürchterliche, und unheilbar scheinende Landesplage ausgeartet ist.

Markgraf Ludwig bestimmte für sämmtliche Gerichte an der Etsch den Dienstknechten und Mägden, dann sämmtlichen Tag- und Handwerkern jene Löhnungen, die vor fünf Jahre bestanden hatten. Nur die Zimmerleute und Maurer, »deren man in dem Landt nicht gehaben mochte,« waren hiervon ausgenommen, und ihre Löhnungen von der Bestimmung der Obrigkeit abhängig. Wenn

Digitized by Google

sich ferner irgendwo Anstände ergaben, »was lohns über iegelich arbeit vor fünf Jaren sej gewesen,« mußte der Richter oder Amtmann hierüber drei ehrbare Männer eidlich vernehmen, und nach ihrer Aussage erkennen.

Wer gegen diese Vorschrift handelte, es sei, daß er einen größeren Lohn forderte oder gab, war »umb fünf pfundt perner« oder, wenn er nicht zahlen konnte, »umb ein Glied verfallen.« Die pflichtvergessene Obrigkeit, welche die Gesetzübertreter wie immer begünstigte, mußte an die Landesherrschaft eine Pön von 50 Pfund Berner bezahlen. Die übrigen Geldstrafen wurden zwischen dem Fiskus und der Obrigkeit getheilt.

In den Gerichten Völs, Kastelrutt und Ritten, Sarnthal, Gufidaun, Villanders, Velthurns, Mühlbach, Sterzing, Steinach, Matrei, und in jenen des Gotteshauses von Brixen hatte der Brixnerische Dompropst und Pfleger von Beringen mit Beizug »Erbar Leith, die im darzue dunckhent sein« die Löhnungen zu bestimmen, »vnd was Lohns dann Er vnd dieselben Erbar Leith erfundten, vnd überainkhomendt nach gemeinen frumben vnd nutz des Landts, den man den vorgenannten arbeitern, Es sein gedingte Knecht oder Mägd, Tagwercher oder Hanndwerksleith in denselben Gerichten vnd Gebiethen geben solle, dabey soll es bleiben bey der vorgeschriebenen Penn.«

Dagegen wurden für die Gerichte Hall, Innsbruck, Hörtenberg, Petersberg, Imst, Stams, Prutz, Nauders, Pfunds, Glurns, Eirs und Schluderns Dienstlohn und Tagwerk gesetzlich dahin ausgesprochen »das man ainem merern pawknechte, geben soll, Yedes Jars, Zwelf pfund perner, Meraner Muntz (2 fl. 24 kr.) Zwen Newe schuech, vnd anders geschuechtes genueg, ainer merern gedingten Magte, Syben pfund (1 fl. 24 kr.) zwen Newe schuech vnd

annders geschuechtes genueg, Ainem tagwercher von Sannd Michelstag vnnzt Sannt Veitstag ainen knecht, Yedes tags, ainen Zwainziger [107]) vnd sein Cost, klainer Frawen ainen Zechner, vnd Ir Cost, von Sannd Veitstag fürpas vnnzt Sannd Michelstag ainem knechte, dreyssig perner, vnd sein Cost, ainer Frawen ain Zwainziger, vnd Ir Cost, Ainem Mader, Zwen Zwainziger, vnd seine Cost, ainem schnitter, zwen Zwainziger und Cost, Ainem Tröscher, sein lon, als vor fünf Jaren, sitleich und gewöndlich, ist gewösen.«

Die Uebertreter dieses Gebothes, Dienstgeber oder Dienstleute, zogen sich die Strafe von zehn Pfund Berner zu, wovon die Hälfte dem Gerichte, die andere der Gemeinde zufiel. — Hinsichtlich der Handwerker ward angeordnet, daß Richter und Gemeinden in Bestimmung der Gebühren sich nach Billigkeit und zu des Landes Wohlfahrt vereinigen sollten, und wer um den festgesetzten Lohn nicht arbeiten wollte, konnte mit Strafe dazu gezwungen werden. Dieser Lohnbestimmung mußten sich auch die ausländischen Arbeitsleute unterziehen.

Den letztgenannten Gerichten, einschließlich Rettenberg,

---

[107]) Es gab nur einerlei Art Meraner Pfund, und dieses bestand aus 12 grossi, die 20 kleinen Trientner oder Veroneser solidi ungefähr gleich kamen. Der grossus theilte sich in 4, dann in 4½, endlich in 5 quadrantes (Vierer, Pfenninge). So entstand nachstehende tirolische Geldrechnung: 1 Mark machte 10 Pfund Berner oder 2 Gulden Münz, jeden zu 60 Kreuzer; 1 Pfund Berner betrug 12 Kreuzer, 1 Kreuzer 5 Vierer, 1 Vierer aber 4 Berner. Auch in dieser Rechnung gingen 240 Berner (denarii) auf 1 Pfund. — Unter »Zwainziger« sind 2 Berner (denarii Zehner) zu verstehen.

Digitized by Google

wurde zugleich ein besonderes Weinmaß, nämlich »Ynnspruger Maß deren acht maß an ain Pazeiden geen, und den Gerichten Glurns, Eyrs vnd Schluderns ain Maß, deren Sieben an ain Paceiden geen« vorgeschrieben bei Strafe von fünf Pfund Berner, zur Hälfte dem Gerichte, und zur Hälfte der Gemeinde verfallen.

Die dritte Abtheilung endlich oder »das drite Gesatz vmb Spil« gestattete überall im Lande das Spiel mit den Würfeln, doch mit der weisen Beschränkung, daß die Einsätze nur in baarem Gelde geschehen durften.

Denn da die Baarschaft besonders in den Händen der untern Volksklassen nur sehr gering war, so konnte dieses sonst äußerst verderbliche Hazardspiel, womit dazumal nicht nur bewegliches Gut, Rüstungen, Pferde und andere Thiere, sondern einzelne Grundstücke und Häuser, ja ganze Höfe ausgewürfelt wurden, kein großes Unheil stiften, da man über Spielschulden kein Klagrecht hatte.

Die Beschränktheit dieses ersten Landgesetzes, das, wie schon oben bemerkt wurde, nur die untersten Volksklassen berührte, nur für die Grundherren und andere Güterbesitzer sorgte, und nur noch eine Polizeivorschrift enthielt, auch bloß die deutschen Landestheile verband, leuchtet von sich selbst ein. Aber eben so klar ist es, daß hierdurch an den verschiedenen Lokalstatuten, und sonstigen Landesgewohnheiten der bürgerlichen und peinlichen Rechtssphäre gar keine Aenderung hervorgebracht werden konnte. Ganz andern Inhaltes und Umfanges war das »Alt Bayrisch Landrechtspuech«, welches unser Markgraf Ludwig und seine Brüder mit Genehmigung ihres kaiserlichen Vaters dem Herzogthume Baiern in einer geordneten Sammlung der alten baierischen Gewohnheiten und Rechtsgebräuche schon im J. 1346 gegeben hatten. Es war dieß eine für

die damalige Zeit ziemlich befriedigende Kompilazion von Zivil- Straf- und Polizei-Gesetzen, und es kann sich schwerlich ein anderes deutsches Reichs-Land eines so alten und vollständigen Gesetzbuches rühmen. Da dasselbe in den drei unterinnthalischen Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel, auch nachdem sie von Baiern getrennt, und mit Tirol für immer vereiniget worden waren, unter dem herkömmlichen Namen der baierischen »Puechsag« bis auf unsere Zeiten verbindliche Kraft behielt; so werden wir in der Folge bei Würdigung und Vergleichung der vorzüglichsten alten Landesgesetze ausführlicher davon sprechen. — Ludwigs Sohn, Meinhard III. überlebte seinen Vater nur so lange, um sich mit Margarethen von Oesterreich ehelich verbinden, und mehrern Städten des Landes ihre Rechte und Freiheiten bestätigen zu können.

Seine trostlose Mutter, die Markgräfin Margareth, welche sich auch unter ihren beiden Ehegatten der Landesregierung nie angenommen hatte, war hierzu in ihrem Witwenstande um so weniger geeignet, als noch keine Landstände vorhanden waren, die ihr die Regierung hätten erleichtern können. Der Adel des Landes allein herrschte, und stand dazumal auf der höchsten Stufe des Ansehens und der Macht. Dahin hatte er sich unter Heinrichs schwacher Regierung erschwungen. Kaiser Ludwig und die Herzoge von Oesterreich hatten sich im J. 1335 gegen die Landherren im Gebirge und zu Kärnthen, wie gegen eine eigene Macht verbunden. Heinrichs Schlösser und Kammergefälle, auch sogar die Zölle und Mauthen, somit das Haupteinkommen des Landesfürsten zu jener Zeit, waren nach und nach großen Theiles in die Hände des Adels gefallen; auch ward durch ihn Johann der Lützelburger

Digitized by Google

aus dem Lande vertrieben [108]). Ludwig von Brandenburg schrieb bald, nachdem er in den Besitz des Landes gekommen war, an seinen Vater, er habe wohl ein berühmtes Land erhalten, aber es trage sehr wenig ein; beinahe alle Gefälle seien in den Händen des Adels. Und der Kaiser wußte ihm darüber keinen andern Rath zu geben, als daß er gleichwohl trachten müsse, den zu langen Rock kürzer, und den zu weiten Mantel enger zu machen (den Adel zu beschränken) [109]). Der Ausführung dieses Ra-

---

108) Ueber die damalige Ungebundenheit und Uebermacht der Landesherren gäbe es viele urkundliche Beweise. So z. B. kommen in den Rechnungsbüchern von der Zeit des Königs Heinrich und seiner nächsten Nachfolger, (wovon die B. T. die mit archivalischer Genauigkeit gemachten Auszüge des unvergeßlichen D. Gottfr. Primisser besitzt) viele Steuer- und andere Gefällsrückstände, die der Adel verweigerte oder sich zueignete, vor. In der Rechnung Rudolphs von Prutsch, Richters in Glurns, vom J. 1327, wie in jener seines Vorfahrs Jakob Schenk, von 1318, stehen die Formalien: Deficiunt de prato quondam dne. Gerdrudis, *quod occupat advocatus junior* (de Amasia) *violenter* - - - item de hominibus de Aguns, qui transtulerunt se ad alia dominia - - - item de hominibus liberis in Sluderns, quos occupat Advocatus etc. In der Rechnung Schwickhers, Richters zu Nauders, von 1328: Deficiunt *ex violencia* dni. Christani de Lichtenberch etc. item deficiunt de Traspseriis - - *quae omnia recepit Advocatus de Amazia ad Castrum in Traspes.* In der Rechnung Ottos von Aur, Richters in Passeir, von 1339: Hic notantur defectus (de steura genti.) qui *ex Potencia nobilium* et racione Paupertatis deficiunt.

109) Filius (Ludovicus) de redditibus singulariter inquirit, et apud patrem conqueritur, se terram famosam cum

Digitized by Google

thes trat indessen die große Schwierigkeit entgegen, daß es in Tirol keinen Uebermächtigen gab, durch dessen Gewinnung man sich des ganzen Landes hätte bemeistern können. In Tirol hatte sich eine Art von Oligarchie aus mehrern der Angesehensten vom Adel gebildet, unter welchen keiner vor den andern auffallend hervorragte, die aber durch ihre Verbindung um so viel mächtiger waren. Dahin gehörten vorzüglich Volkmar von Burgstall, Heinrich der Rottenburger von Kaltern, Heinrich Graf von Eschenloh, die Vögte von Matsch, Engelmar und Degen von Vilanders, Ekhart von Vilanders genannt von Trostberg, Konrad von Schennan, Heinrich von Annenberg und andere. Wie hätte des schwachköpfigen Heinrich noch beschränktere Tochter einem solchen Bunde gebiethen können?

Kaum war Meinhard III. erblaßt, (auf dem Schlosse Tirol den 13. Jänner 1363) als der Adel sich um neue Schenkungen an die Mutter drängte, und diese schon in den ersten sechs Tagen an den Vogt Ulrich von Matsch, an Heinrich von Rottenburg, Hanns von Freundsperg, Diepold dem Häl, Friedrich von Greifenstein und Berchtold von Passeir mit verschwenderischer Freigebigkeit ertheilt wurden. Ueberdieß setzte sich die Markgräfin freiwillig unter eine Art von Kuratel der Vornehmsten des Adels [110],

fructu modico recepisse, cum *nobiles* illius comitatus quasi omnia castra et redditus ad comitatum pertinentes occupata possiderent. Cui pater ait, longam nimis tunicam esse inferius praecidendam, et largum pallium aliquibus subtractis lateribus angustandum. Chron. Leob. bei Pez T. I.

110) In eben diesen Tagen »an Meran an Eritag vor sand Sebastians tag.«

Digitized by Google

und verband sich gegen diese ihre »Landherren und Rath ohne deren Hülfe sie die ihr wieder angefallene Herrschaft zu ihrer Nothdurft, und des Landes Bestem zu führen nicht vermöge, daß sie keinerlei Sache handeln, noch wandeln solle noch wolle, es sei mit Besetzung oder Entsetzung der Städte, Festen, Schlösser, Pflegen, Gerichte, Amtleute, des Hofgesindes, u. d. gl., und daß sie keinerlei Sache mit jemanden handeln solle, noch möge, denn mit der Landherren Gunst, Willen und Wort.«

Auch verschrieb sie sich, ohne derselben Wissen und Wort, keinen Gast (Ausländer), es seien Fürsten, Herren, Grafen, Freie, Ritter oder Knechte, über sich und über ihr Land und Leute zu ziehen, noch sie aufzunehmen.

Diese oligarchische Verfassung war indessen von sehr kurzer Dauer; es wurde ihr sehr bald durch die Ankunft des Herzogs Rudolph von Oesterreich, und insbesondere dadurch, daß die Markgräfin Margareth mit voller Zustimmung der Oligarchen selbst Land und Leute — diesen jedoch ihre hergebrachten Freiheiten und Rechte vorbehaltend — an die Herzoge von Oesterreich abtrat, ein Ende gemacht.

Die herzoglichen Brüder von Oesterreich, Rudolph, Albrecht und Leopold, säumten nicht, den mächtigern Dynasten und vorzüglichern Städten der Grafschaft Tirol Leheneid und Huldigung abzunehmen, und ihnen dafür ihre Handfesten, und übrigen Gerechtsamen zu bestätigen. Unter den Städten zeichneten sich Innsbruck und Hall durch treue Anhänglichkeit an der neuen Landesherrschaft, und kräftigen Widerstand gegen die verrätherrischen Einfälle der Herzoge von Baiern so sehr aus, daß beide Städte vom

Digitized by Google

Herzoge Rudolph sogar aufgefordert wurden, ihm die Gnaden, welche sie wünschten, schriftlich anzuzeigen [111]).

Zu Innsbruck »an Sannd Simons vnd Sannd Judas Abent 1363« ward ihnen der Freiheitsbrief ausgefertigt [112]).

Die erste neue Freiheit kam den Dienst- und Bauleuten, welche in den Städten ihr besseres Fortkommen suchten, sehr zu Statten.

Sie lautete: »Des Ersten, geben wir In solche Freyheit vnd recht, das Sy aus allen unsern Leithen, Sy sein vnnser Aigen oder Vogtleith oder herkhomenleith Bürger empfachen, vnd nemen sollent vnnd migent, auch ingleicherweiße in Ir Purckrecht aller anndere Gottesheiser Leith, frayleith vnnd voggtleith wo oder vnnter wem die gesessen seindt, zu Burger empfachen, ohn Vnnser vnnd Menigcklichs Jhrung vnnd widerrädt.«

Die zweite ganz neue Begünstigung bestand in der schon oben berührten Erweiterung des gesetzlichen Erbrechtes: »wir sezen auch vnd wellen, wellich Mann oder weib in derselben Statt ohn Leib Erben abgent, das das, oder der gueth gefall auf die nächsten Erben vnzt auf das Fünfte Sippe.«

So freigebig nun auch die herzoglichen Brüder von Oesterreich mit Gnadenbriefen gegen ihre getreuen Städte und Gerichte waren, so wenig thaten sie für des Landes Gesetzgebung, wenn sie sich gleich in den Urkunden rühmten, daß sie von den römischen Kaisern und Königen das

111) Fr. K. Zollers Geschichte ꝛc. der Stadt Innsbruck 1816. S. 117, wo die Urkunde — aus Freiherrn von Ceschi entlehnt — zu lesen ist. Sie befindet sich auch im Innsbrucker Kopeibuche.

112) Urk. XXX im Anh. aus dem Kopeibuche.

unbeschränkte Befugniß haben, in allen ihren Landen neue Gesetze zu geben, und die alten aufzuheben.

Herzog Rudolph, der den Hofmeister Heinrich von Rottenburg, den Burggrafen Petermann von Schenna und Ulrich von Matsch, den Landeshauptmann über die Veruntreuung der Kammergefälle zur Rechenschaft gezogen, und zum Ersatze angehalten hatte, und von dessen Regierung sich Tirol in jeder Beziehung mehr Gutes versprechen konnte, ward leider durch Kriege und seinen frühen Tod († 1365) daran gehindert.

Dieß war auch mit Herzog Leopold der Fall, dem bei der Ländertheilung zwischen ihm und seinem Bruder Albrecht dem Weisen, geschlossen im Kloster beim neuen Berge (1379), die Grafschaft Tirol mit dem Lande an der Etsch und im Innthale zugefallen war, da der Biderbe am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach fiel. — Nur Herzog Albrecht erließ 1387 auf Ersuchen der Bischöfe von Brixen und Trient eine allgemeine Verordnung, woraus zu entnehmen ist, wie wenig auch das kanonische Recht mit seinen Immunitäten im Lande Eingang gefunden hatte.

In den meisten Gerichten der Grafschaft Tirol, und der beiden Bisthümer bestand die Gewohnheit, daß sich die Vögte und Richter den Nachlaß der verstorbenen Pfarrer und Vikarien zueigneten, und nicht nur ihre Verwandten, sondern auch die Kirchen davon ausschlossen. Dadurch geschah, daß, wie sich die Urkunde ausdrückt, »vil erberr statthafter vnd geleerter Pfaffen bey irn Kirchen nicht blieben, vnd ir Widem vnd pfarrhöf, Kelch, Puech vnd Meßgewand zergeen liessen, vnd also der Gottesdienst vast geminnret wurd [113]).«

[113]) Urk. XXXI im Anhange aus der B. T.

Albrecht schaffte diese schädliche Gewohnheit ab, und verordnete, daß die geistlichen Verlassenschaften jenen Kirchen zufallen sollen, bei welchen die verstorbenen Pfarrer und Vikarien zuletzt angestellt waren. Doch mußten die auf dem Nachlaß haftenden Schulden bezahlt, und alle hierüber entstandenen Streitigkeiten vor dem Ortsgerichte ausgetragen werden. — Für diese Gnade erhielt der Herzog von den Bischöfen und ihren Kapiteln den Gegenbrief, daß auf ewige Zeit für ihn, seine Erben und Nachkommen zu Bozen und Innsbruck ein Jahrtag abgehalten werde »mit aller schönhait, Vigilie vnd Mess, als man umb fürsten vnnd fürstinn tun sol [114])«

Unter Albrechts Neffen, dem Herzoge Leopold (dem zweitgebornen Sohne des bei Sempach erschlagenen Bruders), welcher mit seinem Bruder Friedrich durch einen Vergleich vom Jahre 1396 Tirol und die Vorlande erhielt, hatten »etlich Edl vnnd Burger ze Boßen ain Ordnung von der wein wegen erfunden vnnd gemacht« (also wieder ein Volksstatut), und dafür Leopolds Bestätigung erwirkt [115]).

Eben diesem Herzoge Leopold verdankt Tirol seine zweite Landesordnung, die er auf dringendes Bitten aller Prälaten, Aebte, Dienstleute, Herren, Ritter, Knechte, Städte und gemeiniglich aller Landleute in der Grafschaft zu Tirol und in dem Innthal »am pfinßtag nach der Aindlif tausend Mayde tag 1404« zu Graß gegeben hat.

---

114) Eben dieser Albrecht bestätigte durch eine Urkunde, gegeben zu Wien am St. Peterstag 1395, den Leuten in Passeir ihre durch Kundschaft ausgewiesenen uralten Rechte und Gewohnheiten. Hiervon befindet sich in der so betitelten »Passeyrerischen Gerichts apedegten« (Apotheke) eine vidimirte Abschrift.

115) Urk. XXXII im Anh.

In diese Ordnung ward zwar von jener des Brandenburgers die erste Abtheilung über die Bauleute bereits von Wort zu Wort aufgenommen, allein in einem ganz andern Geiste. Wenn Leopold die Rechte der Grundherren nicht nur schirmte, sondern noch erweiterte, so ließ er auch den Grundholden und ihren herkömmlichen oder verbrieften Gerechtsamen seinen gerechten Schutz angedeihen. Darum ordnete er: »Es soll auch ain Yegclicher Herr, geistlich oder weltlich, seinen pawmann haltn, bey allen seinen Rechten, des Er leut, brief, kundschafft oder gewar hat, Sy sein geerbt oder gekauft« — und dabei soll der Richter, unter dem der Baumann gesessen ist, ihn halten und gegen ungebührliche Forderungen und Eingriffe des Grundherrn schirmen. — Er öffnete ferner den Bauleuten mehrere Wege ihr Loos zu verbessern. So bestätigte er in seinem Gesetze ausdrücklich das alte Herkommen, daß der Baumann ungehindert sein Erbrecht verkaufen versetzen oder verschaffen, und auf den Höfen, wovon kein Weinzins gereicht wurde, nach Belieben Weingärten anlegen konnte. — Auch ward dem Baumanne gestattet vom Gute abzuziehen, wenn er dem Herrn einen andern tauglichen Grundholden an seine Stelle setzte. — Bei Elementarzufällen, die im Gesetze aufgeführt sind, mußte der dem Grundholden zugegangene Schade von dem Richter mit Beizug dreier Gemeindsmänner geschätzt und rechtlich erkannt werden, »was Ablaß der Herr dem Paumann thun solle, es seye zu Jahren oder zu Ewigkeit.« —

Wenn hingegen der Baumann ohne seines Herrn Wissen und Willen von dem Grundgute ein oder mehrere Stücke verkaufte, versetzte, auch nur auf ein Jahr verpachtete, oder unter mehrere Erben vertheilte, so verwirkte er sein Baurecht, ohne daß dem Herrn irgend eine

Digitized by Google

Gewähr oder Verjährung Schaden brachte. — Den gerichtlich erhobenen Schaden eines abgeödeten Baurechtes mußte der Grundhold ersetzen oder abdienen. — Auch war er schuldig seinem Herrn, so oft dieser es verlangte, die Briefschaften über sein Baurecht zur Einsicht vorzulegen.

Diese und alle übrigen gesetzlichen Bestimmungen über den im ganzen Lande verbreiteten Erbrechtsvertrag waren als subsidiarische Normen so vollständig, daß sie in den nachgefolgten Landesordnungen bloß abgeschrieben, und nur mit wenigen Zusätzen vermehrt wurden.

Herzog Leopold stellte überdieß in seinem Gesetze einen vorzüglich im Innthale herrschenden Mißbrauch ab, welcher die Prozesse verlängerte und ihre Kosten erhöhte. Die Parteien pflogen nämlich eine Menge Rechtssprecher aus fremden Gerichten beizubringen, welche große Zehrungs- und andere Kosten verursachten. Daher befahl Leopold den Richtern, für jeden streitenden Theil nur drei Rechtssprecher aus fremden Gerichten zuzulassen, »vnnd das vbrig mit seinen gerichtsleuten aufszerichten nach den lannds Rechte.«

Eine andere merkwürdige Anordnung war gegen das Eindringen der geistlichen Rechte gerichtet. Denn der Herzog verboth die Laien vor den geistlichen Gerichten zu belangen »vmb kaynerlay sach Ausgenommen vmb Zehent, die kirchen angehörend vnnd vmb Selgerete vnnd vmb die Ee, als solch sachen von alter Herkhomen seindt.«

Endlich enthielt dieses Gesetz auch einige Kontraband-Verordnungen, wodurch die Einfuhr fremder Weine, und die Kornausfuhr strengstens verbothen und verpönt wurde [116]).

Im Jahre 1406 übernahm Herzog Friedrich die Re-

---

[116]) Urk. V im Archiv für Süddeutschland I. B. S. 146.

gierung des Landes, und fertigte mit seinem Bruder Herzog Leopold zu Innsbruck am Tage des h. Apostels Matthias eine Urkunde aus, worin allen Volksklassen der Grafschaft Tirol und des Landes an der Etsch und im Innthale der ungestörte Genuß aller hergebrachten Gnaden, Rechte und Freiheiten, so wie die Aufrechthaltung der alten Gewohnheiten feierlich zugesichert wurde. Auch thaten die herzoglichen Brüder noch mehrere neue Gnaden hinzu. Sie versprachen die Hauptmannschaft an der Etsch, und das Burggrafenamt zu Tirol künftig nie mehr an Ausländer, sondern immer nur an »Landeslämte an der Etsch« zu übertragen, die zu erneuernden Belehnungen entweder in eigener Person oder durch Stellvertreter nur im Lande selbst zu ertheilen, und von den Vasallen nichts anders zu fordern, als daß sie, wenn der Landesherr sich außer Landes befindet, die ihnen angefallenen Lehen bei dem Landeshauptmann muthen. Sie gelobten ferner niemand ohne gerichtlichen Spruch (an recht) aus dem Besitze zu verdrängen, noch von andern verdrängen zu lassen, und auch keine Rechtssache den ordentlichen Gerichten im Lande zu entziehen, noch minder jemand ohne Verhör selbst oder durch andere zu verdammen, aber auch die gegen die Verbrecher jedes Standes nach den Landesrechten verhängten Strafen weder abzuändern noch weniger aufzuheben. Weiter sollte keine Person, ohne Unterschied des Geschlechtes, zu ehelicher Verbindung gezwungen, die bisherige Steuer nicht mehr gefordert, und der Kriegsdienst nur innerhalb der Landesgränzen und nur durch einen Monath ohne Sold geleistet werden [117].

---

117) Die aus dem Innsbrucker Archive entnommene Urkunde ist abgedruckt in dem Werke: Tirol unter Friedrich von

Digitized by Google

Der fast anarchische Zustand, welcher im deutschen Reiche in den ersten Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts herrschte, mußte die verschiedenen Volksklassen nothwendig auf die Sicherung ihrer Rechte aufmerksam machen, und mancherlei Bündnisse des Adels und der Geistlichkeit, der Städte und Landgemeinden erzeugen. Das durch eigene Kraft frei gewordene Alpenvolk der nachbarlichen Schweiz erweckte in dem Adel unseres Landes um so größere Besorgnisse, je weiter dieser in seinem Uebermuthe gegangen war.

Herzog Friedrich war den untern Volksklassen von Jugend an zugethan, und wollte sich ihrer zur Bändigung stolzer Dynasten und Bischöfe vorzüglich bedienen. Daher errichteten die Vornehmsten des Adels am Inn und an der Etsch (1406) den Elephantenbund; weil sie sich aber allein für zu schwach hielten, suchten sie auch die Städte und Landgemeinden in ihr Interesse zu ziehen. Die zahlreiche Versammlung, welche zu diesem Ende am Ostermontage 1407 aus dem Landesadel und aus den Abgeordneten mehrerer Städte und Landgemeinden sich in der Stadt Bozen bildete, und wozu sich später (1408) auch der Bischof von Brixen gesellte, kann als der erste Bund der sich wechselseitig anerkennenden tirolischen vier Landesstände angesehen werden [118]).

Das völlige Gleichgewicht und die gänzliche Ausbildung derselben war das Resultat von Friedrichs Charakter und Unglück. Er liebte das biedere Land-

---

Oesterreich, von Klemens Wenzeslaus Grafen und Herrn zu Brandis. Wien 1821, S. 251, Zahl 18.

[118]) Urk. aus dem Innsbrucker Archive, abgedruckt bei Brandis S. 297, Zahl 35.

volk, in dessen Kleidung er öfters — nach Wahrheit forschend — umher ging, weil es sich weder durch das verführerische Beispiel der Appenzeller, noch durch andere Aufreizungen jemals zur Empörung gegen ihn verleiten ließ, und seinem unglücklichen Fürsten mit unerschütterlicher Treue anhing, und mit Gut und Blut huldigte [119]), obgleich er — von Kirche und Reich geächtet — als Flüchtling umher irrte, und nicht bloß vom Landesadel, sondern auch von seinem eigenen Bruder angefeindet wurde. Dankbar bestätigte der Herzog den Landesgemeinden und Thälern, wie z. B. den Nons- und Sulzbergern [120]), den Passeirern [121]), den Lechthalern [122]) u. m. a. ihre alten Freiheitsbriefe und Satzungen.

Aber auch an den Städten des Landes, an ihren Reichthümern, welche ihnen der damals im höchsten Flor stehende Venediger Handel zuführte, und was weit mehr galt, an ihrer treuen Anhänglichkeit hatte der Herzog eine mächtige Schutzwehr gegen seine innern und äußern Feinde.

Wahrhaft rührend ist des Briefes Inhalt, womit der Herzog den getreuen Bürgern der Städte Innsbruck und Hall ihre alten Stadtrechte und sonstigen Privilegien be-

---

119) Siehe bei Brandis die Urkunden aus dem Innsbrucker Archive S. 374 und 375, Zahl 71 und 72 über die am 29. April 1412 erfolgte Erbhuldigung des Gerichtes Pfunds, und jene des Gerichtes Kastelbell vom 3. Mai 1412.

120) Urk. bei Brandis S. 266, Zahl 23, aus dem Trientner Archive.

121) Urk. XXXIII im Anh. aus dem Gerichtsbuche von Passeir.

122) Urk. XXXIV im Anh. aus dem Innsbrucker Archive, welche verschiedene und recht interessante Gebräuche und alte Satzungen enthält.

Digitized by Google

stätigte. Er führte darin an, welche harten Schicksale er nach der Besitzergreifung des Landes zu bestehen hatte »Sunder wan Püntnuss wider vns gemacht wurden, vnd sust in anderweg vns nachgesetzt ward, daz wir leibs lebens noch des landes nit sicher waren — daz Vns gest von Bayern vnd anderswoher in das Land geladen wurden, die auch mit aufgeworffen Pantzern mechtigklich vnser Land in dem Intel vberzugen, vnd das mit raub vnd prant beschedigten:« Dann fuhr er also fort: »Do des um die Erbern weisen vnser lieben getrewen — die Burger gemainleich von Inspruckg erinnert wurden, da zogen Sy als getreu nachuolger Irer alten und Erbern vorvordern, von den wir, noch ander leut, nye nicht anders, denn eer vnd gut gantz stett trew vnd Recht warhait vernomen haben, zu vns in die egenant Stat Hall, mit Irem Rat vnd der Gemayn, vnd lagen auch bey vns zu velde vnder Tratzberg vnd anden landwern, wann vnd alsoft wir des an Sy begerten — als getrew Piderb leut, die bey vns, als Iren Rechten Herren, vebel vnd gut leiden, oder aber sterben vnd genesen mit vns wolten [123].«

Herzog Ernst, welcher sich die Zuneigung der ganzen Geistlichkeit in den Bisthümern Brixen und Trient durch das ihr verliehene Recht über ihr Vermögen letztwillig verfügen zu können, erworben [124]), und den die Vornehmsten im Lande, während Friedrich zu Konstanz im Kerker schmachtete, zur Uebernahme der Landesregierung herbei-

---

123) Urk. aus dem Kopeibuche der Stadt Innsbruck bei Brandis S. 332, Zahl 53, vom 25. Jänner 1411.

124) Urk. XXXV im Anh. aus dem Brixner Archive.

gerufen hatten, ertheilte gleichfalls »all Landesherren dienstleivten Herren Rittern Knechten Stet vnd auch all Landesleuten« der Grafschaft Tirol und in dem Innthale die Bestätigung ihrer Freiheiten [125]).

Der nach Friederichs Flucht aus seiner Haft wegen der Landesherrschaft entstandene Bruderzwist, welcher großes Unheil über das Land zu verbreiten drohte, vereinigte die vier Stände des Landes zu einem zweiten Bündnisse. Es ward unter ihnen zu Brixen am 6. Mai 1416 abgeschlossen, und beurkundet unzweifelhaft ihre damals schon vollendete Selbstständigkeit. Sie gelobten vor allem der Landesherrschaft unverbrüchliche Treue wider jedermann, aber auch sich selbst wechselseitigen Schutz zur Erhaltung ihrer Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten, deren wiederhohlte feierliche Bestätigung ihnen die herzoglichen Brüder von Oesterreich ertheilt hatten.

Dann ward als gemeinschaftliche Verpflichtung bestimmt, alle Kräfte aufzubiethen, um eine gütliche Ausgleichung zwischen den entzweiten Herzogen Ernst und Friedrich zu erwirken, für den Fall des Mißlingens jedoch einmüthig beschlossen, nur denjenigen aus beiden für den Landesherrn zu erkennen, welcher sein Recht bei den Ständen suchen, und sich ihrem Ausspruche unterziehen würde [126]). Hier maßten sie sich also der richterlichen Gewalt sogar über den Landesfürsten an. Zur Ausführung kam es nicht, da sich die Herzoge auf dem Schlosse Kropfsberg miteinander vergli-

[125]) Urk. bei Brandis S. 399, Zahl 85, Innsbruck am 10. Juli 1415, aus dem Innsbrucker Archive.

[126]) Urk. bei Brandis S. 415, Zahl 88, aus dem Innsbrucker Archive.

Digitized by Google

chen, und Friedrich die Landesherrschaft behauptete. — Nun beginnt die Geschichte der Landtage.

Um die ganz zerrüttete Ordnung und überall gestörte Rechtssicherheit im Lande wieder herzustellen, berief Herzog Friedrich (1420) einen Landtag nach Bozen. Dahin kamen die Bischöfe von Trient und Brixen als Repräsentanten der Geistlichkeit, dann der Adel und die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden. Statt des Herzoges, der außer Landes war, erschienen dabei sechs seiner Räthe als Stellvertreter, und es wurden sechs aus dem Ritterstande, und sechs aus den Abgeordneten der Städte und Gerichte erwählt, welche mit den landesfürstlichen Räthen die Gebrechen des Landes in Erwägung ziehen, und die Mittel denselben abzuhelfen in Vorschlag bringen sollten.

Es geschah, und hiernach erfolgte der erste Landtagsabschied — das erste von den Ständen, unter Vorbehalt der landesfürstlichen Genehmigung erlassene Landesgesetz [127], womit sich die erste Periode schließet [128]).

---

127) Urk. XXXIV im Anhange aus dem Innsbr. Archiv.

128) Die ständische Verfassung in Vorarlberg reicht nicht über den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinauf, und hat ihren Ursprung in dem Schuldenwesen der Landesherren. Oesterreich, als es durch verschiedene Rechtstitel die vordern Lande vollends unter seine Herrschaft gebracht hatte, schuf — durch das Bedürfniß eines gewissen, und mindest lästigen Steuersystems dazu geleitet — einen ständischen Körper in Schwäbisch-Oesterreich und Vorarlberg, der bloß aus Bürgern und Bauern bestand, und in welchem — ganz gegen den Geist des Mittelalters — weder Prälaten noch Adel jemals zu Sitz und Stimme gekommen sind. Siehe »Hist. stat. Archiv für Süddeutschland S. 69 über die ständ. Verfass. in Tirol, Vorarlberg rc.«

Urkunden.

I. Orig. Perg. Arch. Brix. sine anno. Post 1200.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Chonradus dei gratia brixin. ecclesie episcopus universis tam futuris quam presentibus salutem in christo . Vniversitati vestre notum esse volumus . quod quedam nomine Alheidis relicta quondam Gutonis yconomi nostri de Vfhouen cum filiis et filiabus suis quendam famulvm svvm nomine Chonradvm et filios et filias eius quos ex legitima habuit et habebit ex petitione premortuj mariti sui ecclesie nostre et nobis contradidit . hoc pacto interposito quod nec nos nec successores nostri vel evm vel posteritatem suam ab ecclesia debeant alienare . nisi forte culpis ipsorum exigentibus . quam traditionem nos corroborantes . sigilli nostri impressione paginam presentem muniri iussimus . Huius rei testes sunt . Heinricus sacerdos de Novacella . Fridericus capellanus . berungus vicedominus . Arnoldus de Schöneke . Arnoldus iunior de Rodenk . Albertus de Richschöne . Heinricus de Velturnes . Heinricus wize . Chobwolfus de Vfhouen . Heinricus â Sank . Gotescalcus de Vfhoven . Perchtoldus prenne . Perchtoldus swarze . Albertus de Stêgen . Pernhardus de Stêgen . Perchtoldus pentel . Dietricus de Stêgen . Wernherus Eppo liebe . Gebehardus Flieger . Reinbertus cocus . Engelmarus camarius et Fridericus socius eius . et alii quam plures.

II. Ex Orig. Perg. Arch. Trident.

In nomine patris et filii . et spiritus sancti . amen . Anno a nativitate domini nostri iesu christi MCCXII . Indictione XV . die sabati decimo Intrante Mense martii . In domo domini arnoldi (filii quondam) domini pescati de ciuitate tridenti . In presentia domini Jacobini Blanzemi iudicis . domini . . . . spinelli de s. petro . viuiani Cochi, Joannis de domino . . . Rodulfi . bertoldi . Anzii .

Ottolini de leudo et aliorum plurium Rogatorum testium ad hoc specialiter convocatorum. Ibique prenominatus dominus arnoldus filius quondam domini pexati. presente et consentiente et loquelam dante domino Alberto de steneco eius curatore ut dicebatur. fecit finem et Refutationem et datum et cessionem in manibus domini Musonis de dosso recipientis vice et nomine domini Friderici dei gratia trident. ecclesie Episcopi omne jus et omnesque raciones et actiones (in) realibus et personalibus quas ipse arnoldus habet vel in aliquo modo habere posset seu poterat in Flordiana filia olivella. quam ipse arnoldus dicebat esse *de sua macinata* et ipsam olivellam matrem Flordiane sibi arnoldo in partem evenerat ex parte eius matris domine bille. Eo vero modo et ordine fecit suprascriptam Refutationem et cessionem et datum quod ipsa Flordiana et sui heredes utriusque sexus cum omni peculio quod habet vel habebit, vel de cetero aquirent sit vel sint liberi et absoluti ab omni vinculo et ligamine et conditione servitutis cum quibus ipsi arnoldo nec (non) suis heredibus ipsa Flordiana hinc inde vel retro tenebatur seu pertinebat. et jus patronatus eius Flordiane remisit et ex interdictu domini Musonis vice domini Episcopi idem Arnoldus de omnibus suis racionibus quas in ea haberet se possidere desiit, et promisit quoque suprascriptus dominus arnoldus pro se et suis heredibus et ipse dominus albertus pro predicto arnoldo suprascriptum finem et Refutationem in perpetuum firmam et Ratam habere et nunquam contravenire nec idem arnoldus pro minori ettate. Et Eam Flordianam et suos heredes cum omni eorum peculio quod habent et aquisierint in perpetuum legitime defendere et warentare ab omni persona et homine et specialiter a suo nepote nicolao a quo dicebatur nil eam pertinere et a suis heredibus sub pena dupli tozius dampni et stipulatione quod ipsa Flordiana nec suos heredes nec aliquis pro ea evenissent stipulatione subnixa. et Insuper Jurauit dominus arnoldus suprascriptus ad sancta dei euwangelia Corporaliter ut supra legitur in integrum. attendere et observare et nulla racione nec pro minori ettati ne-

que per se neque suos heredes contravenire . et firmum et Ratum habere et tenere totum illi Flordiane remissum ut supra legitur . et ita eam Flordianam idem dominus arnoldus per manum dextram in manibus domini Musonis dedit Recipientis vice et nomine domini episcopi prenominati . Iterum die lune XIII Intrante Marcio . In palatio episcopatus trident. presentibus domino Enrico tridentine curie iudici . domino petro de malusco . domino Falconetto de Verona domino Jacobino blancemio Judice . domino Jacobino de caldonatio . domino Graciadeo Can . domino tuienno . domini pascali Gando domino Jacobino de calauena . Gandolfino . possarella notario . et aliis testibus ad hoc .

Ibique dominus arnoldus predictus presente et consentiente et loquelam dante domino Alberto suo curatore . Refutauit et dedit in manibus domini Friderici dei gratia trident. ecclesie episcopi prenominatam Flordianam per manum dextram cui remiserat omne suum jus et racionem quam in ea habebat ut supra legitur . et idem dominus episcopus recepit eam ut feminam de casadei quomodo arnoldus est . et dimisit illam ut liberam et absolutam ab omni vinculo et conditione seruitutis ita quod ipsa Flordiana nec eius heredes aliquid hinc inde pertineant illi domino arnoldo neque suis heredibus . postea die iouis XV Intrante marcio In palatio episcopatus trident. Inpresentia domini Enrici de bella iudicis tridentine curie . domini petri de malusco . domini Jacobini blancemij ugonis . Erzeti . Ribaldini notarii et aliorum . Ibique prenominatus dominus Fridericus dei gratia trident. ecclesie episcopus dignissimus per stipulationem promisit hondeo patri suprascripte Flordiane et vice illius per se et suos successores quod nunquam idem dominus episcopus nec eius successores umquam non infeudabit seu alienabit extra casadei illam Flordianam nec suos heredes immo eam in casadei tenebit ita liberam quo modo dominus arnoldus qui eam Refutatus est . quod si hoc dominus episcopus vel sui successores fecerint vel infeudauerint seu alienauerint . totum in eo quod fecissent sit et sint cassum et vanum et nullius mo-

Digitized by Google

menti seu valloris quod nocere deberet illi Flordiane nec suis heredibus.

III. Copia authent. Perg. Arch. Trident.

Anno Domini MCCXIIII indictione secunda die Lune vltimo exeunte Martio in tridento in palatio episcopali. Testes dominus Comes Wilielmus de Flaono et eius frater comes Gabriel, et dominus Bertoldus de Wanga et dominus nicolaus de egna, et dominus Enricus judex curie trident. et dominus Adelpretus de madruzo, et dominus Albertus de seiano, et dominus Petarinus et Montenarius de disiculo, et Riprandinus Ottonis Richi, et alii. Ibique dominus Enzelerius de Liuo filius quondam domini Adelardi hominem suum de macinata Wilielmum filium quondam Marguardi de ayo cum omni suo peculio coram domino episcopo Federico trident. ecclesie. et ejus verbo liberum statuit, si in itinere illo quo intendit ire cum domino Marchisio Aldevrandino Estensi in pulleo (Apuglia) decesserit, quod in episcopatu trident. plus non venerit, et illum in manu domini episcopi reffutavit, quod in aliquo subiacere non debeat nisi sicuti dictus dominus Enzelerius per se facere poterat, et illum Wilielmum non possit alienare, infeodare, nisi sicut ipsum dominum facere poterat. Item dictus Enzelerius reffutavit in manum domini Federici episcopi Romedium filium quondam Johannis de vaiolo de livo cum uno molendino quod ab eo tenebat, ad fictum reddendum, sicut reddebat ipsi domino, qui dicebat suum famulum esse, hoc modo quod dominus non debeat dictum Romedium infeodare, alienare, inpignorare, nec ab aliis obligare, neque ab eo aliquid accipere, nisi sicut suus dominus facere poterat. et hoc tamen, si dictus Enzelerius in dicto itinere decesserit et si reversus fuerit, quod sint sui sicut ante erant.

Ibique Enzelerius, qui dicebat se esse *de gentili macinata* casadei sancti Vigilii per fustem reffutavit in manu domini episcopi Federici vice episcopatus servum suum Wilielmum nomine, pro amore dei et remissione anime sue suorumque parentum, ideo qui dicebatur, quod ei liberta-

Digitized by Google

tem concedere non poterat . Ita quod amodo in antea dictus Wilielmus et eius heredes - - cum omnibus eorum bonis - - sint de gentili macinata casadei s. vigilii, ut dictus Enzelerius erat, et quod amodo ullo modo possit extra casadei alienari, nec aliquo modo infeodari, sed tantum ad manus et servitium casadei permanere debeant per Macinatam: et ibidem dictus dominus episcopus concessit et investituram fecit in prefatum Wilielmum de omni jure suo, ut amodo dictus Wilielmus sit de macinata casadei s. viglii, sicuti dictus Enzelerius erat, et quod non possit nec debeat eum nec eius heredes inquietare aliquo modo, et promisit, quod de cetero ipse nec aliquis eius successorum possit eum Wilielmum, nec suos heredes aliquo modo alienare extra casadei etc. Quam reffutationem et concessionem et omnia suprascripta facta sunt tali pacto, si dominus Enzelerius reverteretur in hoc episcopatu de itinere Apulie, in quo vadit cum domino Marchione, ut dicebat, sit cassa et vana et nullius momenti.

IV. Ex Perg. Orig. Arch. Trident.

Anno Domini MCCXI Indictione XIIII die secundo Intrant. 1 novembr. In villa de blezo sub particalia ecclesie S. - - - - - - - - praesente domino turcone decano et domino enrico . domino petro de malusco . domino Jacobo de calavena . et domino Jacobo blancemañe Judice . et domino enrico . domino martino . et - - magistro roberto medico . domino bertoldo domino adelperio fratribus de wanga . domino Petarino . domino masone . dal dorso . Federico de civizano . Alberto de stenego . Alberto de eciano . Adelpreto et odolrico de madrucio . Willelmo de pamarollo . Gordano de telvo . pelegrino de porta . Odolrico de Wicomario et aliis quam pluribus . Ibique dictus dominus turco decanus ex precepto domini Federici Dei gratia trident. episcopi . Interrogavit dictum dominum Adelperium de wanga vt faceret lavdum consilio vasalorum qui ibi erant . si aliquis habuit et tenuit fevdum ab aliquo domino et vasallus est in tenuta feudi et vasallus est in questione feudi cum illo domino qua-

Digitized by Google

liter vasallus debet manvtenere illud feudum et habere . qui dominus adelperius In hoc tale lavdum dixit et fecit si vasallus habet tenutam et est in tenuta cum sua manv debet defendere, et si non habet tenvtam cum duobus suis paribus vasallis illius domini a quo illud fevdum tenetur debet probare illud esse suum fevdum . et post dictus vasallus illud idem debet Jurare . quod lavdum vasalli curie qui ibi erant, lavdaverunt et confirmauerunt . et rectum lavdum esse dixerunt.

Item ibidem In continenti suprascriptis testibus praesentibus coram dicto domino Federico episcopo dominus Albertus de sciano . dixit . illi domino episcopo, vt faciat facere lavdum super eo et super talli questione, quod si aliquis solvit aliquod debitum suo creditori, quod sibi debebat, et potest probare, se solvisse illud debitum illi suo creditori, et post alia vice venit ille idem creditor . Iterum petit illud idem debitum ab illo debitore qui fuerat debitor, vel a suis heredibus sive fideiussoribus pro illo quid ivris esse debeat super eo . qui dominus episcopus precepit domino adelpreto de madruzo vt super hoc sicut avdiverat consilio vasalorum debeat facere lavdum . qui dominus Adelpretus habito consilio vasalorum a quibus ibi erant . sic dixit et lavdavit si ille qui debet soluere aliquod debitum alicui suo creditori et soluit et potest probare se soluisse . et post alia vice venit Iterum ille creditor . et ad huc petit illud idem debitum ab illo qui fuerat debitor . quod debet illum condempnari . In tribus tantum illi a quo petit illum debitum . et dominus episcopus bene potest evm punire de suo banno ad suam voluntatem Ideo quia res est turpis . rea . et maliciosa . quod lavdum dictus dominus episcopus et tota curia vasallorum ibidem lavdaverunt . et rectum lavdum esse dixerunt.

Item alium lavdum ibi factum fuit perdominum albertum de stenego . et lavdatum et confirmatum per jam dictos vasallos . quod si aliquis habet fevdum ab aliquo suo domino et petit ab illo domino Investituram ilius sui fevdi et dicit

Digitized by Google

quod est cataneus . vel valvasor . vel liber homo *) et ad suam petitionem dominus Investit illum de suo fevdo sicut mos et post Invenit quod ille vasallus non est sic gentillis vt dicebat et de tali genere . per lavdum dixit . quod amiserat suum feudum quod ab illo domino tenebat et quod dominus bene potest se Intromitere si vult de illo suo fevdo quod ipse ab illo tenebat.

V. Carta antiqua Arch. Trident.

Fridericus secundus divina favente clementia Rom. Rex et semper Augustus et rex Sicilie. Constitutus in presentia regie eminentie dilectus princeps Vicarius et legatus noster Fridericus Trident. episcopus per sententiam curie et principum requisivit. Si aliquis dominus contulerit alicui vassallo suo feodum de camera non locatum nec denunciatum et vassallus talis feodi distulerit per aliquos annos feodum illu a domino vnde illud habiturus est requirere per se vel per certum nuncium si dominus ille teneatur ultimo anno quo forte vasallus voluerit petere beneficium suum de singulis annis solvere proventus feodi detenti sicut superius prelibatum est, an non. De hoc inquisitus a nobis fidelis noster Chalochus de Chirchperch per districtum fidelitatis sentencialiter protulit et firmavit . dominum illum nequaquam teneri in solucionem talis feodi . detenta forma supra dicta . Duntaxat si vassallus potuit requirere feodum suum et non fecit . Quam sentenciam per subsecucionem totius curie nostre confirmatam ratam habentes regia confirmamus auctoritate et perpetuo volumus sine alicujus persone contradictio-

*) Muratori nelle sue Antichità Estensi I. Theil, 5. Kapitel, S. 24 etc. schreibt: »Le persone ora costituenti tra noi l' ordine de' Nobili, non erano una volta nè Conti, nè Marchesi, ma o erano senza titolo distinto, quantunque discendessero da chiari Antenati, e godessero insigni richezze, o pure si chiamavano *Capitanei* (Catanei) *Militi*, *Valvassori* ecc. nomi onorevoli allora, e che solevano differenziare la schiera de' Nobili dal rimanente del popolo, valendo essi lo stesso, che vale oggidì il nome di Gentiluomo o di cavaliere ecc.« Bonelli Notizie Tom. I. pag. 212.

Digitized by Google

ne observari . Ne autem pro temporis transcursu hec iuste lata sentencia oblivioni tradatur . hoc scriptum inde fieri jussimus . sigillo maiestatis nostre roboratum . Testes qui interfuerunt hij sunt. Otto Frisingensis episcopus . Manegoldus pattaviensis episcopus . Hainricus eistetensis episcopus . Chunradus Brixinensis episcopus . Ludwicus dux bavarie albertus comes tirolensis . comes chunradus de Zolr Albero de wanga Hugo de tuvers Dieto de rauenspach camerarius Imperij Hainricus nobilis Niffer . Anshelmus de Sustingen et alii quam plures . Datum Auguste in curia Solemni Anno domini mccxiiij Indictione ij . xi Kal. marcij.

VI. Perg. Orig. Arch. Trident.

Anno Domini MCC vigesimo . Indictione VIII die nono exeunte Januario . In tridento in pallatio episcopatus presentibus domino decano . Domino archidiacono . domino odolrico canonicis tridentinis . domino comite odolrico de piano et domino comite odolrico de vltemo . domino comite Cabriello domino briano . domino enrico de engna . Jacobo lizane . odolrico et wilelmo fratribus de beseno . Peramvsio . gumpone . bonifacino fratribus de gardvno . Johanne et enrico de perzino . adelpreto de mece . et adelpreto madrucij . grimoldo de cagno . vberto de enno . warimberto de tonno . bursa castrinovi . Conrado caldenacij . concio de zovo odalrico de benedicto . domino enrico . et domino de gelwardo . Jacobo Judice . vberto de brentonico et aliis . Ibique coram domino venerabili Alberto dei gracia trident. electo. Talem lavdamentum factum fuit per dominum nicolavm de engna et lavdatum . et confirmatum pro maiori parte suprascriptorum vasallorum . quod si aliquis vasallvs vendit feodum . totum vel partem alicuj quod tenet ab alliquo domino sine licencia . et parabolla domini per allodivm quod dominus bene potest se intromittere de illo feodo quod venditum est et illud feodum quod est venditum totum vel partem, quantum venditum est per alodivm alicuj ad dominum debeat venire et ej apertum esse debeat.

Digitized by Google

VII. Perg. Orig. Arch. Ecclesiae Wiltin.

Quoniam labilis est hominum memoria necesse est, hvmanos actus litterarum testimonio confirmari. Igitur ad noticiam omnium et singulorum tam presentium quam futurorum cupimus deuenire quod nos Vdalricus diuina permissione humilis prepositus Wiltinensis ecclesie cum communi consilio et parili uoluntate nostri conuentus de mera liberalitate ac speciali fauore spiritualis congregacionis contulimus . Patrono nostro Ortolfo filio Ortolfi de Velz post congregacionem specialem pro solario et amore paternitatis et suis heredibus ab ipso legitime procreandis montem nostrum Noretz situm infra duas ripas Dictas Pachclam ex utraque parte defluentes et infra terminos et alios alpes circumquaque eodem monte contiguos, qui etiam vnacum predicto monte cum omni iure proprietatis ac iurisdictione tam spirituali quam etiam temporali ad nostram ecclesiam spectare dinoscuntur cum omnibus attinenciis cultis et incultis iure hereditario possidendo omni censu semoto eo pacto et stipulacione sollempni interposita quod post mortem eius ac heredum ipsius ab ipso legitime procreandis prelibatum feodum cum omnibus attinenciis cultis et incultis prefato preposito et suis successoribus Wiltinensis ecclesie qualibet exclusa exactione sev repetitione omnium consanguineorum suorum ascendencium siue descendencinm sev collateralium libere et pacifice et sine omni contradictione celerius reuertatur. Sane ad futura mala precauenda supradictus Ortolfvs et sui heredes in predicto allodio nullam habent potestatem vendendi, obligandi commutandi, alienandi quoumque modo ad cuiuscunque manus cujuscunque condicionis existat sine predictorum dominorum videlicet prepositi et sui conuentus consilio et assensu. Enimuero si presumptuosa temeritate secus facere attemptauerit de suprascripto predio aliter quam premissum est in preiudicium nostre ecclesie ipso facto sepe dictum allodium libere et quiete in nostram deinceps sicut primitus cedet possessionem . In cuius rei robur et euidens testimonium nostrum sigillum presenti pagine du-

Digitized by Google

ximus appendendum . Huius facti testes sunt . dominus Chvnradus prior . Hilprandus . Fridericvs . Vdalricus . sacerdotes . Gotschalius dyaconus . Waltmannus subdyaconus, Jacobus accolitus canonici nostre ecclesie . Dominus Chrello trautsvn, dominus H. de Matray . dominus Chino de Avuenstain . dominus Lazarius de Clamentor, dominus Ch. et dominus Vlr. fratres de Vellenperch . Chvnradus prepositus . Vlricus Hallerius . Ch. Rvmaerius . H. Huterius hij purgenses . Item de familia nostra albertus Sighein . Ch. Albvs . Chvno clauiger . Ch. pistor . Engelmarus Sutor et alij quam plures . Acta sunt hec Anno domini M . cc . xxxiiij . Quinto decimo Kal. May.

VIII. Orig. Perg. Arch. Oenipont.

Wir Emch von gotſ genaden biſcholf ze freiſingen tun chvnt allen den di diſen brief ſehent ent horent, daz vns gewizzen iſt mit der warhait, vnt daz vns iz geſagt habent erbaer levt, di da bi geweſen ſint vnd iz horten vnt ſahen, daz vnſer vorvar biſcholf fridereich von freiſingen mit ſaezzen vnt mit avz genomener rede, als noch ſein brief veriehent, vnſerem lieben vrevnt heren Meynhart, dem Edelen grauen von Tyrol, vnt von Görz, der vogt iſt ze Agelay, ze Trient vnt ze Brixen, daz halbe tayl an der Burch Evrſ in vinſchev, vnt an dem vrbor, daz zu der ſelben Burch hörnt avch halben tayl, verlihen hat ze rethem lehen im vnt ſeinen erben, als iz die grauen von Moſburch in rether lehens gmone brachten vnz an ir töt von dem gotſhavſ von freiſingen . Nu veriehen avch wir biſcholf Emch, daz wir von ſunderen genaden im grauen Meynhart vnſerm lieben mage vnt ſeinen erben den andern tayl an der ſelben burch Evrſ vnt an dem ſelben vrbor daz zu der ſelben burch gehöret, daz dem gotſhovs von freiſingen was ledich worden, verlihen haben ze rethem lehen, geſuchet vnt vngeſvchet, als iz di vorgenanten grauen von Moſbvrch ze rethem lehen von dem gotſhovſ von freiſingen heten gehabt. So hat avch vnſer lieber vrevnt graue Meynhart von Tyrol vns gelobt in vnſer hant mit ſeinen trewen vnt hat ſich vns das gebunden, daz er vns

Digitized by Google

vnt vnserm gotshovs von frising trewe vnt warhait immer mere laeisten sol, vnserm vrum ze wrderen vnt vnsern schaden ze wenden als verre in seine sinne leiten vnt sin maht. Vnt hat vns avch sunderlich gelobt, daz er vnser levt vnt vnser gut vnd swaz vnser gotshovs an höret, swa ez in seiner herschaft ist, svnderlich vor allem gewalte vnt vor allem vnrehtte schermen sol mit gvten trewen, des ovch wir im wol getrowen. Vnt daz disev lehenschaft als vor bescheiden ist, immer mere stete beleibe so geben wir im vnt seinen erben disen brief ze aeinem rehtten vrchvnde mit vnserm hangenden insigel, vnt sint diser lehenschaft gezeige Maister Heynrich der probst von wertse, Maister Herman der probst von Ardacher, di chorherren sint zem tume ze frising, Her Haynrich von Woluoltstorf, Her Pertholt der gebelsveth vnsers gotshovs Dienstman, Her Heynrich von Owenstayn (Aufenstain) graue Meynhartes dienstman von Tyrol, vnt Wilhalm des selben grauen Meynhartes schreiber, vnt dizze ist geschehen an dem vrvar ze Taezzen an der sawe nach christes geburt vber tovsent vnt zwayhundert iar an dem drei vnt achtzzigstem iar, des nahsten mantages vor sunnwenden Johannis Baptiste.

IX.

Ez ist ze merchen daz Herr Vlreich von Corde Purchgraf ze Tyrol Herr Wernher von Tablat Herr Hainrich von Schennan sint chomen in daz Ampt ze dem Newnhause, von meins Herrn geschäftes wegen — des Edeln Chunik Heinrichs ꝛc. ꝛc. als die Lävte meins Herren darumb gepeten heten, ire gepresten ze Hörenne, vnd meinem Herren ze sagenne, wer die weren die meinem Herren ze Diensten sezzen in dem Gericht ze dem Newn hause von seinen Lavten, vnd auch von seiner Dienstlevte Lavten, vnd auch von allen andern Lawten. Da ist pei gewesen do die Altsezzen gesagt habent Herr Sweykert von Prandez, Herr Rämbrecht von Payrsperch, Herr Wernher von Ochsenpühel, Herr Haintzel Vinche, von Chatzenzunge, Herr Wilhalm von der Prukk ze Furmian, Herr Berchtolt von Lawnenburch, Herr Erhart vnd Herr Otte von Andrian, Eppe ab Tysens, der Geytiger, Herr Philippe von

Digitized by Google

Praunsperch. — So sint daz die Lewt in dem Ampt ze dem Newnhaus die daz gesagt habent auf iren Ayt, daz ist Heinrich von Putzan, der alte Chosler von Putzan, Mayer Tolde von Nalles, der Huber, Fritze der Zant, der Ganler, vnd der alte Mesner von Nalles Hiltprant von Fulpian, Meinhart von Planetz, Fritz von Gereut, der Hohenrainer Gerolt von Terlan, der Chosler von Rumsin, Chunrad der Grüner, Vlle der Schuster von Glantzan, Mayr Vlreich von Muntigel, der Holtzmann von Muntigel, Mayr Mänle, der Harnasch, der Garnerlorn, der Pherseich, Vlreich der Mayr von Gärnd, Egen der Mayr, Gernober von Andrian, Fritz an dem Pühel von Muntigel, Albrecht von Robätsch, des Harnasch Pruder, Chunrat der alte Mesner von Terlan.

Daz ist daz si des ersten habent gesetzt, daz auf den Wisen enunt der Etsch niemant hüten sol, weder Ochsen, Rinder, noch Ros, wan meins Herrn von Tyrol Ochsen vnd sechs Rinder zu den Schiltchnechten, vnd dem Hofmeister zwen Ochsen, vnd eins Chelners, vnd eins Purchgrauen Ochsen vnd Phert, die weil er lebt, vnd die selben sullent gen in den Sakken, vnd swa si wellen, an auf meins Herren des Chuniges Wisen nicht.

Ez sullent auch drei Saltner sein, die diw Hut in dem Sakken, vnd auch vnderthalben habent.

Meins Herren des Chuniges Phärt, gen enhalben, vnd dishalben der Ets, wa sie wellen vntz an den Eysak, si sullent auch in dem Sakken gen wa sie wellen.

Ez sullent auf der Artlunge sein zwen Saltner die meins Herren Wisen hüten, vnd anderer Laüt enunt des Griezzes, vnd hie dishalb. Die Saltner enunt der Etsch, vnd hie dishalb, die sullent meins Herren Saltner sein von Tyrol, die ein Chelner setzet, vnd sullent gen in meines Herren Fride, der sol si beschirmen, vnd sein Chelner. Ez sullent eins Chelners Pfärd gen auf der Artlunge swa sie wellen, vnd seiner vndertanen der Frumen, die einem Amptmanne wartend.

So sullent Passayrer Phärd gen auf der Artlunge von Sand Georien tag, vntz auf Pfingsten swa si wellent, wan auf meins Herren Wisen von Tyrol niht.

Digitized by Google

Ez sullent auch chain Andre Phärd da niht gen wan auf der Gemaine, da mach man auf hüten Phärde, Rinder, vnd swaz man wil.

Ez sullent auch meines Herren Häwpräust ze ie dem Häw nemen auf den Obern Wisen zwen Schöber, vnd auf der Artlunge zwen Schöber, vnd niht mer. So sol man geben ie dem Schergen ze ie dem Häw ainen Schober auf der Artlunge in Wisen.

So sol man geben einem Schreiber, der eins Amptmannes Schreiber ist, auf den obern Wisen einen Schober, vnd auf der Artlunge einen Schober.

So sint daz die diw Prvkke machen sullent datz dem Newnhause. Tysner sullent geben allez daz grotze Holtz, daz man bedarf darzu Trämen, vnd Jöcher vnd Stekken als oft meins Herren Amptman sicht, daz sein not ist. So sullent Meltner geben allez daz Dilleholtz, daz man darzu bedarf, als oft sein not ist. — So sol daz Ampt ze dem Newnhause Plew machen, vnd pinten vnd pezzern, als oft sein not ist, vnd sullent daz tun alle Läut gemainleich pai sogtaner pen, als man in danne auf setzet. Ez sullent auch Tysner vnd Meltner, vnd Newenhauser chainen Wein niht zollen, den sie in irem Gericht zeren wellen, oder in iren Häusern, darumb daz si dew Prukke machent.

Ez sol auch mein Herre Holtz nemen gen Griez, vnd gen dem Newnhause, vnd swar er sein bin bedarf, vnder Greiffenstain autz dem Perge nemen, wan er meinen Herren an gehört gen dem Newnhause seyt Greiffenstain nider geworfen wart.

Man sol auch meinem Herren Holtz nemen auz dem Perg ze Andrian, als oft man sein bedarf gen Griez, vnd gen dem Newnhause, wan er auch meins Herren ist, vnd gehört gen dem Newnhause seyt daz Andrian nider geworfen wart.

Ez hat mein Herr einen Perch haizzet der Puchwalt auf Melten, da sol mein Herre Holtz auz nemen, wanne er sein bedarf, vnd sullent daz Meltner füren vnd machen gen dem Newnhause, vnd leyt der Perg ze Versnayt, datz Sand Georien.

Digitized by Google

Ein Perch haizzet Grunin da sol mein Herre auch holtz auz nemen swenne er sein bedarf gen dem Newnhause.

Ez sullent auch Tysner helfen zu meins Herren Häw mit Läuten vnd mit Wägen.

Ez sullent auch Eppaner meins Herren Zinswein allen füren hintz dem Newnhause in den Cheler. Si süllent auch füren staine zu dem Chalch, so sein mein herre nicht geraten wil zu dem Newnhause, und den selben Chalch, vnd an der Fure, der mein Herre niht geraten wil vnd ze not bedarf.

Ez hat auch mein Herre den Gewalt, daz er sendet auf Melten vier Ochsen auf dew Wayd ainist in dem Jare.

So sint daz Pawläut, die meinem Herren dienen sullent, vnd die Ochsen auf iren Houen habent von Hertzog Meinhart, die er geben darauf hat, vnd sullent ie zwen Ochsen xxx phunde wert sein.

Item Chobolts Hof ze Stauels sol dienen mit einem Wagen.
— der andere Hof da selben sol dienen mit einem Wagen.
— der Turn Hof mit einem Wagen
— Albrechts Hof ze Sels mit einem Wagen, vnd sol lazzen ein halbez Jauch Achker ze Chraut.
— Mayr Minigen Hof auch also.
— Mayr Mänleins Hof auch also
— des Chelerchnechtes Hof auch also.
— der Mayrhof ze Terlan mit einem Wagen vnd sol lazzen ein halbez Jauch achker ze Chraut
— Niklaus hof ze Terlan auch also
— Weizvndswartzes Hof auch also
— Tatans Hof auch also
— der Hof in der Maur auch also
— der Hof ze Hohenrain auch also
— so sol der Mayr von Muntigel dienen mit einem Wagen
— Mayr Vlreich mit einem Wagen
— der Holtzmann mit einem Wagen

So sint daz die andern Läwte die mit Wägen sullent dienen si sein meins Herren oder andern Herren Läwt

Item der Robätsch hof mit einem Wagen

Digitized by Google

Item der Lehner mit einem Wagen
— der Garuerlorn mit einem Wagen
— Marke von Geräut mit einem Wagen
— Naters hof mit einem Wagen
— Malusch mit einem Wagen
— Fritz mit einem Wagen
— der hof in dem Haslach

Und die Wägen sullent füren vnd dienen als oft man it bedarf ze Holtz, ze Häw ze Stainen ze Chalch, vnd ze allen dew, vnd man ir bedarf, den heiligen tak ze Weihennacht nicht versitzen, ob sein not ist.

Daz sint die Läute zu Fulpian die mit Wägen sullent dienen vnd ze Chraut sullent lazzen ie der man ein halbez Jauch achker.

Item der Weizze mit einem Wagen vnd ein halbez Jauch achker ze Chraut
— der Müterhof auch also
— der Hiliprandes hof also
— Mayr Niklaus also
— der Geräuter also
— der Gander also

So dienent die mit Wägen, vnd lazzen ze Chraut Der Planch ze Fulpian ob dem Pach, Meinhart von Planetz, Der ander Hof ze Planetz.

Daz sint die Läwte die meinem Herren dienen sullent mit tagwerchen in dem Ampt ze dem Newnhause ze Häw ze Holtz vnd ze swey man ir bedarf den Weihennacht tak nicht ze versitzen, ob sein not ist.

Item ze Fulpian des Weizzen Haus
— des Churtzen Haus
— Pernharts Haus an der Rinnen
— Staudenfuchs vnd zway Selthaus sint Chuntzleins von dem Stadel ligent an dem Griez
— Aber ein Haus Chuntzleins von Stadel ob der Gazzen
— Mayr Nikl. Selthaus
— des Planchen Selthaus.

Digitized by Google

Daz sint die Läwte in dem Perge

Item dem Herrn von Wildeben
— der Waltfoger
— der Tschirkler Arnolt vnd Symeon von Lugay Adam da selbes, Podemchäs
— Purcharts Haus ze Geräut
— Wernharts haus
— der Geyger
— der Grünner
— Hetzentoldes Grafser haus daz under im gelegen ist
— der Chrein
— Jäkel der Tyel
— Fritze ze Terlan
— Vlreich der Däwinel
— der hinchende Tolde
— Johan
— die Mayrin in Torkel
— Märchleins Haus
— Pänschlinner
— Wernherren
— Erntätzlin
— Garverlorn
— Zuchentzapfen
— daz Haus da Hatschrät inne ist
— Engelmar der Pietz
— Gerunch
— Fraw Eyte von Stauels
— der Stainer
— dew alte Staulerinne
— Walcher vnd Norelle

Daz sint die Läut von Rumsein ob dem Perge

Item Eberle von Chräutz
— der Durraher
— Paumriser
— der Ekker in Glanye ze Steiuels

Digitized by Google

Item der Vnderchoster
— der Mayr von Rumsein
— Tolde ze Glantzan
— Vlreich der Schuster
— der Riser der Sanger
— Pontschen Geräut
— der Hof auf dem Pühel
— Mayr Vlreichs Haus da selbes
— Mayr Vlreichs gut ze Geräut

Daz sint die Läute ze Nalles die mit Wägen dienen sullent in das Anpt ze dem Newnhause, als oft man ir bedarf ze Holtze ze Häw ze Staine, ze Chalch, vnd ze swev man ir bedarf den Weihennacht tak nicht ze versitzen, ob sein not ist (mit) Wägen, noch ledige Läwte Item Hainrich von Putzan, der ober Putzaner. Der Choster. Der Ganstreiner. Der Widmann. Der Huber. Der Leyse. Der in dem Mayrhof. Der in der Hülbe. Der Houer, Der Mulner, Der Engenpawmer. Der mitter Mayer von sand Vigilien. Der nider Mayer da selben. Der Ganler. Mayer Tolde. Aber der Engenpawmer, vnd Fritze der Zant.

Daz sint die Houe zu Nalles die meinem Herren halbes Jauch Achker sullent lazzen ligen ze Chraute in der Hof ein halbez Jauch. Item Mayer Tolde ein halbez Jauch. Der Huber ein halbez Jauch. Der Hof in der Hülben ein halbez Jauch. Der Engenpawmer ze Sand Vigilien ein halbez Jauch. Der Müter Mayer da selbes ein halbes Jauch. Der Hof ze den Städeln ein halbes Jauch.

Daz sint die Läwt vnd die Häwser ze Nalles, die mit Tagwerch dienen sullent als oft man ir bedarf vnd ze wev man ir bedarf, ze Häw, ze Holtz, den Weyhennacht tak nicht ze versitzen ob sein not ist. Item das Gasetschärs Haus. Des Hülbars Haus. In der Mül. Des Phaffen haus von Läunan. Des Drusels Haus. Poltzleins Haus. Haintzen Haus ab Symian, Perchtoldes Haus ab Syrmian. Mayr Tolden Haus daz vnder der Huben leyt. Des Chrophes Haus an der Gazzen. Der Egenin Haus. Vlreichs des Sachses haus.

Digitized by Google

Chuntzleins des Schusters Haus. Des Hubers Haus auf der Läwn. Des Hubers Haus ab dem Cheler. Daz Haus in dem Obern Loche. Daz Haus auf dem Stayne. Mayr Tolden Haus. Des Gauls Haus. Des Zandes Haus, daz zu der Müle gehört. Vleins Haus in dem Garten.

Daz sint die Läute zu Andrian vnd auf Gäude vnd auf Pradonye, die mit Wägen vnd mit Tagwerchen dienen sullent als oft man ir bedarf ze Häw, ze Holtze, ze Stainen, ze Chalche, den Weihennacht tak nicht ze versitzenne ob sein not ist.

Item der Schorn dient mit einem Wagen. Item der Sträwn mit einem Wagen.

Die ledigen Läut sint daz. Ze Gizzubel des Sprengen gut. Carnober Christians Haus. Geyseln Haus, daz Fraw Mächthilt inne was. Sprengen haus das gut vnderm Perge. Sweiker der Egerder. Mayr Tolden haus. Lafrengers Haus. Des Chraphen haus. Herren Dyetmars Haus vnderm Perg. Tabeyders Haus daz Sand Vigilien an gehört auf Pradonye. Das gut ze Gagers. Fritzen Haus. Elbegast Haus. Der Praunwiser. Daz gut andem Aygen. Der Leitgeb. Der Zigel. Der Cherer. Der Roter. Der Choster. Mayr Vlreich auf Gäud. Der Egener.

Vnd swer meinem Herren dient mit Sweinen, der sol ein Sweinmuter lazzen auf dem Gute.

Daz habent die Altsezzen lävt geseyt auf iren Ayt, daz daz meins Herren gesetzes Hofrecht sey, als ez von Hertzog Mänharts zeiten ist gewesen. —

X.

Wir Heinrich etc. veriehen etc. Daz wir Albrechten. herrn Friderich dez Tumbrobstes von Brixen Schreiber vnserm Hausschreiber auf Tirol vnd Fritzen seinem Pruder Vnserer lieben Swester der Edeln Offmeyen Herzogin in Cherndten Schreiber. vnd allen iren Erben Sunen vnd Tochtern, verlihen vnd gelazzen haben, ewichlich ze einem rechten Zinslehen vnsern Hof ze Aychach. da ietzunt auf Sitzet Agnes weilent Heinrich wittebe von Gagers von dem Dorfe ze Tirol,

mit allen dev vnd darzu gehört. besucht vnd vnbesucht, gepawn vnd vngepawn swie daz genant ist ze haben, ze niezzen, ze pawn, vnd ewichlich ze besitzen. Doch mit sogetanem gedinge, Daz si vns nach der vorgenanten Agnesen töde Jaerlich davon geben sullent halben wein, der auf dem selben Hove wachset, swaz da wirt, als ander vnser Pawlaeut tun, die halben wein gebent.

Darüber haben wir für vns, vnser erben vnd nachchomen, vmb die dienste die vns der egenant Albrecht vnd Fritz sein Pruder vnserer egenanten Swester Offmeyen vnd iren chinden, lange her getan habent, vnd fürbaz noch tun sullent, Si vnd ire Erben Sune vnd Töchter, vberhaben, vnd erlazzen vnd ledik geseit, gar vnd gaentzlich, allez andern zinses, Weysöd. Stewr, gewonlich vnd vngewonlich, Raspenmal, Milchstewr, Chucheinstewr, gedinges an dem funften Jare, wagenfur Stellung Fütrunge, Rayse oder andern dienste swie die genant sein, Ez sol auch vnser Chelner von Tirol swer der ist, in dem Wimmöde, Weinpravst da sein, vnd sol zwo vrn weins ze Pravstay da nemen von paiden tailen, vnd nicht mer, vnd haben wir von in darumb empfangen vierzik mark perner beraite, vnd vnser liebev Gemahel dev edel Beatrix zehen mark perner. Vnd verhaizzen für vns vnd für alle vnser Erben vnd nachchomen, si von dem selben Houe nicht ze Schaiden, vnd den vorgnanten zins nicht ze meren, noch chain vber gedinge von niemand anderm ze nemen, die weile si gut Paulaeut sint, vnd den vorgnant halben wein iaerichlichen gebent, Vnd gepieten vestichlich pai vnsern hulden, vnserm Purchgrauen, vnd vnserm Chelner von Tirol, die ietzunt da sint, oder nach in Purchgrafen vnd Chelner da werdent, daz sis an demselben Houe, vnd an den vorgnant vnsern gnaden, die wir in getan haben, schermen, vnd in nieman chainen gwalt, noch chain vnrecht daran lazzen tun, vor männichlich an vnser stat vnd vnserer Erben vnd nachchomen, Vnd daz in, vnd allen iren Erben Sunen vnd Tochtern, daz allez stant vnd vnzerbrochen beleibe, geben wir in disen prief ze einem vrchunde versigelten mit vnserm hangen-

Digitized by Google

den Insigel. Der ist geben auf Tirol, nach Christes geburt Dreuzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Dreizzigistem Jare. dez Mantages nach Mittervasten.

XI.

Nos Otto etc. Tenore presencium recognoscimus profitentes ad nostram presenciam vlricus filius Geroldi auz vertigen et Berenhardus prepositus de Ruffiano vice et nomine Elisabete filie sue vxoris jam dicti vlrici resingnaverunt ad manus nostras libere et voluntarie, curiam vnam sitam in vertigen quam coluit predictus vlricus cui ab uno latere coheret fluvius dictus Trelpach abalio latere bona Alberti dicti weinzürl de Tyrol et bona (scti) petri ibidem et hinc inde communia pascua receptis ab eodem Alberto Weinzürl pro resingnacione huiusmodi veronensium marcas viginti quatuor pettentes instanter, ut eandem curiam jam dicto Alberto conferre dignaremur. Nos vero eorum precibus inclinati contulimus, et auctoritate presencium conferimus ad rectum et legale feodum predicto Alberto, (et ejus uxori) Irmgardi habendam et pacifice possidendam. promittentes, pro nobis et heredibus nostris predictos emptores in ipsa curia et in juribus eius manutenere defendere et warentare prout mos et ius consimilis feodi postulat et requirit. Ad hec eidem Alberto propter multa servitia nobis per eum exhibita, hanc fecimus graciam specialem, quod de ipsa curia et de omnibus aliis bonis suis ibidem sitis, nullam stevram, nec Raspenmal, nec vecturas, nec Jus aliquod Advocatale, nec aliqua alia servicia qualitercunque nominata facere et exhibere perpetuo teneatur. Et ab hiis omnibus idem Albertus et omnes sui heredes sint liberi pariter et exempti sine omnium nostrorum Purchgraviorum, prepositorum, Preconum et officialium, qui nunc sunt et pro tempore fuerint, contradictione, quos ab exactione tali nostre gracie sub obtentu presentibus revocamus.

Inquorum omnium testimonium atque robur presentes eis dedimus nostri pendentis sigilli munimine roboratas. Actum et datum in Castro sancti Zenonis Inpresencia fide-

Digitized by Google

lium nostrorum Ulrici de Matray, Jaeclini Pincerne, Lavrentii Dispensatoris, Jaeclini Clavigeri de Tyrol, Heinrici Stevblini, Gebhardi Janitoris et aliorum testium rogatorum. Anno domini millesimo trecentesimo octavo vltimo die Novembris Indictione sexta.

XII. Exemplar antiquissimum Arch. Trident.

In nomine domini dei eterni. Anno incarnacionis eius M. C. L. XXX. indictione VIII. die dominico qui fuit VIII Kal. ivllij ante ecclesiam plebis de bauzano in presentia Magistri Romani . Rodegerij presbiteri de maringan . Odulrici capellani . Rodegerij de livo . Remberti de Sillo . Henrici zupan . leonis de tirol . swikerij et fratris sui vtonis de montalbano . bertoldi de griffensten . Zuchonis et Egenonis de formiano . Bernardi de bauzano et aliorum.

Cum plures boni homines de Comunitate plebium de bauzano et de Kellare . Scilicet Johannes vilicus . Ropretus livpemanus . vrxo et alij octo de bauzano . Item Enricus . Artvichus . Elboinus . Adam . et alij octo de Kellare. rogatu tocius Comunitatis . et consensu et precepto domini Conradi Trident. Episcopi jurassent . discernere et consignare sine fraude totum Comune intromissum vel inpeditum a. XX annis vsque modo . scilicet pascua, nemora . stratas . semitteria . aquaria . ruzalia . aquarumque ductus . Et cum predicti jurati Ex vtraque Comunitate XII segregassent et consignassent predictum Comune . Dominus Conradus dei gracia Trident. Episcopus satisfaciens peticionibus et vtilitati totius Comunitatis prescriptarum plebium omnia de Comuni ad plenum eis aperiens *tale statutum inter eos composuit tocius Comunitatis consensu.* Quod nemo milex . Burgensis vel rusticus aut alius presumat intromitere . vel vlterius inpedire aliquid de jam dicto Comuni sicut a prefatis iuratis est consignatum . et quando de eodem Comuni secare voluerint, comuni consilio secare debent . post festum sancti Johannis baptiste et non ante . et prima die quando comuniter secare ceperint . tam milex quam burgensis et rusticus tam dives quam pauper . duos tantum secatores habeant et

Digitized by Google

non plures . Quicunque vero talem constitutionem infringere presumpserit et de predicto Comuni aliquid de cetero intromiserit vel impedierit . si milex vel burgensis fuerit L Librarum veronens. bando subjaceat . si vero Rusticus fuerit, X lib. bando subjaceat . et qui prescriptam monetam . vel tantum non habuerit valens, quidquid autem apud eum inventum fuerit sibi aufferatur . Si autem aliquis ex precepto vel consensu domini sui predictum pactum in aliquo fregerit vel violaverit . X libras solvat . et dominus eius ex cuius precepto vel consensu hoc fecerit . L librarum bando subjaceat . preterea quicunque milex . burgensis . aut rusticus aliquod nemus de sepedicto Comuni succenderit . penam et amputacionem manus incurrat vel eam competenti precio a domino Episcopo redimat . Omnium vero predictorum bandorum due partes reddantur domino Episcopo Trident. et tercia pars Comiti de tyrol . et promisit prefatus dominus Episcopus pro se suisque successoribus . et predictus Enricus supan pro domino suo Comite Adelpreto de tiral . quod nulli qui predictum pactum refringerit vel violauerit . bannum predictum dimittent.

XIII. Cop. Arch. Trident.

Die mercurij xviij Aprilis Tridenti, in platea communitatis prope fontem, Presentibus etc. Ibique cum ad aures mei iacobini de Cremona iudicis, et vicarij facientis rationem in curia Tridenti pro Domino fratre Henrico Dei gratia Episcopo Tridentino peruenerit, quod ser Galuagnus quondam Domini Aymerij, Joannes quondam ser Pazeti, Dominicus quondam ser Pelegrini de Costa, et Franciscus quondam ser Odorici de Vilgazano Plebatus Persini, sint et steterunt hucusque exempti et absoluti a prestatione coltarnm, deciarum et quarumlibet factionum publicarum, quas populares de Perzino facere consueverunt, et quod ipsi nunquam solverunt eas coltas - - neque corum Praedecessores tanquam Nobiles et Gentiles, vt asserunt . Idcirco - - mando ser Nigro de villa aquae - - vt collectori coltarum - - quatenus ipse Niger - - non malestet - - predictos Nobiles - - donec me-

lius de predictis cognoverim veritatem etc. Anno domini M. ccc. xiij Indictione xj.

Anno domini M. trecentesimo Quartodecimo. Indictione duodecima, die quintodecimo martij Tridenti super Scallis Palatij Comunitatis; presentibus etc.

Ibique coram domino Jacobino de Cremona - - comparuerunt Nicolaus dictus mazola de Burgo Persini, tanquam sindicus - hominum et Comunitatis Persini, ser Aldrigetus de Vilgazano, et Johannes dictus thentha abaqua de Perzino, tanquam maiores dicte Comunitatis Persini - - petentes - - quatenus constringat - - Galuagnum de Casalino Petrum della Costa de Perzino et alios quamplures suos consortes, qui se dicunt esse Nobiles, ad dandum et soluendum - - coltam et impositionem - - Domino Episcopo secundum quod alij vicini ipsius Comunitatis soluunt - - - Ad quae responderunt Nicolaus filius domini ser Galuagni, et dictus Petrus pro se et nomine ac vice suorum consortalium, dicentes quod nolunt constringi ad soluendum - - aliquas coltas - - - cum de jure non debeant. et cum sint viri Nobiles et gentiles, - - - Vnde dictus Dominus Vicarius, visis antiquis iuribus et cartis ibidem perlectis - - ipsorum Galuagni, Petri et consortalium suorum - - terminum statuit peremptorium sindico et maioribus antedictis quatenus hinc ad octo dies - - opposuisse et probasse debeant omnia quae volunt et de iure possunt contra instancium et jura dictorum Galuagni etc. alioquin - - dictum Galuagnum etc. ab omni dacia, colta et impositione absolvit et liberavit etc.

XIV. Artickel der Steür.

Von wegen der Rännt, Zynnß, Nutz, Gülten, Heüser, vnnd anndrerer Gueter, so die von Prelaten, oder Adel, vondenen auß den Stetten, vnd Gerichten, Deßgleichen die auß den Stetten vnd Gerichten von den Prelaten oder Adel kauffen, dieselben Rännt, Zynnß, Nutz, Gült vnd Hewser,

Digitized by Google

oder annder Gueter, die sollen vnangesehen solher erkauffung, versteürt vnd verraißt werden, mit dem Stannd, Es sey von Prelaten, Adel, Stetten, oder Gerichten, darinnen dann das yetzo ist, vnd versteürt wirdet, wie dann das auf vorgehaltem Landtag zu Botzen, des vorbestimmten Fünfftzehenhundertsten Jars, auch angesehen vnd fürgenomen ist. Ob aber yemanndt, sich in sölcher Erleütrung widern, vnd der nicht geleben wurde, der oder dieselben, sollen von der Obrigkait dartzue gehalten werden.

Vnd damit aber alle Stännd, solcher verränndrung vnd verkauffung, wissen haben mügen, soll ain yeder, der Rännt, Zinns, Gült, oder Gueter von Prelaten, oder Adel kaufft, Denselben kauff, in Kayserlicher Maiestät, vnd yetzt in vnnser Tirolischen Canntzley zu Ynnsprugg, oder dem Haubtman der Etsch ansagen, vnd deßhalben in ain Buech eingeschriben werden, Welcher aber ycht, von den auß den Stetten, oder Gerichten kaufft, das vor mit Inen gesteüret hat, Der soll das in den Stetten, dem Burgermeister vnd Stewrer, vnd in den gerichten, dem Richter vnd Stewrer zuwissen thun, allweg bey verlierung deß, so ainer also gekaufft hat, Das auch alßdann von ainem yeden, durch die Obrigkeit, an denselben Ennden eingetzogen, vnnd zu notdurft der Lanndtgebew gewenndt, Damit die Ansleg darauf beschehen, vnd gemacht werden mügen.

XV. Aus dem Kopeibuch der Stadt Innsbruck.

Ich Johann Werndle Beeder Rechten doctor, weillendt der Firstlich durchlaucht Erzherzogs Leopoldi zu Oessterreich ꝛc. Nachgelassner Erben Vormundtschafft Rath vnd Regent Oberösstterreichischen Landen ꝛc.

Bekhenn offentlich in disem Brief, vnd thue Khundt Meniglich. Demnach weillent der allerdurchleichtigist, Groß-mechtigist Vnüberwindlichist Fürsst vnd Herr, Herr Ferdinand der Ander dis Namens, gewesster Römischer Kayser ꝛc. allerhochlobseeligister gedechtnus, von Römischer Kayserlicher Macht, vnnd vollkhomenhait, mich in die Ehr vnd Würde der Kayserlichen Pfalz- vnnd Hof Graffen, zu Latein Co-

Digitized by Google

mites Palatini genannt, allergnedigist gesezt, vnd vnter Andern Ansechenlichen Gnad: vnnd Freyhaiten, mir auch diesen vollkhomenen gewalt vnnd macht mitgethailt, Dass Ich von allerhand Privilegien, Instrumenten, vrkhundten, Brüefen, vnd Schrüfften, wie die Namen haben mechten, da Ich von Jemand derenthalber Ersuecht wurde, ain oder mehr Transsunpta machen, dieselben fidimiern vnnd vnnter meinem aufgetruckhtem oder anhangentem Insigl authentisiern soll vnnd möge, welchen Transsumpten vnnd vidimusen allenthalben Ihn: vnnd ausserhalb Gerichts volkhomner Glauben zuegestelt werden solle, In allermassen alss obe Sy von ainem Fürsten, Praelaten, Graffen, Freyherrn, Statt Gemainde Land rc. vidimiert vnnd authentisiert weren, Alles mehrere Lauts meines Kayserlichen Freyhaitbrüeffs, dessen Anfang vnnd Ennde ist, WIR Ferdinand der Ander diss Namens, von Gottes Gnaden, Erwölter Römischer Kayser rc. Geben in vnnserer Statt Wien, den Sechzechenten Tag Monats Augusty, Nach Christy vnnsers Lieben herrn vnnd Seelligmachers Gnadenreichen Geburth, in Sechzechen hundert Finff und dreissigisten, vnnserer Reich des Römischen in Sechzechenten, dess hungarischen in Achtzechenten, vnd des Behaimbischen in Neinzechenten Jahr.) — Welcher diser mein Kayserlicher Freyhaitsbrief der Landtsfürstlichen Herrschafft zu Tyrol in Orginally Fürgewisen, vnd darauf die Hochloblich Oberrösterreichische Regierung die Mithandthabung hierüber versprochen, vermig Ertailter vrkhundt, datiert am Neinten Tag Monats Apprillis Sechzechenhundert Sechsund dreissigisten Jahrs, Wann dann anheut zu Endtbenanten Tags die Edlen, vessten, Ehrnuessten, Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen Herrn N. N. Purger maisster vnd Reth der Erzfirstlich Haubt Statt alhie zu Ynsprugg, mir in Orginaly Fürweisen vnd zaigen lassen, ainen auf Pergament in Lateinischer Sprach geschrübnen, vnnd von Weillendt Herzog Otto zu Meran rc. der Ernenten Statt Ynnsprugg Erthailten: vnnd mit seinem Fürstlichen Insigl verfertigten Freyhaits Brief datiert zu Ernenten Ynsprugg am Neinten Tag Monats Juny Tausent Zwayhundert Nein und dreissigissten Jahrs, vnnd

Digitized by Google

deme nach mich Ersuecht, dass Ich als ain Kayserlicher Palatinus Comes, in Crafft obuermeldts meines Kayserlichen Freyhait Briefss, vnnd darin Empfangnen vollkhomnen Gewalts vnd macht, Ihnen zu Ihren gebrauch, ain glaubwirdig Vidmus, von obuermelten Ihrem Firsstlichen Freyhaitsbrief aufrichten wolte, Also hab Ich angesechen dis Ihr Zimbliches Begern, angeregten Fürsstlichen Freyhaitsbrief in Orginaly zu meinen handen genomen, vleissig Besichtigt, an dem Firsstlichen Insigl, vnd sonsten vnuersehrt, vnd vnuermailligt, auch anderwerts ohne allem verdacht, vnnd argkwohn befonden, vnd ist solcher Firsstlicher Freyhaitsbrieff, von Wort zu wort aines volgenten Inhalts

Im Namen der Heilligen vnd vnzerthailten Dreyfaltigkheit,

WIR Otto von Gottes Gnaden, Herzog zu Meran Pfalz Graff zu Purgund ꝛc. Thuen Khundt Allermeniglich, so disem Prüeff ansehen werden, Daß wür nach gehebter gnuegsomer vorbetrachtung, vnd mit gueten Rath, vnnserer Statt Ynsprugg, vnd mit gueten Rath, vnnserer Statt Ynsprugg, vnd allen vnsern Purgern in derselben wohnend, hernach geschribne, von vnnsern vor Eltern bis zu disem vnnsern Zeiten Erbsweise hergebrachte Gerachtsame, Ewigclich Innen zu heben hiemit verleichen, Dergestalt, daß mann zwischen den Wassern, die da hoissen Mellach vnnd ziller, vnd in vnnserer ganzen Graffschafft, khain Niderlag solle haben, als allain in dem selben vnnserm Marckht Ynsprugg, vnnd daß bey allen Zollstetten Sy Frei vnd sicher Firüber gehen mögen, aber zu Clausen sollen Sy geben von ainem Saumb ain Pfening, vnnd daß zu Ende des Orths so Anger genannt, Sy ain weeg vnd Pruggen haben sollen, auf das also offen stehe der Einganng den Menschen, den Pferdten, vnnd allen wägen, Daß die Gemain der wun vnnd waid, so Gemainde genant würdt, Jeder Menigclich Reichen vnd Armen gleich angebotten werde, Daß khain Richter ohne gemeinen Consens vnd willen der Purger Erwöhlt werde, Es soll auch ain Richter khainen Fronpot sezen noch bestättigen ohne willen vnd Rath obgemelter Purger, Khain Steur

solle nach Rath der Rittersleith, sonder nach Rath der Purger, angelegt werden, Khain ankhomender Gasst soll Fir Jemand Andern, dann allain seiner aignen Persohnn halber, von der Mellach bis zum ziller ain Pfandtungs Nembung aufstehen, Daß khainer der obuermelten Purger ain Pfandtungs anfechtung außzustehen Es seye dann sach, daß derselbig in vorgemelter vnnserer Statt zum Ersten sein recht vor vnnserem Richter Sueche, vnd so Jme di angepoten würdt soll Ers annemben gegen gueter vrkhundt, wie recht ist, wurde aber Jme dass recht verwaigert, So nembe Er mit zeuckhnus Pfandt, alß recht ist, So aber Jme Gericht vnnd recht angepoten wirdt, vnnd Er es nit annemen wolte, vnd doch hinnach von yemand vnnserer in gemelter Statt oder Grafschafft gesessener Leüthe Pfandt nemen wirdt, derselbe soll durch solche That Fir ainen Rauber gehalten werden, vnnd dessen Hand ist in vnnsern oder vnnsers Richters gewalt, Es seye dann das Er sich löse mit Fünffzig Pfundt Augspurger Pfening, Jttem solle die Münz vorbemelter Statt gleich sein, der Minz der Statt Augspurg, Da ain Mensch ainen andern würdt tödten, desselben Todtschleger Leib vnd Guett, von wegen solcher tadt, soll vnnserm Gwalt zuefallen, Vnd solle Jene Wundten, so ingmain Lem genant wirdt, mit gleicher Pän abgestrafft werden, Es seye dann, daß sich der Thäter mit zechen Pfundt vnnd Sechzig Augspurger Pfening, gegen vnsern Gericht Ledig mache, vnd dem Cläger sollen zechen Pfundt Gerichtlich bezalt werden, Vmb ain Fliessende wunden söllen drei Augspurger Pfundt vnnd Sechzig Pfening dem Gericht, vnnd dem Cläger drei Pfundt bezalt werden, Wegen ainer Gwaltatt, so genent wirdt Haimbsuechung, soll ainer mit Fünff Pfundten vnnd Sechzig Pfening vor vnnserm Gericht abgestrafft werden, vnd dem Cläger söllen Fünff Pfundt gegeben werden, so auch Augspurger Pfening sein, Vmb ain wunden, so Verche genant wirdt, soll mann mit Fünff Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening gegen vnnsern Gericht abkhomen, vnd dem Cleger söllen Fünff Pfundt bezalt werden, Vmb die Verlezung, so Maulschlag genannt wirdt, soll ain Augspurger Pfundt vnnd

Sechzig Pfening bezalt werden, vnd dem Cläger ain Pfundt, Wegen des Jenigen Betrugs, so haisst Firkhauff, soll mann gegen vnnserm Gericht, vmb ain Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening verfallen sein; Da yemand die Mässerey am Gedraith, oder die Mässerey am Tuech, oder daß rechte Gewicht verfölschen wirdt, wider vnnser gesaz, derselbig soll mit ainem Augspurger Pfundt vnd Sechzig Pfening vor vnnsern Gericht abkhomen, So ainer dem Andern bis zu aines vnnsers Purgershauß Jagen wirdt, so Er khombt vnter daß Tach dessen Hauß, dem feindt also Nacheylend, begeet Er hierdurch ain Gewalttätigkheit, so Haimbsuechung genant wirdt, vnnd derselb vnnserm Gericht Fünff Pfundt vnd Sechzig Augspurger Pfening darfir zu bezallen, vnnd dem hauswürth Fünff Pfundt; Vnd welcher in Nuz vnnd Gewöhr ainicherley Gieter Jar vnd tag Rüebigclich ohne anfechtung verbleiben thuet, da der Cläger im Land, oder in der Statt zur selben zeit bei Jme gewesst, So soll der Besizer derselben Güetter diserseits vnangefochtner Riebig verbleiben, In fahl aber derselb sein Rechtmessige abwessenheit Erweisen wirdt, So hat Er zechen Jahr Früsst, Innerhalb deren Er seine recht gerichtlich Aussiehrn soll, So ain Freyer, oder Leibaigner in solch vnnser Statt khomen, vnd darin daß Purgerrecht Erlangen würdt, Im fahl sein herr in Jarsfrisst, Jme rechtmessig abfordern würdt, so soll Er seinem herrn dienen wie recht ist, da Er aber in Jarsfrisst auf Jne mit Clagen wurdt, so hat derselb ohne Aller widerred dort Ewig zu uerbleiben, Item ain Jedweders Tesstament aines Purgers in obuermelter Statt, seiner Gietter halber, so uil Er daran seinen Erben vnd seinen herrn verordnen wirdt, soll Ir Giltig vnnd vesst gehalten werden, Da Er aber ohne Erben absturbe, so fallen seine Güetter Sambentlich vnnserm Gewalt zue, ausgenomen des Tesstaments zu seiner Seelen haill aufgerichtet, Dieweillen wür nun zu gemieth Fiehren, daß durch geschwinden Lauff mitler zeit die ohne das zergenckhliche Gedechtnus der sachen, weckh zugehen Pflegt, Also haben wür zu der vergessenheits Abwendung disen gegenwiertigen Prieff haissen Schreiben, vnnd durch Befessti-

Digitized by Google

gung vnsers Sigls lassen becröfftigen, Geben zu Ynsprugg des Jars der Gnaden, Tausent zwayhundert vnnd im Neün und dreissigisten Jahr, an dem Neünten tag Monats Juny, Der zwölfften Römer zinszahl, zu Latein Indictio genant, In gegenwierth der hernach geschribnen zeugen, Graffen Albrechten von Tyrol, hainrichen von Streitberg, Otten von Schouenberg, hainrichen von Schlitters, Wittelonis seines Prueders von Thaur, Friderichen von Rottenburg, hainrichen seines Prueders, Perchtolden Trautsohns, Otten von Velles, hainrichen von Gufedaun, hainrich von Mattrey, Kunonis von Mattrey, Otten seines Prueders von Thaur, vnnd viller Annderer Leith mehr, deren Wandl Loblich vnnd Erbar.

Vnnd Sintemallen dann Ich anfangs Benannter doctor Johann Wörndle, alſ ain Kayserlicher Palatinus Comes diſſ Transsumptum, gegen dem Fürsstlichen Orginall Freyhaitsbrieff, mit vleiſs abgehört, vnnd demselben gleichlautent befonden, nicht daruon, noch darzue gesezt, Hab zu Vrkhundt dessen Ich mein gewohnliches Palatinats vnsigl, an diſſ offen vidimus hierunter angehengt, Beschechen in der Ermelten Statt ynsprugg, am andern tag Monats Jauary, nach Christy vnnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburth in Sechzechenhundert vnd vierzigisten Jahr.

Johann Werndle dt.
Caesar. Palat. Comes

XVI und XVII. Ex libro regestorum coaevo Arch. Oenip. 1324.

Wir Joh. von Gots gnaden Chunch ze Peh. vnd ze Polan . vnd Graf ze Luzelburch . veriehen ꝛc. daz wir vns veraint haben . vnd ze rat worden sein . mit vnsern friunden vnd dienern . daz wir ein ewigew friuntschaft . haben wellen, mit dem hochgeborn fürsten . vnserm lieben Swager Herzog . H. von Chernden ꝛc. vnd sunderlich geben wir im eleich . vnser lieb Mumen . Junchfrawn Beatrisen, die geborn ist von Prabant vnd von Luzelburch, vnd zu der selben vnserr Mumen . geben wir im x. Tausent Mark silber Prager münzz.

Digitized by Google

- - Dar nah wellen wir im geben . xx. Taúsent M. silber . dez selben gewig dez für di Haimstewer . die vnserr saelige swester frawn Annen . seiner wirttinne di im von dem Lande ze Pehaim geuallen solten sein . als er gibt - - - Dar nah wellen wir seiner Tohter die vnser sun da nemen sol . geben end beweisen . x Tausent M. silbers . dez selben gewiz dez in dem Lande ze Maerhern . vf vesten . vf vrbor . vnd vf gwisser Gült. - - vnd dar zu verrihten wir sei, ir widerlegunge . xx Tausent Mk. vnd auch irr Morgengab . in dem selben Land, - - - vnd vorgen gut geben wir im . für all die ansprach vnd reht die er gibt vf daz Chunchreich ze Pehaim, vnd für allen den schaden, den er von dem selben Chunchreich gibt haben genomen, vnd wer daz in dez Lützel daeucht . daz wir im getan . vud geben haben, vmb die vorg. verzeichnuzze so sein wir dez vberain chomen . daz wir des vbrigen gegangen sein, vnd vns verpunden haben, hinder dez hochwirdigen fürsten, hern Paldeweinen Ertzbischof von Trier vnd hinder vnsern herren Bischof . H. ze Trient vnd swaz die zwen ervindent, daz wir hin zu tun sullen, ez sei an der Sume oder an der frist . oder an der gwishait dez sein wir gepunden zu volfürn - - Dar nah wellen wir vnserm Sun der sein Tohter nimpt elichen ob ez Gots wille ist . vor auz geben daz Lant ze Maerhern - vnd besunderlich allev die perchwerch halbiv, die in Pehaim vnd in Maerhorn sint, ez sei an Golde, oder an silber, oder an swelcherlay Aerzt si sein . vnd dar zu daz Land ze Tropaw - - - vnd daz Land zu Glatz - - - vnd daz Lande ze Budischin - - - Wir wellen auch im vnser Mumen die vorgenant ist, antwrtten gen Inspruk, vf sand Gallen tach der shierst chumpt, vnd wellen auch selber dar chomen vnd vnsern Sun mit vns da hin pringen, vnd dar zu alle die, der wir zu vnsern taydingen vnd gwishait bedurffen - - da mit disiv sache geuestent vnd bestaetigt werden - - Wir suln auch zu pringen . daz vnsrew lant vnd laeut die wir vnserm Sun vor auz geben, vnserm Swager von Chernden . swern vnd hulden . ze der Chinde hant . ob wir niht enwern dez Got niht geb . daz er ir Phleger vnd fürmunt sei . biz daz si zu iren tagen choment, Waer auch dez Got niht geb . daz vnser

Digitized by Google

Mům sturbe an erben so sulnt . die x Tausent M. die wir in haben geben . vns vnser Erben wider an geuallen, Aber mit irr Morgengab mag si tun vnd shaffen swaz si wil, vnd ir leipgedinge vnd ir widerlegunge . die xx Tausent M. sulnt vnser Swager von Chernden vnd sein erben wider an geuallen, Wir veriehen auch dez, ob vnsers Swagers Tohter von Chernden die vnser Sun nimpt an erben verfür . so sulnt die x Tausent M. die wir ir geben haben vnsern Swager von Chernden, vnd sein erben wider an geuallen . aber di . xx. Tausent M. ir Leipgedinge vnd ir widerlegunge di sulnt vns vnd vnser erben wider an geuallen . Aber mit irr morgengab, mag si tun vnd schaffen swaz sie wil . Wir suln auch dez gepunden sein, swenn die chinde zu iren tagen choment, daz si dann zu einander gelegt werden, oder vormalen . ob wir sein zerat vnd vberain werden . Vnd ob wir in der frist niht enwern dez Got niht geb . su suln wir e ze erchenen geben, welh vnser friunde vnd diener die sache an vnserr stat volfüren . vnd volenden . als vor geschriben stet . vnd suln daz tun, so wir naehst zu einander chomen . Vnd ob wir niht erwern so suln vnser friunde vnd diener den ez enpholhen ist von vnsern wegen gwalt haben, ze vordern an vnsern Swager von Chernden, vnd an die, den ez auch von seinen wegen enpholhen ist, ze volfürn vnd ze enden . Wir suln auch gen Ynspruk pringen vf den tach da di hohzeit sein sol . alle die, der vnser Swager von Chernden bedorf zu der gwishait vnd zu der bestaetigunge, vnd daz sol auch er her widertun - - - vnd swen wir vf den tach nicht gehaben möchten an all arglist, so suln wir bi vnsern trewn, aneinander verhaizzen, daz wir si zueinander pringen . vf einen andern tach - - - Er sol auch seinen Rat senden in vnsrev Land . als vor geschriben stet, vmb die hulde ein ze nemen . vnd daz suln wir auch hin wiedertun, Wir gehaizzen auch bi vnserm Aide, vnd bi vnsern trewen, allez daz - - ze volfürn - - Vnd auch daz vnser getrewe Arnolt von Pirtingen, vnd Pernhart von Zinnburch gesworen habnt vf vnser sel vnd vf vnser er, rc. Actum et Datum an Munzilles. A. D. M. CCC. XX. IIIj. die Lune post diem sanct. Apost. Petri et Pauli.

Digitized by Google

Wir H. etc. veriehen etc. daz wir ze rat worden sein mit vnsern friunden vnd dienern, einer ewigen friuntschaft mit vnserm Swager dem edeln . Graf . Joh. von Lutzelburch vnd besunderlich nemen wellen ze einer elichen Haussfrawn, frawn Beatrix . die geborn ist . von Prabant vnd von Luzelburch, vf sand Gallen tak der naehst chumpt ob man vns si geit, vnd antwort gen Inspruk, als sein Hantfest sait, di wir dar vber haben, vnd suln auch vnserr töhter einiv di er genimpt elichen geben einem seinem sun, den er hat an Hausvrawe, end geben enserr tohter die vnsers Swagers sun da nimpt, daz nider Lant ze Chernden end Chrayn . vnd di Marche gar end gaenzlich in dem reht als wir si inne haben . Wir suln auch daz zu pringen daz di Lantherren in Chernden, vnd die Stet, enserm Swager huldigen, zu der Chind hant. Wer aber daz wir süne gewinnen, so sol daz gemaeht ab sein, vnd sol vnser tohter erben, als ein ander vnser tohter, ez sei an Herzentum, oder an Graffhaft, oder ob si von töden iht an geuiel, daz sol si auch erben . nah landez reht . Als sitlich vnd gwonlich dann in dem lande ist . vnd wer aber daz wir niht enwern end niht Sün liezzen, dez Got niht enwelle, so sol si di vorgenn lant erben, vnd swaz si durch reht mer erben sol, an der Graffhaft ze Tirol, als ein ander vnser tohter durchreht erbt, vnd wer daz wir niht enwern vnd abgiengen, vnd auch vnserw chinde ze iren tagen niht chomen wern, so sol vnser Swager vnserr chinde Gerhab vnd fürmunt sein als lang vntz daz si ze iren tagen chomen, Daz selb suln wir hin wider seiner chinde sein, in dem selben reht, di weil aber wir paide leben so suln wir vnserr Lande end laeut selber herr vnd gwaltich sein, wir veriehen auch mer, daz wir vnser Haussfrawn frawn Beatrix weisen vnd berihten suln, in der Graffhaft ze Tirol, mit vesten, vnd mit vrbor . vnd mit gwisser gült . x Tausent Mr. Meraner münzze . vnd der selben münzz . xx Tausent Mrk. ze widerlegunge, vnd auch ir morgengab in demselben reht, wir veriehen auch ob vnser vorg. Haussfrawe sturb an erben, dez Got niht geb. so suln die zehen Tausent M. vnserm vorg. Swager vnd sein erben wider an geuallen . Aber die . xx . Tausent . M. ir widerle-

gung vnd ir Leipgedinge di suln vns . vnd vnser erben wider an geuallen mit irr morgengab mag si tun vnd shaffen swaz si wil, wir suln auch dez gepunden sein, swenn die chinde ze iren tagen choment daz si dann zueinander gelegt werden, oder vormaln ob wir sein vberain vnd ze rat werden, vnd ob wir in der frist niht wern ꝛc. (uti in instrum. supioi.) Er sol auch seinen Rat senden in allev vnsrew Lande - - - vmb die huld in ze nemen, - - - Wir veriehen auch dez vber daz vorgen. gut daz vns vnser Swager verschriben hat mit seinen Hantfesten, swaz dez nimmer ist, dann vnser poten geuordert habent, vnd vmb den grozzen schaden, den wir von im vnd von den Land ze Pehaim genomen haben, swaz dar vmb gesprichet der hohwirdig fürst her Paldwin Ertzbishof ze Trier vnser Swager, vnd vnser Herr . Bishof . H. von Trient, - - - dez verpinden wir vns gar vnd gaentzlich hinder si, wir veriehen auch swenn daz ist, daz vns allez daz wideruert vnd vergwisset wirt als die hantfest sprechent di wir dar vber haben von vnserm Swager, end ze einem ende praht wirt, gar vnd gaenzlich, so suln wir vns verzeihen, aller der reht vnd ansprach die wir heten vnd gehaben mohten von vnserr saeligen wirtien frauwn, Annen . den wir von vnserm Swager vnd von dem Land zu Pehaim genomen haben, dez verzeihen wir vns auch, aud ob wir iht brief hieten, vmb die vorg. reht vnd ansprach di suln wir im widergeben, vnd sulnt auch fürbaz chain chraft haben ꝛc. Datum ante Montem Silicem A. D. m. ccc. xx. iiij die Lune post Petri et Pauli.

XVIII.

WJR Hainrich von Gottes Genaden Künich ze Pecham vnnd ze Polan, Hörzog in Cherenden, vnnd Graf ze Tyrol, Enbietten dem Rath, vnd vnnsern Purgern Gemainckhlich zu Ynspruke, vnnser Huld vnd alles guets, Wür wellen vnd Gebietten Eu vestickhlich bei vnnsern hulden, wass Aydt vnd Gelibd Jr von vnnsern wegen gethan habt, mit Chunradten dem Helbling Eurem Richter oder mit Yemand andern, dass die Aydt vnd die Gelibt genzlich ab sein, vnnd ob handtvesst oder Brieff darüber geben sein, dass die Fürbas khain

Crafft haben, Unnd daſ Jr Niemanden Fürdas gepinten ſelt noch wertent, wann vnns allaine, oder wem wür Eu haiſſen worten, Unnd geben Eu dorüber diſen Brief ze Einem Vrkhundt verſigelt mit vnnſerem Jnnſigel, der Brief iſt geben zu Ynſpruke, da von Chriſtes Gepurte vorgangen waren, dreyzechenhundert Jahr vnnd darnach in dem Fünffzechenten Jahr, deſ Leſten Tages in dem Meyen.

XIX.

WJR Hainrich von Gottes Genaden, Künig ze Pechem, vnnd ze Pollen, Herzog ze Kärnten, vnd Graffe ze Tyrol, veriechen mit diſem Brief, Daſ wür wellen woſ Eberle der Planſchilt vnnſer Richter ze Ynſprugg, vnnd die Geſchwornen von der Statt ze Ynſprugg, geſezent haben alſo, waſ Sy mit Khaüffen oder mit andern ſachen zewandlen vnnd ze werben haben, waſ yber zechen Pfundt Perner geziechet daſ doſ verſchriben werd vnter der Statt Jnſigel, vnd daſ darwider khain Widerröd vnnd khain gezlech gehöret, vnnd daſ Menigkhlich nach denſelben Priefen Jres Geldes verrichtet vnd gewöhrt werde, Daſ iſt vnnſer Gunſt vnd vnnſer willen, vnd beſteten dieſelben geſaz mit diſem Brief der iſt geben vf Tyrol nach Chriſtes Gepurth, dreyzechenhundert Jar, vnnd darnach in dem Sibenzechenten Jare, deſ Mittechen an Sanct Thomas Tag,

XX.

WJR Hainrich von Gottes Genaden Künig ze Pechaim vnd ze Pollen, Herzog zu Kärten, Graff ze Tyrol vnd ze Görz, veriechen in diſen Brieff daſ vnſerere Purger ze Ynſprugg, Jre Gilt, von Jren Geltern die Jn gelten ſollent, Steheteſ bekhomen vnnd Jn Richtiglich auſgericht werden, Wöllen wür, waſ Clag dieſelben vnnſer Purger haben, oder Firboſſ gewinnent, vmb Jre Gilt gegen Jren Geltern vnd gehen Jren Guett Es ſein Edl oder vnEdl, daſ Jn darumb vnſer Richter die Jezund vnſere Richter ſint, oder Firbaſſ vnſer Richter werden gehen denſelben Jren Geltern vnnd gehen Jren Güettern Ein volles recht darumb thuen ſollen,

Digitized by Google

also das Niemanden Es sey Edl oder vnEdl Firgeziechen mög, daſ Sy In darumb ain Recht Nemb vor vnnſ, In vnnſerm Hoff thuen sollen, Wann derselb Firzuch soll daran nicht Crafft haben Dauon wellen wür vnnd gebiethen vöſſtigelich allen vnnſern Richtern, die Jezund vnnſer Richter ſint oder nachmallen vnnſer Richter werdent, den diſer Prief gezaigt wirdt daſ Sy dieſelben vnnſer Purger ze Ynſprugg von vnnſern wegen daran Schirmen vnd Behalten, mit vrkhundt diſes Priefs, verſiglet mit vnnſern hangenten Ynſigl der Geben iſt ze Grieſ nach Chriſtes Geburth dreyzechenhundert Jar, vnd darnach in dem Neinzechenten Jahr, des Eritags nach Sannct Pläſſien Tag,

XXI.

WJR Hainrich von Gottes Genaden Künig ze Peham, vnd ze Pollen Herzog in Kärnten vnd Graff ze Tyrol, Embieten ärnolten von völlenberg vnnſerm Landtrichter in dem Ynthall, vnnd Wörndlein vnnſerm Prauſt ze Ynſprugg, oder wer nach In vnnſer Landtrichter oder Prauſt wirdt vnnſer Huld, Wiſſt daſ wür deſ mit Ayden beweiſet ſein, daſ die heiſer Enter Pruckhen die an der Gaſſen ſtehent da mann in vf gehen Hötting geet, zu vnnſerm StadtGericht ze Ynſprugg gehörent. Dauon wellen wür vnd gebieten Eu daſ Jr die Statt vnnd die Purger daran nicht Jret, Der Brief iſt geben ze halle da nach Chriſtes Geburth waren dreyzechenhundert Jar, vnd darnach in den zwainzigiſten Jar des Sontags vor Sanct Gallentag,

XXII.

WJR Hainrich von Gottes Genaden Künig ze Pechem vnnd zu Pollen, Herzog zu Cärnten, vnnd Graue zu Tyrol, vnnd zu Görz, veriechen in diſem Brief, daſ wür vnnſern Purgern zu Ynſprugg die Genad gethon haben, vnnd vnnſer Statt Recht damit gepeſſert haben,

Daſ Erſſtens wer auſſerhalb der Statt zu Ynſprugg geſeſſen iſt, vnd den Purgern daſelben gelten ſoll, Kumbt Er in die Statt, daſ Sy Inn vnd ſein Guett wol verlegen migen mit ainem Rechten vntzt daſ ſich ain Recht daſſelben Er-

Digitized by Google

gee, vnnd Jre Gilte, Dann vmb vnnsere dienst Manne die sollent zu ainem Rechten Steen, daſ Sy es durch Recht thuen sollent, vnd der Dienstman aigen Leithe sollent bleiben in den vorgeschribnen rechten mit andern die ausserhalb der Statt gesessen seint, Wier haben Jn auch die Gnodt gethon, daſ Sy vor Niemandt vor den Rechten Steen sollent, sonder vor vnnsern Richter zu Ynsprugg der domahlen Richter da ist, vnnd anderhalben nicht, dann vmb aigen, vnnd vmb Lechen, da sollent Sy daſ Recht thuen in den Gerichten da die Güetter gelegen seindt,

Wür wellen auch wos die Purger zu Ynsprugg vor vnnsern Richter behabent, oder mit Rechten Enbrefien daſ soll Stutte sein, vnd sollen wür darvber khain Enderung thuen, Wür wellen auch daſ vber dise handtfestr, vnd vber die Gnod die wier Jnen gethon haben khain handtfesst, noch Briefe nicht Crafft haben, die wür hernach geben werden, vnnd daſ Jnen daſ Steett, vnd vnzerprochen beleibe, Geben wür Jnen disen Brief versiglet mit vnnserm hangenten Jnsigl, Der ist geben zu Ynsprugg, da mann zelt von Christi Gepurth, aintausent dreyhundert Jar, darnach in dem Neinundzwainzigisten Jahr, am allerheilligen Tag,

XXIII. Confirmatio libertatum hominum in Vendls.

Nos Otto . Ludwicus et Heinricus dei gracia Duces Karinthie Comites Tyrolis et Goricie, Aquilegen. Tridentin. et Brixinensis Ecclesiarum Aduocati, tenore presencium recognoscimus profitentes et vniuersis et singulis harum litterarum inspectoribus declaramus, quod cum Rudgerus, Chonradus, Heinricus et Vlricus Slegel, homines nostri de Venls qui fuerunt quondam Millonis de Stams, nobis annuatim sexaginta Octo libras veronens . persoluere sint consueti, et ad alia servicia per Judices et Officiales nostros de personis et bonis suis vel nostris in Venls constitutis vel sitis, facienda compelli non debeant quoquo modo, Volentes ipsos et eorum Heredes in eadem libertate et consuetudine, quibus tempore karissimi quondam Patris nostri et hucusque

gauisi sunt, de cetero conservare, Mandamus Judicibus nostris, qui nunc sunt in Laudekk, vel in posterum fuerint, firmiter et districte, quatenus dictos Rudgerum, Chonradum, Heinricum, et Vlricum ac heredes eorum ad servicia alia facienda solutis Annis singulis veronens . libris sexaginta Octo contra libertates antiquas et consuetudines hactenus observatas, de cetero constringere non presumant. Actum et Datum apud Vmst Anno domini Millesimo Ducentesimo Nonagesimo Nono . sexto Intrante Augusto . Indictione duodecima.

In huius igitur rei testimonium presentes litteras eis dedimus - - sigilli pendentis munimine roboratas.

XXIV. Cop. Arch. Oenip.

Zuuermerckhen die abschrifft des ersten vnd lesten articuls der alten gerichts Eehafft zu pfunds.

Von Cristi vnsers lieben Herrn geburt dreizechen hundert vnd darnach in dem dritten Jar.

Item so ist die meltung eelicher däding Alls die gemaind ze pfunds gemeldet hat vnd auch also habent sy es geben geschriben vnser gnedige Herrschaft von schlandersperg.

Item am ersten haben wir gemelt, das pfundser Gericht sey ein besonder Gericht vnd habent mit dem vndtern gericht nichts zu schaffen, weder mit wacht noch mit steur, noch mit khainerlei sachen, aufsgenomen ob schedlich Leut wärend, die da zu pfunds gefangen wurdent, das soll ma da zu pfunds überrechten drey tag, an dem dritten tag soll man vber ain schödlichen man richten. Inn der zeit vnd In der weil, das er hinab khäm zu dem Rechten gen pruz vnd das Lanndt vnd leuthe daruon gericht werde, vnd man antwurt In bey dem sail hinab geen Laudegk an das thor, vnd rueffet man drey stundt Herr Richter nembt In den schödlichen der Landt vnd Leuth ain schödlich man Ist, vnd das Landt vnd Leuth dauon gericht werde, zu dem ainen mal, zu dem andern mal, zu dem dritten mal, vnd Sittlich. Das der Richter müg herab khomen aus dem Hauß. Nimbt er In Inn, das ist wol vnd

guet, vnd haben die pfundser nichts damit zu schaffen, Nimbt aber der Richter den schödlichen man nit In so hat die Schergen hueb den gewalt vnd macht den Dieb oder den schödlichen man die pandt aufzulesen oder schneiden vnd sy In lassen Inen selbs vnd dem gericht on allen schaden zu pfunds. Mer ist zu wissen, das die nachpaurn habend die Recht, wann man dem Richter ain schödlichen man beschreibt oder ob er sein selber Innen wurde, so soll er Im nacheilen, fachen vnd pinten vnd soll In legen In den Thurn, vnd soll der Richter, der schergen hueb empietten, das sy In versorgent, damit das Lanndt vnd Leuth gericht werde, vnd soll die schergen hueb, vnd auch des Richters khnecht den schödlichen man helffen fueren an das Recht, vnd dorab wider In den Thurn, an dem dritten tag, sagt In das Recht ledig, so Ist er vberal ledig vnd loß, Ist aber ob Ime das Recht ain dot ertailt, so soll Ine der Richter der Schergen hueb antwurten, vnd die sollent In hinab fueren, vnd der Richter mit Inen gen Laudegg an das thor, den nachpaurn zu pfunds on schaden, es wär dann das sich der Richter besorget, vnd auch die Schergenhueb, so soll der Richter gebietten allen Edelleuten, damit das Landt vnd Leutt gericht werden, darf dann der Richter yemandt mer, so soll er ettlich nachpaurn pitten, das sy mit Im gandt, auch In selber on schaden, vnd die soll man auch verzören.

Nun folgt der Lesst articul beruerter Ehafft.

Item so Ist mer vnser Recht, das wir mit dem vndtern Gericht nichts anders zu schaffen habend, dann von der schedlichen Leudt wegen, als vor geschriben steet, weder in andern khain gerichten vnd auch In khainerlei weis, wann wir khainen genieß nit haben, als andere Gericht.

XXV. Cop. Arch. Oenip.

Daz sint die abschrifft von dem gericht passeir vnd von Satzpriessen.

Indem gericht passeyr.

Item ez ist zu wizzen daz wir daz gericht her haben pracht mit guter gewonhait vnd wie ez ander Richter an vns pracht haben seit meiner frawen zeiten der Marchtgraffin

Item dez ersten vmb die gewonleich zins die sy sullent zinsen in dew graschafft auf Tyrol

Item dez ersten sullent sy zinsen achtag oder viertzechen auf daz lengest nach sand Marteins tag vnd wa in ain Richter hin gepewt oder die präbst in dem gericht passeyr vnd wen sy dez nicht entäten so hat ain Richter oder die präbst den gewalt zu phfenten vmb die zins nach den viertzechen tägen welcher dar vnder weer vnder in allen, der da nicht möcht gehaben ain schaff von ehaffter nöt der sol da für geben 1 pfund

Item vnd welcher nicht ain mutt Futer mocht gehaben, als vor geschriben steet der sol auch dafür geben 1 pf

Item vnd welcher nicht ain frön swein möcht gehaben der sol da für geben ııȷ pf. perner. Item vnd welcher nicht ain Swinnen flaisch möcht gehaben, der sol da für geben ııȷ groſſ. Item vnd welcher nicht ain Kitz oder ain lamp möcht gehaben der sol für ir igleichs geben ııȷ groſſ. Item vnd ze welchen zil sy die obgenanten zins nicht richtent, so hat ain präbst den gewalt daz er den fronpoten zu ym sol nemen vnd sol phfenten vmb die vor genanten zins auf dem gut vnd sol die verchauffen in dem gericht passeyr ez sey ferendew hab oder erbprecht vnd weer daz daz er nicht so vill funde so sol er in haizzen still sten häntz als lange daz er den zins auz richt als meins Herren geltpuch sagt Item ez ist mer zu wizzen von den gütern da selbens in dem gericht passeyr ez sey höffer oder lechen ist daz sich ain leib verchert oder verwezel wirt oder von tode wegen so sol er dingen nach genaden von dem Richter vnd sol die gut pezzern vnd nicht pössern Item ez ist mer ze wizzen daz ain Richter gepieten

Digitized by Google

mag armen vnd reichen die selben mügen vnder in derweillen (erwählen) mit des Richters will vnd wort welcher aller nützleichs sey zu vorsprechen der herschafft vnd dem Richter armen vnd reichen Daz mag ain Richter gepieten pey L pf So mag auch ain Richter der wellen zwen fronpoten ainen zu sand Lienhart vnd ainen zu sand Martein daz mag er auch gepieten pey L pf. vnd mag auch ain Richter sitzen zu sand Martein oder zu sand lienhart zu gericht welcher halb er will da er aller maist erber lewt mag gehaben vnd mag auch ain richter verpieten in dem gericht wa er sitzet zu gericht daz man die weil chain wein mag geschenken Item ez mag auch ain Richter verpieten daz niemant mit gewapter hant an dem rechten sey die weil der Richter sitzt daz er die weill die waffen von ym tü hintz als lange daz der Richter auf steet

Item es mag auch ain Richter gepieten in dem gericht allen den die da gehöfft seint zu dem rechten vnd auch ob iemant chain gast recht wolt haben oder vmb vnzucht da mag ain Richter alwegen dar zu pieten pey ainer peen

Item vnd sullent auch alle die aydswerren die in dem gericht sitzen für pringen vnd rügen zu allen vier eleich tading. Item vnd mag auch ain richter alle die welder die in dem gericht sint invan legen mit etleicher der pesten die in dem gericht sitzen nach der selben rat dar vmb ob gotz gewalt auz chäm daz man möcht Zimer holtz finden vnd mag auch mer dar vmb verpieten ob ain herschafft chalch wolt prenen invasseyr daz man auch holtz dar zu möcht gehaben vnd mag auch mer gepieten dar vmb ob chain federspill in den weldern weer daz man dem selben nicht zu nachen schlüg pey ainer pen von igleichen stämb v pf Item vnd mag auch ain richter gepieten in dem gericht daz niemant chain patzeid wein sol schenkken vber viij g° (Groschen) Item vnd mag ain Richter gepieten in dem gericht daz ieder man sol geben rechte mazze ez sey pey dem steer oder pey der ellen oder wein mäzze oder welcherlai maz datz sey

Item ez ist auch die gewonhait die an vns chomen ist waz trifft holtz auf dem wazzer auz dem gericht geet sy sei chlain oder grözze da sol ain richter da von nemen hundert holtz auf

Digitized by Google

gnade Item ez ist auch dew gewonhait die an vns chomen ist daz niemant vischen vnd iagen sol er sey armer oder reicher in dem gericht an ains richters will vnd wort auz genomen peren vnd wölff vnd fuches vnd chlain vögel Item ez ist auch an vns chomen daz niemant sol tragen spiez vnd lang pulian mezzer pey ainer pen Item sol auch niemant chain schidspruch tün in dem gericht an dez richters will vnd wort, daz ain gericht an gehört Item ez mag auch ain Richter der herschafft zins verpieten oder phfenten oder peen zu wem er will in dem gericht

Item vnd welcher aus dem gericht wolt ziechen an ains Richters will vnd wort daz mag ain Richtex auch verpieten hintz daz ieden man recht widerfar von ym geschech Item vnd mag ain Richter gepieten in dem gericht armen vnd reichen wa chain schedleich man oder diep der an dem holtz gieng daz man ym nach luff vnd sez fieng auf recht Item ez mag auch ain richter gepieten in dem gericht allen zu steg zu weg vnd zu prukken wenn sein noet geschiecht da mag in alwegen ain richter zu gepieten die dartzu gehören Item ez mag ain Richter gepieten den Schiltheren die zu rosse dienen zu notigen rechten vnd auch zu raisen der herschafft also ist ez von alter inguter gewonhait herchomen Item ain mainent sy die selben schilt herren in sol chain richter nicht gepieten vmb chainerlai sach an meinen herren, oder seiner gewaltiger hauptman da mit weer mein herr sein gericht nider geleet vnd möcht auch niemant gericht werden vnd ob volg vnd frag prächt daz er ain gezewg weer oder ain gewizzen dez wolten sy nicht entün ez schaff dan mein herr oder seiner gewaltiger hauptman.

XXVI. Ain ordnungszedel vber die aus Passeyr vnd der Schilthof.

Hie sint vermerkt die eruindung vber die stosse zwischen Passeyrern.

Primo ob Sy nicht gezinsen möchten als vermerkt ist,
So sullen vnd mügen Sy geben für ain Schaf xij kreuzer

Digitized by Google

ainem Richter oder wenn wir das zu vnsern handen nemen so wellen wir nemen (was) wir wellen,

Item für ain lamp iiij g° (grossos) Item welcher das fueter nicht gehaben möchte an geuerde, der sol das gelten, als man es an Meran auf dem platz die zeit geit, Item für ain Swein iiij pf., Item für ain Schultern iiij g° Item für ain Kitze iiij g°, an die Ayr Awr mit den Ayrn vi g° Item wen das ist das ain Pauman abget vnd Erben lat, die Erben sint nicht gepunden die höf ze emphahen, Awr wer das ain hof verkauft oder verwechselt wirt, so sol man ainen gantzen Hof mit fünf phunden, ainen halben hof mit iij pf. emphahen nach des Purgrafampts rehten vnd gewonhaiten, Item So hat ain richter gewalt der gemainsch (gemainschaft?) zu einander zegebieten, ze erwelen Vorsprechen vnd fronpoten ausgenomen der Schiltleut vnd sölicher leut. die der Herschaft, ze dienst kumen, Dann die darzu erwelt werden. zu vorsprechen vnd fronpoten, den hat der richter bey fünftzig phunden ze gepieten Auch sol ain Richter ze gericht sitzen. ze sant Martein vnd zu sant Lienhart. als von alter gewonhait vnd recht ist, Vnd wen ain richter sitzen wil. so mag er verpieten, das niemant mit verpotner wer, vnd gewappender Hand ze gerichte sitze. an geuerde. Item So mag ain richter menikleich zu allen rehten gebieten. ausgenomen der Schiltleut, die sein des gepots nicht gepunden, Sy tun es dann gern, oder von Pete wegen, Es were dann das dhain zeugschaft an Sy gezogen wurde, So mag in der Richter zu dem rehten gebieten ze sagen ir kuntschaft, das den leuten gerichtet werde. Item So mag ain richter auch wol mit der besten vnd der mer gemainde wille vnd wissen alle gemain welde verpannen. Vnd der Richter sol auch niemant dar aus nichts erlauben ze schlahen an der gemainde wille, noch die gemaine, an des Richters willen, Awr sint icht welde, die zu Höfen gehörn. die mügen die Pauleut wol niessen. an geuerde, ausgenomen ob Vederspil in denselben welden stünde. den sullen Sy nicht ze nahen Schlahen. noch die in dhainer weise vertreiben, Item So mag ain Richter mit der Pesten Rat. vnd wissen, die wein anschlahen ze

Digitized by Google

schenken . vnd ainen auffaß . tun . da mit vnd dem leikeben (Leitgeben, Wirthen) vnd der gemain, ain geleichs beschehe, nach der Jar lauffe . an geuerde .

Item ain Richter sol vnd mag die rechten mas vnd wage, bey peen gepieten zegeben als vön Alter herkumen ist, Item von dem Holtz . treiben sol niemt nichts gepunden sein ze geben in Passeyr an was er auf Tyrol geben sol . als von alter her kumen ist, wer es aber von alter her kumen vnd sich das funt mit kuntschafft daz man da (Inn?) vnd sie aus nemen solt, so sullen sy es auch beschaidenleich nemen, Item der Richter mag den Wildpan vnd Vischwaid verpieten, als vou alter herkumen ist ausgenom . das ain yegleich Schiltman, mit vederspil, gepaissen . vnd mit dem angel vischen, vnd mit winden hetzen, mag, Auch mag menikleich Pern wolf füchs vnd den weissenhasen . Seehüner das Orhun vahen vnd auch klain vogeln . Item So mügen alle erber gesessen leut Swert . messer vnd spiesse getragen vber veld vnd ze Gassen, an alain ze kirchen zu dem rehten, an die Schranne, als vor begriffen ist,

Item So mügen die gesessen leut, menikleich mit einander berichten vmb gült vnd ander züsprüche, die für reht mit vorsprechen nicht kumen sint, an des richters gegenwurt, ausgenomen vmb vntzuht, die mag man auch richten ze behalten dem gericht seiner rehten,

Item ain richter sol vmb der herschafft Zins, vor menikleichen veruarn Awr vmb des gerichts Penn beschehe was recht sey. Item ain ygleicher der vnklagper ist mag aus dem gerichte wol ziehen an des richters wille vnd Hindrung . Ist er awr vor dem richter beklagt, so beschehe zwischen paiden tailn was recht sey, ee das aintwedrer aus dem gericht ziehe. Item So mag ain richter menikleichen edeln vnd vnedeln gebieten. Wenn ain flüchtiger scheldleicher man in dem gericht vermellt wurde, demselben nachzestellen vnd zu des gerichtes hant helfen ze bringen, Item ain Richter mag gebieten menikleichen die darzu gehörnt, ob in dem gerichte Weg oder steg abgiengen die ze widerbringen, als oft sein durft beschieht, Item der Richter sol den Schiltleuten nicht gebieten

Digitized by Google

ze Raisen, ob sey dann . das der Herschaft oder ires Haubtmans oder des Burgrafen brief. oder ander merklich botschaft da ze gegen sey.

XXVII. Cart. Orig. Arch. Oenip.

Landsprach an Schanzaner Prugg gerichts Schlanders.

Das ist das man an schantzaner Pruchk offen sol ze mitem mertzen So Järleich eleich taytung da sint daz sich mit aidsbern vnd mit den Altsesene erfunden hat an der Landsprach

Darnach sol man die pruchk beschawen was die nottirffig sey das schullen die aitsbern tain vnd sullen zu ein ander gen vnd sullen zu ratt werden vmb Enspawm vnd vmb schürens vnd vmb allez das der pruchk nott ist das sullen si da öffenn Man sol auch ofen in welcher Leng vnd in welcher grezzen der Enspawm sein sulle der Enspawm sol haben ander Lenge viij Clafter vnd an dem wipphel einen schuch

Wer sich sawmpt an den Enspawm oder an den schürens oder wenn mit den Schürens auf hebt der ze recht dar zu gehört vnd da nicht ist als manig frey fewrstat In dem gericht ist als manig v pf. ist er dem gericht veruallen Welcher aitsbez an die pruchk nicht chimpt der ist dem gericht veruallen xvj Schilling vnd die andern freigen vmb viij Schilling

Item man scholl auch öfen wenn man einen Enspawm ab saitt ze mittem mertzen oder ainen Schürens den schol man an sant veits tag künden vnd dan ze mittem mertzen da sein an der Pruchkn ab daz vber faren wirtt vnd ber sich daran sawmpt der das versorgen sol der ist chomen als oft ain freige Fewrstett in dem gericht ist als oft v pf.

Man schol auch öffen vmb weg vnd vmb steg vnd ob iemannt die gemain in gefangen hiet der ist chomen vmb L pf. da sol man meins Herrn aitsbern zu gebieten die schullen ander Erberg laüt zu in nemen vnd schulen daz beschawen vnd aus merchken vnd darnach abprechen Man schol auch öffnen ob sich ymant der Herschaft guet vnderbünden hab daz es der Herschaft nicht verloren werde

Digitized by Google

Item man schol auch öffen ob sich ymant verheirat hab aus der Herschafft von Tirol der ist vmb L pf. chomen

Man schol auch offen ygleicher aittsber In seiner Techeney (Dekanie) vmb das mas es sei vren Paceiden mütt oder metz vnd auch vmb die wag Daz das geleich vnd gerecht sei

Man sol auch öffen wär vwer ain Richter gebalt hab ze richten In dem gericht ze slanders Man schol auch offen vmb einen yeleichen aitsweren In Techney vmb vnffertig Laut es sein man oder weib Man schol anch offen ob ymant dem anderen das sein nem haimleich oder offenleich vnd ob yemant den anderen wünd oder slach das er pluet vnd ob iemant dem andern sein Haws auf preche vnd im schaden tü an Laüt oder an gut Man schol auch offen vmb Frey Laüts welche Freilaut sich fürbas zichent an sant Johanstag da schulen si daz Jar dienen tot vnd Lebentig mit dem guet hat er dan ze sneiden oder ze mäeen vnd ze pawben oder ze drechsen daz schol ers sneiden vnd mäeen vnd wider an pawben zu roken vnd schol seinen arbaittern milich haben vnd fewr vnd waid auf sant Jorgen tag vnd schol chainen dienst da nicht tain

Wer ainem Präbst Phant würd von der Herschaft stewr oder Zins wegen der ist dem gericht L pf. veruallen welcher aber inderthalben der Tür oder an freiger strazzen Phant wert der ist chomen alls oft ain freyge Fewrstat In dem gericht ist als oft v pf. ist er veruallenn Man sol auch offen wie sich die Prabst dem Richter stellen schollen an sant Steffans tag mit ir weissat yeleicher Prabst aus seiner Techney sol einen Richter pringen I mutl rogen vnd ain Mut Waitz vnd VIIJ schultern vnd VIIJ pf. vnd IIII gr. vnd die aier ze östern vnd welcher das dem Richter nicht bringt so sol der richter seinen prabst darumb Phentden Item wer einenen wündet daz in waizzelt der ist L pf. veruallen dem Richter vnd wer ain wündet das er pluet ist veruallen v pf.

Wer den prabst nicht verhaissen bill vmb das pruchk koren der es zu recht tün sol der ist veruallenn L pf. dem richter Vmb die dillen sullent die mair von schanzan besorgen vnd gepicten wan es nött ist ander prüchkenn ber dez sawmig wer der es geben sol den schüllent sie phentenn vmb IIJ gr. als

oft das geschiecht vnd wen ez in ze sber wirtt da sulent si dem richter chunt tün Auch ist von allter her chomment was laüt her chümpt von wan si her choment Die sulenn mit den Freygen dienen yeder man nach seinen stättenn an die aus Vllten die sint vogelfrey Vmb die Stellung sol ain yeleich man oder weib der ochsen hat zway Phartt stellen vnd wer nicht ochsen hat ain Phartt vnd sol ainem yecleichen Phärtt dez nachtes zwen metzen geben vnd des morgens nach dem wazzer ain metzen vnd höw genug vnd dem chnecht ze ezzen nach seinen Eren vnd hat er wein so geb im nach sein trewn hat er aber chainen so geb im ein chrwtzer

XXVIII. Carta origin. Arch. Oenip.

Dorfrechte von Partschins.

Daz sint die Pauläut, die da gesagt habent auf ir Ayd vnd habent auch dar vmb gesworen vor herrn Hainrich von Fridung ze den Zeyten Purggraff zu Tyrol vmb ir Dorfrecht

Item am Ersten Hisman von Häuphübel Item Haintz auz dem Weydach Item Vlrich der Mair von rablat Item Haintz Hismans Sun auz dem weg Item Fritz Prunner ab - - Item Haint Chrepf ab Tyrol der weinzinel Item Haintz vnderm weg ab - - Item Haintz Chöffle von Guntrawn Item Haintz des Choches Sun da selben Item Symion der Leyter Item Hainrich wazzerfaller It. Albrecht im stampf It. Vlrich von Tablet It. Hartman ab staben It. Jäkel der Geräuter It. Nykel auz vertigen It. Haintz Rus It. Christan Huber It. Gerolt im Mos It. Egen Nasereyder It. der Huber von Parschines It. Perchtold Ebner It. Vlrich Potiger It. Peter Sprenger It. Jäkel der Chöchel It. Egen Vischer It. der Prunster ab Tablat It. Albrecht Parbelf (?) It. Vlrich Mawrer von Parschines It. Vlrich Pair It. Peter smeller It. Thomas der Huber von Guntrawn It. Peter smeller (ausgestrichen) It. Christel sein Aydem. It. Thomas ab dem Rain It. Ch winkler

Item die obgeschriben Läutt habent erfunden vmb ir Dorfrecht ze Parschines Item am ersten daz der Mülbach auz der Guntrawn mit vollem gewalt gen sol als er von alter

Digitized by Google

gangen ist, in der beschaidenhait, Daz Mülen vnd stämpff genge sullen sein, Waz aber darvber oberhalb dez Dorfes wazzers ist da sol iederman auch wäzzern sein Choren nach seiner notdurft an gevärd, Vnd sint (sollint) dar vmb dehainen Dorfmaister noch niemant gepunden sein nicht da von ze geben, Vnd ob sy darvmb indert stößig wurden von dez wazers wegen, da sol sy ain dorfmaister vmb verrichten nach dorfleichem rechten an geuärd, Vnd vnderhalb der Mülen vnd der stämpff vnd des Dorfes, da mügent alle die, die da Huben habent alle ir Aechker wazzern auz dem egenant Pach an geuärd auch an alle irung ains Dorfmaisters vnd Mänichlichen, Den ander Läutt die dar vnder ächker habent die mügent vnd schullent auz dem obgenant pach auch wazzern, in sämleicher weys daz ez der Dorfmaister iedem man taillen schulle nach seiner notdurft an geuärd, Vnd ob daz wär daz ainem Dorfmaister von der Tailung wegen dez wazzers ichtz geschant würd daz mag er wol mit Eren einnemen, Vnd doch nicht von rechtznwegen, vnd sol auch dar vmb niemant nöten

Item ze der andern saz ist pey gewesen vber die die vor geschriben stent am ersten It. N. ab vnderwant der Hismanin Aydem It. die zwen Vlrich ab der platten It. Fritz auz der ammais aw It. Ch . . sein pruder der Durster It. der Vlrich egger It. Haintz der Lögeder Item der ober Ebner. Item sol auch nicht nemen chain Holtz an dez Dorfmaisters rat vnd der pesten

Item dar nach habent sy erfunden aber auf ir ayd, daz ain iedleicher Dorfmaister sol sitzen alle Jar zwieund ze dorfrecht ze sand Gorgen Tag drey Tag vnd ze sand Gallen Tag zwen Tag dez hät er nicht getan dez sey wie ze shaden vnd ze Chrieg chomen

Item so habent sy erfunden vmb daz Holtz daz die gemainschaft die mult (mulctae) wol gewalt haben ze legen hoch oder nider nach dez Dorfmaisters rat vnd die Mult ist der gemainschaft, vnd sol auch Chainem der in daz dorfrecht gehört chain Holtz nicht weren nach seiner notdurft an gevärd, vil aber iemant in daz Holtz fräfelleichen, den sol ain Dorfmaister pessern nach sybner der pesten vnd der eltisten

Digitized by Google

rat, Ez mag auch ain Dorfmaister ainem iedleichem der in daz dorfrecht gehört zwen stäm oder drey an gevärd vnd nicht mer Ez sol auch ain Dorfmaister Holtz pürgen setzzen mit der gemainschaft rat vnd die sullen auch Phenden nach der alten Mult als sich dan erfint vor dem dorfrecht

Item Ez sol auch Chain Dorfmaister, chain pen nicht nemen vber ain phunt Perner dar vnder wol vnd dar vber nicht Item Ez hat auch Chain Dorfmaister chain gewalt ze richten vmb Fräfel noch vnzucht wie die genant sint daz gehört an daz gericht an Meran Item Ez sol auch Chain Dorfmaister chain schergen nicht setzzen an der Huber vnd der gemainschast wille vnd wort Item Vnd sol auch chain saltner nicht setzzen an der pesten wille vnd wort Item alle ander sach sol sich erfinden waz daz ist oder wie daz genant ist vor Dorfleichem rechten Item vnd ain Dorfmaister sol auch Treyben sein Ros vnd sein oschen nach dorfleichen rechten als ez von Alter her chomen ist

Wen ain Richter den aitsberen gepewt das herschafft nicht an get wer ir den bedärff so sullen si an ainen wirtt zichen vnd da Ezzen vnd trinchken Ir notdurft wer dan vnrecht hat der schol si von dem wirtt letig vnd los machen

Si habent auch geoffent vmb malefitz vnd vmb Fräuell daz sich erfunde mit gewizzen von dem schlimbspach oben her bis an Chastelbeller pruchk vnd von der selben pruchken bis an Epininger pruchkk seien die Läutt wes si wellen man oder weib welches Heren si sein das so in dem gericht beleiben

Die aitsberen haben auch erffunden was für chumpt von vntzücht begen das in dem gericht geschache ein ygleicher aitsberen in seiner Techeney als ez in fürbracht wirtt ain wörhait für ein wörhait ain Lewmutt für ain Lewmutt Man hat Auch Erfunden wen fromde Lewtt In ain Dorff chomen die nicht gehausset sint die Holtz slachent das schol der Richter verbietten vnd ob ymant Holtz der da gezzen ist der sein herberg pawbe vnd pessärn wolt der sol chains nicht slachen man erlaub ims dann

Mer habent si erfunnden wenn ain Richter in dem anger ze Schantzan zu gericht sitzet vmb welcher lay sach das ist das

der richter da gepewtt So süllen die Phartt In dem anger gen ez sei gemäet oder nicht

Item alle Panchkhartt sint der herschafft sei Vater oder muetter welches heren si sein Wassär vnd gejäge ist gemain Man hat auch erffunden ben ainer an gechlagt wirtt vmb fräuell in disem gericht sein welches Hern si sein so sole er sich vor tisenn stäbe verantburtten hat er recht er genis sein hat er vnrecht er engelt sein Man hat auch erfunden wer freiges vrbar erbet der schol mit den freigen dienen oder er verbeg sich des vrbars Item man hat auch Erfunden wer ainen vber läuffet in seinem trüptstalt mit gebaffnötter hant der ist dem gericht veruallen L pf.

Item man hat auch erfunden wer ainem gefrächleichen seinen marchstain aus pricht vnd uns zeret der ist chomen vmb L pf.

Item man hatt anch erfunden wer ainen bei der nacht vindet mit seinem viche in einer wise oder in seinem paw der ist chomen vmb L pf. Item vindet ainner ainen pei dem tag mit seinem viche in seinem pau der ist chomen vmb V pf. Wer ainen vindet pei der nacht bei gerochem fewr in seinem haws der ist veruallen leib vnd guet auf genad Wer ainen bey der nacht in seinem haws vberläufft mit gewappenter hant, der ist veruallen dem gericht leib vnd guet auf genad Item man schol verbieten kuglein in den dörffern pei L pf. perner.

Item man hat erfunden wer ainem sein Holtz hinfüertt ab der Lasstat der ist komen vmb L pf.

Item wer ainem sein holtz märch ausstecht vnd sein march dar auf stecht der ist komen vmb L pf.

Item wer ainem sein viche merchket vnd sich sein maitzet der ist chomen von dem marche vmb L pf. vnd von dem viche Haubpt vmb L pf. Man hat auch Erffunden wer ainem vber sein vrbar fräffleichen vertt an seinem willen zu der zeit vnd er es vnpilleich tuet so man vrbar freiget der ist chomen vmb L pf. Item man hat auch erffunden wer ainen gemainen hietten slecht der ist chomen als offt ein freige fewrstat in der selbigen pawrschafft als ist ist er chomen vmb V pf. schlecht man in aber das man in waizzelt so ist er chomen als offt ein freige

Digitized by Google

fewrstat vmb l pf. Man hat auch erfunden wer ainen gemerchkentten Enspawm In den wäldern ab slecht der ist meiner herschafft veruallen auff genad Leib vnd guet Auch ist ze wizzen ob icht irrung in Disem obgenanten gericht aufstünd welcherlay hant das wer Das daz gericht mangl hiet es ber vmb malefitz oder der herschafft recht oder vmb ander gerichtez nottdurfft das schule die gesborn Erffinden als von allter her chomen ist vnd mügen auch zu in nemen meins hern freige Läutt vnd auch mer ander erberg Läut die meins hern aigen sint da mit daz das gericht bey seinen allten rechten beleib vnd Land vnd Läut dessen pas besorget werdt Man hat auch erfunden wer frömde kündt in hat der schol sie nicht verheiraten an der nachsten frewntt will vnd gunst vnd wer das vberfertt der ist der Herschafft veruallen Leib vnd guet auf genad.

XXIX. Orig. Perg. Arch. Oenip.

Wir Johans von gotes genaden Chunig zu Beheim, vnd ze Polan vnd Graf ze Lucemburch veriehen vnd tun chunt, allen den, die disen Brief, sehent, lesent, oder horent lesen, Wenne, daz ist, daz vnser lieber Herrn, vnd vater, der Edel, Hertzog Heinrich, von Chernden, vnd Graf ze Tyrol, vnd ze Görtz, nimmer ist, das got lange nicht gebe, noch welle, vnd ob diu fürmuntschaft, vnd Gerschaft, in vnser gewalt, vnd hant geuellet, Daz wir danne Edel, vnd, Vnedel, Purger, Arme vnd Riche, vnd wie si genant sint, vnd ir Erben, bei allen den rechten, vnd Hantuesten, sullen, und wöllen, gäntzlich lazzen beliben, di si gehabt, vnd her pracht habent, bei vnserm, vorgenanten herren, vnd vater, vnd daz wir in dar an chainen gewalt tün sollen, noch wellen, vnd daran, nicht hindern, noch chrenken sullen, wider daz recht, Vnd sullen, vnd wellen, si, auch dar an, fristen, vnd schermen, daz in, anders niemant chainen gewalt tü, wanne mit dem rechten alein, Wir (verha)izzen, vnd geloben in auch, mit vnsern genaden, vnd trewen, daz, wir si, mit chainem gast vbersetzen sullen, dise vorgeschriben sache, verhaizzen, und geloben, wir für uns, vnd für vnsern Son,

ſtät, ze halden, vnd da wider nicht ze tün, mit guten trewen, an geuerde, vnd alle arge liſte, vnd dar vber ze einem offenen vrchunde, geben wir diſen brif verſigelt mit vnſerm Chuniglichem anhangendem Inſigel. Der iſt geben zu Inſpruk, Da man zelt von Criſtes gepurde Drevtzehenhundert Jar, dar nach in Drizzigiſtem Jar, des nehſten Suntages nach des Heiligen Crevtz tags, als ez erhöbet wart.

XXX. Abſchrift im Archive von Innsbruck.

In dem Namen der Heilligen vngethailten dreifaltigkhait Amen, wir Ruedolf der viert von Gottes gnaden Erzherzog ze öſterreich ze Steyr, vnnd ze Käretan, herr ze Crain, auf der March vnd ze Portenau, Graf ze habſpurg, ze Tirol, ze Phirrt vnnd ze Kyburg, Margraf ze Burgaw vnnd Lanndtgraf in Elſaß, allen Chriſtgelaubigen gegenwirtigen vnd khinftigen, hail in Gotte, vnnd Kuntſchaffte diſer nachgeſchribnen dingen, die Ewig weißheit der vnbegreiffen Gottheit, hat firſichtigclich geordnet vnnd geſezt, fürſtlich wirdigkheit, nach gleichnuß Jr ſelbs, mit ſolchem gwalt, das Sy Jr vnnterthonen ſchirmben vnnd in frid behalten, mit Gerechtigkhait, mit der Sy Jr vnnterthonen gietet begabe, vnnd Jr Miſſetete peſſer khöſtige vnnd abnem, das von bilde ſollicher Begabung die guete an Jr frumbckheit aufnemen, vnd von forchte billicher Peene die Peſen niders getruckht vnnd gekhrennckht werden, vnnd auch mit gietigkheit mit der Fürſtlichen hochheit yegelichen Menſchen vberfliſſigclichen Anraize, willig vnnd berait mache, zu danncKhnemer dienſtperkhait, zu merung gemaines guetes vnnd ze vnterſteen vnnd wenndung ſchödlich vnnd Preſthafft ſachen, dieſelben gietckhait Fürſtliches Adel Jren vnterthonen ſouil Miltigclicher thailen ſoll, als vil Sy an Jr merer threu, Lauter begür vnnd veſter ſtatikhait Jnnen wirdet vnnd empfindet, Darumb wann an dem Anfannge vnnſers ingannges in die Grafſchafft ze Tyrol, vnnd die herrſchafft an der Etſch, vnnd in dem yhnnthal, do wir geen hall khomen, vnnd etlich mächtige vnnd Gwaltige vmb Jr fräfenlichen übergriffe Strafen vnd peſſeren von derſelben Straffung herte vnnd feintliche aufleüffen wurden, das wir

ein weil in zweifl waren vnnsers Lebens, die Purger von halle, ainhelligclich vnnd gemainigclich mitsambt vnnsern gethreuen Lieben den Purgern von Innsprugk wol gerist vnd gewappnet, mit Monnlichen Muete vnnd wehrlichen hannden zu vnnß Luffen, vnnd Ir Gueth, Leib vnd Leben durch vnnsern willen auf die wage Laithen, vnud auch mit Irer vesten khünheit Vnns hulffen, das wir die fräfelen aufleiffe widerspenigkheiten vnnd vngehorsamb von den genaden des Allmechtigen Gottes, von dem aller Sig fleust vberkhomen, vnnd vberwunden, Alſ völligclich das wir das Ewigen fromen vnd Ehr genomen haben, wann auch dieselben vnnser Purger von hall mit vnns so Starckhlich gethreulich vnnd Cöstlich von Vnnsern wegen in disem gegenwirtigen Krieg wider die herzogen von Bayrn gethreten seindt, dunckhet vnnß billich vnd zimblich das wir In der threu vnd vestigkhait dannckhen, mit solchen genaden, der Sy all Ir nachkhomen, vnnd die Statt zu halle, Ewigen fromen nuzen vnnd Ehre haben, vnnd wann wir nach den freyheiten vnnd hanndtfesten die wir von Römischen Kaysern vnnd Königen haben, in allen vnnsern Lannden, Stetten, vnnd gepieten, neue recht, Freyheiten vnnd gesezte, mit Kayserlichen Gwalt Stifften Steren, auffsezen absezen, geben vnnd nemen migen, Geben sezen verleichen vnnd Stifften wir mit Kayserlicher macht, für vnns vnnser Prieder vnnd Erben, den vorgenannten Purgern von hall in dem yhnthall, dise nachgeschriben genade, Stuckhe vnd Artickhl zu stääten Ewigen, vnnd Immerwerennden rechten, vnnd gesezten mit chrafft diser gegenwertigen hanndtfeste vnnd briefe, Das Ersten geben wir In solche Freyheit vnnd recht, das Sy aus allen vnnsern Leithen, Sy sein vnnser aigen oder vogtleith oder herkhomen leith Burger empfachen, vnnd nemen sollent, vnd migent, auch in gleicherweiße in Ir Purckhrecht aller annder Gottsheiser Leith, freyleith vnd voggtleith wo oder vnnter wem die gesessen seindt, ze Burger empfachen, ohn vnnser vnnd Menigclichs Irung, vnnd widerrede, darnach sezen wir, in dem Namen als dauor, vnnd wellen, das mann aus allen vnnsern gerichten Laß zu der Statt hall fieren holz, wildpret, vnnd visch, vnnd das Ir vischer

Digitized by Google

auf vnnsern wassern vischen, an vnnser vnnd aller Menigkhlichs hinternus vnnd Irrung, wir sezen auch vnd wellen, wellich Mann oder weib in derselben Statt ohn Leib Erben abgeet, das das, oder der gueth gefall auf die nachsten Erben, vnzt auf die fünffte Sippe, was auch die obgenanten Burger von hall von Kauffmannschafft hinab geen Wien, oder von wienn herauf geen hall fierent auf dem wasser, die Ir allein ist, vnd niehemannden Annders, vnnd das Sy der Statt offen brief habennt, von derselben Kauffmannschafft sollent Sy khain Maut noch zoll geben, noch richten, ze Schärding, zu Neunburg auf den yhnn, ze Linz, ze Stain, noch ze Krems, sonnder Sy sollen an denselben Stetten Maut vnd zolles frey, vnnd Ledig sein, Ewigclich ohn all widerred, vnnd gefärde, darnach geben wir In von besonndern genaden, die Freyung was Sy weins in Ir Statt Ewigclich fierenndt, den Sy darInn verthuent, vnnd der von der Statt nicht khombt, von demselben wein sollent Sy an dem Lug vnnd an allen anndern, Mauten, vnnd zellen, zollfrey, vnnd Mautfrei sein, Ewigelich *), was aber Sy oder Annderleith weins von der Statt verfierent in anndern Lanndt, von demselben sollent Sy zusambt andern rechten, die von Alter daruon gefallen, geben zoll vnnd Maut, an dem Lug, vnnd an allen Anndern Mauten vnnd zellen, die daruon gebirent, vnnd soll das in der Statt zu hall besezet werden, mit vnnsers zollners wissen vnnd Rath an dem Lueg, das daran khain vnthreu vnnd gefärd beschechen mige, darzu verneuen vnnd bestätten wir den vorbenanten vnnsern Burgern von hall für vnnß, vnnd vnnser Brieder vnd Erben, alle die hanndtfesten, recht freyheiten, genaden, vnnd guet gewohnheiten, die In von der Herrschafft von Tyrol, oder von anndern Fürsten vnnd herrn gegeben vnd verlichen seindt, oder die Sy von Alter mit gueter gewohnheit gehabt, vnnd herbracht habent, darumb gepieten wir Ernstlich bei vnnsern

---

*) Dise Zollfreyungen seind hernach A° 1373. aufgehebt worden, gegen deme, das der Statt hierfür ain andre gnad vnd ergezlichheit eruolget.

Digitized by Google

hulden, allen vnnsern Lanndtherrn Rittern vnnd Knechten, allen vnnsern haubtleithen vogten, Pflegern, Richtern, Mautnern, Zöllnern, Burgkhgrafen, vnnd allen anndern, vnnsern Ambtleithen vnnd vnnterthonen, gegenwirtigen vnnd khünfftigen, wie Sy genannt sindt, das Sy die egenanten vnnser Burger von hall bei den vorgeschribnen rechten vnnd genaden, vnnd bei dieser vnnser bestätung vnnd verneuung gennzlichen beleiben lassen, vnd In khain Irung hindernuß noch ingrif darynn thuen, noch yemanndt thuen lassen, wer es aber dariber thäte, vnd darwider mit frefenlicher getürfftigkheit khäme, der wisse, das Er darumb schwärlich in vnnser vngnad khäme, vnd darzüe fünfundzwainzig Marckh Goldes, zu Wanndel verfallen ist, desselben Goldes vnnß in vnnser Camer zehen Marckh der Egenannten Statt von hall zehen Marckh vnnd vnnser Cannzlei fünf Marckh werden, vnnd gefallen sollen, ohne genad, diser dingen seindt gezeugen die Erwirdigen Bischoff Albrecht von Trienndt, Bischoff Johannes von Gurckh, vnnser Lieber Cannzler der Abbt von Luders, Conradt Abbt von Wiltein, die Edlen Graf ott von ortenburg, Graf wilhelbm von Montfurt herr zu Bregenz, Graf Ruedolf von Nidaw vnnser Lieben ohaym Graf vlrich von Eych, vnnser haubtmann in Kärenten, vnnser gethreuen Lieben Conradt von Aufenstain, Otarther der Poret, hainrich von Rotenburg, genannt von Kaltham hofmaister zr Tyrol Friderich von Greifenstain, hainrich der Nasse, hainrich von Roßpach vnnser hofmaister, Johannes der khreizer vnnser hofmarschalckh, vnnd vil annder Erbar leithe, Ritter, Knecht vnnd Burgere, vnnd des zu ainem offnen vrkhundt, wahrn gezeukhnus vnnd Ewigen sicherheit, aller der vorgeschribnen dingen, hiessen wir vnnser grosses Fürstliches Innsigl henncken an disen Brief, der geben ist zu Innsprügkh an Sannd Simons vnd Sannd Judas abent, der zwelf poten, nach Christus Geburth dreizehenhundert Jar, darnach in dem dreuundsechzigisten Jare, vnnsers Alters in dem vierundzwainzigisten, vnd vnnsers gewaltes in dem Sechsten Jahre,

† Wür der vorgenannt Herzog Ruedolf Sterckhen disen brief mit der vnnterschrifft vnnser selbs hannde,

XXXI. Orig. Perg. Arch. Brix.

Wir Albrecht von gots gnaden Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain, Herre auf der Windischen Marich vnd ze Portnow Graf ze Habspurg ze Tyrol ze Phirt vnd ze Kyburg, Marggraf zu Burgow vnd Lantgraf in Elsazz. Veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem brief, für vns, vnser lieben vettern vnd haben, allen den die in sehent, lesent oder hörent lesen, Als in ettlichen gerichten vnserr Grafschaft ze Tyrol, in dem Intal, vnd anderswa sölich gewonhait daher gewesen ist, Wenne ain pfarrer oder ein Vicari mit dem tod abgieng, daz sich dann die Richter aller seiner hab vnderwunden, vnd liessen nymand dauon icht widervarn. Sein wir wol vnderweist von Erwirdigen Bischofen vnd andern vnsern Herren vnd Stäten, daz das vnsern landen nicht nutz noch erleich ist, wan vil erberr statthafter vnd gelerter Phaffen dadurch bey irn Kirchen nicht beleibend, vnd lassent ir Widem vnd pharrhöf, Kelch, Püch vnd Messgewand zergeen, vnd also wirt Gottes dienst vast geminnret. Dauon haben wir durch Got, durch vnser vnd aller vnser vordern, Erben, vnd nachkommen seln Hailes willen, vnd mit guter vorbetrachtung vnd rate der egenanten Herren, die vorgenante Gewonhait gar vnd gentzlich abgenomen, vnd nemen die auch abe, wissentlich, Vnd haben allen phaffen Brichsner Bistum, die hinder vns sitzend, dauor gefreygt, vnd In die gnad getan, vnd thun auch gegenwurtiklich, wenn ir dhainer fürbazzer stirbet, daz dann die Richter mit desselben Gut vnd Hab nichts sullen ze schaffen haben, Sunder sie sullen es beleiben lassen bey der Kirchen, dabey es funden wird, Es wer dann daz yemand von redlicher geltschuld oder geschäftes wegen datzu zesprechen hiett, der sol dauon auzgericht werden als billich vnd recht ist, an alles geuerd, Geschehen aber dhainer stösz vnd misshell darumb, die sullen auzgetragen werden vor dem Richter in des Gericht dieselb Pharrkirch gelegen ist, Auch sol man vns, allen vnsern vordern, Erben vnd nachkomen alle Jar, auf ainen benanten tag ainen Jartag begeen ze Brichsen, vnd ainen ze Insprugge im Intal, mit

aller schonhait, Vigilie vnd Mess, als man vmb Fürsten vnd Fürstinn tün sol, vnd als wir des Bischofs vnd des Capitels ze Brixen gegenbrief darumb haben. Dauon empheleben wir vnsern lieben getrewn vnserm Hauptmann an der Etsch vnd allen andern Hauptleuten, Phlegern, Purggrafen, Richtern vnd allen andern vnsern Amptleuten vnd vndertanen in der egenant vnser Grafschaft ze Tyrol gegenwurtigen vnd chunftigen wer die ye dann sind vnd wellen auch ernstlich, daz si dawider nicht tün, in dhainem weg. Oder si tätten wider vnser Huld vnd gnad, vnd wellen si darumb swerlich pessern, Vnd des zu vrkund, daz dis war vnd stät beleib hieszen wir vnser grosz fürstlich Insigel henken an disen brief, Der geben ist ze Halle in dem Inntal an Mentag nach sand Scolasticen tag der hailigen Junkfrawn Nach Christi gepurt dreutzehen hundert Jar, darnach in dem Siben vnd Achtzigisten Jare.

XXXII. Abschrift in den Landesfreiheiten der fürstlichen Grafschaft Tirol vom Jahre 1520.

Wir Lewpold von gots genaden Herzog zu Osterreich, Ze Steyr, Ze kernndte, vnnd Ze Krain, Graf ze Tirol rc. thun khundt als vnnser lieb getrewen, etlich Edl, vnnd vnnser Burger gemainliche ze Botzen yetz und ain ordnung von der wein wegen erfunden vnnd gemacht haben, Also haben wir Innen, dieselben ordnung bestett vnd bestetten, auch wissentlich mit diesem brieue was wir Zu ze Recht, daran bestatten sollen oder mugen, dauon Empbelhen wir vnnsern lieben getrewen, allen Haubtlewten Herrn Rittern vnnd knechten, Burggrafn, Phlegern, Rittern vnnd anndern, vnnsern vnnderthanen, vnnd getrewen vnnd wöllen Ernstlich was ordnung, Sy also erfunden, vnnd gemacht haben, von der Egenannte wein wegen das dieselben vnnser Burger haben vestigclich halten vnnd schirmen, vnnd nicht gestatten, das In von Yemand khaynerlay Inuell, noch Irrung, daran beschech von vnnsermoegn, Wann wir das Ernnstlich mainen, Mit Vrkhundt dits briefs. Geben Ze Zuchingen an Mittichen nach des heilligen Creuztag, ze Herbst, Nach Christi gepurde,

dreuzechenhundert vnnd darnach in dem Sibenundneunzigisten Jare.

XXXIII.

Wür Friderich von Gottes Genaden, Herzog zu österreich, zu Steyrn, zu Kärendten, vnd zu Cräün, Graf zu Tyrol Thuekhundt, als wür iezund all vnßer lechenschaft vnd gnad, in der Grafſchaft Zu Tyrol, der mann vnß mitvnßern vordern Briefen Redlich Beweißet, von neuen dingen verleihen vnd Beſtätten, alſo khomen fir vnß vnßer lieben Getreuen, die leith Gemanigcl. auß Paſſeyr, vnnd zaigten vns Brief, vmb Ihr freyheit Recht, vnd Gnad, damit ſy von vnßern vordern Grafen vnd Gräfin zu Tyrol Begnadet wären, vnd die von alter Herbracht Hieten von Erſt ainen Brief vou weillendt Khinig Hainrichen, von Pöchum, des Datum lautet göben auf Tyrol Geburde dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem Sibenundzwainzigiſten Jar, des Ainundzwainzigiſten Tages des Monates Octobris, darnach ainen Brief, von Margräfin Margreten von Prandenburg, des Datum lautet, Göben auf Tyrol am Sambstag nach Sanct Philippen vnnd Sanct Jacobs Tag, nach Chriſti Geburth dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem dreyund ſechzigiſten Jar, Ittem aber ain Brief, von den Hochgebohrnen firſten vnßern lieben Vettern, Herzög Albrechten loblichen Gedechtnus des Datum lautet göben zu Wien, am Sanct Peters Tag, nach Chriſti Geburth dreyzöchenhundert vnd in Finfundneinzigiſten Jar. Vnd darvber ainen Beſtätten Brief von vnßern lieben Pruedern Herzög Leopolden, des Datum lautet, göben zu Ynsbrugg am Mitwochen nach Sanct Vlrichs-Tag. Nach Chriſt Geburth. dreyzöchenhundert Jar, darnach in dem Sechßundneinzigiſten Jar, vnd Baten vnß diemiotigclichen, das Wir in die von neuem dingen Geruehen, verneuen, vnnd Beſtätten, daß Haben Wir gethann, vnd Haben Ihn vnnd allen Ihren Nachkhomen arm- vnd Reichen, der obgenanten vnſern vordern Brief mit allen freyhaiten, Gnaden, Rechten, vnd mit allen Puncten, vnd Articken, als die von Worth Zu Worth lauten, von Neuem Beſtättet,

vnd verneuiert. Bestätten vnd verneuiern In auch die Wissentlich in Chraft dits Briefs, was wir Zerecht daran Bestätten vnd verneuern Sollen, oder migen. Vnnd wöllen auch, daß dießelben, Ihr Brief Bei allen Ihren Puncten, artickhlen. Vnnd Begreiffl. Vöst vnd Stätt Beleiben vnd gehalten werden. Ihn aller der Maß, als ob sey von Wort, zu worth Hierin Beschriben Stundten ohngeuerde, dauon so Empfelchen wür vnßern lieben Getreuen allem vnßern haubtleithen. Burckhgrafen, Pflögern, Richtern, vnd allen anderen Vnß:ren Ambtleithen, das sy die Egenanten vnßer Leith Bei den obgenannten Ihren Rechten, G-aden, vnnd freyhaiten nach Ihrer Brief Begreifl. Vöstigclich Halten, vnd schirmen Bei vnßern hulden, mit Vrkhundt dits Briefs, Geben an Meran am Sontag, Als Singt letäre in der fasten, nach Christi Geburth 1411 Jar.

XXXIV.

Wir Friderich Herzog zu Oesterreich etc. Bekhennen etc. das für vnns khommen, die Erbern, Weisen vnnser lieben getrewen, die Lewt gemaincklich Reich vnd Arm in dem Lechtall, vnnd gaben vnns zu erkennen Wy Sy etwas Freihait gnad vnd Recht hetten gehabt, damit sy gefreit weren vnd die sy vnd Ir vordern vor herbracht hetten, vnd hätten in aber in den vergangen Kriegen, da Inen das Tall angewunnen ward, Ire freiheitbrief . . . verlorn . . . Vnd baden vnns . . das wir Inen dieselben freihait geruechten zu vernewen . . in der maß, als die hernach geschriben steende, Des ersten so sollen vns die aus dem Lechtall und die vmbsässen zu Tanhaim in den Algew Jerlich zu Stewer geben, dreissig Marckh ze samt Micklaustag vnd fünfzehn Marckh Herrengelt, damit haben Sy ain Jar gesteurt vnd gezinset vnd hat Sy ain Pfleger auf Eremberg auf ain Jar nicht mer anzufordern, on das Im mit dem Stab gefelt, Wer auch das man Ichts an dem Hauß Eremberg pawen wolt, so sol ain jegclicher Man ain tag in seiner Cosst arbaiten vnd nicht mer, Vnd sol ain Jar ledig sein, Sy hat auch ain Pfleger

nicht mer zu nötten ze raisen, dann das Sy zu nacht wider haimb khamen mügen, Es were denn, das es vns vnd vnser Landt vnd Lewt anrüeret, so sollen Sy raisen als ander vnser frey leuth, doch das das Tall versorgt werd, auch sollen Sy khain Fasstewer geben, wann Sy der Strass mit der Niderlag nicht geniessen, In soll auch khain vnser Phleger auf Eremberg iagen noch vischen nit verbieten, außgenomen Rotwild vnd Federspil, Wann auch zwen arm Mann icht miteinander stössig werden, oder zu schaffen gewinnen, so soll Sy khain vnser Phleger darzue nit nöten, das Sy klagen müessen, ob Sy sich selbs verainen mügen, Man soll auch khain gefangen auf Eremberg fueren, weder vmb todtschleg, oder ander ding, für den man verspricht, vnd der das Recht vergwisset, Item wenn zwen miteinander Rechten, so soll ainer auf den andern nicht mer zeren, weder vor noch nach, dann auf dem tag, so Sy zu Recht steend, was dann ainer mit seinem Versprechen verzert, oder ob er Jemandts bedarff von Weisung wegen, das soll Er für In abraitten vnd nicht mer. Der Phleger soll in auch kainen gebieter setzen, on Iren Willen, Wer auch ain zu todt schlecht, der ist vns leib vnd guet, on alle gnad verfallen, vnd vnserm Phleger fünfzig Pfunndt, Welcher auch ain vimb aigen vnd Lehen für Recht bringt, da er nicht Recht zue hat, der ist vns verfallen fünfzig Phundt vnder sein Trupfstall, das man wol erzeugen mag, ist der Pan Fünfzig Pfundt, Wer ain schlecht oder sticht, das er maizlens oder hefftens bedarf fünfzig Pfundt, der ain Swert zuckht, vier Pfundt, Ain fliessende Wund vier Pfundt, Wer den andern vberpawt oder vberneet, vnd es für Recht khambt, Ist der Pan ain Pfundt, es sol auch kain Phleger noch Richter In nicht verbieten, Vich, Käß, Schmalz oder was sy dann hetten, das Jr ist, zuuerkauffen in der Herrschaft oder Anderswo, es wäre dann Krieg, was wir dann mit In schaffen, des sollen sy gehorsam sein, Auch soll man In das Jr vmb kain Pan versetzen noch verkhauffen, vnd soll sich aber zu den nutzen ziechen, vnzt man mit von des Pans wegen vberkumbt, die Vmbsessessen zu Tanhaim vnd in Algew sollen auch hinfür mit In

Stewern, als von alter her ist khomen, Also haben wir ....
bestett etc.

Datum auf Hertemberg am Sontag nach vnser Frauen tag Assumptionis 1416.

XXXV.

Wir Ernest von Gots gnaden Herzog zu Oesterreich ꝛc. Bekennen etc. daz an vnns pracht haben die Ersamen vnnser getreuen andechtigen, . . . alle Pröbst, Dechannt, pharrer vnd gemaingklich all geistlich personen der Erwirdigen vnd Erbern phaffhait in den Bystumben in vnnsern lannden gelegen zu Triendt vnd Brichsen, wie Sy von vnnsern vordern Fürsten vnd Herren seligen gefreit sein, daz Sy Ir gelter vnd nechst Frund oder wem Sy Ir hab geben oder machen, nach Irem Tod erben sullen, vnd auch weder wir, noch kain annder weltlich personen, es seyen Herren, Ritter, Knecht, Vögt, Richter oder ander lewt in Ir pfarrhöf vberuallen, oder in Ir Hab vnd gueter nemen sullen, Darumb auch Sy Jerlich vnnsere vordern vnd vnnser Jartag begeen, mit gemainer phaffhait in yedlicher Techney, vnd auch den hinfür vnns vnd vnnsern nachkomen löbleich begeen sollen, als das denn noch vnzher mit briesterlicher andacht ist beschehen, Wann aber In Ir egenanndt Freyheit vor her manigueltiklich sind vberfarn, des Sy sich gröslich gegen vnns habend erklagt. Haben Sy vnns gar diemutiklich gebeten, daz wir In solch Ir gnad vnd Freyhait geruchten zu uernewen vnd ze bestetten. Nu haben wir angesehen etc. Vnd dauon so haben wir aller phaffhait in den egenant Bistumben solch Ir gnad vnd Freyhait m. bestett etc. bey ainer peen Tausent guldein, die einem yeglichen Herren von Tyrol geuallen vnd werden sollen etc. von dem der dann hinfür der gemainen phaffhait solb Ir gnad vnd Freyheit überfüer etc. Dauon so gebieten wir etc. daz Sy all phaffhait . . . . bey solcher Irer gnad . . . halten vnd nicht gestatten, daz yn yemand in Ir pharrhöfe mer valle, noch Ine oder den Kirchen Ir hab vnd guet nemen, Sunder die an Ir gelter oder Ir nachst Frewndt

oder wem Sy die schaffen oder ordnen genallen lassen, oder doch das bey den Kirchen vnd pharren lassen beleiben etc. damit vnnser Jartäg auch abgeen möchten vnd die Gozhewser abschez und verderbt wurden etc. in der Newenstat an sand Valentinstag des h. Martrer 1413.

Bestättiget vom röm. König Maximilian etc. Innsprugk am Freitag nach s. Egidientag 1493.

XXXVI. Landtagsabschied der Stände von Tirol, Botzen den 8. Januar 1420.

Wir Berchtold von gots gnaden, Bischof ze Brichsen, vnd wir die nachgeschriben vogt wilhalm von Mätsch Graff ze Kirchperg Hauptmann an der Etsch und des Bistumbs ze Trient, vnnd hanns Kunigsperger, Burggraf auf Tyrol, an stat in namen vnd mit vollem gewalt des durchleuchtigen Hochgebornen fürsten, Hertzog Fridrichs, Hertzogens ze Oesterreich etc. vnsers gnädigen lieben herren thun kunt allermänielich, Als derselb vnser gnädiger lieber Herre, an die gantze Lantschaft Edel vnd vnedl als die bey ainander was, auf dem Hofrechth, des Suntags nach sand Martins tag, nechst vergangen, ze Botzen liess brengen (bringen) das mänigerley, beswärnüss Irresal vnd bekumernuss disem Lande anleg, vnd sunderlich, das nyemand vor dem andern nach seiner notdurft, sicher gewandeln noch gewerben mocht, das disem Lande in die Lenge nicht clainen schaden smech vnd Kümernüsse brengen wurde, ob das nicht wurde vnderstanden das aber seinen gnaden vast layd were, vnd wann manigerley Rede im Lande dorumb Auf In gieng, daz er das als ain Landfürst wenden solt, vnd vnderkeen. Dauon so begert der egenant unser gnadiger Herre, ernstlich an die Landschaft, das Sy also auf den Suntag, nach dem zwelften nechst vergangen wider zusammen gen Botzen kämen, vnd da zu ainander sezzen, So wolt er seinen vollen gewalt vns obgenanten emphelhen als er vns denn dotzumal emphalh, wann sein gnad dietzeit nicht mocht bey Land gesein, vnd aus

seinen Räten sechs zu der Lantschaft setzen, also das dieselben Sechs seiner Rät vnd Sechs auß der Ritterschaft, vnd Sechs auß den Steten vnd aus der Lantschaft aigentlich vberain werden, vnd erfinden, damit mäniclich Im Lande vor dem andern sicher were, Dornach von der Müntz wegen, vnd anderer notdurft ditz Landes, Also haben die obgenant Achtzehen von vnsers gnadigen herrn wegen von Oesterreich etc. der Ritterschaft vnd der gantzen lantschaft wegen, die ordnunge gemacht, vnd mit allem fleizz aintrechticlich vberain komen, vnd erfunden in aller dermasse als hernach geschriben ist, zum ersten, So ist vnsers gnadigen Herrn von Oesterreich ernstliche maynung vnd gepeutt auch das bey seinen hulden vnd gnaden das meniclich Wie der genant, oder gehaissen, oder in welchem wesen der Sey, hinfür bey Suen vnd bey frid gen den andern bleiben sol, vnd auch nyemand mit dem andern in dhainen weg, an Recht in argem nichts so ze schicken noch ze schaffen haben sol, Wer aber zu dem andern ichts zesprechen oder zesuechen hab, der tu das an den steten da daz billich ist, an alle arge list, auffsetze vnd geuerde vnd besunder das allermäniclich, er sey Edel oder vnedel, Reich oder Arm, gaistlich oder werntlich nyemand außgenomen, ain freys sichers gelayt haben sol, zu dem Hofrechten ze komen vnd ze reytten, da ze sein vnd wider dann vntz an sein gewörsam, als offt Im das not beschicht, vor aller meniclich vngehindert, auch an alle geuerde, welcher aber dawider tette, vnd das gelait vberfuer, wer der were, Edel oder vnedel, vnd sich das mit bewerten sachen erfunde, der sol darumb von vnserer gnädigen herrschaft gestraffet vnd gepessert werden in aller der mass, als ob er vnsers gnädigen herren gelayt vnd brief geprochen hiet, vnd vberfaren. Item wer aber der were, der sich dorüber an dem Rechten nit wolt benügen lassen, oder dem Rechten nit wolt gehorsam sein, noch den behabten Rechten nicht wolt nachkomen, noch den genüg tun, vnd den andern wider Recht dringen oder beneten wolt, wann sich das mit bewärten sachen erfindet, vngeuerlich, den sol vnd mag unser gnadige Herrschaft sein Haubtman oder Richter dorumb straffen, als ainen vngehorsamen vnd der wi-

Digitized by Google

der Recht die Leut bringen wolt vnd benötten. Item deucht auch vnsere gnädige Herrschaft, das Sy zu solicher Straff, Hilff bedorft, wann dann die Lantschaft von vnserr gnädigen herrschaft dorumb ermanet wirdt, so sol die Lantschaft vnserer gnädigen Herrschaft dorynne hilflich vnd beystendig seyn, als dann das in Iren alten Freyhaiten vnd briefen auch ist begriffen, alles getreulich vnd vngeuerlich. Item wer auch ainem solichen vngehorsamen, als vor geschriben ist, Er sey Edel oder vnedel, nymand außgenomen Hilflich, Rätlich oder beystendig ist, zu solichen sachen, haimlich oder offentlich, Es sey mitenthalten mit Speyse mit fürdrung mit geuärlichem Hinschicken, mit worten oder mit werken, nichts außgenomen alſ oft sich das mit bewärten sachen erfindet, der oder die süllen in allen der Straff sein vnd schulde als der selbschuld. Item es sol ain yglicher Richter bey vnserr gnädigen Herrschaft hulden vnd gnaden, vnd bey dem Ayde, den Er vnser gnädigen Herrschaft gesworn hat, Hinfür altzeit aigentlich beschawen und erfaren in seinem Gerichte, umb die ledigen Knechte die nicht Dienst haben noch berayte arbait, noch tagwercker sind noch dhainen Erbern versprecher hand, denselben Knechten sol der Richter, das Gericht verpieten, das Sy nach acht tagen das gericht sullen vermeyden. Wer aber dieselben nach dem verbieten, hauste oder hofte, wann sich das mit wärheit erfindet, den sol der Richter darumb straffen, als ainen der an dem Gericht hat gefreuelt vmb die gross peen, das ist vmb fünftzig pfund. Item von der Müntz wegen ist erfunden worden, das man ain gemains gepott tu, als wir daz auch hiemit tun in dem namen als dauor vnd bey der nachgeschriben peen in allen gerichten, daz allermeniclich, gold, ducaten, vnd Reinisch gold verbende nach seiner notdurft, tzwischen hinnen vnd des Kess Suntags schierst künftig. Als er yetzund gang vnd geb ist, vnd dornach nyemandt kainen Ducaten tewrer geb noch neme, dann vmb vier vnd viertzig Chreutzer, ainen Reinisch gulden vmb vier vnd dreyssig Chreutzer, fünf fierer für ainen Chreutzer, ainen Venediger Gross für acht fierer, ainen alten Blapphart der Newn fierer golten hat, für Acht, ain Blapphart der

acht golten hat, für Siben vnd der da Siben golten hat für Sechs fierer, zwen venediger Krümpling für ainen chreutzer, ainen Marcketen für zwen fierer, ainen Agler für ainen fierer, vnd welcher das vberfüer vnd die egenant Müntz höher oder tewerer nem, oder geb, So wer der Hingeber derselben Hab verfallen, vnd der kauffer, vmb das gelt, dem Richter, welcher Richter aber das geuerlich vbersah vnd sich das mit bewerten sachen erfunden, den sol vnser gnädige Herrschaft dorumb straffen vmb fünffzig pfundt, als oft er das vberfüer, Item auch ist erfunden worden, das nyemand kainen wain in das Land füeren sol, desgleichen sol auch nyemand in diesem Lande Korn darauss füeren, vnd sullen dorzu leut geschoffen werden, auß der Lantschaft Im vinschgew, die dem gesessen sein, die das also weren sullen. Vber das so sol dieselbe Habe, die also in das land, oder auss dem Land gefüeret würde, maniclichen Edel vnd vnedel, frey vnd erlaubt sein, vnd wer das also nympt, der hat das Recht, vnd sol damit nicht gefreuelt haben, vnd sol auch die Strass offen sein. Item auch ist erfunden das ain yglicher Richter in seinem gerichte beruffen sol, vnd gebieten bey vnser gnädigen herrschaft hulden und gnaden, vnd bey der hab, das nyemand, wer in ainem gericht gesessen vnd wonhaft ist, er sey Burger Landsmann oder gast, kainerlay getraid, Smalsat, fiech, fueter noch ander ding fürkauffen sol, Sunder sullen Sy das zu den Steten, Merckten, dorffern vnd freyen plätzen treiben, tragen vnd füeren lassen, vnd welcher das vberfüer, der ist dem Richter solicher verkauften Habe verfallen, auf gnad, vnd der dabey wer, vnd das nicht meldete, der ist verfallen zechen pfundt, Meraner Müntz, welcher Richter das auch vertrueg, es wer mit geuerde, oder sust von miet, oder von freuntschaft wegen, der ist der Herschaft funftzig pfundt verfallen, als offt das beschiecht. Item wenn auch vnser gnadiger lieber Herre von Osterreich ze lande kumpt, So sol er soliche ordnung vnd erfindung, mit seinem brief vnd Insigel versorget schaffen, vnd die Lantschaft, die das erfunden hat, sol vnsers Herren gnad hinwiderumb vmb hilff vnd beystendickait, als oben

Digitized by Google

ist begriffen, mit Irem brief vnd Insigel, auch versorgen, das alles so also erfunden vnd gemacht ist, bey craft vnd vntzerprochen hinfür ze beleiben. Mit vrkund diß briefs. Geben ze Botzen an Eritag nach dem zwelften. Anno domini Millesimo Quadringentesimo vigesimo.

Digitized by Google

II.

Jakob Andrä Freiherr zu Brandis,

Landeshauptmann an der Etsch, und Burggraf von Tirol,

vom

Grafen Klemens von Brandis.

Unter den Regierungen der Erzherzoge Ferdinand, Maximilian und Leopold, und der Witwe dieses Letzteren, Klaudia von Medicis, findet man in Tirol ein rasches Aufblühen der Künste und Wissenschaften, welches zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte. An keinem der kleineren Höfe Deutschlands waren in jener Zeit so viele Gelehrte und Künstler vereinigt, als am Hofe von Innsbruck. Der Tiroler Almanach vom Jahre 1803 gibt einen Ueberblick der Künstler, die damals in Tirol lebten. Noch interessanter und wichtiger für die Geschichte wäre es, die in wissenschaftlicher Hinsicht ausgezeichneten Männer jener Periode näher kennen zu lernen, da die meisten unter ihnen auch an der Regierung und dem Schicksale des Landes thätigen Antheil nahmen.

Eine vorzügliche Stelle unter ihnen verdient der Freiherr Jakob Andrä von Brandis. Seine Aeltern waren Hanns Heinrich von Brandis und Margarethe Thanrädl von Ternberg und Rebberg, Tochter des Andreas von Thanrädl und der Margarethe Freiin von Harrach. Sein

Vater bekleidete anfangs einen Hofdienst bei dem Erzherzoge Karl in Steiermark, an dessen Hofe zu Wienerisch-Neustadt Jakob Andrä den 10. Jänner 1569 geboren wurde. Im J. 1552 übertrug der Kaiser Maximilian II. Hanns Heinrichen von Brandis die Obhuth über den unglücklichen Herzog Johann Friedrich von Sachsen-Gotha, welcher, des berüchtigten Grumbach wegen, in die Reichsacht verfallen und bei der Einnahme von Gotha gefangen genommen worden war. Nach vier Jahren wurde er vom Kaiser auf sein wiederhohltes Ansuchen dieses Dienstes wieder enthoben, um seine Familien-Angelegenheiten in Tirol zu besorgen. Daselbst brachte er auf seinen Schlössern Brandis und Forst die übrigen Jahre seines Lebens in Zurückgezogenheit zu. Nur war er im J. 1581 zum Hauptmann im Burggrafenamte ernannt worden.

Jakob Andrä wurde im J. 1578 zu seiner ersten Ausbildung nach Innsbruck, und von da weiter nach München gesendet, wo er am herzoglichen Gymnasium unter Leitung der Jesuiten die lateinischen Schulen besuchte. Nach ihrer Vollendung im J. 1583 kehrte er nach Brandis zurück, und reisete im folgenden Jahre nach Bologna. Im J. 1588 schickte ihn sein Vater in Gesellschaft des Herrn Hileprand von Wangen nach Prag, wo damals der kaiserliche Hof residirte, und von da nach Wien. Im April 1589 erhielt Jakob Andrä dort die Nachricht vom Tode seines Vaters. Er reisete sogleich nach Tirol zurück, um dessen Besitzungen zu übernehmen, und blieb von nun an fortwährend im Schlosse Brandis. Im J. 1591 wohnte er zum ersten Male dem adeligen Hofrechte in Bozen bei, einem Gerichte von Adeligen, das unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns sich in der Regel jährlich viermal in Bozen versammelte, um über die Rechtsangelegenheiten

Digitized by Google

des Adels im landeshauptmannischen Bezirke zu entscheiden [1]):

Bei Gelegenheit einer Berathschlagung über den Tür-

---

[1]) Die festgesetzten Zeiten der Versammlungen dieses Gerichtshofes waren die Quatemberwochen, von denen sie auch ihre unterscheidenden Namen, das Hofrecht Reminiscere, das Hofrecht Trinitatis u. s. w. erhielten. Die Rechtssprecher unter des Landeshauptmanns Vorsitz waren angesehene Edelleute des Bezirks, die zu dem Ende einberufen wurden, und eine eigentliche curia parium bildeten. Referent war der Landschreiber an der Etsch, immer ein Rechtsgelehrter, der einzig bleibend angestellte Beamte, den der Landeshauptmann zur Seite hatte. Dieses Adelsgericht hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten, doch nicht ganz in der alten Verfassung; in der spätern Zeit fielen die pares curiae weg, und das Gericht wurde bloß von dem Landeshauptmann und dem Landschreiber (dem Letztern wurde für die Kanzleigeschäfte auch noch ein sogenannter Aktuar beigegeben) nicht mehr bloß zu gewissen Zeiten des Jahres, sondern das ganze Jahr ununterbrochen verwaltet. Es war dieß ehedem die gemeine Einrichtung der tirolischen Gerichte, die alle aus zwei Beamten, dem Richter, und dem Gerichtsschreiber (italienisch Cancelliere) bestanden, von denen der Letztere zugleich so viele Schreiber halten mußte, als zur Beförderung der Geschäfte nöthig waren. Als hernach der Sitz des Landeshauptmannes von Bozen nach Innsbruck übertragen worden, ernannte dieser für das Adelsgericht zu Bozen, und auch zur Besorgung der dortigen landständischen Geschäfte einen Stellvertreter unter dem Namen des Landeshauptmannschafts-Verwalters. Dieses Gericht wurde im J. 1783 wegen Josephs II neuer Einrichtung der Gerichtsverfassung aufgehoben, den 1. August 1795 wieder hergestellet, und zu Ende Februars 1804 zum zweiten Male, und wohl für immer, aufgelöset.

Digitized by Google

kenkrieg, welche der Erzherzog Ferdinand am 13. August 1594 zu Innsbruck hielt, wurde auch Jakob Andrä von Brandis dazu hinberufen. Im J. 1597 hatte er bei dem Durchzuge des päpstlichen Kriegsvolks durch Bozen die Stelle des Landeshauptmanns Johann Jakob Khuen von Belasi zu vertreten, welcher durch Kränklichkeit sehr häufig verhindert war sein Amt zu versehen.

Die Verwaltung des Landes wurde damals durch die k. k. Regierung und Kammer in Innsbruck geführt. Beide zusammen bildeten einen Körper, getheilt in zwei abgesonderte Sekzionen unter zwei verschiedenen Präsidenten, und vereinigten sich bei außerordentlichen Berathschlagungen, wenn Gegenstände von besonderer Wichtigkeit vorzutragen waren. Die oberste Behörde des Landes waren die geheimen Räthe des in Tirol regierenden Erzherzogs, sie waren gewissermaßen in Tirol, was der k. k. Staatsrath heut zu Tage im österreichischen Kaiserthume ist. Als der Erzherzog Ferdinand am 24. Jänner 1595 mit Hinterlassung zweier Töchter gestorben war, fiel das Land an das gesammte Erzhaus wieder zurück, und der Erzherzog Matthias kam im J. 1595 nach Innsbruck, um im Namen seiner Brüder und Vettern die Erbhuldigung zu empfangen, kehrte aber gleich darauf nach Wien zurück, ohne sich in Tirol aufzuhalten. Durch einen Familien-Vertrag unter den Erzherzogen wurde die Verwaltung Tirols und der vordern Lande dem Erzherzoge Maximilian, zugleich Hoch- und Deutschmeister übertragen, um sie im Namen der mitinteressirten Erzherzoge zu führen, und er kam im J. 1602 nach Tirol. Bald nach seiner Ankunft berief er den Freiherrn von Brandis nach Innsbruck, und ließ ihn durch den tirolischen Kanzler, und den Freiherrn Daniel Felix von Spaur auffordern, zur Regierung zu

Digitized by Google

treten. Als er sich dazu bereit erklärte, ernannte ihn der Erzherzog zum österreichischen Regierungsrathe (oder wie die Räthe gewöhnlicher hießen, zum Regimentsrathe), und nicht lange darauf zu seinem Kämmerer [2]).

Während dieses Dienstes übertrug ihm der Erzherzog im J. 1604, zugleich mit dem Kammerprokurator Oswald Portner, die Ausgleichung eines Streites, welcher mit dem Erzbischofe von Salzburg über die Landmark bei Kitzbühel, und einen Wald bei Waidring entstanden war, den er gegen andere Wälder bei Reute an den Herzog Maximilian von Baiern ausgetauscht hatte, und welchen nun der Erzbischof als zum Hochstifte gehörig ansprach. Im J. 1606 wurde er zum Obersthofmeister der Erzherzogin Anna Katharina, Witwe des Erzherzogs Ferdinand, ernannt, und er bekleidete diese Stelle zugleich mit jener eines Regierungsrathes bis zum Jahre 1611, nämlich bis zum Antritte seiner neuen Würde. Denn im J. 1610, als durch den Tod des Landeshauptmanns Johann Jakob von Khuen diese Stelle (die in den letzten Jahren fast immer von Ferdinand von Küepach verwaltet ward) erlediget worden war, ernannte ihn der Kaiser Rudolph II. zum Landeshauptmann an der Etsch und Burggrafen von Tirol.

Der Landeshauptmann an der Etsch war damals nicht allein Chef der Stände; er hatte auch die politische Administrazion und Gerichtsbarkeit über den Adel seines Be-

---

[2]) Welche Disziplin damals unter der Regierung gehandhabt wurde, sieht man aus dem nicht uninteressanten Auszuge einer landesfürstlichen Instrukzion vom J. 1604, der sich unter den hinterlassenen Schriften des Freiherrn von Brandis befindet, und in der Beilage geliefert wird.

Digitized by Google

zirkes, beiläufig des heutigen Kreises von Bozen, die von der Gerichtsbarkeit des Fürstbischofs von Trient eximirten alten Familien des Fürstenthums Trient mit eingeschlossen, zu führen, und stand in dieser letzteren Beziehung unter der Regierung und Kammer, mußte Berichte an dieselbe erstatten, und konnte sich bei jeder wichtigen Veranlassung unmittelbar an den Erzherzog oder seine geheimen Räthe wenden. Als Burggraf von Tirol hatte er die Obhuth über dieß Hauptschloß, und unterhielt daselbst einen Unterhauptmann. Nachdrücklich beklagte sich deßhalb der Freiherr von Brandis einst bei der Regierung, daß die Schlüssel zu dem Schlosse bei dem landesfürstlichen Kelleramte hinterlegt seien, da doch er selbst Sr. Durchlaucht dem Erzherzoge habe zusichern müssen, die Hauptmannschaft und Burghuth zu Tirol bestens zu versichern; wahrscheinlich habe sich diese Unzukömmlichkeit bei Erledigung der Landeshauptmannsstelle einst eingeschlichen, und er bitte die Regierung, sich ehemöglichst bei dem Erzherzog deßhalb zu verwenden. Ganz vorzüglich aber gehörte zu seinen Amtsobliegenheiten alles, was die Vertheidigung des Landes betraf [3]), und in dieser Rücksicht wurde durch die Zeit-

---

[3]) Wir sahen noch in unsern Tagen, nämlich in den Jahren 1796 bis 1805, wie die Landesvertheidigungs-Anstalten von der landesfürstlichen Regierung gemeinschaftlich mit der tirolischen Landschaft geleitet wurden. Aus derselben Quelle scheint geflossen zu sein, daß die Landeshauptmannschaft an der Etsch durch ihren Verwalter bei Truppendurchzügen und Kantonirungen die nöthigen Anstalten wegen Einquartirung und Vorspann bis zur Regierungsepoche des Kaisers Joseph II., wenigstens in ihrem Jurisdikzionsbezirke, zu treffen hatte.

Digitized by Google

verhältnisse seine Thätigkeit fortwährend sehr in Anspruch genommen.

Die Lage, in welcher sich Tirol in jenem Zeitpunkte befand, war nichts weniger als beruhigend. Die Gemüther waren in Deutschland aufs Höchste gespannt, und der Augenblick war nicht mehr fern, wo das lange schon mühsam zurückgehaltene Feuer endlich, von Frankreich angefacht, in volle Flammen ausbrach. Das Haus Oesterreich, welches damals nicht enge genug zusammen halten konnte, war in sich selbst entzweit, und auf dem Punkte in eine innere offene Fehde zu verfallen. Venedig lauerte mit der den Handelsstaaten immer eigenen Politik nur auf den günstigen Augenblick, den südlichen Theil der innerösterreichischen Provinzen und vielleicht auch Tirol an sich zu reißen, und unterhielt in dieser Absicht fortwährende Verbindungen mit Graubünden. Tirol in der Mitte zwischen den deutschen Protestanten, der katholischen Ligue, an deren Spitze des Landes nächster Nachbar, der Churfürst von Baiern stand, und zwischen Venedig und der Schweiz, war keinen Augenblick sicher der Kriegsschauplatz zu werden, und mußte dieser Gefahr mit desto größerer Besorgniß entgegen sehen, als es bei so drangvollen Verhältnissen keine Hülfe von den übrigen österreichischen Provinzen zu erwarten hatte. Es gehörte eine unermüdliche Wachsamkeit und kluge Besonnenheit dazu, jeder auch nur von fern sich zeigenden Gefahr zuvor zu kommen, und die Gemüther im Innern des Landes vor den schädlichen Einwirkungen von außen zu bewahren. Diese Eigenschaften fanden sich im Freiherrn von Brandis, wie seine hinterlassenen Schriften beweisen, in vollem Maße vereiniget, und er war so glücklich während seiner achtzehnjährigen Verwaltung der Landeshauptmannschaft manche dringende

Digitized by Google

Gefahr von außen entfernt zu halten, seinen Landesfürsten kräftig zu unterstützen, und das volle Vertrauen der Stände immerfort zu erhalten.

Der unglückliche Zwist zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem Bruder Matthias hätte dem Lande beinahe großen Nachtheil zugezogen. Schon hatte Rudolph, durch die Verhältnisse gezwungen, seinem Bruder ganz Oesterreich und Ungarn abgetreten, und konnte täglich befürchten, ihm auch die Krone von Böhmen, ja selbst jene des deutschen Reiches abtreten zu müssen. Dieser Gefahr zuvor zu kommen, und seinem Bruder, den er nicht liebte, so viel möglich in Schranken zu halten, trat er in nähere Verbindung mit den Erzherzogen der steiermärkischen Linie, besonders mit dem Erzherzoge Leopold, der damals Bischof von Passau und Straßburg war, und durch seinen biegsamern Charakter mehr, als sein Bruder Ferdinand die Zuneigung Rudolphs zu gewinnen wußte. Er bestimmte ihn in Geheim zu seinem Nachfolger, und wies ihn an, Kriegsvolk in Passau zu werben.

Dieß geschah, und gegen Ende des Jahres 1610 fiel das in Eile zusammen geraffte Korps mit einem verheerenden Zuge in Oesterreich ob der Enns, und von da in Steiermark ein. Niemand kannte noch die Absicht des Erzherzogs, und die natürlichste Vermuthung ging dahin, daß er es geworben habe, um bei dem Jülichischen Sukzessionskriege entweder sein Bisthum Straßburg gegen die übrigen Prätendenten zu verwahren, oder seine eigenen Ansprüche durchzusetzen, und daß er daher dieses Kriegsvolk durch Innerösterreich, Tirol und die vordern Lande nach Straßburg schicken wolle. Dieser gefürchtete Besuch setzte Tirol in nicht geringe Besorgnisse; schon hatte der Churfürst von Baiern seine Gränzen kräftig besetzt, um

Digitized by Google

jeden Einfall abzuhalten, und Tirol mußte dasselbe thun. Die erste Sorge des neuen Landeshauptmanns war daher, in Eile die Viertel Ober- und Unter-Etsch, Eisack- und Pusterthal zu besetzen. An die Spitze des Landvolks trat der Freiherr Christoph v. Wolkenstein, als Stellvertreter des Feldobersten Gaudenz von Madruz, der im Türkenkriege abwesend war, und er begab sich nach Lienz. Die Gefahr ging indessen bald vorüber; das passauische Kriegsvolk hatte nur eine Diversion machen wollen, um sich mit Munizion zu versehen, und zog dann nach Böhmen zu seiner eigentlichen Bestimmung ab, wo der Kaiser sich in der Folge gezwungen sah, selbst und auf eigene Kosten es abzudanken. Das tirolische Aufgeboth wurde dann bald wieder nach Hause entlassen.

Im August des Jahres 1611 berief der Erzherzog die tirolischen Stände zu einem Landtage nach Innsbruck, und trug denselben vor, daß unter der Regierung des Kaisers Ferdinand I. und seither alle landesfürstlichen Herrschaften, Zölle und Mauthen dergestalt verschuldet und verpfändet worden seien, daß die Kameralgefälle kaum zur Bestreitung der Zinsen hinreichten, und zur Landes-Defension daher eine Summe von 730,000 fl. nöthig falle. Die Stände mit beiden Hochstiften Trient und Brixen kamen überein 400,000 fl. zu bewilligen; darunter sollten 130,000 fl. zur Unterhaltung der Bergwerke, 120,000 fl. übernommene Kameralschulden, 60,000 fl. zur Erhaltung des Hofstaats, 50,000 fl. zur Landes-Defension, und 40,000 fl. welche Elsaß an Tirol schuldig war, begriffen sein, mit einem Zahlungstermine von vier Jahren. Zugleich überreichten die Stände der Erzherzogin Anna, Tochter des Landesfürsten Erzherzogs Ferdinand, als Braut des Königs Matthias ein Geschenk von 20,000 fl. Sämmt-

Digitized by Google

liche Schulden der Stände beliefen sich damals auf 1,200,000 fl.

Die Verbindung Venedigs mit Graubünden war für Tirol ein Gegenstand fortwährender Besorgnisse. Da kam die Kunde, es sei ein Abgesandter von Venedig nach Engadin gekommen, und sogleich eine Zusammenkunft des Landvolks angeordnet worden. Der Freiherr von Brandis schickte unverzüglich eine vertraute Person dahin, um Erkundigungen einzuziehen, wie das Volk gesinnt sei, und ermahnte die Viertelshauptleute im Vinschgau und an der obern Etsch, Maximilian Freiherrn von Hendl und Hanns Jakob Freiherrn von Khuen, auf ihrer Huth zu sein. Den erstern wies er an, die Thorwachen in Glurns zu verstärken und sich hinreichend mit Lebensmitteln zu versehen. Die Nachrichten aus Engadin fielen jedoch ganz beruhigend aus; das Landvolk, hieß es, sei überall ruhig, und mehr geneigt sich an Tirol, als an Venedig anzuschließen.

Gleichzeitig wurden von der Republik Venedig an mehrern Punkten ihrer Gränzen gegen Tirol Feindseligkeiten ausgeübt, und insbesondere wagte der Graf Caldogen von Vicenza einen Angriff auf die Gränzfestung Kofel (Covolo). Der Freiherr von Brandis wandte sich wegen dieses Vorfalls an den Erzherzog mit der Vorstellung, daß diese wiederhohlten Thätlichkeiten die Absicht der Republik nur zu deutlich zeigten, eine Veranlassung zu einem Kriege zu geben, und auf eine hinterlistige Weise dann den Schein des Angriffes auf das Haus Oesterreich zu werfen. Es sei der Würde des erlauchten Erzhauses zuwider, solche Frevel ungerügt zu dulden, und dieß würde nur Anlaß zu noch größerem Muthwillen geben; doch könne er nicht rathen, sogleich zur Retorsion zu schreiten, da ein Krieg bald begonnen, desselben Ausgang aber immer ungewiß sei,

Digitized by Google

und Tirol sich an Hilfsquellen nicht mit Venedig messen dürfe. Er hielt es für zweckmäßig, von beiden Seiten Kommissäre zu ernennen, um den Streitgegenstand zu untersuchen, und wo möglich gütlich beizulegen, indessen aber die Hauptleute an der Gränze zu ermahnen, stets auf ihrer Huth zu sein, und sich mit möglichster Bescheidenheit zu benehmen, und keine Veranlassung zu irgend einer Beleidigung zu geben. Dabei scheint es auch geblieben zu sein, und die Republik fand bald darauf eine andere günstigere Seite zu einem Angriffe gegen das Haus Oesterreich.

Im Anfange des Jahres 1613 wurde zu Innsbruck ein Landtag gehalten, welchem der Landeshauptmann seinem Amte gemäß vorstand. Es wurden einige Klagen über das Steuerwesen vorgebracht, und die Stände übernahmen von der O. O. Kammer 130,000 fl. Schulden.

In eben diesem Jahre ernannte der Erzherzog den Freiherrn von Brandis zum landesfürstlichen Kommissär bei der Wahl eines Fürstbischofs von Brixen nach dem Tode des Freiherrn Christoph Andrä von Spaur. Er beauftragte ihn in der ihm darüber ertheilten Instrukzion, das Domkapitel zu ermahnen, ein Individuum zu wählen, welches der Kirche und dem gemeinen Wesen gleich nützlich, und geeignet wäre die bisherigen verschiedenen Zwistigkeiten zu entfernen, in welcher, wie in jeder andern Beziehung sein Vetter der Erzherzog Karl, Bischof von Breslau, am meisten geeignet sein dürfte. Das Domkapitel folgte auf des Freiherrn von Brandis Verwendung diesem Winke, und der Erzherzog wurde zum Fürstbischofe von Brixen erwählt.

Die Besorgnisse wegen Engadin wurden im J. 1614 neuerdings aufgereget, als der Bischof von Chur dem Freiherrn von Brandis im Vertrauen mittheilte, daß die drei

Digitized by Google

Bünde über ungestümes Anhalten des venezianischen Gesandten eine Zusammenkunft zu Chur veranstaltet hätten. Er sandte in der Stille einen Vertrauten dahin, über die Lage der Sachen Erkundigung einzuziehen, und hob vorläufig eine kurz vorher erlassene Anordnung der O. O. Kammer einstweilen auf, welche aus einer unzeitigen Sparsamkeit die jährliche Besoldung von 83 fl. für den Bothen von Vinschgau, der in dieser Gegend den Mangel einer ordentlichen Briefpost ersetzen mußte, aus dem Grunde eingezogen hatte, weil er nicht immer von der landesfürstlichen Herrschaft, sondern öfters nur von Privaten benützt wurde. Der Landeshauptmann drang nachdrücklich auf Fortbestand des Bothen, und stellte der Regierung vor, daß, wenn der Bothe auch nicht immerfort ausschließend mit landesfürstlichen Schreiben hin und hergehe, es ihm selbst doch bei der täglich zunehmenden Gefahr sehr daran liegen müße, in seinem Sitze zu Brandis stets in Verbindung mit den Viertelshauptleuten an der obern Etsch, im Vinschgau und im Burggrafenamt zu stehen, und die Ersparniß im ganzen Jahre auch nicht sehr groß sein würde, wenn künftig jedes Schreiben an ihn, an die Viertelshauptleute, das Kelleramt in Meran, die Beamten an der Töll, zu Schlanders, Glurns, Mals, Nauders u. s. w. durch einen eigenen Bothen befördert werden müßte. Die Engadiner beklagten sich mit Ungestüm über die Sterbhuth, die von tirolischer Seite nahe bei der Finstermünz aufgestellt worden war, und drohten sie mit Gewalt zu vertreiben. Diese Sterbhuth war eine Wache, die man kurz vorher zur Vermeidung einer bei St. Gallen ausgebrochenen Epidemie dorthin gesetzt hatte. Es war nicht schwer zu errathen, daß die Engadiner auf Anstiften entweder der Republik Venedig, oder einiger unruhigen Köpfe unter ihnen

Digitized by Google

nur eine Veranlassung suchten, einen Streifzug nach Tirol machen zu können. Der Landeshauptmann kam ihnen aber dadurch entgegen, daß er, da nach den neuesten Nachrichten ohnehin wenig mehr von der Epidemie zu befürchten war, die Sterbhuth einziehen, den Engadinern aber den Ungestüm ihres Begehrens verweisen, und für die Zukunft mehr Achtung gegen die landesfürstliche Regierung empfehlen ließ. Zugleich ermahnte er die Viertelshauptleute im Vinschgau und an der obern Etsch zu einer möglichst schonenden Behandlung der Unterthanen, und empfahl den letztern dießfalls besonders auf den Hauptmann zu Trasp Hanns Dietrich Mor Acht zu haben, der zu Bedrückungen geneigt schiene.

Da im Falle eines Kriegs von der einen oder der andern Seite ein Getreidemangel im Lande zu befürchten stand, und Vinschgau als die Kornkammer angesehen wurde, ordnete die Regierung auf Antrag des Landeshauptmanns eine Getreidesperre daselbst an, so daß kein Getreide mehr in die Schweiz, mit Ausnahme der nach Bünden hinüber bezogenen Gefälle, und nach einem gewissen Zeitraume auch nicht einmal in das Etschland herabgeführt werden dürfe, und sämmtliche Gerichte an der Etsch wurden angewiesen, sich ehemöglichst mit Getreide zu versehen. Gleichzeitig mußten auch für unvorgesehene Fälle die Getreidkästen der Landschaft in Meran und Bozen mit dem für sie vorgeschriebenen Vorrathe Getreides angefüllt werden, und die Gerichte wurden beauftragt nachzuweisen, wie viel Getreide in ihrem Bezirke vorräthig sei.

Die Regierung, oder wahrscheinlich mehr der Erzherzog persönlich, schöpfte noch eine andere Art von Besorgniß, ob sich wohl bei der Nähe der Protestanten nicht ihre Grundsätze herüber zu verbreiten anfingen. Es mußten dar-

Digitized by Google

über in geheim durch den Landeshauptmann Erhebungen gepflogen werden; zwei adelige Familien im Vinschgau, die man im Verdachte hatte, wurden aufgefordert sich bei ihren Seelsorgern über die Verrichtung der österlichen Beicht auszuweisen; der Bischof von Brixen wurde ersucht während der Fastenzeit Jesuiten von Innsbruck nach Vinschgau zu schicken, um dort zu predigen und Beicht zu hören, und der Erzherzog, ein besonderer Freund der Kapuziner, betrieb nachdrücklich den Bau des Kapuzinerklosters zu Meran, der auch durch milde Beiträge des umher gelegenen Adels und der Bürgerschaft zu Stande kam. Die erwähnte Furcht wurde glücklicher Weise ganz gehoben, und das Volk blieb im ganzen Lande eben so treu der Lehre seiner Väter, als seinem angestammten Fürstenhause.

Während der verschiedenen unruhigen Bewegungen in Graubünden theilte der Erzherzog dem Freiherrn von Brandis einen ihm gemachten Antrag mit, die Gotteshausleute zu Unterthanen anzunehmen. Dieser rieth davon ab, weil die Schweizer dadurch leicht Anlaß nehmen könnten, ähnliche Verbindungen mit den erzherzoglichen Unterthanen im Elsaß anzuknüpfen, und sie aufzuwiegeln, welches dann leicht einen größeren Nachtheil bewirken könnte, als der Vortheil wäre, der hier erzielt würde, da die Gotteshausleute ohnehin unter seiner Oberherrlichkeit stünden, und es immer sehr schwer sein würde, diese Leute in der gehörigen Ordnung zu erhalten.

Im J. 1615 fand die Republik Venedig endlich Gelegenheit ihre feindseligen Absichten gegen Oesterreich auszuführen. Die Veranlassung dazu gaben einige Seeräubereien der Uskoken an der Seeküste von Zeng. Dieses kriegerische Völkchen hatte sich, seine Religion zu bewahren, der Bothmäßigkeit der Türken entzogen, und unter

Digitized by Google

dem Schutze des Kaisers, als Königs von Ungarn an der Küste von Kroazien niedergelassen. Schon öfters war es zwischen ihnen und den Venezianern, die keine fremden Schiffe neben sich auf dem adriatischen Meere dulden wollten, zu kleinen Feindseligkeiten gekommen, welche der Erzherzog Ferdinand von Steiermark als Obergeneral über die kroazische Seeküste immer mit möglichster Sorgfalt beizulegen suchte. So oft die Uskoken den Venezianern Beute oder Gefangene abgenommen hatten, ließ er städs eine strenge Untersuchung führen, und den Venezianern alles, was ihnen abgenommen worden war, zurückstellen; forderte aber dasselbe auch von diesen letztern, da sie unter dem Vorwande von Repressalien mehrere seiner Unterthanen gefangen genommen, auf ihre Galeeren geschmiedet, und auch einige Schiffe mit Waaren weggenommen hatten. Alle Vorstellungen darüber von Seite des spanischen Gesandten in Venedig wurden mit schönen Worten und Zusicherungen erwiedert, jedoch weder die Gefangenen noch die Beute zurückgegeben. Der Erzherzog Ferdinand reisete nach Wien, und unterhandelte persönlich mit dem dortigen venezianischen Gesandten Soranzo.

Es wurde ein Vergleich abgeschlossen, daß der Erzherzog die Seeräubereien von Seite seiner Unterthanen auf dem adriatischen Meere einstellen, die Piraten in Zeng abschaffen, und einen strengen Hauptmann mit starker Besatzung zur Aufrechthaltung der Ordnung dahin stellen, die Venezianer dagegen alle Gefangene und geraubten Waaren zurückgeben sollten.

Der Erzherzog sandte unverzüglich seinen General, den Freiherrn Wolf von Eggenberg, und später den Freiherrn von Breuner, Kommandirenden von Raab nach Zeng, um die Seeräuber zu bestrafen. Venedig aber, dem es

Digitized by Google

offenbar nicht um diese Genugthuung, sondern nur um eine Veranlassung zu thun war, bei der bedrängten Lage von Oesterreich sein Gebieth gegen dasselbe zu vergrößern, erfüllte nicht nur den Vertrag nicht, sondern machte große Rüstungen zu Wasser und zu Lande, die auf einen ernstlichen Angriff hindeuteten. Im Spätjahre 1615 begannen die Feindseligkeiten dadurch, daß die Venezianer von der Seeseite aus in das Gebieth von Triest einfielen, die Schlösser St. Servolo und Castelnuovo angriffen, die Dörfer umher plünderten, und die Salzgärten bei Triest zerstörten, während der General Pompeo Giustiniani an der Spitze von 8000 Mann zu Pferde und zu Fuß gegen Gradiska anrückte und es belagerte.

Der Erzherzog setzte ihm in Eile seinen tapfern General Adam von Trautmannsdorf mit dem Kriegsvolke, das er in Eile zusammen raffen konnte, entgegen. Dieser nöthigte die Venezianer zur Aufhebung der Belagerung, und zum Rückzuge nach Cormoes.

Dieser Anfall Venedigs auf die österreichischen Provinzen konnte für Tirol nicht gleichgültig sein. Der Feldoberst Gaudenz von Madruz erhielt den Befehl über die an den Gränzen stehende Mannschaft. Die Besatzungen von Beseno und Penede und von Beitelstein im Pusterthale wurden verstärkt. Die Landschaft übernahm die Bezahlung und Verproviantirung der Truppen. Um die festen Schlösser schnell mit Lebensmitteln nach Bedarf zu versehen, ließ der Landeshauptmann in Eile alles Getreide aus den landschäftlichen Getreidekästen in Bozen und Meran an die wälschen Konfinen abführen. Die Gefahr scheint als dringend angesehen worden zu sein; denn der Landeshauptmann ermahnte unterm 30. Dezember 1615 die Viertelshauptleute an der untern und obern Etsch, und in Vinsch-

gau, auf ein allgemeines Aufgeboth gefaßt zu sein. Die glückliche Gegenwehr des Generals Trautmannsdorf im Friaul nöthigte indessen Venedig, seine ganze Macht dahin zu wenden, und hinderte es, etwas Feindseliges gegen Tirol zu unternehmen. Im Mai 1616 wurde zu Innsbruck dieses Krieges wegen ein Landtag gehalten. Der Erzherzog Ferdinand sandte den Freiherrn von Schrattenbach dahin, um Hülfe nachzusucheu, und die Stände bewilligten zu seiner Unterstützung 40,000 fl. Der Erzherzog Maximilian ergriff diese Gelegenheit den Ständen vorzuschlagen, ein Regiment zu Fuß und 500 Mann zu Pferde an die wälschen Konfinen zu deren besserer Vertheidigung zu stellen, und zu ihrer Unterhaltung 200,000 fl. zu bewilligen. Die Stände lehnten jedoch diesen Vorschlag ab, da die Gefahr noch nicht so dringend sei, da Venedig bisher keine Feindseligkeit gegen Tirol vorgenommen habe, und es daher zweckmäßiger schiene, sich auf gute Besatzungen an den Gränzorten und Pässen zu beschränken; und so blieb es bei der erwähnten Geldhülfe von 40,000 fl.

Der Krieg im Friaul wurde mit abwechselndem Glücke noch ein Jahr hindurch fortgeführt. Der Erzherzog, in der Folge von Spanien unterstützt, behauptete die Defensive, und Venedig konnte mit Aufopferung vieler Leute keinen bedeutenden Vortheil erringen. Auf Vermittelung Spaniens kam am 26. Dezember 1617 der Friede zu Madrid zu Stande.

Am 2. November 1618 starb der Erzherzog Maximilian in Wien. Die bedrängte Lage seines Hauses bei den immer zunehmenden Unruhen in Deutschland hatte ihn veranlaßt, Tirol im vorhergehenden Jahre zu verlassen, und sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, um durch seine Gegenwart, wo er konnte, zu nützen. Die oberste

Digitized by Google

Verwaltung des Landes wurde in seiner Abwesenheit von seinen geheimen Räthen geführt, die darin auch nach seinem Tode fortfuhren.

Der Tod des Erzherzogs hätte in Tirol beinahe zu ernstlichen Unruhen Anlaß gegeben. Es hatte sich in einigen Gegenden der Wahn verbreitet, daß nach dem Tode des Landesfürsten die Jagdgesetze auf so lange Zeit aufzuhören hätten, bis sie von dem Nachfolger wieder in Kraft gesetzt würden. In Ulten, bei Meran, in Passeier, auf dem Ritten, bei Sterzing und im Innthale rottete sich das Landvolk zusammen, und fing an unbeschränkt zu jagen. Die Regierung erließ sogleich die strengsten Befehle, diesem Unfuge zu steuern; und als einige unter dem Landvolke sich damit entschuldigen wollten, daß eben dieses auch nach dem Tode des früheren Landesfürsten, Erzherzogs Ferdinand geschehen sei, wurde ihnen erwiedert, daß zwar allerdings solche Unordnungen auch damals Statt gefunden hätten, die Thäter aber auch mit aller Strenge bestraft worden seien, und daß durchaus kein Privilegium darüber bestünde. Indessen war es nicht so leicht, das einmal aufgeregte Landvolk zur Ruhe zu bringen, und der Landeshauptmann mußte sich persönlich mit Beiziehung einiger Herren nach der Gegend von Meran verfügen, wo er die unruhigsten Köpfe vor sich rufen ließ, zu ihrer Pflicht zurückführte, und die Unruhen wieder stillte.

Nach dem Tode Maximilians übertrug der Kaiser Ferdinand, der eben seinem Oheim Matthias in der Regierung gefolgt war, die Verwaltung Tirols im Namen seines Hauses auf seinen Bruder Erzherzog Leopold, Bischof zu Passau und Straßburg. Der Erzherzog berief in Folge dessen auf den 11. März 1619 einen Landtag nach Innsbruck. Gleich bei dessen Eröffnung überreichten ihm die

Digitized by Google

Stände durch ihren Landeshauptmann 6000 Stück neugeprägte Thaler als Geschenk zu seinem Regierungsantritte, und bewilligten die Summe von 250,000 fl., mit dem Vorbehalte, daß 100,000 fl. zur Verringerung der Schuldenlast verwendet würden. Zugleich verwilligte die Landschaft auch die sogenannte Küchensteuer auf fünf Jahre mit jährlichen 30,000 fl. [4]).

Im folgenden Jahre 1620 wurde des Religionskrieges wegen, der in Böhmen nun ausgebrochen war, und Deutschland sofort durch dreißig Jahre verheerte, ein Landtag zu Innsbruck gehalten, und von den Ständen eine Geldhülfe von 150,000 fl. bewilligt. Auf eben diesem Landtage wurde auch zur Abhaltung der Gefahren, die dem Lande von allen Seiten her drohten, und zur Unterhaltung der außergewöhnlichen Besatzungen an den wälschen Konfinen und im Pusterthale 10,000 fl. und zur Beischaffung des

[4]) Unter den auf diesem Landtage vorgekommenen Desiderien und Beschwerden war die Klage, daß die Gerichtsstellen beinahe nur nach dem gemeinen oder römischen Rechte, und nicht nach der Landesordnung und nach den alten Gewohnheiten urtheilten. Die erzherzogliche Entschließung war hierin willfährig, doch mit dem Beisatze, daß, wo die Gewohnheiten und Gebräuche der Vernunft und Billigkeit zuwiderliefen, zum gemeinen Rechte zu rekurriren sei. Es wurde ferner gebethen, die obrigkeitlichen Beamten sollten keinen Antheil an den Strafgeldern mehr haben, was unbedingt bewilliget wurde. Auch die Austrocknung der Moose (Sümpfe) an der Etsch, besonders in der Gegend von Tramin, ist zur Sprache gekommen, und auf einen zu erstattenden umständlichen Vorschlag verwiesen worden. Die Austrocknung und Kultivirung des Traminer Mooses ist übrigens erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia wirklich ausgeführet worden.

Digitized by Google

Pulvers und anderer Vertheidigungsmittel 14,000 fl. bewilligt, und beschlossen, daß für den Fall einer augenblicklichen Hülfe, und zur Bestreitung der Truppendurchzüge jeder Stand nebst der gewöhnlichen Steuer noch ein ganzes Jahresratum als Vorschuß auf drei Jahre unverzinslich vorstrecken sollte.

Die lange schon bedenklichen Unruhen in Graubünden, gegen welche der Landeshauptmann Freiherr v. Brandis bisher so viele Vorsichtsmaßregeln angewendet hatte, kamen in diesem Jahre zu einem ernstlichen Ausbruche. Seit mehrern Jahren hatten Spanien, Frankreich und Venedig gewetteifert, Einfluß in diesem Lande zu gewinnen. Für Spanien war derselbe von großer Wichtigkeit, um von Mailand aus stäts in Verbindung mit Oesterreich zu sein, und für die beiden andern Staaten war es nicht minder wichtig, diese Verbindung möglichst zu hindern. Die Katholiken hielten es großen Theils mit Spanien, die Protestanten mit Venedig, und Frankreich gab sich den Anschein der Vermittelung. Im J. 1618 rotteten sich einige Engadiner von der protestantischen Seite zusammen, und zerstörten zu Zernez das Haus ihres Landeshauptmanns Rudolph von Planta, der ihnen durch seine Anhänglichkeit an die katholische Religion und an Spanien verhaßt war. Zu den Engadinern gesellten sich auch die übrigen drei Bünde; sie hielten eine Zusammenkunft zu Tusis, setzten ein Strafgericht nieder, und verurtheilten da, von einigen Prädikanten aus Genf aufgeregt, alle jene zum Tode, welche sie als Anhänger von Spanien ansahen, unter denen auch Rudolph von Planta und sein Bruder Pompejus waren; zugleich entsetzten sie den Fürstbischof von Chur Johann Flugi von Aspermont seines Bisthums, und forderten das Kapitel auf, einen neuen Bischof zu wählen.

Digitized by Google

Der Bischof hatte sich zur Vorsicht schon früher auf sein Schloß Fürstenburg nach Vinschgau zurückgezogen, und die beiden Planta flüchteten sich aus Engadin nach Mals. Alles ließ befürchten, daß die Engadiner nun einen Streifzug nach Tirol machen würden, und es verbreitete sich wirklich schon das Gerücht, sie wollten das bischöfliche Schloß Fürstenburg zerstören. Der Freiherr von Brandis ermahnte eiligst die Viertelshauptleute in Vinschgau, und den Hauptmann von Trasp zur Verdoppelung der Wachen, und sorgfältigsten Obhuth gegen die drohende Gefahr, und bath die geheimen Räthe in Innsbruck, ehemöglichst den Feldobersten von Madruz von Mailand, wo er war, einzuberufen, um Vertheidigungsanstalten zu treffen.

Die beiden Planta forderte er auf, sich tiefer in das Land zu begeben, um durch ihre Nähe an der Gränze die Bündner nicht etwa zu einer Streiferei nach dem ihnen nahen Mals zu veranlassen.

Die Gefahr ging indessen glücklich vorüber; die schweizerischen Eidgenossen gemeinschaftlich mit dem französischen Gesandten bemühten sich die Bündner zu beruhigen, und das Urtheil des Strafgerichts aufzuheben, und die Sache schien bald ganz in Vergessenheit überzugehen.

Im Sommer 1620 zogen sich einige Katholiken im Veltlin aus Erbitterung über verschiedene von den protestantischen Graubündnern, unter deren Hoheit das Ländchen stand, dort vorgenommenen Neuerungen zusammen, und richteten mit Beihülfe italienischer Banditen ein furchtbares Blutbad unter den Protestanten an. Bald darauf, und nicht ohne Verdacht eines geheimen Einverständnisses, fielen Rudolph von Planta und Hauptmann Steiger an der Spitze eines Freikorps, (Freifähnlein) von Vinschgau aus

Digitized by Google

in's Münsterthal und Engadin ein, und setzten sich in dessen Besitz. Die Regierung von Tirol wurde über diesen ohne ihr Wissen und Willen von ihrem Gebiethe aus erfolgten Angriff gegen die Engadiner höchst beunruhigt. Dieses Freifähnlein war unter den Befehlen des Obersten Baldironi kurz vorher nach Vinschgau geschickt worden, um bei den damaligen allgemeinen Unruhen zur Beobachtung der Bündner zu dienen; aber es lag nicht in den Absichten des Erzherzogs sie anzugreifen.

Zur augenblicklichen Sicherheit des Landes wurde das Landvolk in den Vierteln Vinschgau und Burggrafenamt unter ihren Hauptleuten Maximilian von Hendl und Gaudenz von Botsch aufgebothen, und an die Gränzen gegen Engadin gestellt, und eine Zusammenkunft zwischen dem Landeshauptmanne, dem Feldobersten Niklas Grafen von Lodron, der an die Stelle des im Jahre vorher verstorbenen Freiherrn von Madruz getreten war, und einigen Gliedern des ständischen Ausschusses auf den 4. August nach Meran bestimmt. Aus dieser Versammlung wurde eine Vorstellung an die Regierung gemacht mit der Bitte, daß vor allem die Steiger'schen Kriegsknechte zurückberufen, und an die drei Bünde eine Erklärung gesendet werde, daß dieser Einfall ohne Vorwissen der Regierung geschehen sei, und strenge geahndet werden würde; und daß sie eingeladen werden möchten, aus ihrer Mitte Abgesandte zu einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft zu schicken, wo die verschiedenen obwaltenden Differenzen ausgeglichen werden könnten. Der Landeshauptmann drückte im Namen der Stände auch den Wunsch aus, daß der im Vinschgau kommandirende Oberst Baldironi sowohl seines übeln Betragens wegen, als weil seine Instrukzion der Landesordnung entgegen sei, von seinem Posten entfernt, und

Digitized by Google

ein Mann an seine Stelle gesetzt werde, auf den man besser vertrauen könne, und der sich an die Land- und Zuzugsordnung halte.

Der Erzherzog berief den kleinen ständischen Ausschuß auf den 31. August nach Innsbruck, um sich über die Maßregeln zu besprechen, die zur Sicherheit des Landes für den Augenblick vorzukehren seien. Indessen hatten die Bündner, statt sich gegen Tirol zu wenden, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die für sie weit wichtigeren Ereignisse im Veltlin gerichtet. Sie mahnten die Eidgenossen zur Hülfe auf, und erhielten sie von Zürich und Bern. Die Veltliner dagegen wendeten sich an den Gouverneur von Mailand, den Herzog von Feria, und wurden von ihm auch bereitwillig unterstützt. Schon hatten die Eidgenossen Bormio und einen großen Theil des Landes eingenommen, als es am 1. September bei Tirano zur Schlacht kam, in welcher die Eidgenossen geschlagen und zum Rückzuge genöthigt wurden. Venedig both alles auf sie zurückzuhalten; aber sie zogen alle in ihre Heimath, und ließen Veltlin in den Händen der Spanier. Es kam selbst unter ihnen zu Uneinigkeiten auf dem Rückzuge; der obere Bund schob alle Schuld des erlittenen Uebels auf das Bündniß mit Venedig, und auf das Strafgericht zu Tusis, trug auf deren Abschaffung, und dagegen auf Bestätigung des alten Bündnisses mit Mailand an, und trennte sich von den zwei übrigen Bünden.

Dieser Umstand war für Tirol sehr günstig, und der Landeshauptmann bath daher die Regierung, die aufgebothenen Landleute wieder zu entlassen, weil ihnen die Abwesenheit vom Hause bei der eben herannahenden Weinlese sehr schwer fiele, und die dringende Gefahr vorüber sei. Die geheimen Räthe schoben die Entlassung des Auf-

Digitized by Google

geboths hinaus, bis eine gegen das Münsterthal anzulegende Schanze fertig sein würde.

Das Landvolk fing an mit Ungestüm auf seine Heimkehr zu dringen; nur mit Mühe, und durch wiederhohlte kraftvolle Aufrufe konnte der Landeshauptmann sie zurückhalten. Er erneuerte seine Vorstellung an die Regierung mit der Bemerkung, daß die Kosten des Aufgebothes bereits 52,877 fl. betrügen, daß die beiden Truhen in Rodenek und Bozen, von dem auf äußerste Fälle vorbehaltenen landschaftlichen Gelde geleert seien, und er keine Mittel mehr habe, das aufgebothene Landvolk länger zu unterhalten. Auf diese wiederhohlten Vorstellungen wurde die Mannschaft endlich gegen Ausgang des Oktobers entlassen, mit Ausnahme einer kleinen Anzahl, die zur Bewachung der Gränze zurückbleiben mußte.

In Berücksichtigung der vielfachen Verdienste, die sich der Freiherr von Brandis in einer so schwierigen Epoche erworben hatte, ernannte ihn der Erzherzog Leopold im J. 1621 zum geheimen Rathe mit Belassung des Amtes eines Landeshauptmanns. Da indessen der Dienst die persönliche Anwesenheit der geheimen Räthe in Innsbruck erforderte, übertrug der Freiherr von Brandis die Verwaltung der Landeshauptmannschaft für die Zeit seiner Abwesenheit vom Etschlande, als dem Hauptsitze der landständischen Geschäftsführung auf Erereich von Trautmannsdorf.

In diesem Jahre überfielen die Bündner das erzherzogliche Schloß Räzüns, raubten alles, was sie fanden, gossen Kugeln aus dem Fensterblei, und trieben allerlei Unfug in der umliegenden Gegend, belagerten dann Trasp, und streiften in das Münsterthal. Der Erzherzog schickte den Obersten Baldironi mit beiläufig 6000 Mann in das Prättigau und Engadin, und ließ Meienfeld und Chur

Digitized by Google

besetzen. Zugleich schrieb er an die Eidgenossen, daß der Angriff der Bündner auf Räzüns ihn zu diesen äußersten Maßregeln veranlasset habe, um seine Herrlichkeitsrechte über die acht Gerichte im Prättigau zu verwahren. Eben dieß ließ er durch seinen Rath Schmidlein den Eidgenossen auch mündlich bei einer Tagsatzung erklären, die sie über diese Vorfälle eilig nach Baden zusammen berufen hatten. Auch Tirol nahm an diesem Feldzuge Antheil; die Stände übernahmen auf einem in Innsbruck abgehaltenen Landtage die Unterhaltung des vom Freiherrn von Hendl in Vinschgau gebildeten Freifähnleins, und bewilligten dem Erzherzoge eine Geldhülfe von 243,537 fl.

Im Frühjahre erneuerten sich die Feindseligkeiten; die Bündner mit den Prättigauern schlugen den Oberst Baldironi am Fliescherberge, eroberten Meienfeld und Chur, und nöthigten die erzherzogliche Besatzung nach Chiavenna abzuziehen. Der Erzherzog sandte seinen Rath Reinhart von Schauenburg an die eidgenössische Tagsatzung nach Baden, und ließ sich über das Betragen der Prättigauer und einiger Bündner beklagen.

Die Eidgenossen kamen mit dem Herrn von Schauenburg überein, am 4. August eine Zusammenkunft in Feldkirch zu halten, und die Klagepunkte dort zu erörtern. Während dieser Frist machten sich die Bündner neuerdings auf, eroberten Engadin, zogen nach Montafon, und brandschatzten dort.

In Tirol wurde, um die Gränze gegen diesen Einfall zu schützen, das Landvolk aufgebothen, und ein Landtag in Innsbruck gehalten, auf dem die Obersten und Hauptleute, welche fehlten, ersetzt wurden. Der Erzherzog beklagte sich neuerdings bei den Eidgenossen, daß auch jetzt, nachdem bereits eine Zusammenkunft zur Ausgleichung der

Digitized by Google

Streitigkeiten festgesetzt worden sei, noch derlei Gewaltthätigkeiten Statt fänden, und bestimmte anstatt Feldkirch die freie Reichsstadt Lindau zum Orte der Vereinigung.

Ein ähnliches Beschwerdeschreiben erließ auch der Kaiser an die Eidgenossen. Am 26. August wurde die gemeinschaftliche Zusammenkunft zu Lindau gehalten; von Seite des Erzherzogs erschienen der Freiherr von Bemmelberg, Direktor des geheimen Raths, Johann Lindner, geheimer Rath und tirolischer Hofkanzler, Matthias Burgklehner, o. ö. Regierungsrath und Vizekanzler, und Ferdinand von Füger, o. ö. Regierungsrath. Von Seite der Eidgenossen kamen zwei Abgesandte von jedem Kantone. Durch Vermittlung des mailändischen Gesandten Hieronymus Cassati wurden dem Hause Oesterreich Kraft seiner alten Briefe von neuem alle geistliche und weltliche, hohe und niedere Herrlichkeit im Prättigau und Unter-Engadin, die Schirmherrschaft über den Gotteshausbund, und das Vorrecht, durch seinen Lehensmann in Räzüns den Versammlungen im obern Bunde beizuwohnen, und den Vorsitz darin zu führen, zuerkannt und bewilligt, Besatzungen in Meienfeld und Chur zu halten.

Dabei blieb es bis zum Jahr 1624, in welchem die drei Bünde mit Beihülfe des Marquis de Coeur, den Frankreich zur Besetzung des Veltlins abgeschickt hatte, die österreichischen Besatzungen aus Chur und Meienfeld vertrieben, und Prättigau eroberten. Der Erzherzog war damals nicht in der Lage, neue Truppen dahin zu schicken. Einen Beweis, wie bedrängt er in jenem Augenblicke war, gibt sein gleichzeitiges Handschreiben an den Freiherrn von Brandis [5]). Er beklagte sich bei den Eidgenossen über diese

---

[5]) Man sehe dieses Schreiben im Anhange Beilage II.

Digitized by Google

Verletzung des Lindauischen Vertrags, erlangte aber, wie voraus zu sehen war, keine Genugthuung.

Zum Schutze der tirolischen Gränze wurde das Landvolk aufgebothen, und vom November 1624 bis Februar 1625 an den Gränzen gelassen; auch wurden auf Kosten der Landschaft drei Freifähnlein jedes zu 300 Mann unter dem Oberstlieutenant Paul Troyer, und den Hauptleuten Max von Hendl, Hanns Christoph von Fuchs und Hilleprand von Brandis, Sohn des Landeshauptmanns, errichtet. Die Bündner begnügten sich, ihre Absichten auf das Prättigau und Veltlin ausgeführt zu haben, und unternahmen keine weitern Feindseligkeiten gegen Tirol.

Der Freiherr Jakob Andrä von Brandis bekleidete die Stelle eines geheimen Raths nicht länger als zwei Jahre. Seine fortwährende Kränklichkeit (er litt schon seit mehreren Jahren heftig an Griesschmerzen) hinderte ihn die vielen Geschäfte zu versehen, die dieses Amt mit sich brachte, und der Erzherzog enthob ihn desselben auf sein dringendes Bitten mit Belassung des Titels eines kaiserlichen und erzherzoglichen geheimen Raths. Derselbe zog sich nach dem Schlosse Brandis zurück, und verwaltete wieder die Landeshauptmannschaft allein.

Der Erzherzog Leopold legte im J. 1625 mit Bewilligung des Papstes seine geistlichen Würden nieder, und vermählte sich mit Klaudia von Medicis.

Im folgenden Jahre trat ihm der Kaiser die ober- und vorderösterreichischen Lande, die er bisher nur verwaltet hatte, für sich und seine Nachkommen förmlich ab. Die Stände wurden zur Huldigung nach Innsbruck berufen, und es ward bei dieser Gelegenheit ein Landtag abgehalten. Auf demselben ließ ihnen der Erzherzog vorstellen, daß die Kameralschulden über vier Millionen betrügen, die Berg-

Digitized by Google

werke, der Salz- und Zollertrag sich vermindert habe, die Aemter und Herrschaften verpfändet seien, und nicht mehr hinreichten, die nöthigen Auslagen zu decken, und daß daher nichts übrig bleibe, als daß die Stände mit den beiden Hochstiften einen Theil der Schulden übernähmen, oder auf andere Weise aushülfen z. B. durch eine Vermögenssteuer, Bewilligung des Schenkpfennigs u. d. g. wogegen Se. Durchlaucht alle möglichen Ersparungen einführen, und den Landbeschwerden abhelfen wollten. Die Hochstifte Trient und Brixen suchten sich durch eine Steuerbefreiung von Seite des päpstlichen Stuhls vor jedem Beitrage zu verwahren, wurden aber von dem Landesfürsten zurückgewiesen. Die Stände bewilligten für drei Jahre zusammen die Gesammtsumme von 195,000 fl. und bathen um theilweise Verbesserung der Landesordnung [9]).

Dieß Letztere wurde ihnen vom Erzherzoge zugesichert, und die Regierung beauftragt, gemeinschäftlich mit der Landschaft die Punkte zu erörtern, die einer Verbesserung bedürften. In Beziehung auf die Geldaushülfe ordnete der Erzherzog, da er sie für unzureichend befand, aus

---

[9]) Zur Verbesserung der tirolischen Landesordnung wurde in den folgenden Jahren, und auch einmal noch später, nämlich unter dem Kaiser Leopold I. vieles gearbeitet; aber es kam nichts zu Stande; das Statut blieb bis auf die neueste Zeit, höchst wenige Novellen abgerechnet, unerläutert, und man war in vielen Stücken gezwungen, sich an Präjudikate, und an die Meinungen von Rechtsgelehrten, unter denen Dr. Paul Hocher, in der Folge Hofkanzler zu Wien, durch seine bekannten Responsa in vorzüglichem Ansehen stand, zu halten.

Digitized by Google

landesfürstlicher Authorität den Schenkpfennig (das Umgeld) an.

Bei eben dieser Huldigung verlieh der Erzherzog dem Freiherrn von Brandis für sich und seine Nachkommen das Erbsilberkämmerer-Amt der gefürsteten Grafschaft Tirol, in Berücksichtigung der vieljährigen Dienste, die er und seine Vorfahren dem Hause Oesterreich geleistet hatten.

Im J. 1628 fand sich der Freiherr von Brandis durch seine immer zunehmende Kränklichkeit genöthiget, den Erzherzog um Enthebung von seinem Amte zu bitten. Das Schreiben, welches der Erzherzog den 28. März das Jahr darüber an ihn erließ [7]), zeugt von dem Vertrauen und der Gnade, die der Landesfürst bis zum letzten Augenblicke gegen ihn hegte. Er ließ ihm lebenslang den Geheimenraths-Titel, und den Vorrang vor allen später ernannten geheimen Räthen, und bewilligte ihm einen jährlichen Gnadengehalt.

Der Freiherr von Brandis genoß diese Gunstbezeigungen nicht mehr lange; seine schmerzliche Krankheit nahm immer zu, und er starb an derselben am 7. November 1629 in dem 61. Jahre seines Alters.

Er war zweimal verehelicht; in erster Ehe mit Sibilla von Hendl zu Goldrain; in zweiter Ehe mit Isabella Freiin von Lamberg, Tochter des Freiherrn Sigmund von Lamberg, Landmarschalls in Oesterreich unter der Enns. Er erhielt aus diesen zwei Ehen zwölf Kinder, von denen nur drei Söhne ihn überlebten. Andrä Wilhelm, nachmaliger k. k. Hofkammer-Vize-Präsident in Wien; Veit Benno, in der Folge Landeshauptmann in Tirol (diese beiden wurden im J. 1654 vom Kaiser Ferdinand III. auf

---

[7]) Man sehe im Anhange die Beilage III.

Digitized by Google

dem Reichstage zu Regensburg in den Reichsgrafenstand erhoben) und Hilleprand, dessen oben Erwähnung gemacht wurde. Von Andrä Wilhelm wurde die seither erloschene österreichische Linie des Geschlechts gegründet, durch Veit Benno wurde die noch blühende tirolische Linie fortgesetzet.

Die achtzehnjährige Verwaltung der Landeshauptmannschaft in einer so schwierigen Periode gab dem Freiherrn Jakob Andrä von Brandis Gelegenheit, vielseitige Kenntnisse, tiefe Einsicht in die Landes = Angelegenheiten und kluge Besonnenheit in den gefahrvollsten Momenten zu bewähren.

Mit Festigkeit suchte er die katholische Religion im Lande aufrecht zu erhalten, und im Geiste seines Landesherrn jede Verbreitung protestantischer Grundsätze zu unterdrücken. Seine Rechtlichkeit, und treue Anhänglichkeit an dem Hause Oesterreich erwarben ihm ein ausgezeichnetes Zutrauen seiner Landesfürsten, der Kaiser Matthias und Ferdinand, und der Erzherzoge Maximilian und Leopold. Besonders war ihm der Letztere gewogen, wie der vertrauliche Ton seiner Handschreiben es zeigt. Noch kurz vor seinem Austritte aus dem Amte schrieb ihm der Erzherzog von Ensisheim aus, unterm 11. Dezember 1627, er möchte sein Aeußerstes thun, um die auf Weihnachten an ihn zu leistenden landschaftlichen Zahlungen ehemöglichst hereinzubringen, da er sonst in Verlegenheit wäre, seine Rückreise zu bestreiten. Der Brief schließt mit den vom Erzherzoge eigenhändig darunter gesetzten Worten: »Lieber Landshaubtmann ich ersuech euch gnädigst ihr wollet mich nicht stekhen lassen, sonst wisset ich nicht haimb zue khumen.« Eben diese landesfürstlichen Handschreiben bestätigen auch das Ansehen und Zutrauen, dessen er bei den Ständen genoß, und der Gang der Verhandlungen auf den unter ihm

Digitized by Google

abgehaltenen Landtagen zeigt, daß er ihre Freiheiten mit eben so viel Würde, als treuer Ergebenheit an den Landesfürsten zu erhalten wußte. Ein gleichzeitiger Schriftsteller [8]) rühmt ihn, daß er sein Amt »mit sonderer Obacht, wahrem Eifer und getreuesten Rathschlägen ganz lobwürdig« verwaltet habe.

Er besaß viele Vorliebe für die klassische Litteratur, wie seine Bibliothek, von welcher noch manches vorhanden ist, beweiset, und schrieb nebst der deutschen Sprache, in welcher er viele Gewandtheit und einen kräftigen bündigen Stil hatte, auch fertig lateinisch und italienisch. Ein ganz vorzügliches Verdienst erwarb er sich um sein Vaterland Tirol durch die Verfassung einer Geschichte desselben. Man nennet sie gewöhnlich die Geschichte der tirolischen Landeshauptmänner, weil sie in Abschnitten nach der Reihe und den Verwaltungsperioden der tirolischen Landeshauptmänner geschrieben ist. Er selbst gab dem Werke nebst diesem auch noch den sonderbaren Titel: Caniculares [9]), ohne

---

8) Dr. Joh. Werndle, Pupillen Schilt. Ingolstadt bei Wilhalm Eder 1623. 8. in der Zueignungsschrift.

9) Diesen Titel führt Anton Roschmann an, und er steht auch auf dem Titelblatte eines Kodex in der Bibliotheca Tirolensis, einem unvollständigen Bruchstücke, oder ersten Entwurf des Werkes, wie folgt: »Caniculares Jacobi Andreae Baronis de Brandis de anno 1623. Beschreibung aller vnd jeder Landhaubtleut an der Etsch, von der Zeit an, alß Frau Margreta herzogin in Cärnten vnd Gräfin zu Tirol, genant die Maultasch (von deren besagte Grafschafft an das hochloblichist hauß Oesterreich khommen) zu regieren angefangen, vnd waß von selbiger Zeit (alß vngeuerde Anno 1335 an zu rechnen) biß auf absterben herrn Hanß Jacoben Khuen Freyherrn hin vnd wider (fürnemblich aber in disem landt) denkhwirdiges verloffen.«

Digitized by Google

Zweifel, weil es vorzüglich ein Produkt seiner Sommerferien war.

Es ist bekannt, daß zu Bozen, wo zu jener Zeit der Landeshauptmann seinen Sitz hatte, die wohlhabendern Familien die Monathe Julius und August, um der großen in der Stadt herrschenden Sommerhitze auszuweichen, in ihren Landhäusern auf den umliegenden Bergen zubringen, was mit einem eigenen Provinzialworte die Sommerfrische genannt wird. Diese beiden Monathe verlebte der Freiherr von Brandis gewöhnlich auf seinem Schlosse Fahlburg bei Tisens, und eben da scheint er größten Theils seine Geschichte geschrieben zu haben. Eben diese Geschichtschreibung war ein Nebengeschäft seines ganzen Lebens, von dem er ungeachtet seiner vielen Amts-Arbeiten, und seiner in den spätern Jahren eingetretenen Kränklichkeit nie abließ. Er wollte sie bis zum Tode seines Amts-Vorfahrs, des Freiherrn Hanns Jakob Khuen von Belasi,

---

Ein anderes ähnliches Bruchstück in derselben Bibl. Tirol. aber hat den Titel: »Schild vnd Namen aller deren Fürsten, Grafen, Herren, Ritter vnd Edeleut, welche sider Regierung der hochgebohrnen Fürstin Frauen Margaretha, Hertzogin zu Kärnten, Gräfin zu Tirol die Landthauptmanschafft an der Etsch, oder ain beharrliche Zeit lang die Verwaltung derselben ob sich getragen, vnd von Herrn Christoph Botschen an, alle nacheinander Burggrafen zu Tirol geweßt, ainer ganzen gesamten tirolischen Landschafft zu schuldigen Ehren, vnd seinen Amtsvorforderen zu dankhwürdiger gedechtnus gesetzt durch Jacob Andre Herrn von Brandis, Freyherrn zu Leonburg, R. K. Mt. vnd fürstl. Durchl. Leopoldi, auch mit interessierter Ertzhertzogen zu Oesterreich geheimen Rath, Cammerer, Landthauptmann an der Etsch, und Burggrafen zu Tirol Anno 1623.«

Digitized by Google

folglich bis in die ersten Jahre des siebenzehnten Jahrhunderts fortsetzen, vermochte aber nicht mehr diesen Vorsatz ganz auszuführen. Sein Werk reicht nur bis zum Jahre 1542, und bis zur Amts-Verwaltung Wilhelms von Liechtenstein, der, ohne wirklicher Landeshauptmann gewesen zu sein, doch nach dem Tode des Freiherrn Georg von Firmian das Amt in das dritte Jahr verwaltete.

Das Ganze zerfällt in zwei Theile, von denen aber der erste ungleich kürzer, die älteste Geschichte des Landes bis auf die Herzogin Margareth, die Maultasche zugenannt, enthaltend, mehr eine Einleitung zu nennen, und von minderem Belange ist. Die Hauptsache seines Werkes beginnt mit der Regierungsperiode der erwähnten Fürstin, und mit Volkmar von Burgstall [10]) der als der erste Landeshauptmann von Tirol dargestellet wird, und umfaßt daher einen Zeitraum von etwas mehr als zwei Jahrhunderten. Man findet da das Wichtigste der Landesgeschichte, was unter jedem Landeshauptmanne vorgefallen ist, mit außerordentlichem Fleiße, und mit einer bei historischen Schriften jener Zeit seltenen Kritik zusammengestellet; beinahe jede Angabe wird auf Urkunden gestützet; die wichtigeren derselben werden nach ihrem ganzen Inhalte einge-

[10]) Warum er eben diesen Volkmar von Burgstall als den ersten tirolischen Landeshauptmann darstelle, ist nicht klar. Derselbe führte diesen Titel nie, und war nur Burggraf von Tirol; als solcher aber zwar der erste Hofbeamte, und gleichsam der Minister des damaligen tirolischen Hofes, jedoch keineswegs der erste, da es auch vor ihm schon Burggrafen von Tirol gegeben hat. Indessen folgte man doch seither in allen Verzeichnissen der tirolischen Landeshauptmänner dem Freiherrn von Brandis; in allen steht Volkmar von Burgstall an der Spitze.

Digitized by Google

schaltet, widersprechende Angaben werden gegen einander gehalten und geprüft, und der Verfasser unterließ überhaupt nichts, was in seinen Kräften war, um uns eine gründliche Geschichte des erwähnten Zeitraumes zu überliefern. Dieselbe ist zugleich sehr schätzbar wegen vieler eingeschalteter Nachrichten von den vorzüglichsten Familien des Landes, ihren Verbindungen, Gütertheilungen, u. dgl. Ein großer Kenner der tirolischen Geschichte, der Freiherr v. Spergs sagt [11]), nachdem er der ähnlichen Werke Burgklehners, des Freiherrn Marx Sitticus von Wolkenstein und des Grafen Maximilian von Mor erwähnet, besser als alle übrigen habe der Freiherr Andreas Jakob von Brandis die politische Geschichte von Tirol unter dem Namen der Historie der Landeshauptleute in Tirol, seiner Amtsvorfahren, geschrieben, ein Urtheil, das der berühmte Geschichtforscher unserer Zeit, Freiherr von Hormayr, der insbesondere die Geschichte seines Vaterlandes Tirol sich zu einem seiner Lieblingsstudien gewählet hat, mehr als einmal in seinen Schriften bestätiget.

Man war besonders im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert unserer Zeitrechnung mehr als je bedacht, die vaterländischen Geschichten und merkwürdigsten Ereignisse aufzuzeichnen, und Tirol ist an solchen Chroniken und historischen Vorarbeiten so reich, als irgend ein anderes deutsches Land; nur sind sie da leider alle ungedruckt ge-

---

[11]) In der Vorrede zur tirolischen Bergwerksgeschichte, Wien 1765. Anton Roschmann in seinen handschriftlichen Collectaneis von tirolischen Schriftstellern sagt von dem Freih. von Brandis, er habe geschrieben Dies caniculares, seu vitam provincialium Tirolensium actis publicis optime instructam.

Digitized by Google

blieben, und einzig in seltenen nicht immer fehlerfreien, überhaupt aber wenigen Menschen zugänglichen Abschriften vorhanden. Das wenig bedeutende und unkritische tirolische Ehrenkränzel des Grafen Franz Adam von Brandis [12]) ist die einzig gedruckte tirolische Chronik, und der Umstand, daß die Exemplare desselben doch begierig aufgesucht, und verhältnißmäßig theuer bezahlet werden, beweiset klar, wie sehr der Mangel von etwas Besserem gefühlet wird. Von dem geschichtlichen Werke des Freiherrn Jakob Andrä von Brandis sind uns mehr nicht, als zwei oder drei handschriftliche Exemplare bekannt [13]), und manch anderes ähnliches Manuskript ist sogar noch seltener. Wie sehr wäre nicht eine Sammlung, und kritische Ausgabe von Scriptores rerum tirolensium zu wünschen! Möchte wenigstens eine so geartete Ausgabe der Geschichte der tirolischen Landeshauptleute veranstaltet werden; der Unterneh-

---

[12]) Von diesem, durch mehrere gedruckte und ungedruckte Schriften bekannten Grafen, einem Enkel des Freiherrn Jakob Andreas, folgen einige Nachrichten im Anhange Beilage IV.

[13]) Eines besitzt der Verfasser dieser Nachrichten, das andere die bekannte Bibliotheca Tirolensis. Beide sind sehr alt, und ohne Titel und Titelblatt. Eine dritte Abschrift ist vor mehreren Jahren für die öffentliche Bibliothek zu Innsbruck von dem ersteren dieser Exemplare entnommen worden. Wo das Originalmanuskript liege, ist uns unbekannt; vielleicht existirt es gar nicht; denn da es dem Freiherrn von Brandis nicht mehr gegönnet war, sein Werk zu vollenden, so möchten wohl bei seinem Tode nur zerstreute Papiere und Bruchstücke, von denen zwei oben in der Note 9 angeführt wurden, vorhanden gewesen sein, aus denen man dann jene zwei alten Abschriften zusammengesetzet haben dürfte.

Digitized by Google

mer könnte des Beifalls und Dankes nicht nur der Tiroler, sondern auch des Auslandes gewiß sein.

Ein anderes handschriftliches Werk des Freiherrn Jakob Andrä von Brandis hat die Genealogie seines Geschlechtes zum Gegenstande, und auch darin beweiset sich sowohl sein außerordentlicher Fleiß, als auch sein kritischer, nur nach historischer Wahrheit strebender, und die in Gegenständen dieser Art so gewöhnlichen Hypothesen verschmähender Sinn. Fortlaufend wird sich darin auf Urkunden, theils des eigenen, theils anderer Archive berufen. Möchten wir nur viele auf solche Art bearbeitete Genealogien unserer alten Geschlechter haben! Sie wären zugleich vorzügliche Behelfe unserer Geschichte. Zu deren Bearbeitung sind aber die unermüdete, und nach Roschmanns Ausdruck unglaubliche Arbeitsamkeit, und die gründlichen Kenntnisse, wie der Freiherr von Brandis sie besaß, unerläßliche Bedingnisse.

Hierin bestehet, was wir von einem der ausgezeichnetsten Geschäftsmänner und zugleich Geschichtschreiber Tirols zu sammeln vermochten. Wenn mancher Leser von ihm umständlichere Nachrichten erwartet hätte, so können wir uns nur durch die Bescheidenheit des gefeierten Namens entschuldigen, in dessen nachgelassenen Schriften zwar äußerst vieles von den durch ihn und zu seiner Zeit aerhandelten Geschäften, aber nichts von seiner Person und seinen übrigen Lebensumständen aufgezeichnet ist.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Auszug aus einer vom Erzherzoge Maximilian für die o. ö. Regierung erlassenen Instrukzion.

Ir Fr. Dt. von 30. December 1604. Weil Ir Dt. auf alter Instruction vnd Visitation allerlai mengl befinden, sich ainer neuen entschlossen, sei deren entlicher willen daß deren strakhs nachgangen werde, Jeder seinen Pflichten damit er verpunden, nachfolge. Ain Jeder soll hinfür an seiner besoldung quatemberlich bezalt werden. Cammer soll alle 2 Monat von den Ambtern das Geld abfordern vnd aufszalen, Verweisungen einstellen. Wan solches nit erklekhe soll man ain durchgehende gleichhait brauchen, vnd ain Jeder pro rata mangl leiden. Ersezung der stöllen vnd Ergetzlichait halber soll hernach beschaid erfolgen.

Instruction.

Regierung wirdet confirmirt.

Niemand Andern in diensten verwant sein, auch khainer Procureien vnterfahen, vil weniger in sachen, so an die Regierung khomen möchte.

Dienst mit fleiß auswarten, damit die sachen nit gehäufft werden.

Ob den österreichischen freihaiten halten, solche handthaben vnd darüber nit handlen.

Präses soll die Regierung in Reputation erhalten, im Rath die Vmbfrag halten, solche nit nach den Stendten thun vnd dieselb wo man sich zum wenigist versiht anfangen, im fal der Not reiteriren.

Präses soll der erste im vnd der letzte aus dem Rath seyn. In seiń Abwesen soll er den eltisten des Herrenstants verordnen, die Umbfrag zu haben.

Im Votiren alles einredens enthalten, alle vberflissige

Obligationes vnterlassen, wo man khaine einred hat, das Wort placet gebrauchen.

Khain anderes gespräch im rath brauchen.

Canzler soll auch der erste im der letzte auf dem Rath seyn, soll die einkhomenen Schriften ehe si in den Rath kommen lesen.

Die Handlungen sollen nit interrumpirt, vnd der Räthe gemüeter nit confundirt werden, derowegen vber 3 oder 4 sachen nit zusammen khomen lassen.

Maiora oder einhellige Vota sollen durch die Secretarien concipirt werden.

Vormitag vmb 7 Vr darin vnd 10 darauß Nachmitag 1 darin vnd 4 darauß pses et Canzler zuvor.

Wann ainer ain Viertlstundt nit darnach kombt oder gar ausbleibt die absentes per secretarium in ain sonderes buech eingeschrieben, vnd solches buech monatlich Ir Dt vbergeben werden.

Jarlichen 4 wochen volkhomlich continuo zu hauß vnd 18 tag vm vnd zue zu raisen, ausser austruckenlicher erlaubnuß nit lenger ausbleiben, vbrige Zeit ins absentenbuech eingeschriben werden.

Alle wochen, wann kain feirtag ist, erchtag vnd Pfinztag nachmitag nit in Rath gehen.

Wan feirtag sein die feirabent nachmitag nit erscheinen, doch wan man nachmitag nit kombt vormitag ein stundt desto lenger.

Wer nit khomen kann, soll sich beim Presidenten entschuldigen vnd solcher excusationes nit leicht annehmen, 2 oder 3 vnd mer nit auf einmal zu verraisen erlauben.

President vnd Canzler sollen wie von alters beschehen an ainer Tafel sitzen.

Man well den Regenten mit Comissionen souil moglich verschonen auch khainen wider sein willen ein geschafft aufladen.

Bei den Audienzen sollen alzait 2 Räth sein.

Alle supplicationes sollen durch di so si machen vnterschriben, sonst nit angenomen werden.

In referendo allain der libellus et probatoria abgelesen,

Digitized by Google

das vbrige den referenten vertraut werden. In wichtigen sachen ain corefent zu halten.

Schlechte Supplicationes sollen allain die letzte stundt referirt vnd darauf votirt werden.

In landtsachen die Proceß nach landtordnung anstellen vnd darauf vrtailen.

Die Instruction soll alle Quatember im Rath offentlich verlesen werden.

Präsident der Regierung war damals der Freiherr Karl von Wolkenstein.

Kanzler: Leo Marquard Schiller.

Räthe: v. Spaur.
v. Molart.
v. Brandis.
Khuen.
Castner.
v. Lichtenstein.
Burglechner.
C. Füeger.
Pflaumer.
Strauß.
Fr. Füeger.

Kammer-Präsident: Christoph Vintler von Platsch.

Räthe: v. Waltenhofen.
v. Stachlburg.
Schmid.

II.

Dem Edlen Vnnsern lieben gethreuen Jacob Andreen herrn von Brandis Freyherrn zu Leonburg vnd Vorst. Röm. Kay. May. auch vnnserm gehaimben Rath Cammerer, Lantshbtman an der Etsch vnd Burggrafen zu Tyrol.

Lieber Landtshaubtman; Es hat mir Eur Schwager der Schiller mit mehrern zuerkhenen geben die grosse beschwernuß vnd augenscheindliche vnmiglikheit der O. O. Cammer auch

die gfahr derselbigen Landen bey diesen beschwerlichen Zeiten. Nun ainen vnd den andern zue remediern bestehet Gott waiß vill an euher pson, den ihr mit Euhre guetten Manier vnd grossen credit den ihr bey den stenden habt, hoffentlich alles dahin richten khinte, daß dem Vaterlandt geholffen, ain khonfftiger Landtsfürst auch desto bestendiger vnd sicherer auch bey inen verbleiwen khündte: Dan wan ainmal iezo die Landschafft nicht das eifferiste darbey thuet; wurde sowol den wesen als den Landtsfürsten vnmiglich fallen fort zue continuiren, Ich versichere euch in hechstem Verthrauen, daß ich mich schier schemmen mueß, ainen zuerzellen den standt in deme ich mich befinden thue, vnd diß Gottweis nicht daß ich darzue durch mein hinloßikheit Vrsach geben hette, sondern auß bur-lauttern schuldigen vnd euher angebornen eifer den Gemainen wesen vnd vnsern hauß nach miglikheit zuhelffen. Wollet derowegen iezo daß euhrig thuen; vnd ich besorg wol der anwesent ausschuß mechte sich auf ermangelten gwalt referiern vnd damit excusiern wellen. Nun waiß ich wol wie beschwerlich ain Landtag den Landleuthen fallen thuet, vnd wirdt doch entlich durch den ausschuß alles resolviert. Also vermain ich khunte iezo auch gelegenlich vnd wolbeschehen. Ich hab noch merers beuolchen den Schiller in meinen namen anzuteiten, den wollet ihr alß mihr selbst vestlichen glauben geben, vnd ich verhoffe wils Gott auch in khürze bey euch zusein. Inmitlß verbleib ich euch vnd den euhrigen mit allen gnaden vorderist beygethan. Datum Habßhaimb den 28. 9bris 1624.

Leopoldt m. p.

III.

Dem Edlen vnserm lieben getrewen Jakob Andreen Herrn zu Brandis Freyherrn zu Leonburg vnd Vorst Obristen Erb Silber Cammerer in Tyrol, Röm. Kay. Mtt. vnd vnserm Gehaimen Rath vnd Cammerern auch Vnserm Landthauptman an der Etsch vnd Burggrafen zu Tyrol.

Lieber Landthauptmann. Ich hab Ewr erclehrungschreiben von 12ten Febr. nechsthin, wegen Ewr erlassung oder

continuirung des Landthaubtman Ambts zurecht empfangen, daraus der lenge nach mit mehrern vernommen, waßmassen Ir nochmals alternative zu meinem belieben stellt, Euch aintweders dises carico völlig vnd also zu entbinden, daß Ir auch mit ablegung des Titls darmit ganz vnd gar weitter nit occupirt wurdet: oder aber Euch noch die übrige Zeit Ewrs lebens, als ain viljährigen treugehorsamisten Oesterreichischen Diener mit diser maß dabey zulassen, das nemblich das Ambt durch einen tauglichen Verwalter ohnuerschiedenlich versehen werde, Ir aber doch, was Euch neben assistirung bein Adelichen Hofrechten vnd des General Einnemers Raittungen sonst in der nähe herumb zu prästiern wol müglich, zuuerrichten, Euch zumal mit dem Verwalter der landthauptmanischen besoldung halber gebürlich zuuergleichen erbittig weren. Nun werdet Ir Euch aus meinem schreiben vom 22. Jan. vorher zuerinnern haben, wie gern Ich die besserung Ewer damaligen Leibsdisposition vernommen, darunter auch die continuation des diensts vil liber als Ewr erlassung oder abstandt gesehen, vnd gewünscht hette, Ir wie bißhero, also noch fürter mit meinem contento, vnd des Landts nuzen dem Amt vorstehen mechtet.

Demnach Ich aber aus angeregter Ewer letstern erclehrung Ewr intention wegen Ewr's newen Zustandts, vilmehr zu der Euch sowol durch weltliche medicos als etwelche Geistliche gerathner beyseitsstelluug der zeitlichen geschefft als deren verrern beladung gemaint zusein leichtlich abnemen khünten; Als wil vnd kan Ich Euch hierinn bey solcher beschaffenhait (wie an ihme selbs billich) weiter nit wol verhinderlich sein: sonder dißfalls gedeyliche rhue vnd wolfarth gern gonnen, Wie auch nunmehr Euch dises lasts zuentheben nit entgegen sein lassen, dergestalt das Euch der Gehaime Raths Titel wie auch in allweg die praecedenz vor khünfftigen Successorn im Ambt, in allen begebenheiten verbleiben vnd zustehen, vnd zu mehrer erkhandtnuß vnd bezaigung Ewrer bis dato zu meinem sonderbaren contento getragner vnd gelaister verrichtung dieses Ambts, Euch lebenlangelich alle Jahr, zu den anuorhabenden zwayhundert gulden Rathsold, noch

zway andere, vnd also jehrlich vierhundert gulden gnadengelt verordnet worden vnd eruolgen sollen, des versehens, Ir herentgegen ainen künfftigen Landthaubtman (über welchen Ich mich noch zu resoluiren) in wichtigen fürfallenhaiten, meinem zu Euch habenden bestendigen vertrauen nach, alle guete information vnd nachrichtung zugeben ohnbeschwert sein werdet, Euch benebens versichernd, dise meine resolution aus keinen andern vrsachen, als Ewrer selbs so beweglich angezogenen motiuen, vnd Euch zum besten ainzig vnd allain eruolgt. Wolt Ich Euch mit beharrlichen gnaden ganz wolgewogen nit verhalten.

Geben in meiner Statt Ynsprugg den 28. Marty 628.

Leopoldt m. p.

IV.

Ueber Franz Adam Grafen von Brandis.

Er wurde am 18. Juli 1639 zu Fahlburg bei Tisens geboren. Seine Aeltern waren Veit Benno Graf und Herr zu Brandis, Landeshauptmann von Tirol, und Justina Gräfin von Kufstein. Schon in früher Jugend zeigte er viele Talente, und Bucelin nennt ihn in seinem genealogischen Werke einen Jüngling von ausnehmender Hoffnung. In spätern Jahren wurde er o. ö. Regierungs- und k. k. geheimer Rath, vermählte sich im J. 1659 mit Katharina Freiin von Aham, und starb den 7. September 1695. Er machte sich als Schriftsteller durch die Herausgabe mehrerer Werke bekannt.

Sein erstes Werk war der Früchtbringende österreichische Lorberzweig. Augsburg 1675 in 8. Eine Geschichte des Hauses Oesterreich von der ältesten Zeit bis auf den Kaiser Leopold I., gewidmet dessen Gemahlin der Kaiserin Klaudia. Als nach ihrem bald darauf erfolgten Tode der Kaiser Leopold sich mit seiner dritten Gemahlin Eleonora vermählte, und diese im J. 1678 den Erzherzog nachmaligen Kaiser Joseph I. gebar, übersetzte der Graf von Brandis dasselbe Werk in das Lateinische mit dem Titel: *Fama austriaca ad*

Digitized by Google

cunas Principis advolans, ließ es im J. 1678 zu Bozen in 12. drucken und widmete es dem neugebornen Erzherzoge.

Sein vorzüglichstes Werk ist: Des Tirolischen Adlers immergrünendes Ehrenkränzl. Bozen 1678 in 4. — Es ist in zwei Theile abgetheilt. Der erste enthält die Geschichte Tirols von den ältesten Zeiten bis auf die des Verfassers, aus verschiedenen Chroniken zusammen getragen. Der zweite Theil enthält die Geschichte der vorzüglichsten, theils noch bestehenden, theils erloschenen tirolischen Familien, eine kurze Geschichte der zwei Bisthümer Trient und Brixen, und der verschiedenen Abteien des Landes, und eine kleine Topographie desselben größten Theils aus den Manuskripten Burgklehners und Andreas Zipocks gezogen. Dieses Werk hat den großen unverkennbaren Werth für Tirol, daß es bisher immer noch die einzige historische, genealogische und topographische Uebersicht des Landes ist. Die darin enthaltenen Notizen sind mit vielem Fleiße gesammelt; der Stil trägt leider das Gepräge des in jeder Hinsicht verdorbenen Geschmacks jener Zeit durch gehäufte rednerische Figuren und gesuchte Ausdrücke an sich, ein Fehler der wohl verzeihlich wird, wenn man bedenkt, daß das Werk damals nicht gefallen haben würde, wenn es in einfacherer Form erschienen wäre. Man sehe nur die übrigen litterärischen Produkte jener Zeit, auch die Gemählde besonders in der französischen Schule, die Statuen, die Architektur, die Gartenanlagen, die Kleidertracht an; überall ist die schöne Einfachheit und der edlere Stil der früheren Zeit in kleinliche Ziererei ausgeartet. Die Form jedes einzelnen Werkes mußte sich nach dem allgemein herrschenden Tone richten, und benimmt ihm dadurch wohl nicht sein Verdienstliches.

Zwei kleinere Werkchen desselben Verfassers sind: Teutsches Münzrecht, entfindert in 3 Theilen: Den Münzberechtigten, Münzstrittigen und Münzfälschenden. Bozen bei Peter Vareschg 1693 in 12. Gewidmet Sr. M. dem Kaiser Leopold I. Ferner: Streitbare Waffen und der damit erhaltene Ehrenpreis des sel. Brueders *Paschalis* von *Baylon* aus

dem Wälschen übersetzt von Franz Adam Gr. v. Brandis. Bozen bei Carl *Girardi* 1676 in 12.

Außer diesen gedruckten Werken hinterließ er nachstehende Manuskripte:

1.) Alidarci und Selinda, khöniglicher Lustgarten volkhümener Zufridenheit mit teitschen Reimen bepflanzt von Franz Adamen Gr. von Brandis, ein dickes Mspt. in Querfolio. Das ganze ist schauspielartig dialogisirt, besteht in acht Handlungen (Akten), wovon jede sich in mehrere Eintritte (Szenen) abtheilt. Dazu kommen noch Prolog und Epilog, in welchem die Götter des Olymps auftreten; in den acht Handlungen spielen irdische Personen.

2.) Summarischer Discurs von der Firtrefflichkheit der fürstl. Grafschaft Tyrol vnd wie dieselbe noch Merers verpessert werden khünte. — Mspt. in Folio mit beigefügter italienischer Uebersetzung.

3.) Grafen, Freyherrn, Ritter und alte adeliche Geschlechter der fürstlichen Grafschaft Tyrol. Mspt. in Folio; sichtbar eine Vorarbeit zum Ehrenkränzl.

4.) Gestürzter Hochmuth und gecrönte Einfalt oder das Grab vor dem Todt. Trauerspiel. Mspt. in Folio. Es wurde zu Bozen im J. 1732 aufgeführt, und soll vom Gr. von Brandis sein, dessen Stil es ganz an sich trägt.

Digitized by Google

III.

Ueber geognostische Erscheinungen im Fassathale

von

Herrn L. v. Buch.

Ein Schreiben

an

den geheimen Rath von Leonhard

aus

Berlin vom 1. April 1824.

Ihre Absicht, meine Bemerkungen über den Dolomit in Tirol deutsch heraus zu geben, ist mir in vieler Hinsicht gar angenehm. Mögen vielleicht andere, vielleicht bessere Augen die Sache ganz anders ansehen; immer, glaube ich, wird man erkennen, daß die südlichen Gegenden Tirols ein Mittelpunkt sind, in welchem sich die mannigfaltigsten und wunderbarsten geognostischen Erscheinungen zusammen drängen, und auf solche Art, daß sie dem aufmerksamen Beobachter leichter in ihrem Zusammenhange zu verfolgen möglich werden, als in den meisten andern Gegenden von Europa. Daher wiederhohle ich noch immer: Tirol ist der Schlüssel zur geognostischen Kenntniß der Alpen.

Digitized by Google

Es ist aber nicht leicht in diesen merkwürdigen Thälern alles in seinen Verbindungen sogleich aufzufassen, was man wohl beobachten wird; denn die meisten und fast die merkwürdigsten Punkte liegen auf den Höhen der Berge; der Schnee verläßt sie häufig erst im Juli; die Witterung zerstört viele Versuche dorthin aufzusteigen, und mehrere Tage in so wenig wirthlichen Gegenden verlaufen, die kaum dazu dienen, um die Räthsel von Ferne zu sehen, die hier aufzulösen sein möchten. Man kann daher nicht oft und nicht laut genug die Geognosten ermuntern, aufmerksam und oft das Fassathal zu besuchen. Jede Wanderung wird sich reichlich belohnen, durch neues Licht, welches sie über alle geognostische Erscheinungen im Allgemeinen verbreiten kann.

In dieser Hoffnung halte ich es für nützlich, Ihnen einige nicht entwickelte, und in der That noch solcher Erforschung sehr würdige Erscheinungen in den Umgebungen des Fassathales in der Kürze zu beschreiben. Ihre Lagerung wird theils durch die Karte deutlicher werden, welche meinem Briefe an Herrn v. Humboldt beigefügt ist, theils auch durch das kleine Blatt, welches Bloede's Uebersetzung von Brochis Beschreibung des Fassathales begleitet. Möchten Sie diesen Bemerkungen noch einen kleinen Platz in Ihrer Uebersetzung aufsparen und gönnen.

Monzon-Syenit.

Wenige Gesteine erinnern so sehr an den norwegischen Zirkon-Syenit, als diese sonderbaren und ausgezeichneten Massen, welche schnell und steil am Monzonberge bis zur Schneeregion herauf gehen. Doch ist die Aehnlichkeit nur entfernt, und entsteht wohl größten Theils aus der Groß-

Digitized by Google

körnigkeit des Gesteines, aus der Schönheit und dem häufigen Labradorspiel des Feldspathes, und aus der eigenthümlichen Zusammenfügung seiner Krystalle. Dieß Monzon-Gestein besteht nämlich wesentlich aus Feldspath und Hornblende, im groß- und langkörnigen Gemenge. Die Feldspathe sind frisch und glänzend, breit auf der einen, schmal auf der andern Seite, so, daß der blätterige Bruch, und der Glanz der schmalen Flächen fast auf allen Stücken in langgezogenen Bändern hervortritt. In diesen Krystallen wechselt unzählige Male eine rechte und eine linke Seite, wodurch bei der in beiden verschiedenen Lage des blätterigen Bruches eine Begränzung in der Richtung ihrer Axen zu sehen möglich ist. Im Granite bilden die Krystalle nur Zwillinge, aber so oft wechseln die Seiten nicht. Diese Axen liegen hier ganze Strecken gleichlaufend, und ändern sie ihre Richtung, so bleibt dann wieder die neue Richtung für einen bestimmten Raum, dieselbe für alle Krystalle. Das alles gibt dem Gesteine etwas Auffallendes, und ein äußeres, auch von fern nicht zu verkennendes Ansehen, welches dem Granite niemals eigen ist.

Die Hornblende-Krystalle des Gemenges erscheinen gleich deutlich und schön; ihr blätteriger Bruch läßt sie fast an jedem Krystalle gar deutlich erkennen; sie sind gewöhnlich nicht schwarz, sondern lauchgrün, und Eisenkies-Punkte, welche der Hornblende so besonders eigenthümlich sind, fehlen auch hier fast niemals, entweder in der Hornblende selbst, oder doch gar wenig davon entfernt. Dieß ist ein empirisches Kennzeichen, dem man wohl einigen Werth beilegen muß, weil es so bestimmt, und so beständig ist, und auch selbst da nicht fehlt, wo fast alle übrigen Mittel zur Erkennung versagen. Fein-

Digitized by Google

körnige, oder gar dem Auge ganz dicht erscheinende Massen — gehören sie der Hornblende — werden von häufigen Eisenkies-Einmengungen nie frei sein. Ist das Gestein feinkörniger Augit, Antophyllit, oder Hypersthen, so wird Eisenkies nicht leicht erscheinen, und auf keinen Fall so häufig und bestimmt, als in feinkörnigen Hornblende-Gesteinen.

Auch Glimmer fehlt dem Monzon-Syenite nicht; gewöhnlich sind scharf begränzte sechseckige Tafeln zu kleinen Säulen vereinigt. Brechen diese Säulen in andern Richtungen, als die des blätterigen Bruches, so ist ihre Oberfläche rauh und ganz matt, und diese unscheinbaren schwarzen Theile zwischen den glänzenden Feldspathen unterscheiden sie deutlich von der Hornblende. Doch auch solche Glimmertheile sind nicht ganz selten, in welchen viele Blättchen in verschiedenen Richtungen neben einander liegen, und so kleine Zusammenhäufungen einer Menge verschiedener Krystalle bilden, wie dieß im Granite so gewöhnlich ist. Quarz sehe ich nie im Gemenge; wohl aber Turmalin in ansehnlichen, aus einem Mittelpunkte sich verbreitenden Krystallen.

Dieses Gestein ist es, welches die Lagerstätte so vieler Fossilien ausmacht, durch welche ebenfalls das Fassathal berühmt geworden ist, unter ihnen vorzüglich jene des Vesuvians und Gehlenits, des braunen Granats, des Zeylanits und der, als Fassait und Albit eine Zeitlang bekannt gewesenen Abänderungen des Augits. Keines dieser Fossilien bildet aber einen wirklichen Gemengtheil der Gebirgsart, weder einen wesentlichen, noch einen fremdartigen. Sie finden sich immer in Klüften, Spalten, Höhlungen, als äußerer Ueberzug oder als Drusen. Nur vom Vesuvian möchte man zuweilen

Digitized by Google

wohl glauben, daß er auch zwischen den wesentlichen Gemengtheilen, wie diese selbst, vorkomme, weil er in vielen Stücken ganz deutlich zwischen Feldspath-Krystallen liegt. Doch findet man ihn fast jederzeit zwischen zwei breitern Seitenflächen dieser Krystalle eingeklemmt, und dann von sehr geringer Dicke; wodurch denn auch hier das Eindringen auf seinen Klüften, welche sich später durch großen Druck, oder Zusammenziehung der Masse wieder schließen, sehr wahrscheinlich wird.

Der Monzonberg, ungeachtet seiner Höhe, ist doch weder von Vigo, noch von irgend einem andern Orte des Fassathales aus sichtbar. Die hohe Dolomitwand an der östlichen Seite des Thales, welche die Karten Sasso da Loch nennen, verdeckt gänzlich diesen Berg, und man kann ihn nur durch einen großen Umweg erreichen.

Von Vigo nämlich geht man nach dem Dorfe Pozzo di qua, wo der Monzonbach aus einer Spalte hervorstürzt, und sich nicht weit davon mit dem Avisio verbindet. Auch kommt hier der Giumellabach von Norden, vom Berge Busaure herunter, und bringt von diesen Höhen eine große Mannigfaltigkeit verschiedenartiger Gesteine. Unten am Bache ist der rothe Sandschiefer mit kleinen zweischaaligen, unbestimmbaren Muscheln anstehend, eben so, wie man ihn am westlichen Abhange bis zur Höhe des Caressa-Passes findet. Dann folgt bald Dolomit, dann Augit-Porphyr in großer Ausdehnung bis auf die Gipfel der Berge von Busaure, von Giumella und Someia.

Der Monzonbach beendet in der That die große Dolomitwand des Sasso da Loch. Geht man in der Enge herauf, durch welche der Bach hervorkommt, so steht man bald dem Durchschnitte der Dolomitkette gegen-

Digitized by Google

über, und da mit einem Anblicke, wie man ihn sonst in den ganzen Alpen nicht findet, und wie nur solche Dolomitmassen ihn geben. Spitzen und Tafeln drängen sich neben einander hervor, ganz senkrecht, unersteiglich, selbst auch Bäumen und Pflanzen nicht zugänglich. Denn bis zur größten Höhe sind diese Felsen schneeweiß und kahl.

Ein tiefer Einschnitt trennt diese Masse in der Mitte in zwei besondere Reihen von Spitzen und Thürmen, und gerade dieser Einsenkung gegenüber, auf der linken Seite des Monzonbaches und bis unten im Thale erscheint der Augit-Porphyr anstehend; fast gewiß wird er auch noch weiter fortsetzen, und sich unmittelbar unter dem Dolomite wieder auffinden lassen. Dieß ist ein wichtiger Punkt zu künftigen Untersuchungen. Nicht leicht wird man in andern Gegenden so tief in das Innere einer Dolomit-Reihe eindringen können; und wenig Orte geben so gute Gelegenheit zu untersuchen, ob wirklich jederzeit in dieses Innere ein Kern von Augit-Porphyr trete, wie ich es glaube.

Was man in der Monzon-Enge darauf findet, ist übrigens einer solchen Vermuthung sehr günstig. Bei der dritten Brücke über den Monzonbach, von unten herauf, liegen in Menge Blöcke von Mandelstein umher, welche große weiße Dolomitstücke umschließen. Man möchte eine Art Nagelfluhe zu sehen glauben, wenn nicht das schwarze Gestein sich durch die eckigen und runden weißen Massen durchzöge, ohne irgendwo, wie diese, in einzelne Stücke zerbrochen zu sein. Es ist durchaus eine umhüllende Masse. Die Augit-Krystalle darin sind größten Theils deutlich und groß, wie im Basalte; allein die unglaubliche Menge von weißen Feldspath-Krystallen, welche auf verwitterten Oberflächen, oder durch Behandlung mit Salpetersäure hervortreten, beweisen, wie Feldspath noch fast dreimal

Digitized by Google

die Menge des Augites überwiegt, und würden hierdurch selbst schon in einzelnen Stücken in Sammlungen, wahrscheinlich machen, daß dieß Gestein noch zu der eigentlichen Basalt-Formazion nicht gerechnet werden könne.

Noch zwei Stunden in der Monzon-Enge herauf ist die Dolomit-Masse auf der Südseite durchschnitten, und die Felsen ziehen sich fast, wie im Fassathale, am westlichen Rande der schiefen Fläche der Monzon-Alpen nach Süden hin; Kalkstein und rother Sandstein scheinen auch hier darunter hervor zu treten; beide sieht man doch in der Enge nicht. Das ist gewiß recht merkwürdig; von beiden Seiten fallen Kalkstein und rother Sandstein in die nur zwei Stunden breite Kette herein, und doch gehen sie niemals darunter weg.

Wer vom Monzon-Syenite nie etwas vorher gehört hätte, würde ohne Zweifel schon in den Engen in gerechtes Erstaunen gerathen. Bisher hatte nichts im Fassathale auf die Vermuthung der Anwesenheit solcher Gesteine geführt; in der Enge aber sieht man sich vom ersten Eintritte bei Pozza an mit einer so unglaublichen Menge Syenit-Blöcke umgeben, als wären die nächsten Felsen am Bache zusammengestürzt und fortgeführt worden. Noch mehr häufen sich diese Blöcke, wenn man hinter der Dolomit-Reihe des Sasso da Loch an den Monzon-Alpen heraufgeht. Man ist wohl mehr als eine Stunde von den ersten aufsteigenden Felsen des Monzonberges entfernt, und doch liegen bis dorthin die gewaltigen Blöcke so dicht und so hoch auf einander, daß es unmöglich ist zu entdecken, was wohl für anstehendes Gestein unter den Blöcken verborgen sein möge. Dieß ist denn wohl auch gewiß eine Einstürzung vom Monzonberge her; völlig eben so ist der

Digitized by Google

Anblick der Blöcke, welche vom Einsturze des Roßberges das Thal von Lowerz bedecken.

Man sieht von unten recht deutlich, wo der Vesuvian anstehend ist; aber noch hat ihn niemand dort auf seiner Lagerstätte in der Nähe gesehen. Es ist ganz oben am Gipfel ein oberes Lager, von großer Mächtigkeit, doch von geringer Erstreckung. Unaufhörlich fallen Blöcke von dieser fast senkrechten Wand, und daher sieht man von ihnen unten am Fuße eine große Menge umher liegen. Dessen ungeachtet glaube ich, hat man unter dieser Menge noch keine gesehen, in welcher nicht die Vesuvian-Krystalle ganz von Kalkspath umgeben wären, gewöhnlich Kalkspath von himmelblauer Farbe, und großkörnig, so daß beide Fossilien eines der schönsten Gemenge bilden, welche die Gebirge aufweisen können. Der Kalkspath löset sich leicht von den Flächen des Vesuvians, und läßt diese glänzend zurück. Daher sind die Krystall-Formen dieses Fossils nicht schwer zu bestimmen; schwerlich aber wird man unter tausenden eine andere finden, als die vierseitige Säule mit starker Abstumpfung der Zuspitzungs-Flächen. Es ist wohl hieraus sehr wahrscheinlich, daß der Kalkspath eine Bedingung dieser Form gewesen ist, und damit wäre denn die Entstehung des Vesuvians nach der Entstehung des Syenits selbst dargethan. Denn Kalkspath ist niemals Gemengtheil einer Gebirgsart, in welcher Feldspath und Hornblende wesentlich sind. Zu eben dieser Vermuthung wird man geführt, wenn man die Lagerstätte des Gehlenits aufsucht. Herr Cordier hat erwiesen, daß Gehlenit nichts anderes sein könne, als Vesuvian, da er durch stäte Anwesenheit des Kalkspathes in Ausbildung seiner Flächen gehindert ist. (Annales des mines; III. 6.) Auch findet man braune glänzende Krystalle nur vom Kalk-

spathe umgeben, nie mit irgend einer Endfläche frei; und in diesem Zustande, in dem sie fast derb erscheinen, sind sie vom Vesuvian gar nicht zu unterscheiden. Bilden diese Krystalle Gruppen, in denen sie neben oder über einander hervorstehen, so haben sie jederzeit allen Glanz verloren; sie sind weiß äußerlich, blaß leberbraun im Innern, matt und zerfressen. Dann ist auch alle Spur von Kalkspath zwischen ihnen verschwunden. Offenbar ist durch irgend eine spätere Ursache der Kalkspath aufgelöset und weggeführt worden; es ist keine ursprüngliche End-Krystallisazion des Vesuvians in einer nicht widerstehenden Masse; eben diese Formen und Gruppen bringt man hervor, wenn man Gehlenit in Säuren einsenkt und den Kalkspath wegfressen läßt. Der einzige Ort, an welchem man den Gehlenit bisher gefunden hat, ist nun ganz am Rande des Monzon-Syenits gegen Westen hin; eben da, wo man nur wenige Schritte zu gehen braucht, um den anstehenden Dolomit zu berühren. Nur am Rande, oder an der äußern Begränzung des Syenits durch Dolomit wird Kalkspath in diesem Syenite häufig, und nur mit dem Kalkspathe treten die fremdartigen Fossilien der Gebirgsart hervor.

Ueber Vesuvian und Gehlenit erheben sich die schönen Drusen von Zeylanit in zusammen gehäuften, größten Theils ganz vollkommen dunkelschwarzen Oktaedern. Ihre Seitenflächen glänzen fast mit dem Glanze des Diamants, und dadurch erkennt man gar leicht das gleichseitige Dreieck der Fläche, auch bis in die größte Tiefe der Druse. Doch waren auch diese Zeylanite sicherlich ursprünglich ganz im Kalkspathe verborgen. Ihre Zusammenhäufung ist noch jetzt, wie in allen Drusen, aus welchen man den Kalkspath durch Säuren weggeschafft hat; und nicht selten lie-

gen zwischen den Krystallen bedeutende Stücke dieses Kalkspathes mit zerfressener Oberfläche, völlig matt und ohne Spur von Krystall-Endigung; alles der Natur des Kalkspathes in freistehenden Drusen so gänzlich entgegen; diese zerfressende Wirkung geht aber gar nicht tief in das Innere; wenige Linien Stärke von Vesuvian, oder Zeylanit schützen den Kalkspath, und seine Bruchflächen sind dann glänzend, die Farbe unverändert. Viele Zeylanit-Krystalle erscheinen mit abgestumpften Kanten; doch sind sie bei weiten seltener, als die vollkommenen Oktaeder, welche wohl mehrere Linien Durchmesser erreichen können. — Herr Prof. Gmelin in Tübingen hat sie chemisch zerlegt, in

Alaunerde . .	60,8
Eisenoxydul . .	17,18
Talkerde . .	21,6
Kieselerde . .	2,4
Kali . . .	2,19
	104,17.

Solcher Gewichts-Ueberschuß ist, sagt Hr. Gmelin, bei allaunhaltigen Fossilien nicht ungewöhnlich. Gewiß enthält das Fossil keine Phosphorsäure, keine Flußsäure, keine Zirkonerde. Seine chemische Formel würde, der Analyse zufolge, sein: $FeA^2 + 2MA^2$ gemengt mit KS^3. (Tiroler Bothe für 1822 Beilage Nro. 7.)

Völlig auf gleiche Art liegen im Kalkspathe die als Fassait bekannt gewordenen, sonderbaren und merkwürdigen Krystalle von Augit. (Haüy zweite Aufl. Tab. 66. Fig. 88 u. 89.) Sind sie frisch, so erscheinen sie wohl vom schönsten Grasgrün, wie korsischer Smaragdit, und in ansehnlichen Massen. Allein auch zwischen ihnen wird der Kalkspath zerfressen, und dann bleiben grünlich-weiße unscheinbare Krystalle zurück, welche eine Zeit lang

Digitized by Google

von Mineralien-Händlern unter dem Namen von Albit sind verbreitet worden. Um so mehr muß es dann auffallen, daß man ganz dieselbe Form von Krystallen auf Drusen, von schon ausgefressenem Zeylanit, wie hingehaucht sieht, selbst auf den Flächen von Vesuvian-Krystallen, wo man häufig nur ganz kleine Punkte zu sehen glaubt, und doch die ausgezeichnete Form dieser Augit-Krystalle entdeckt.

Noch andere Drusen sieht man, eben auch vom Monzon, bei den Mineralien-Händlern im Fassathale, welche wieder andere Veränderungen vermuthen lassen. Offenbar gehören sie ebenfalls dem Augite; denn die Form der fast Zoll langen Krystalle ist gar nicht zu verkennen. Aber diese Krystalle sind ganz rauh, matt, löcherig und zerfressen, und nur an einzelnen Stellen geben ihnen bedeckende Glimmerblättchen einigen Glanz. Man würde sie für Afterkrystalle ansehen, wenn die dunkel-grünlichgraue Masse, welche sie jetzt bildet, sich bestimmt für ein anderes, dem Augite fremdartiges Fossil erkennen ließe. Chloritähnlicher Glimmer in zusammengehäuften Tafeln steht in einigen Drusen zwischen den Krystallen, wie in den Diopsid-Drusen von Ala; und in der Mitte anderer sieht man Kalkspath in so wunderbar unförmlichen Stücken, und so von den Augit-Krystrallen eingeengt, daß man schwer sich enthalten wird, nicht an einer Umwickelung solcher Kalkspath-Massen zu glauben. Wo ein Krystall mit einer Spitze in den Kalkspath eindringt, geht sogleich eine Spalte durch das ganze Stück, welches wohl schwer geschehen sein würde, wäre der Kalkspath erst nach der Bildung des Augites entstanden, und nicht vielmehr dieser letztere erst später.

Dieß alles sind aber keine Fassaite. Die meisten, größten, häufigsten und ausgezeichnetesten würden denen ähnlich, welche Hauy octoduodecimal genannt hat (II. Tab.

Digitized by Google

68. Fig. 112), wenn man statt der Flächen s und u sich die Flächen o und z als Zuschärfung denkt. Andere Drusen bestehen aus Krystallen der Varietät Fig. 101, die, auf den Flächen μ stehend, ein Ansehen von Regelmäßigkeit erhalten, welches dem Augite ganz fremd zu sein scheint. Nur fehlen die Abstumpfungen der scharfen Seitenkanten der Säule.

Ich glaube, es ist nützlich, und wird sehr bald ein lebhaft gefühltes Bedürfniß werden, genau die Verhältnisse zu kennen, und die Bedingungen, unter denen die verschiedenen Kombinazionen der Flächen vorkommen, welche dem Krystallsysteme eines Fossiles angehören. Da in derselben Druse, unter vielen hundert Krystallen, gewöhnlich immer dieselbe Verbindung von Flächen vorkommt, so ist es einleuchtend, von welchem großen Einflusse die umgebenden Bedingungen auf die Hervorbringung dieser Flächen sein müssen. In eingewachsenen Krystallen sind die Seitenflächen ausgebildet, die Zuschärfungs-Flächen zurückgedrückt; in freien Krystallen, in Drusen erscheinen die Seitenflächen sehr einfach, die Endflächen aber gar mannigfaltig verändert, und aus einer reichen Kombinazion von Flächen zusammengesetzt. Vielleicht gelingt es noch, aus dem Erscheinen oder dem Fehlen einzelner Flächen den Grad der Temperatur zu bestimmen, bei welchem die Krystalle sich gebildet haben.

Zu den Sonderbarkeiten des Monzon-Gesteines gehört es ebenfalls, daß man nicht selten Klüfte des Gesteines auf beiden Seiten mit sehr schönen, vollkommenen Rhomboedern von Chabasie besetzt findet. Es ist, außer sehr schwachen Spuren von Mesotyp-Fasern zwischen der Chabasie, die einzige Zeolithart, welche am Monzon erkannt wird. Noch auffallender aber ist es, daß sie bis jetzt auch

Digitized by Google

nur allein am Monzon vorgekommen ist, ungeachtet doch andere Zeolitharten in dem Mandelsteine von Fassa in so großer Menge erscheinen, und ungeachtet doch Chabasit sonst den Mandelsteinen eben nicht fremd ist. Oberstein, der Riesenweg in Irland sind davon Beispiele. Schon Brocchi (S. 159) bemerkt diese Sonderbarkeit, und so viel man auch seit der Erscheinung seines Werkes in allen Winkeln des Fassathales nachgesucht hat, so viele Entdeckungen schöner und merkwürdiger Fossilien in diesem Thale gemacht worden sind, so hat es doch noch nie jemanden glücken wollen, für die Chabasie einen andern Fundort, als die Klüfte des Monzon-Syenits zu entdecken.

Sie können sich die wunderbare Lagerung dieser Monzon-Masse nicht deutlicher, vielleicht auch nicht richtiger denken, als wenn Sie sich einen Kegel vorstellen, von der Höhe, Schroffheit und Steilheit des Langkofels, der nicht, wie dieser, frei in der Luft, sondern rings umher in Dolomit eingesenkt steht. Ich habe ihn umgangen, freilich nur im weiten Umkreise, über die Pässe von Campagnazzo und St. Pellegrin; das ist aber doch hinreichend zu erweisen, daß seine Erstreckung in die Länge gar nicht bedeutend ist, und daß diese Gebirgsart mit dem tiefer unten im Fleimserthale vorkommenden Granite gar nicht zusammenhängt. Wie aber mit dem rothen Porphyre?

Wenn man über den, nahe 8000 Fuß Höhe erreichenden Paß von Campagnazzo weggeht, über Dolomit, so sieht man bald auf der südöstlichen Seite herunter gegen St. Pellegrin Schichten von dichtem Kalksteine, welche bald stärker, bald schwächer gegen NW. in den Berg fallen; dann folgt der rothe Sandstein ganz mächtig, des-

Digitized by Google

sen Schichtenköpfe man unter den Gletscherbergen von Val Fredda bis weit in O., gegen Buchenstein hin, verfolgen kann. Noch viele hundert Fuß über dem fast die Baumgränze erreichenden Paß von St. Pellegrin endigt sich dieser Sandstein, der bis dahin ganz sanfte Alpen bildete; und steile Felsen von rothem Porphyre umschließen den Anfang des Thales von St. Pellegrin. Das ist derselbe Porphyr, der die Berge von Botzen und vom Eisackthale bildet, und den man gegen das Fassathal herauf, schon wenig über Welschenofen, unter dem Passe von Caressa verlassen hatte. Der Quarz (von Fassa-Gebirgsarten umgeben, hat man ihn fast gänzlich vergessen) zeichnet ihn gar sehr aus; er ist in der That oft so häufig, daß er fast die rothe Grundmasse überwiegt; jederzeit in Dodekaedern, welche von ihren Durchschnitten auf den Stücken verrathen werden. Auch Glimmerblättchen liegen nicht wenige in der Grundmasse, und, wie gewöhnlich, weiße, wenig durchsichtige Feldspath-Krystalle. Dieser Porphyr setzt nun fort, das ganze Thal herunter bis nahe über dessen Ausgang im Thale des Avisio bei Moëna. Ist man jedoch so tief herunter gekommen, daß man der Südseite des Monzon-Felsens gegenüber steht, so ist auch sogleich das Thal mit großen Blöcken von Monzon-Syenit angefüllt. Anstehend sieht man ihn doch in dieser Tiefe nicht. Daher mögen ähnliche Blöcke wohl in der Höhe ein eben solches Steinmeer bilden, wie am nördlichen Abhange. Wird aber hier dieser Syenit unmittelbar am rothen Porphyre sich abschneiden? oder treten noch rother Sandstein, Kalkstein, Dolomit heraus, ehe der Syenit sichtbar wird? oder gar Augit-Porphyr irgendwo? Das alles würde eine aufmerksame Reise zum Gipfel des Monzonberges, und dann sogleich auf Moëna herunter aufklären können,

Digitized by Google

und vielleicht noch gar viel mehr, welches wir jetzt noch gar nicht ahnen mögen.

Ich will Ihnen nicht läugnen, daß ich mir diesen Monzonberg wirklich aus der Tiefe erhoben vorstelle, ungefähr wie so manche Basaltberge, und dieß mitten durch eine bedeckende Masse von Dolomit, oder von Kalkstein. Durch vorhergehende Zerspaltung, ehe die Masse aufsteigt, mag das Bedeckende größten Theils auf die Seite geschoben, und deßwegen mag der Gipfel frei von Dolomit sein. Allein in der Berührung mit dem Kalksteine und Dolomite geschehen im Syenite Veränderungen, welche die Bedingungen zur Bildung neuer Fossilien hervorrufen; daher an der Berührungs-Gränze, und nur allein an dieser Gränze, die Vesuviane, Granaten, Augite, Zeylanite. Es ist eine Erscheinung, welche man in der Natur gar häufig wiederhohlt findet. In Norwegen sieht man eine Menge, dem Kalksteine fremdartiger Fossilien nur dort, wo er nahe von Granit, von Zirkon-Syenit, oder von Augit-Porphyr berührt wird. (Naumann Beiträge zur Kenntniß von Norwegen I. 10. Buch's Reise I.) Zu Plas Newydd in Anglesey, erscheinen im Thonschiefer Dodekaeder von olivenbraunem Granat, mehr als einen halben Zoll lang, da, wo ein Basaltgang die Gebirgsart durchsetzt, aber auch nur in dieser Nähe. Der Thonschiefer selbst enthält nicht selten Anomien. (Henslow Cambridge Phil. Transact. I. 409.) Ob diese Erhebung des Syenits durch darunter wirkenden Augit-Porphyr geschehen sein möge, ob man sich die erhobene Gebirgsart daher vorstellen müsse, als sei sie vorher schon da gewesen, oder vielmehr, als habe sie selbst sich erst zur Zeit der Phänomene dieser Erhebung gebildet, das zu entscheiden, oder auch nur zu vermuthen, sind die Beobachtungen nicht hinreichend. Doch, glaube ich,

Digitized by Google

darf man nicht unterlassen zu bemerken, daß auch im ersteren Falle des früheren Entstehens, und nachherigen Emporhebens, doch diese Masse in solchen Zustand gebracht worden sein kann, welcher ihr eine bedeutende, verändernde Wirkung auf umgebende und darüber liegende Massen erlaubt hat. Eine Bemerkung, welche sich ebenfalls auf viele Granitmassen anwenden läßt, von denen man wohl glauben möchte, daß sie darüber liegende Flötz-Gebirgsarten durchbrochen, auch wohl mannigfaltig verändert haben können.

Predazzo.

Mit vollem Rechte hat der Graf Marzari-Pencati diesen Ort in der Welt zu einer nicht geringen Berühmtheit gebracht. Aber noch ist wenig von allen den Aufschlüssen bekannt, welche diese Gegend darbiethen kann, und gewiß auch wird. Predazzo's Umgebungen zeigen uns nahe beisammen, was man, außer Tirol, nur in weit entlegenen Ländern aufsuchen muß. In welcher Verbindung der kleinkörnige Granit mit dem rothen Porphyre stehe, wie dieser mit Epidot führendem Augit-Porphyre sich vereinige, welches die wahren Unterschiede dieses letzteren vom Zeolith führenden Mandelsteine und Porphyre sein mögen, wie alle diese Gesteine, jedes auf seine Art, auf darüber liegende Flötz-Gebirgsarten einwirke und sie verändere, das alles läßt sich bei Predazzo, sogar mit wenig Anstrengung beobachten, erforschen, verfolgen. Sie werden sich selbst leicht davon überzeugen, wenn sie mir erlauben, Ihnen mit einiger Ausführlichkeit das zu beschreiben, so viel ich es weiß, was man sieht, wenn man vom Fassathal herunter, am Flusse gegen das Fleimserthal (Val de Fiemme) herabsteigt; was bei

Digitized by Google

Predazzo selbst vorkommt, ist durch des Grafen Marzari's Aufsätze und durch A. von Humboldts Briefe und Karte bekannt.

Von Vigo, dem Hauptorte, und in der Mitte des Fassathales, fällt dieses Thal ziemlich schnell gegen Sorega. Man geht unter hohen Abstürzen von rothen Sandstein-Felsen, auf welchen eben das kleine Dorf Tamion liegt; und auch noch bei Sorega sind solche Schichten anstehend, so wie gegenüber unter den steilen Bergen auf der linken Seite des Baches. Dieß würde dem Sandsteine eine bedeutende Mächtigkeit geben, wenn man bedenkt, daß man ihn schon auf der Höhe des Caressa-Passes, und noch höher hinauf sieht; Sorega dagegen doch wohl nicht viel über 3600 Fuß liegen mag, ein Unterschied von mehr als 3000 Fuß; gewiß mächtiger, als man irgendwo sonst den Sandstein in diesen Gegenden findet. Das ist aber eine Täuschung, und bestimmt nicht die wahre Mächtigkeit dieser Gebirgsart. Ein Blick von Moëna weiter gegen das Fassathal herauf, erläutert diese Erscheinung, und belehrt sogleich, wie man diese ganze Lagerung sich vorstellen müsse. Denn nun übersieht man, wie die Schichten des rothen Sandsteines sehr schmal das Thal herauf geneigt sind, so daß sie schon nahe bei Vigo den Grund des Thales wirklich berühren, und daß also dieselben Schichten, welche man oben am Passe beobachtet hat, nun an den Ufern des Avisio vorkommen können. Dahin deuten auch die Schichten von Gips, welche man bei Valogno in großer Höhe beobachtet, und wieder in der Nähe von Vigo, gar wenig über dem Orte. Dieser Gips ist gewöhnlich nur in den oberen, äußersten Schichten des rothen Sandsteines, da, wo er den Kalkstein nahe berührt, vielleicht wohl gar

Digitized by Google

mit einzelnen Kalkstein-Schichten abwechselt. Mag nicht eben deßhalb der Gips selbst eine durch spätere Einwirkung veränderte Kalkstein-Schicht sein?

Die Mächtigkeit des rothen Sandsteines würde also nicht durch den Höhen-Unterschied von Sorega mit dem Passe von Caressa, sondern nur etwa mit dem von Vigo zu bestimmen sein, und sich dann vielleicht auf etwas mehr als 600 Fuß beschränken. Jederzeit fallen diese Schichten vom rothen Porphyre weg, und so bestimmt, daß man durch dieß Fallen sehr leicht den Porphyr aufsuchen lernt. So auch hier: der Porphyr mit rother Grundmasse und Quarz im Gemenge scheint hoch im Thale heraufzugehen, durch welches der Bach von Costa longa vom Caressa-Passe her dem Avisio zufällt, vielleicht bis nahe zum Passe selbst. Blöcke davon liegen in großer Menge im Bette des Avisio seit der Mündung des Baches von Costa longa. Auch würde man ihn schon zwischen Sorega und Moëna zu sehen glauben; denn der Fluß stürzt sich hier in eine Kluft mit senkrechten Felsen zur Seite, deren Masse einem rothen Porphyre ganz ähnlich ist.

Die grünlichgraue, splitterige Feldspath-Grundmasse enthält nämlich fleischrothe Feldspath-Krystalle in großer Menge, so sehr, daß man den schwarzen Augit-Porphyr des höhern Thales gar nicht wieder erkennt. Aber noch sieht man keinen Quarz darin, dagegen wohl eine nicht unbedeutende Menge grünlich-schwarzer Augit-Krystalle, groß, wie im Basalte, und durch die ganze Masse zerstreut. In welcher Verbindung mögen diese Felsen mit dem rothen Porphyre der Costa longa stehen? Auch von ihnen fallen die Schichten des rothen Sandsteines ab, und dadurch unterscheiden sie sich wesentlich vom Augit-Porphyre des höhern Thales. Auch glaube ich wirklich tiefer am Avisio

Digitized by Google

den rothen Porphyr anstehend gesehen zu haben. Der Sandstein ist bei Someda anstehend, und von Moëna gegen das Thal von St. Pellegrin herauf bleibt man ziemlich lange auf den sehr steil gegen SO. geneigten Schichten dieses Sandsteines, ehe man den darüber liegenden Kalkstein erreicht, welcher dunkel-rauchgrau ist, dicht, splitterig im Bruch, mit St. 3. 4. Streichen und 60 Grad Fallen in SO.

Lassen Sie uns nun von Moëna am Avisio fort das Thal herabgehen. Es ist die Kluft, welche das Fassathal vom Fleimserthale scheidet, so ungefähr, wie das Livinerthal am Gothard durch die Engen und die Seitenketten von Dazio begränzt wird. Die lange, steile und sehr hohe Dolomitkette der Costa longa fällt plötzlich von W. her, die nicht minder hohen Berge zwischen Paneveggio und St. Pellegrin von O. in diese Engen, und man kann wohl vermuthen, in solchem Durchschnitte diese Berge bis in ihr Inneres aufgeschlossen zu finden.

Die Kirche von St. Joseph, wenig unter Moëna, steht auf Schichten von rothem Thon, oben mit weißem Sandschiefer bedeckt, welcher den Schichten des »Keuper« in Franken, oder dem »Red Ground« der Engländer ähnlich sind. Sie fallen gegen S. das Thal herunter, und vom Porphyre von Sorega weg. Ich sehe daher keinen Grund, warum man sie von der Formazion des rothen Sandsteines, als eine verschiedene Formazion trennen sollte. Auch scheint wohl der dichte Kalkstein auf ihnen zu liegen; denn nur gar wenig herunter, bei einer Brücke über den Fluß, sind Kalksteinschichten anstehend. Der Kalkstein ist dunkel-rauchgrau, fällt stark

Digitized by Google

gegen O., und in der Höhe (am östlichen Abhange des Thales) sieht man große Dolomitfelsen darüber. Nun verläßt man auch diesen Kalkstein nicht wieder, und mit ihm betritt man die Engen. Die Schichtung bleibt aber nicht dieselbe. Gar bald sieht man die Schichten fast parallel mit dem Thale St. 12 mit starkem Fallen nach W. Etwa eine halbe Stunde von der Brücke herunter, auf der rechten Seite, steigt aus diesem Kalksteine eine schwarze Masse von Porphyr, in kühnen Felsen, vom Boden bis so weit herauf, als man sehen kann. Das dauert etwa hundert Schritte lang; dann fängt der Kalkstein wieder an, und setzt weiter im Thale fort. Es ist wie ein mächtiger Gang, oder wie eine aus dem Kalksteine hervorsteigende Insel. Das Ganze dieser Masse ist in unregelmäßige Schichten getheilt, welche unten an dem Felsen sich biegen, und auffallend einen Kern umschließen, von dem man noch die obere Hälfte über der Straße hervorsteigen sieht. Dieser Kern ist durchaus zertrümmert, so, daß man von der Grundmasse wenig erkennt, und nach allen Richtungen ist er mit feinen, weißen Kalkspathfäden durchzogen. Die Schichten selbst um den Kern sind in ihrer Zusammensetzung so veränderlich, daß man nicht leicht es wagen darf, von ihnen eine allgemeine Beschreibung zu geben. Die meisten lassen in einer dunkel-braunlichrothen Hauptmasse viele schöne grüne Augitkrystalle erkennen, und auch zugleich nicht wenig Blättchen von Feldspath. Hat die Verwitterung auf Blöcke dieser Art gewirkt, so ist auf ihrer Oberfläche der Feldspath mit weißer Farbe gar auffallend von der dunkeln Hauptmasse geschieden, und man sieht alsdann, welche Menge solcher Theile die Grundmasse enthält. Weißer Kalkspath in unförmlichen Klüften und Adern zieht sich überall durch. Andere Schichten und

Blöcke erinnern mächtig an den sogenannten Grünporphyr, den Serpentino verde antico.

Die Grundmasse ist dann grünlichgrau, die Feldspathe grünlichweiß; Augite sind kaum sichtbar. Die spezifische Schwere solcher Massen ist dann auch nur 2608, welches im Gemenge schon sechzehn Mal mehr Feldspath als Augit verräth. In andern Schichten liegen die Feldspathe wie Nadeln neben einander, und parallel nach einer Richtung hin. Augit in einzelnen Krystallen ist dann wohl ganz deutlich, und die Feldspathe weichen in der Nähe solcher Krystalle aus einander, um sich hinter ihnen wieder zu verbinden. Doch erhebt sich das spezifische Gewicht nur bis 2760, welches immer noch dem Feldspathe ein dreifaches Uebergewicht gibt. Es sind Gesteine, wie man sie auch bei Christiania sieht, zu Giromagny im Wasgau und zwischen Syene und Cosseir. Man möchte sie auszeichnend für den Augitporphyr nennen; denn zwischen Basalten sieht man etwas dem Aehnliches niemals, und an rothen quarzführenden Porphyr erinnern sie eben so wenig. Dolomitblöcke liegen bei diesen schwarzen Felsen umher; gewiß sind sie ganz nahe oberhalb anstehend. Der Kalkstein setzt dann weiter fort, bis zum Bache und zum Thale von Forno. Der schwarze Porphyrfels scheint nur aufgetreten zu seyn, um uns recht lebhaft darauf hinzuführen, daß wohl solche Massen durch die ganze Erstreckung der Kette von Costa longa und von Vaneveggio den inneren Kern, oder eine innere Rippe ausmachen könnten.

Unterhalb Forno werden nun diese schwarzen Massen, diese Porphyre ganz herrschend; nicht bloß von einer Seite, sondern auch am gegenüberstehenden Abhange des Thales. Sie setzen fort bis zu einem kleinen Bache und

Thale unter Mezzovalle, welches sie schnell und scharf gegen den nun folgenden kleinkörnigen Granit beendigt. Auf der linken Seite erheben sie sich an dem steilen Berge von Viezena und mögen leicht über den Berg hin bis in das Thal des Travignolabaches fortsetzen. Nicht selten sieht man nun Mandelsteine in diesem schwarzen Porphyre, wohl wahrscheinlich vorzüglich in der Nähe der Scheidung mit dem Granite. Und diese Mandelsteine zeigen jetzt eine Eigenthümlichkeit, welche gar genaue Beachtung verdient, weil sie leicht uns noch einst zu einem Leitfaden durch die Mannigfaltigkeit dieser Erscheinungen dienen kann. In den Mandeln findet sich, außer dem gewöhnlichen Kalkspathe, auch Epidot, in deutlichen, schönen, grünen, auseinander laufenden Krystallen, durch den Kalkspath, und nie wieder irgend eine Art von Zeolith. Epidot aber, was bis dahin in dem, an Zeolitharten so reichen Fassathale in Mandelsteinen noch nie gesehen worden, und als kleine Trümmer wohl nur allein, und selbst auch dann nur höchst selten im Syenite des Monzon. Sie sehen, daß der Augitporphyr einen andern Charakter annimmt; seine Verwandtschaft mit basaltischen Gesteinen verschwindet immer mehr, und die Nähe des Granites scheint auf ihn einen bedeutenden Einfluß zu äußern.

Der Granit, so wie man ihn jenseits des Baches unter Mezzovalle zuerst anstehend findet, ist kleinkörnig, glimmerreich, mit getrennten, schwarzen, glänzenden Glimmerblättchen, welche in jedem Krystalle die sechsseitige Tafel deutlich erkennen lassen; der weiße Feldspath bildet nie sehr große Krystalle, und Quarz erscheint hier noch höchst selten. Hornblende, die auch wohl vorkommt, erscheint

Digitized by Google

doch bei weitem nicht häufig genug, um das Ganze für Syenit ansehen zu können.

Wenige Minuten weiter herunter betritt man aber einen Granit ganz anderer Art, der in allen seinen Verhältnissen mit den umgebenden Gebirgsarten auf das Genaueste studirt zu werden verdient. Man erreicht ihn in der Gegend des Sacinabaches, von wo Predazzo nur noch eine Viertelstunde weit entfernt ist, und man kann ihn zu beiden Seiten im Sacinathale herauf verfolgen. Dieser Granit enthält nun ausgezeichneten rothen Feldspath, wenig Glimmer, und diesen weder in glänzenden, noch isolirten, noch scharf umgränzten Blättchen. Aber überall liegt noch darin Turmalin in auseinander laufenden Krystallen, aus einem Mittelpunkte nach dem Umkreise wahrer Kugeln, welche nicht selten mehrere Zoll im Durchmesser halten. An andern Orten liegen auch wohl die Krystalle durch einander und bilden ganz bedeutende Massen, welche durchaus das Ansehen kleiner Lager erhalten. Dieser Granit setzt ebenfalls auf die andere Seite des Thales in das sich nun eröffnende Travignothal herauf, und steigt am Viezenaberge bis zu ansehnlicher Höhe.

Der Turmalin umschließt Kupferkies, und auf der Alpe Bellamonte so oft und so häufig, daß man dort auf diesen Erzen schon öfters den Versuch gemacht hat, Bergbau zu führen. Da fand man in den Schachten mit dem Schörl auch noch Lievrit in ziemlich bestimmten Krystallen, von welchem noch Stücke von Eigenthümern im Fassathale verwahrt werden, und Herr v. Pfaundler zu Innsbruck entdeckte auch noch, ebenfalls zwischen dem Schörl, Massen von gelblichweißem Tungstein,

Digitized by Google

welche, ihrer so bedeutenden Schwere ungeachtet, bis dahin doch ganz verkannt worden waren.

Ein neues kleines Thal, nahe vor Predazzo, und wenig früher, als man die Avisiobrücke erreicht, beendet diesen Granit wieder, und der kleinkörnige, mit weißem Feldspathe, erhebt sich aufs neue: das sind die Felsen, welche durch die Aufsätze des Grafen Marzari Pencati so bekannt geworden sind. Sie sehen, daß durch ihre Verbindungen mit andern Gebirgsarten, man ihnen eben nicht ein Aufliegen auf den Schichten des dichten Kalksteines zutrauen würde. Der Granit liegt nur in der Tiefe, der Kalkstein hier nur auf sehr bedeutenden Höhen. Die Sonderbarkeit der Lagerung der Wacken an dem kleinen Wasserfalle von Canzocolli ist in dem Humboldt'schen Briefe, wie ich glaube, hinreichend erläutert. Ich komme darauf nicht wieder zurück. Aber das, glaube ich, verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden, daß die Schichten, welche an diesem Wasserfalle von Granit bedeckt werden, oder ganz auf der Höhe unmittelbar den Granit bedecken, nicht dichter Kalkstein sind, auch nicht Dolomit, sondern körniger Kalkstein, Parischer Marmor. Durch blaulichweiße Farbe, Durchsichtigkeit und festes Ineinanderschließen der die Masse bildenden Körner, unterscheidet er sich gar sehr, und auch schon bei dem flüchtigsten Anblicke von dem wenig entfernten Dolomit. Das ist aber der einzige, wahre körnige Kalkstein, der bis jetzt in dem Fassathale, wie in dem Fleimserthale, gesehen worden ist. Nur in Berührung mit Granit. Was dagegen den Augitporphyr berührt, ist nie körniger Kalkstein, sondern jederzeit Dolomit.

Digitized by Google

Cima d'Asta.

Es ist mir nicht gelungen, weder die Cima d'Asta zu sehen, noch im Canalthale herauf zu gehen. Eine genaue Beschreibung der geognostischen Verhältnisse, Schritt vor Schritt im letzteren Thale (dem Thale von Cauria), wäre aber sehr wünschenswerth. Es ist eine Spalte im Granite; und viele andere Gebirgsarten, selbst Kalkstein, mögen sich noch dort in Berührung und im mannigfaltigen, gegenseitigen Aufeinanderwirken beobachten lassen. Die Cima d'Asta ist deutschen Geognosten wenig bekannt; daß sie den Gipfel einer so bedeutenden Granitausdehnung bilde, möchte sogar Vielen eine ganz unerwartete Nachricht sein. Durch Herrn v. Ployers des ältern frühere Aufsätze, über den Lauf der Alpen, verleitet, hat man die südlichen Tiroler und Venezianer Alpenketten durchaus für Ketten gehalten, welche nur allein aus dichtem Kalksteine zusammengesetzt wären, und durch spätere allgemeine Beschreibungen ist auch dieser Irrthum niemals berichtigt worden. Nur in Tirol und in den angränzenden italienischen Gegenden wußte man das anders. Die Cima d'Asta steht im Val Sugana, im Fleimserthale und bis nach Fassa, ungefähr in dem Rufe, wie der Brocken im nördlichen Deutschland, und daß sie aus Granit bestehe, ist keinem Bauer in Fassa unbekannt. Graf Marzari scheint diese Kenntniß als etwas allgemein Bekanntes vorausgesetzt zu haben, und in der That sieht man auf einer geognostischen Karte von Tirol, welche der jüngere Herr v. Ployer sehr bereitwillig, schon vor mehr als zwanzig Jahren, den Geognosten mittheilte, die Ausdehnung dieses Granites wenig von der verschieden, wie sie jetzt auf

meinem Entwurfe erscheint. Einige, aber wenig zusammenhängende, und ziemlich unbestimmte Nachrichten über den Granit im Val Cauria, enthalten die Aufsätze des Herrn Uttinger, die Sie bekannt gemacht haben. Aber bei weitem die besten und die genauesten Beobachtungen über diese Gegenden verdankt man dem Herrn Professor Weiß in Berlin, welcher im Herbste des Jahres 1806 die Cima d'Asta bestieg. Und aus diesen werde ich einige Thatsachen anführen, welche die Verbindungen dieser Granitfelsen mit den umgebenden Gesteinen deutlicher werden einsehen lassen.

Von Cavalese, oder vielmehr von Castello im Val di Fiemme, im Val Cadino herauf, sagt Herr Weiß, geht der Weg unausgesetzt über rothen Porphyr. Oben auf dem Scheitel wachsen Knieholz und Alpenrosen. Sehr steil geht man auch noch über Porphyr bis nach Calaminto herab, und findet dort, ehe man den Granit berührt, eine schwache Lage von Glimmerschiefer, in welchem sonst ein Bergbau auf Kupferkies, Kalkspath und Quarz geführt worden. Nun setzt der Granit fort bis in das Thal der Brenta, auf beiden Seiten des Massobaches. Aber kurz vor Telve liegt wieder auf wenig Erstreckung Glimmerschiefer vor, bis zur Thalfläche Val Sugana, oder bis zum Kalksteine von Borgo. Der Granit ist dem von Brixen völlig gleich, er ist nämlich kleinkörnig, von ziemlich gleicher Größe der Gemengtheile, der Feldspath weiß in einzelnen Krystallen, der Glimmer schwarz in isolirten selten schuppigen Blättchen, und Quarz selten und nicht größer als der Feldspath.

Von Pieve di Tessino, östlich von Borgo herauf, gegen Cima d'Asta, betritt man bald wieder Glimmerschiefer, und wenig weiter herauf wiederum den Gra-

Digitized by Google

nit, der nun bis zum hohen Gipfel selbst ununterbrochen fortsetzt. Dieser Gipfel beherrscht in der That alle nähern Berge umher; er theilt sich in ganz besondere Kuppen, von denen die westlichere die höhere ist, und nach Herrn Weiß Messung 8626 Par. Fuß über das Meer sich erhebt. Die Berge des Porphyrzuges gegen das Fleimserthal reichen wohl nahe an diese Höhe, aber nicht völlig; nur die vergletscherten Dolomitfelsen östlich vom Fassathale, Sasso di Val Fredda, Marmelata di Vedretta und andere steigen bedeutend höher. Nahe unter diesem Gipfel setzen wahrscheinlich ansehnliche Quarzgänge auf; denn Mineralienhändler aus Fassa hohlen nicht selten von dort große Quarzpyramiden, welche denen, wie sie auf Gängen wohl vorkommen, ganz ähnlich sind.

Deutlich sieht man von dieser Höhe, wie sich der Granit bis in das Thal von Cauria (Canalthal) herabzieht, aber kaum weiter, dann folgt bald Glimmerschiefer und niedere Kalkketten darauf. Diese letztere fehlen auf meinem geognostischen Entwurfe; der Glimmerschiefer ist ohne Unterbrechung bis in das Thal von Primier angegeben; weil er wirklich in den Tiefen der Thäler überall hervorkommt. Der Kalkstein würde nur völlig nach Gutdünken darauf gesetzt worden sein, und nach dem Wenigen, was Herr Uttinger davon erwähnt, scheint er auch wirklich nur über wenige Berge sich zu erstrecken, (Taschenbuch XV. 792), — Gegen SO., meint Herr Weiß, werde der Granit vom kleinen Val Tolvagola begränzt, etwa auf der Hälfte des Weges zwischen La Pieve di Tessino und der Cima d'Asta. Dann wird diese Scheidung wahrscheinlich durch das Val Viose fortgesetzt, welches etwas unterhalb Caurico im Canalthale auslauft. Anich's Karten zeigen alles dieses deutlich.

Digitized by Google

Der Granit bildet also eine nicht unbedeutende Ellipse, deren große Axe von WSW. gegen ONO. gerichtet ist. Glimmerschiefer umgibt ihn von allen Seiten, und dieser Glimmerschiefer fällt stäts von ihm weg, nordwärts gegen NW., südlich gegen SO. Genau so ist es auch an der ganz gleichen Granitmasse, welche die Eisack zwischen Mittewald und Brixen durchlauft; eine mantelförmige Umlagerung; oder, wie ich es noch lieber ausdrücken möchte, der Granit erhebt und durchbricht die Schichten des Glimmerschiefers. Die Schichtung des letzteren wird daher die Fortsetzung des Granites erkennen lassen, auch da, wo er unter dem Glimmerschiefer nicht zu Tage hervorkommt, und deßhalb würde ich gern glauben, daß er unter Levico durchgehen müsse, wohin auch der ganz isolirt vorkommende Granitberg von Roncegno schon deutet.

Ich bitte Sie, jetzt einen Blick auf die Karte zu werfen. Scheint es Ihnen nicht, als sei eine Korrespondenz in den beiden so scharf abgeschnittenen Granitmassen von der Eisack ober Brixen, und von der Cima d'Asta gar nicht zu verkennen. Beide sind in ihrer Richtung von der Hauptrichtung der Alpenkette gar wenig verschieden, nämlich von WSW. gegen ONO. Und beide sind, welches sehr merkwürdig ist, die äußere Begränzung des Porphyrgebirges. Zwischen ihnen liegt die ganze Masse des sichtbaren rothen Porphyrs, und wie sehr auf ihn auch noch die Hauptrichtung einwirke, zeigt die Richtung der Ketten, welche an beiden Seiten des Fleimserthales hinlaufen, und der Lauf dieser Hauptniederung selbst. Mitten aber zwischen diesem rothen Porphyre steigt der Augitporphyr auf mit allen Erscheinungen, welche zunächst von ihm abhängen. Der Granit bildet also

Digitized by Google

den Rand, den Kelch; der rothe Porphyr den Boden, und der schwarze Porphyr bricht daraus in der Mitte hervor, wie eine gereifte und zersprengende Frucht. Haben nicht auch wirklich rother Sandstein, Kalkstein und Dolomit in ihrer auf hohen und niedern Bergen zerstreuten Lage, bald wenige hundert Fuß über die Meeresfläche, bald in der Region des ewigen Schnees, bald auf mehrere Meilen ausgedehnt, dann wieder nur in einzelnen Kuppen und Bergen auf dem Porphyre, haben sie nicht völlig das Ansehen von einzelnen Lappen eines ehedem zusammenhängenden Ganzen, welches durch die Zersprengung hier so mächtig hoch, dort hingegen nur wenig über seine ursprüngliche Lage gehoben ist? Scheint nicht die hohe Kalkstein- und Dolomit-Umgebung der Cima d'Asta wie eine äußere Schaale, welche durch das Aufbrechen und Emporheben der innern Massen auf die Seite geschoben ist?

Je mehr ich das Alpengebirge betrachte, um so mehr scheint es mir klar, daß man es sich in seiner ganzen Ausdehnung nicht anders vorstellen müsse, als eine aufgebrochene Spalte, durch das ehemals darüber hinlaufende Flözgebirge, in einer Höhe, welche die der Meeresfläche schwerlich erreicht haben mag. Der schwarze Porphyr, dessen begleitende Bewegungen die Spalte aufsprengen und öffnen, erhebt, was sein Hervorbrechen hindert, das primitive Gebirge des Innern; die Spalte öffnet sich weiter, das bedeckende Flözgebirge wird immer mehr auf die Seite gedrängt, es kann daher auf den neuen auf der Spalte hervorsteigenden Bergen nichts davon gesehen werden, vielleicht nur einzelne Stücke davon, welche vom Ganzen losgerissen, zurückgeblieben sind, vielleicht so sehr verändert, daß wir auch jetzt ihre ursprüngliche Form noch nicht wieder erkannt haben mögen (Do-

Digitized by Google

somit von der Waldrast bei Innsbruck, Albula, Jasso, Bianco, Campo Longo). Der schwarze Porphyr selbst, die Ursache, das unmittelbar Wirkende, erscheint nur erst dann, wenn die hindernden Massen so weit erhoben sind, daß er unter ihnen weg die Oberfläche berührt, daher vorzüglich an den Rändern der Spalte, wo das Gebirge in die Ebene auslauft. Und hier kann er dann noch genug vom Flötzgebirge vorfinden, um es mannigfaltig zu verändern, und es in neue Gestalten zu formen. Denn nicht bloß Dolomit, auch Gips scheint so genau an sein Vorkommen gebunden, daß man ihn, wie bei Dolomit-, so auch bei Gipsbergen, ganz in der Nähe, wo sie vorkommen, unter der Oberfläche vermuthen kann.

So würde das Alpengebirge als eine Kette bloß allein dem schwarzen Porphyre seine Entstehung verdanken, so auch wahrscheinlich alle übrigen Ketten auf der Erdfläche; denn fast bei allen läßt sich an ihren Rändern diese erhebende Gebirgsart nachweisen, oder erscheint sie selbst nicht, doch die Veränderungen, welche wir, als zunächst von ihr ausgehend, erkannt haben. In Deutschland sehen Sie diesen Porphyr in gleichem Zuge den Fuß des Hundsrücks begleiten. Er kommt dort unter dem Thonschiefer hervor, und die Spalte der Nahe, welche auf bedeutende Länge durch ihn hingeht, bezeichnet noch ebenfalls die Hauptrichtung der Spalte, über welche der Hundsrück und Taunus hervorsteigen. Am Thüringerwalde durchschneidet fast jedes Thal auf der Nordseite diesen Porphyr, genau dort, wo es gerade in die Ebene auslauft, und gewöhnlich mit einem eigenthümlichen Konglomerate bedeckt, welches auch an der Nahe (bei Oberstein) so ausgezeichnet ist, und welches nicht rothes Todtliegendes sein kann. So sind die Ausgänge der

Digitized by Google

Thäler von Friedrichsrode, Georgenthal, Luisenthal, Reinhartsbrunn. Am Harze sieht man ihn ausgedehnt und mächtig bei Ilefeld; unter den schlesischen Ketten, unmittelbar an dem rothen Porphyre hin, durch die Fürstenthümer Schweidniz und Glaz.

Der rothe, quarzführende Porphyr mag dagegen nicht Ketten, sondern Kontinente erhoben haben, welches durch die bedeutende Ausdehnung der ihn bedeckenden und von ihm ausgehenden rothen Sandsteine fast wahrscheinlich wird.

Granit der Alpen.

Lassen Sie mich zum Granite zurückkehren. Die Kleinkörnigkeit, die Einzelnheit und die scharfen Ränder der Glimmerblättchen darin, die Kleinheit, die Weiße und die Gleichheit in Größe der Krystalle des Feldspathes, das häufige Vorkommen von Hornblende-Krystallen, das alles sind Merkmale, in welchen dieser Granit von Tirol in weiter Entfernung, und in ganz verschiedenen Gebirgen, sich wunderbar gleich bleibt. Man möchte ihn in dieser Gestalt Granit des rothen Porphyres nennen; denn, wenn auch vom Glimmerschiefer umgeben, so ist doch gar häufig der Porphyr nicht weit. Noch bestimmter aber scheint es, daß er sich nur gleich einzelnen Inseln in der Hauptspalte erhebe, welche rings umher von andern Gebirgsarten umgeben sind, die von ihm abfallen. In den Alpen finde ich ihn noch an drei Punkten wieder; aber an allen sehr weit von dieser Deutlichkeit seiner Verbindungen mit andern Gebirgsarten entfernt, durch welche das südliche Tirol so höchst belehrend für die ganze Gebirgskunde wird.

Im obern Engadin scheidet der Paß der Albula

Digitized by Google

Kalkstein von solchem Granite. Der Kalkstein ist ostwärts, der Granit westlich vom Passe. Er bildet zwischen Albula und Julierpaß sehr hohe Berge, und wird nur erst am nördlichen Abhange des Juliers von Thonschiefer, dann von Glimmerschiefer begränzt. Die Schichten dieser Gebirgsarten neigen sich aber gegen den Granit, oder gegen SW.; sie scheinen also hier darunter wegzugehen. Eine deutliche Auflagerung des Granites habe ich jedoch nicht beobachten können. Alle Bergreihen um St. Moriz bestehen daraus bis nach Ponte Resina und bis zum Rosetschthale am Bernina herauf. Dieser Granit enthält häufig eben so viel Hornblende als Glimmer; der Quarz würde ihn aber doch von eigentlichen Syeniten bald unterscheiden; denn diese letztere enthalten nicht leicht Quarz im Gemenge.

Die zweite Granitmasse dieser Art, in den Alpen der Schweiz, verräth sich nur in tiefen Spalten der darüber liegenden Gebirgsarten, Thonschiefer oder Kalkstein. Man kann deßhalb ihre Ausdehnung auch nur sehr unvollkommen beurtheilen. Auf einer Seite erscheint sie zuerst im Lauterbrunnenthal, etwa eine gute Stunde oberhalb des Staubbaches. Von hier kann man den Granit, vielleicht zwei Stunden herauf, bis zu den Gletschern verfolgen. Kalkstein bedeckt ihn dann, bis in die Tiefe des Gasterenthales, von welchem er die ersten Abhänge bildet, doch nur wenige hundert Fuß hoch. Wenig in der Enge gegen das Kanterthal herunter verschwindet er wieder unter Kalkstein. Seine Untersuchung in diesem Thale ist die letzte Beobachtung, welche wir dem unvergeßlichen Escher verdanken. (Helvetia, III. Heft 1823.) Was am Schreckhorn, am Finsteraar und auf der Südseite der Jungfrau vorkommt, scheint von diesem

Digitized by Google

Granite sehr verschieden, und weit mehr dem Gneiße zu gehören. Vielleicht aber muß man hierher noch rechnen, was oberhalb St. Maurice im Wallis auf beiden Seiten des Rhonethales vorkommt, und dort weder in großer Ausdehnung, noch in großer Höhe erscheint.

Nicht eher weiß ich diesen Granit in der Alpenkette wieder zu finden, als weit im Osten. Auf den Rottenmanner Tauern in Steyermark. Von Unzmarkt an der Mur nach Zeyring lauft hier der Weg über eine Kette von weißem, schuppigem Gneiße, in welchem der Glimmer vorzüglich glänzend und in vielen aufeinander liegenden Blättchen hervortritt. Seine Schichten streichen St. 8—9 und fallen gegen NO. Von Zeyring gegen die Tauern herauf, bei Möblersbrück, wo das große Thal sich verenget, sieht man dagegen Glimmerschiefer, und am Eingange des Thales von St. Johann blauen körnigen Kalkstein, der im Thale herauf in hohen Felsen ansteht. Dieser Kalkstein setzt zwei Stunden weit fort, bis etwa eine Stunde unter St. Johann. Dann erscheint deutlich darunter wieder Gneiß, der offenbar dem kleinkörnigen Granite verwandt, und dem schuppigen Gneiße von Unzmarkt gar nicht mehr ähnlich ist; denn der Glimmer liegt darin, wenn auch schichtenweise, doch in getrennten, isolirten Blättchen, und die Krystalle des Feldspathes sind denen im Granite ganz ähnlich. Dieß Gestein setzt nun fort über die ganz flach aufsteigenden, oben im flachen Thale sehr langgedehnten Tauern bis zum hohen Tauernwirthshause, wo plötzlich eine hohe, weiße und schroffe Kalkkette sich vorlegt, und den Paß vom Thale der Enns bei Rottenmann scheidet. Die Straße wendet sich rechts im rechten Winkel vom Passe weg, und fällt in einer finstern Kluft zwischen Kalkstein

und Granit zum Thale von Trieben herunter. Schwerlich würde man in dieser, mit schreckbaren Abstürzen zur Seite stehenden Felsen den Dolomit vergebens aufsuchen. Der Granit ist dann in der Enge nach Trieben durch Glimmerschiefer begränzt. Wie nun aber dieser Granit (oder ist es vielleicht doch noch Gneiß?), wie er im Fortlaufe der Tauern sich weiter fort erstrecke, wo er anfange, wo er aufhöre, wie er auf begränzende Gebirgsarten wirke, wie diese auf ihn, das alles zu beobachten ist noch künftigen Gebirgsforschern, wahrscheinlich zur reichen Erndte, vorbehalten und aufgespart.

Es ist bekannt, wie sehr überhaupt Granit Seltenheit in den Alpen ist; das aber, was davon noch vorkommt, gehört zuverlässig mehrern ganz verschiedenen Formazionen, so weit nämlich, als Formazionen sich im primitiven Gebirge unterscheiden lassen. Daß dieß nicht ganz unmöglich sei, geht aber daraus hervor, daß man dieselbe Zusammensetzung der Gesteine in denselben Verbindungen an weit von einander entlegenen Gegenden der Alpenkette findet. Sie kennen den Granit des Gothard; er bildet die höchsten Spitzen dieses Gebirges, die Fibia, den Hospiz, das Gustenhorn, und ist dort größten Theils die Lagerstätte der vielen und trefflichen Adular-Drusen, welche vom Gothard gebracht werden. Auch ist Ihnen die wunderbare Schichtung nicht unbekannt, durch welche diese Bergreihen sich auf eine so ausgezeichnete Weise in der ganzen Alpenkette unterscheiden. Von dem Reuchthale nämlich herauf gegen Urseren fallen die Schichten des Gneißes sanft gegen Süden, dann immer stärker; der Glimmerschiefer, seit an der Matt, folgt dieser Schichtung, und immer höher steigt der Winkel des Einschießens. Endlich, auf der Alpe Rotondo, lagert

Digitized by Google

sich darauf der ungeschichtete Granit, und bildet die Spitzen. Schon ehe man das Hospiz erreicht, folgt darauf wieder der Glimmerschiefer, nun mit steilem Einschießen gegen Norden; dann im Tremolathale herunter mit immer schwächerer Neigung, bis er sich endlich mit etwa 30 Grad Nordfallen in den Engen von Dazio, auf den eben so einfallenden Gneiß lagert. Das Profil der Schichten des Gothard ist also einem Fächer ähnlich, von welchem der Gneiß auf beiden Seiten die äußersten Stäbe bildet, der Glimmerschiefer die darauf folgenden, der Granit aber die senkrechte Mitte. Diese fächerförmige Bildung läßt sich in allen Thälern am Gothard beobachten, im Thale der Unteralp, wie im Medelserthale, und weiter. Westlich hin beendet die senkrechte Granitmasse, da, wo sie aufhört, zugleich auch den ganzen Arm des Gothardgebirges, in der Nähe von Oberwald, zwischen den Pässen der Furka und des Nuffenen. Ostwärts hin setzt sie noch durch das Sonvixthal und wird erst völlig ausgekeilt oben über Vrin auf der westlichen Seite des Leignezthales. So hat es vor vielen Jahren (im Juli 1812) der verewigte Escher beobachtet. Wer diesen Granit für ein gewaltsam bei dem Hervorheben zwischen den Glimmerschiefer eingeschobenes Stück ansehen wollte, würde dadurch wohl den Vortheil erhalten, nicht bloß die fächerförmige Zusammenfügung dieser Schichten, sondern auch sogar die Isolirung des Gothardgebirges auf eine nähere Ursache zurück zu führen, oder, wie man gewöhnlich etwas zu allgemein zu sagen pflegt, diese Erscheinungen erklären zu können.

Dieser Granit ist nun unter allen, welche ihm ähnlich sind, gar leicht zu erkennen; und da er in der Schweiz noch bisher nirgends wieder gefunden worden ist, so kann

Digitized by Google

man sehr zuverlässig von den Blöcken, welche den Vierwaldstädter, den Zuger, oder den Sempacher See umgeben, bestimmen, welche von ihnen vom Gothard herabgekommen sind. Quarz und Glimmer zeichnen ihn aus. Er ist stäts kleinkörnig, aber häufig streifig, eine Annäherung zum schieferigen Gefüge. Die schwarzen Glimmerblättchen sind nicht isolirt, sondern in kleinen Gruppen versammelt, und über ihnen weg liegen gewöhnlich einige höchst dünne Blättchen von hell-grünlichgrauem Talke, von lebhaftem Silberglanze; wodurch denn auch Stücke von weither leuchten und glänzen. Der gelblichweiße Feldspath liegt in einzelnen Krystallen zwischen den Blättchen, nicht aber der Quarz. So sehr man sonst gewöhnt ist, einen Quarzkrystall, oder ein Korn im Granite, nur durch andere Gemengtheile begränzt zu sehen, daher ihn selbst fast stäts mit muscheligem Bruche, um so mehr überrascht, wie er hier am Gothard jeder Zeit feinkörnig ist, eine Sammlung von vielen, höchst kleinen, kaum sichtbaren Dodekaedern. Er zeigt sich hier, so ungefähr, wie in feinen Sandsteinen, und mit der Loupe entdeckt man nicht selten den sechseckigen Durchschnitt der Pyramiden. Das fällt auf, und wenn auch nicht sogleich die Ursache hervortritt, so sieht man doch mit dem ersten Blicke, daß diesem Granite etwas Fremdartiges, Ungewohntes eigen sei. Es liegt durchaus nur in der Feinkörnigkeit des Quarzes.

Nicht eher habe ich solchen Granit wieder gesehen, als in Tirol, in der Gegend des Brenners. Wenn man bei Stafflach, oberhalb Steinach, durch eine Enge im Glimmerschiefer gekommen ist, so liegen in Menge solche Blöcke umher. Sie kommen von den Gletschern, welche im Osten das Zamsthal beenden, und dort oben

Digitized by Google

mit denen im Pfitschthale zusammen hängen. Gegen Gries, auf der Straße des Brenners, sieht man sie nicht mehr. Auch hier bilden sie also die größten Höhen, über Gletschern und Eisfeldern, wahrscheinlich aus dem Gneiße hervor.

Wieder erscheint dieser ausgezeichnete Granit in Salzburg auf der Höhe des obern und untern Sulzthales im Pinzgau, ganz oben in den Eisfeldern versteckt. Es ist überhaupt, auch im Lande, eine gar unbekannte, wenig besuchte und nie beschriebene Gegend. Die ausgedehnten, zahllosen und mächtigen Gletscher dieser Thäler bringen eine große Menge Blöcke herunter, und der jenseitige Abhang des Salzathales ist ganz damit bedeckt, bis auf ansehnliche Höhe, von Hollersbach bis jenseits Wald, das ist, von dem ersten Punkte an, von welchem man in die Sulzthäler herein sieht, bis dorthin, wo vorliegende Berge diese Einsicht verhindern. Die meisten dieser Blöcke bestehen aus grobschieferigem Gneiße mit schwarzem, verflossenem Glimmer, mit unbestimmten Rändern; gar viele aber auch und sehr große aus jenem Gothards-Granite. Der körnige Quarz bildet Massen einer Nuß bis zu einer halben Hand groß, und besteht auch hier gänzlich aus kleinen, völlig durchsichtigen Dodekaedern. Also auch hier zeigt sich dieses merkwürdige Gestein anstehend nur in Gletscherhöhe zwischen fast unersteiglichen Felsen, und wahrscheinlich auch wieder aus oder im Gneiße. Schwerlich wird es dann weiterhin im Fortlaufe der Alpen, durch Steyermark bis nach Ungarn, noch einmal wieder aufgefunden werden können.

Auch in andern deutschen Gebirgen hat man von solchen Graniten noch nie etwas ähnliches gesehen.

IV.

Geognostisches Gemählde von Südtirol.

Ein Schreiben
des
Herrn Leopold v. Buch
an
Herrn A. v. Humboldt.

Sie kehren zurück von einer Wanderung in einen Theil des Thales Fleims, auf dem südlichen Abhange der Tiroler Alpen. Diese Reise hat Ihnen den Aufsatz über die Dolomite, und ihr ungewöhnliches Lagerungs-Verhältniß zurück gerufen, welchen ich zuerst in dem Tiroler Bothen hatte abdrucken lassen [1]). Ich trage kein Bedenken, diese Arbeit Ihrer Einsicht zu unterwerfen; aber ich habe für nothwendig erachtet, die Skizze einer geognostischen Karte und einige Durchschnitte jener Berge hinzu zu fügen, welche ich in Absicht auf geognostisches Studium für wichtiger und lehrreicher, als die meisten andern Berge Europas ansehe. Diese Karte und Profile der Alpen im südlichen Ti-

[1]) Dieser Aufsatz ist in der Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg II. Bd. S. 296 nach den später von dem Herrn Verfasser selbst getroffenen Berichtigungen enthalten.

Digitized by Google

rol machen nun Erläuterungen nothwendig, ohne welchen man die Schlußfolgen, die ich aus meinen Beobachtungen ableiten zu dürfen glaube, der Flüchtigkeit beschuldigen könnte. Dieser Brief ist zwar schnell hingeworfen worden, ich schmeichle mir aber, Sie werden denselben mit jener Nachsicht lesen, welche man sogar physikalischen Hypothesen nicht versagt, wenn sie auf eine gewisse Zahl wohl erwiesener Thatsachen gestützt sind.

Augitischer Porphyr.

Ich habe unter diesem generischen Namen alle schwarze Massen des Thales von Fassa und der Umgegend begriffen, welche dort vorkommen, und die Schichten von rothem Sandsteine und von Kalkstein verrücken, folglich alle Mandelsteine, die Tuffe und selbst die wahren Basalte, welche letztere aber in jenen Bergen ziemlich selten sind. Ich glaube, dieses ganze Gebilde (Formazion) verdiente, unter einer angemessenen Benennung, als eine intermediäre Formazion, von einer Seite von den eigentlichen Basalten, von der andern von den rothen quarzführenden Porphyren, abgeschieden zu werden. Man glaubt sich in Fassa nicht zwischen basaltischen Bergen zu befinden. Die unterscheidenden Merkmale dieser Formazion sind die Gegenwart des Augites, welcher wahrscheinlich alle diese problematischen Gesteine schwarz färbt, ferner die Abwesenheit des Quarzes und die Häufigkeit der in der Masse zerstreuten Feldspath-Krystalle.

Es ist folglich kein Porphyr mit augitischer Grundmasse, wie man zu glauben geneigt sein könnte, und wie mit mehr Grund die Gesteine genannt werden dürften, welche die wahre basaltische Formazion ausmachen.

Ich habe die Verhältnisse der Substanzen von vielen

Digitized by Google

dieser Gebirgsarten nach der Eigenschwere zu bestimmen versuchet [2]), und dabei gefunden, daß die schwärzesten Massen der Berge dreimal mehr Feldspath als Augit enthalten, der Augit von Puflatsch aber hiervon einige Ausnahme mache. Gleiche Verhältnisse und Eigenschwere finden sich auch bei den augitischen Porphyren von Martinskirchen und Schottlands, dann jener von Farón. Die Basalte Deutschlands geben aber im Ganzen ein größeres spezifisches Gewicht, welches dem eingemengten Magneteisen zuzuschreiben ist. Nur dann, wenn die Eigenschwere dieser Massen jener der Augite sich nähert, oder sie übertrifft, findet man Olivin darin. Diese Substanz ist ausgeschlossen von der Zusammensetzung der augitischen Porphyre, und daraus ergibt sich noch ein bezeichnendes Merkmal für jene Formazion, welches wahrscheinlich durch die Gegenwart des Feldspathes bedinget wird. Der Olivin stellt sich nur dann häufig in diesen Gebirgsarten ein, wenn der Feldspath verschwindet; denn er bildet sich, wie man vermuthen kann, aus den Elementen des Feldspathes selbst. Es ist diensam, hier zu bemerken, daß das Fossil, welches man bisher als Olivin aus dem Fassathale bezeichnet hat, noch keiner sorgsamen oryktognostischen Prüfung unterworfen worden [3]).

---

2) Die sehr scharfsinnige und interessante mechanische Analyse, auf welcher dieser Versuch sich gegründet, wurde, da sie die Mehrzahl der Leser dieser Zeitschrift nicht ansprechen würde, weggelassen. — Aus gleicher Ursache mußten auch einige andere Stellen etwas verkürzet werden.

3) Dieses Fossil ist sehr selten von den Mineralien-Händlern aus Fassa, und nie in schönen Exemplaren zu erhalten. — Das Exemplar, welches das Nazionalmuseum besitzet, ist ebenfalls nicht geeignet, um darüber absprechen zu kön-

Digitized by Google

Die Beweise für die Erhebung dieser Porphyre aus dem Innern (der Erdrinde) sind ziemlich zahlreich und sehr mannigfach in der Gegend des Fassathales. Ich werde einige anführen, die vorzüglich auffallend sind, und die sich am leichtesten bewähren lassen.

Das Gestein findet sich nie in gleichförmiger Lagerung mit einer andern Felsart. Man kann selbst nicht einmal auf bestimmte Weise sagen, daß es ihnen aufgelagert ist. Häufig möchte man dieses glauben; allein Untersuchungen mit Sorgfalt angestellet, haben dargethan, daß es nur Täuschung sei. Die zweite Figur der Tabelle I zeigt, was man zu Fontanaz sieht, zwischen Vigo und Campedello. Aus dem Thalgrunde entdeckt man sehr leicht die Sandschichten sowohl, als die darauf liegenden Kalkschichten. Der Kamm des Abhanges läßt eine große augitische Lage wahrnehmen, deren schwarze Farbe von dem Blendendweißen des darunter liegenden Dolomits seltsam absticht. Gewaltige Blöcke dieses schwarzen Gesteines, von oben herab gefallen, finden sich am Fuße des Berges aufgehäuft. Das Aufgelagertsein desselben scheinet hier außer jedem Zweifel, um so mehr, da fast alle Schichten gegen das Innere des Berges fallen. Allein kaum hat man das Plateau des Seitenthales des Duron, genannt il piano del Duron, erreicht, so zeigt sich mit derselben Augenscheinlichkeit, daß was man als erwiesene Thatsache beachtete, nur ein trügerisches Phänomen war. Das augitische Gestein senkt sich hinab bis in den Grund des Thales, ohne daß irgend

---

nen. — Indessen scheinet dieses Fossil nicht Olivin zu sein, sondern zu dem Augit, und zwar zum Malakolith, zu gehören.

Anmerk. d. Redakt.

eine andere Lage darunter hinweg geht. Durch ähnliche Erscheinungen lassen sich die Geognosten häufig verleiten, offenbare Ueberlagerungen da zu sehen, wo solche gar nicht vorhanden sind. Dahin gehören auch die Ueberlagerungen von Trachyten in den Euganeischen Gebirgen auf Kalkschichten, die der Kreide ähnlich sind. Ich betrachte sie immer als einfache Anlagerungen, von der Erhebung der Trachyte herrührend.

Welche Meinung könnte man über die Lagerung des augitischen Gesteines im Cipitthale fassen, wenn man solches nicht als aus der Tiefe erhoben, und gewaltsam in den dasselbe umgebenden Dolomit gestoßen, betrachten wollte! [4]) — Das genannte kleine Thal des Cipit ist eine wahre Schlucht, welche das Plateau der Seiser Alpe von den steilen fast durchaus unzugänglichen Felsen von Schlern scheidet. Man steigt in diese tiefe Schlucht über Mandelstein und dichte augitische Porphyre hinab. Hat man den Grund beinahe erreicht, so zeigt sich, daß dieselben Massen zwischen dem Dolomite eindringen, welcher die entgegen gesetzte Seite zusammensetzt, so wie solches ungefähr das Profil 6 darstellt. Fast ganz eingeschlossen von Dolomit, ausgenommen in der Tiefe, ist es kein Lager mehr, auch kein Gang, oder ein unterhalb dieses Dolomits anstehendes Gestein, weder eine Umwandlung einer Gebirgsart in eine andere, welche durch irgend eine außergewöhnliche

---

[4]) Diese Theorie scheinet bei dem ersten Anblicke vielleicht vielen unbegreiflich. — Sehr trefflich sprach Herr v. Humboldt (als ich hierüber mit ihm zu sprechen das Vergnügen hatte): »— der Mensch ist nur 5 bis 6 Schuh hoch, und es fällt ihm schwer zu begreifen, wie die Natur in kolossalen Massen wirket.« —

Anmerk. d. Redakt.

Digitized by Google

Ursache hätte herbei geführt worden seyn; denn die Wandungen, wo beide Gesteine einander begränzen, lassen die größte Regellosigkeit wahrnehmen, so wie dieß auch geschehen mußte, wenn man voraus setzet, daß die augitische Masse empor gehoben, und gewaltsam durch das sie umgebende Gestein gestoßen worden sei.

Große Stücke der einen und der andern Felsart finden sich unter einander gemengt, und es kommen kleine Tuff-Lagen, von einigen Fuß Erstreckung, zwischen diesen Massen vor; das Streichen und Fallen der Tuff-Lagen ist höchst vielartig.

Unter diesen Tuffen und Blöcken findet man die schönen Apophylite [5]), welche die Mineralien-Sammlungen von ganz Europa zieren. In der Tiefe, entfernt von den Dolomiten, gibt es weder Tuffe noch Blöcke, noch mandelsteinartige oder schwammige Massen. Hier wird das augitische Gestein mehr und mehr dicht und fest.

Der Cipit entdeckt uns, so scheint es mir, wie man sich die Fortsetzung der augitischen Porphyre, (welche fast auf die ganze Erstreckung des Fassathales die Dolomite von den untern Kalkschichten trennen) nach der Tiefe zu vorzustellen habe. Es ist wahrscheinlich, daß der Porphyr überall in regellosen Massen im Innern der Kegelberge, der Piks und der Kolosse von Dolomit ziemlich aufwärts steigt; man wird darum nicht überrascht sein, wenn er, und zwar mitunter auf sehr bedeutenden Höhenpunkten aus diesen nämlichen Dolomiten hervorragt. Figur 1 Tab. I gibt davon ein sehr denkwürdiges und auffallendes

---

5) In Tirol mehr unter der Wernerischen Benennung Ichthyophthalm oder Fischaugenstein bekannt.

Anmerk. d. Redakt.

Digitized by Google

Beispiel. Wenn man von dem Monzonberge sich nach dem Passe Campagnazzo wendet, so erreicht man bald den Fuß der Dolomitberge, und so lange der Paß anhält, zeigt sich kein anderes Gestein. Hat man aber die größte Höhe, welche mehr als 1200 Toisen über den Meeresspiegel erhaben ist, erstiegen, so sieht man plötzlich zur linken Seite, und in einer beträchtlichen Höhe einen ganz schwarzen Felsen, eingeschlossen in den weißen, nackten und steilen Dolomitmassen. Dieser Fels von ansehnlicher Breite dringt in kegelartiger Gestalt mit Schnelligkeit in den sich weiter ausdehnenden Dolomit abwärts. Die davon losgetrennten und durch die Wasser fortgeführten Blöcke bilden, von diesem Felsen an, auf den sehr weißen Trümmern des herrschenden Gesteines, einen sehr sichtbaren und sonderbaren schwarzen Streifen. Es ist noch derselbe augitische Porphyr mit Feldspath-Krystallen; und gewiß, man wird hier kein auf dem Dolomite ruhendes Lager, noch einen gewöhnlichen Gang finden, sondern einen Theil dieser augitischen Massen, welche in dem Innern der Dolomitberge eingeschlossen sind. Die schwarze Masse, welche hier zu Tage ausbrach, erhebt sich 8200 Fuß über die Meeresfläche.

Aus dem Grödnerthal ins Gaderthal gehend, welches in das Pusterthal auslauft, trifft man zwei nicht minder merkwürdige Felsen als der vorhergehende, und viel leichter besteigbar. Nachdem man von Piano de la Gredina aus über schwarze, dichte Kalklager hinweg geschritten ist, findet man in der Höhe des Passes *), zum ersten Male in diesem Theile von Tirol, Lager von Grauwacke und von

---

*) Das Grödner Jöchl genannt.

Anmerk. d. Redakt.

Digitized by Google

Thonschiefer; diese Lager dringen bald in die Tiefe ein; der Dolomit der Berge zur linken Seite geht herunter in den Thalgrund, und der Weg bis Calfosco führt über kein anderes Gestein hinaus. Plötzlich erhebt sich immer zur linken ein schwarzer vom Dolomite getrennter Fels, der kein Lager darin bildet, und offenbar in das Innere hinab reicht; es ist ein schwammiges, mandelsteinartiges, augitisches Gestein.

Es erhebt gleichsam zwei Arme in die Luft, und diese Arme tragen eine sehr beträchtliche Masse — über 20 Fuß lang — bestehend aus dünnen Lagen von Grauwacke, von schwarzem Kalksteine und von Thonschiefer. Diese Lagen sind identisch mit jenen, welche man in der Höhe des Passes, und am Zißerberge zwischen Colfosco, und la Pieve von Buchenstein antrifft; aber auf dem Wege von Colfosco zeigen sie sich nicht mehr, und alles, was diesen sonderbaren Felsen umgibt, ist weißer, körniger Dolomit. Es muß folglich das augitische Gestein jene Grauwacken- und Schieferlager aus dem Innern herauf gehoben haben, indem es sich selbst durch den Dolomit hindurch den Weg bahnte. Weiter abwärts, ungefähr eine halbe Stunde, ehe man Colfosco erreicht, stellt sich ein anderer Fels zur linken Seite und unfern vom Wege dar. Er ist nicht getrennt vom Dolomite, sondern von ihm eingeschlossen und dieses auf solche Weise, daß man letztern sehr bestimmt darüber hinziehen, und ihn nach allen Seiten (die Tiefe ausgenommen) umgeben sieht. Die ganze Masse des augitischen Porphyres scheint selbst in zwei besondere Massen geschieden zu sein, welche ursprünglich nur eine einzige ausmachten, und denen es an hinreichender Kraft gebrach, im Dolomite weiter vorwärts zu dringen. Herr v. Pfaundler — in einer Beschreibung dieses Weges in der Zeitschrift

Digitized by Google

des Herrn v. Moll — war gleichfalls überrascht worden vom Anblicke dieses Felsens, und schon vor beinahe zwanzig Jahren hatte er die Naturforscher aufgefordert, ihm eine besondere Aufmerksamkeit zu gönnen. (Man sehe Fig. 3 und 4 Tab. I.)

Die Erscheinung, wie sie Fig. 5 Tab. I darstellt, ist nicht selten in der Gegend des Fassathales.

Ein großer Theil der Dolomitlagen zeigt sich gänzlich geschieden von der Gesammtmasse, umgeben und umhüllt von augitischem Gesteine. So beobachtet man es unterhalb des Ortes, genannt Sotto i Sassi, den Mineralogen bekannt durch die schönen rothen Stilbite, welche sich hier finden. Sie sehen, dieß gleichet ziemlich den Schichtentheilen von rothem, im Dolomite eingeschlossenen Sandsteine, welche die Herren Hutton und James Hall am Salisbury Craig entdeckt haben, und jenen, die in den Dolleriten des Schlosses von Sterling gefunden werden, wovon Herr Macculloch die Beschreibung und Abbildung geliefert hat. Diese Gelehrten haben darin mit Recht einen Beweis des Aufsteigens der Dolleritfelsen gefunden; ein Aufsteigen, durch welches die aufliegenden Lager gebrochen, mit fortgeführt und umwickelt wurden. Das Ansehen der so eben genannten Geognosten gibt den aus Thatsachen abgeleiteten Beweis, daß die augitischen Porphyre des Fassathales ihre gegenwärtige Lage durch ein wahrhaftes gewaltiges Aufsteigen erhielten, ein neues Gewicht. Allein beachten wir wohl, daß es sich nicht um das vereinzelnde Aufsteigen eines Felsens handelt, sondern um das Aufsteigen der gesammten Masse der Berge, folglich des ganzen Landes.

In der That, die Lager von rothem Sandsteine und von Kalk mit eingeschlossenen Muscheln finden sich in einer

Digitized by Google

abgerissenen Stellung, und zugleich auf so verschiedenen Höhen, daß man vergeblich bemüht sein würde, alle diese abgesonderten Theile von ihrer Höhe von mehr als 1200 Toisen über dem St. Pellegrino bis zu der von 150 Toisen ober Kaltern und Tramin auf ein allgemeines Niveau, oder auf ein allgemeines Fallen zurück zu führen. Aber überall, wo jene Sandsteine und jene Kalklager so bedeutend steile Abdachungen zeigen, liegt Dolomit auf ihnen, und dann wird man nicht vergebens streben, das augitische Gestein, welches sie emporhebt, irgendwo aufzufinden. Es scheint demnach ziemlich naturgemäß, zu glauben, daß alle diese Lager, gleich dem Dolomite selbst, durch den Augitporphyr aufwärts getrieben worden; um so mehr, da man nicht einzusehen vermag, wie der Porphyr dieselbe hätte durchdringen können, ohne sie empor zu heben. Nun ist aber in dem geognostischen Profil des Duron Fig 2 Tab. I der Beweis des Durchdringens gegeben worden; und wenn die Masse gewaltsam aufwärts getrieben wurde, so begreift man leicht die große Verschiedenheit im Niveau und dessen Abfälle. Ueber die Wirkungen dieses Aufsteigens nachdenkend, wird man weniger überrascht sein, versteinerte Anomien im Sandsteine und in den Kalklagern, in 8000 Fuß Höhe beim Sasso di Val Fredda zu finden. Diese nämlichen Versteinerungen, welche bei 5400 Fuß hoch über dem Passe von la Caressa, in einer Höhe von 3800 Fuß über Seiß, und von 2600 Fuß oberhalb St. Paul und Kaltern, am Fuße des Mendolaberges, angetroffen werden, lagen vielleicht vor der Katastrophe des Emporhebens, um vieles niedriger als das Meeres-Niveau.

Eine ziemlich gewichtige Einrede gegen das Emporheben der Schichten könnte von dem konstanten Phänomen

ihres Geneigtseins gegen das Innere des Berges, das ist gegen den augitischen Kern entnommen werden; eine Thatsache, welche scheinbar der Annahme einer Aufhebung widerspricht. Man sollte vielmehr erwarten, sie alle nach der entgegen gesetzten Seite sich neigen zu sehen; allein, in solchem Falle würde man dieser abgerissenen und emporgehobenen Schichtentheilen kräftigen Widerstand genug zutrauen, um dem Aufheben eines ihrer Enden sich widersetzen zu können, während das andere Ende da empor getrieben worden, wo die Gewalt kräftiger wirkte; eine Voraussetzung, die den Wirkungen nicht angemessen ist. Eine Gewalt, welche Berge, ganze Landstriche empor treibt, würde selbst in ihren Modifikazionen die Kraft übertreffen, die das Ende der Schichten der Emporhebung derselben entgegen setzen könnte, damit daraus eine Neigung von der aufhebenden Masse gegen das Innere hervorginge. Entweder wird die ganze Masse der Schichten empor gehoben, oder sie wird zerbrochen, und der nicht in die Höhe gegangene Theil behauptet seine alte Stelle, wie solches die Erfahrung darthut. Die Schichten mußten folglich in einer wagerechten oder in einer dieser nahe kommenden Lage erscheinen, welches auch immer ihr Niveau sein möge.

Ich will nicht versuchen einen zureichenden Grund ihrer auffallenden Neigung anzugeben, überzeugt, daß derselbe früh oder spät, aus einer noch zu machenden Beobachtung hervor gehen werde.

Indessen wage ich darauf hinzudeuten, daß es möglich ist, die Ausdehnung der augitischen Massen sei bei ihrem Aufsteigen zwar sehr beträchtlich gewesen, sie haben sich aber nach und nach wieder zusammen gezogen, und die nachbarlichen Schichten, jene, welche in unmittelbarer Berührung mit den augitischen Porphyren waren, gezwun-

gen, dem allmählig entstehenden leeren Raume zu folgen, und sich nach dieser Seite hin zu neigen, das heißt, gegen das innere der Berge.

Das Emporheben des augitischen Porphyres ist später erfolgt, als die Bildung der rothen Sandsteine und der kalkigen Schichten; aber diese Sandsteine sind wesentlich verbunden mit der Formazion des rothen Porphyres, und sie können nicht leicht davon geschieden werden. Daraus folgt, daß der augitische Porphyr den rothen Porphyr eben so, wie den Sandstein durchbrochen haben müsse. Um ihn durchbrechen zu können, mußte er den Porphyr selbst empor gehoben haben; denn ich sehe mich genöthiget, hier die Bemerkung zu wiederhohlen, daß es nach meiner Hypothese nicht ein einzelner augitischer, daß es die ganze Oberfläche eines Landstriches war, die zum Tage empor stieg. Nun bitte ich, werfen Sie nur einen Blick auf die geognostische Karte, welche ich Ihnen sende [7]).

Scheint es nicht, daß der auffallende Parallelism der Höhe des Fassathales mit den Schluchten, durch welche der Eisack und Avisio herab kommen, und mit der Bergkette aus rothem Porphyr zwischen Cima d'Asta und dem Avisio, ein Beweis des Emporhebens durch die augitischen Gesteine ist? —

Diese letztere Kette, welche zwischen Pergine und Ron-

---

[7]) Um dem Wunsche mehrerer Freunde der Geognosie zu entsprechen, hat die Redakzion diese vortreffliche Karte in Steindruck gelegt, und für das Illuminiren derselben Sorge getragen. Wer daher eine solche illuminirte Karte zu erhalten wünscht, kann dieselbe von der Redakzion der Zeitschrift von Tirol und Vorarlberg um den Preis von 36 kr. R. W. beziehen.

Anmerk. d. Redakt.

Digitized by Google

cegno endigt, oder genauer, zwischen Val Fiorozzo und Val Larganzola, erhält sich auf einer so bedeutenden und so beständigen Höhe, daß selbst der Paß von Calamenta, zwischen Cavalese und dem Valsugana nur 6297 Fuß über dem Meere gefunden werden konnten. Ich zweifle darum nicht, daß die ganze schöne Kuppel, welche die Porphyrberge zwischen Meran und Klausen zusammen setzen, ihre Erhebung den augitischen Gesteinen verdanke, die, um ganz hervor zu brechen, gegen das Fassathal hin, weniger Schwierigkeit fanden.

Die Schluchten des Sarenthales und der Eisack, zwischen Kollmann und Botzen, werden die naturgemäßen Folgen dieser gewölbartigen Emporhebungen einer ursprünglich wagerechten Masse sein. Ein Gewölbe, ausgedehnt über einen sehr großen Raum, muß zusammen brechen, und steile tiefe Schluchten bilden, wie solche in allen Thälern von Tirol oberhalb Bozen zu sehen sind.

Nach diesen Betrachtungen würde ich nicht erstaunt darüber gewesen sein, irgendwo im Innern dieser Thäler die augitischen Porphyre unterhalb des rothen Porphyres zu sehen. Ich habe sie selbst in der ganzen Erstreckung des letztern gesucht; aber fast überall ohne Erfolg. Sogar am Berge von Theis, oberhalb Klausen, wo das Augitgestein eine sehr beträchtliche Erhöhung bildet, und ganz in der Nähe des rothen Porphyres zeigt sich nichts, was das gegenseitige Lagerungs-Verhältniß beider Felsarten genau bestimmte. Der mandelsteinartige Augitporphyr reicht hinab bis zum Grunde des Thales, ohne daß der rothe Porphyr ihn überdeckt, oder davon überdeckt wird. Glimmerschiefer umgibt ihn nach Westen und Norden. Die Scheidung beider Gesteine hat auf einer Seite Statt durch ein Haufwerk schwarzer Kugeln mit konzentrischen

Digitized by Google

Lagen, von der andern Seite durch einen sehr kieselreichen und so sehr zertrümmerten Schiefer, daß die Felsen eher aus einem Agglomerat eckiger Schieferstücke, als aus Glimmerschiefer selbst zu bestehen scheinen. Biethet nun auch der Berg von Theis keine zureichenden Beweise, um die Auflagerung des rothen Porphyres auf dem augitischen Gesteine darzuthun, so kann er wenigstens angeführt werden, um zu zeigen, daß diese Felsart unter dem Glimmerschiefer aufsteigt, und ihn auf die Seite schiebt. Glücklicher war ich bei dem Hinabsteigen in das Thal des Avisio; denn nachdem ich stäts über quarzhaltigen Porphyr bis Cembra, einige Stunden über dem Ausgange jenes Thales, abwärts geschritten war, entdeckte ich unterhalb dieses Ortes und seitwärts einer Art Ebene, eine sehr bedeutende Masse der augitischen Formazion, deren schwarze Farbe gegen das Rothe des quarzführenden Porphyres sehr abstach, und davon sehr entschieden getrennt war. Das Aeußere, oder gleichsam die Rinde dieser schwarzen Massen bestehet wie gewöhnlich aus konzentrischen Kugeln mit festem Kern, und durch eine Art Tuff verbunden, welcher selbst aus wenig kohärenten kleinen Stücken der Masse zusammen gesetzet ist.

Die Eigenschwere dieses Gesteines steigt bis 2,8; die Masse ist schwärzlichgrau und glanzlos; sie enthält keinen Quarz, sehr wenige rothe Feldspath-Krystalle, und einige ziemlich deutliche Augite. Es ist folglich entschieden ein Fels, dessen Masse der Formazion des augitischen Porphyrs angehört; sein Anblick zeigt deutlich, daß er im rothen Porphyre eingeschlossen ist, ausgenommen gegen die Tiefe zu, wo sich derselbe wahrscheinlich mit einer Masse von der nämlichen Natur verbindet, welche unter allen Bergen der Alpen hinzieht.

Digitized by Google

Schon viele Jahre zweifle ich nicht daran, daß die ganze Kette der Alpen, wenigstens die der Kalkalpen, ihre Erhebung der augitischen Formazion verdankt; und es scheinet mir, man muß sich zu dieser Annahme bekennen, wenn man den südlichen Theil von Tirol mit Sorgfalt studirt hat. Diese augitische Formazion durchbricht die Schichten, welche sich ihrem Hervortreten widersetzen. Sie bildet gleichsam einen unermeßlichen Gang, dessen Streichen jenes der Bergkette ist. Sie durchbricht oder erhebt zuerst die rothen Porphyre, dann den Sandstein, dann die Kalklager, welche durch diese Gewalt, auf die mannigfachste Weise verändert, gebogen und wieder aufgerichtet worden. Man würde an diesen Ursachen in dem größten Theile der schweizerischen Kalkalpen nicht zweifeln, allein man erkennt sie, wenn man einen Blick auf die Karte wirft, und wenn man die Beschaffenheit des Mendolaberges, Bozen gegenüber, studirt. Man sieht darin ein Modell der ganzen Kalkkette der Alpen. Das augitische Gestein selbst, im Innern verborgen, erscheint nicht, aber der rothe Porphyr setzt am nördlichen Ende dieses steilen Berges, gegen Tisens und gegen Meran, ziemlich erhabene und breite Hügel zusammen. Der rothe Sandstein folgt dem rothen Porphyre, und dehnt sich über einen bedeutenden Raum aus. Das höchste bildet eine unersteigliche Dolomitmauer von fast tausend Fuß Höhe. Der Porphyrstreifen zieht sich abwärts, aber bald verliert er sich in die Tiefe bei Kaltern. Er erscheinet in wenig ausgedehnten Hügeln bei Kurtatsch nur wieder, um daran zu erinnern, daß er noch über der Oberfläche dieses Gebiethes vorhanden ist. Der rothe Sandstein zieht sich ebenfalls abwärts, und bei Margreit ist er gänzlich unter dem Boden verschwunden. Die Dolomitmauer reicht alsdann bis

Digitized by Google

in die Thaltiefe hinab. Wenn man Gelegenheit gehabt hätte nur den einzigen Gazzaberg zu beobachten, welcher eine Fortsetzung des Mendolaberges ist, wer würde gezweifelt haben, daß sein Fuß auf rothem Sandsteine ruhe, daß dieser rothe Sandstein dem quarzführenden Porphyre aufgelagert sei? — Wer würde haben glauben können, daß jener Gazzaberg seine Erhebung, und selbst die Natur seines Gesteines, einem augitischen Porphyre verdankt, der verdeckt geblieben und der zugleich den quarzführenden Porphyr und den rothen Sandstein empor gehoben hat? In einer durchaus ähnlichen Lage findet man sich im westlichen Theile der Alpen. Die Wirkung des Emporhebens zeigt sich hier in der Gestalt und in der Unordnung, in der Zerrüttung der Kalkberge; aber alles, was als die Ursache dieser Erscheinungen gelten kann, der rothe Sandstein, der quarzführende Porphyr und der augitische Porphyr bleiben hier verborgen; nun läßt sich aber diese nämliche Alpenkette, in ihrer östlichen Hälfte, dem äußersten Theile der Mendola vergleichen.

Hier tritt der rothe Sandstein nach und nach hervor, dann der quarzführende Porphyr. Der erste setzt große und erhabene Berge oberhalb der Kalkalpen zusammen, nämlich zwischen Kufstein und Reichenhall, längs dem Kaiserberge; der Porphyr erscheint am Feizberg unfern Bergen, in der Gegend von Reichenhall. Diese Porphyre sind in der südlichen Kette in Kärnthen und Krain so wenig verborgen, daß ich sie oft entdeckt habe, wenn ich selbe am Fuße der großen Dolomit- und Kalk-Kolosse suchte, wie am Terglou oder Manhartsberge, und bei Weisenbach. — Jene Kolosse verrathen nämlich durch ihre aufgetriebene Gestalt die Ursache, die sie empor gehoben. So findet man die Lagen von rothem Sandsteine, und oft

Digitized by Google

den Porphyr selbst längs der ganzen sehr steilen Dolomitkette wieder, welche unterhalb Sillian im Pusterthale, zwischen den Thälern der Drau und der Kurtätsch, anfängt, und nachdem sie fast ohne Unterbrechung, zwischen dem Drauthale und dem Geilthale fortgedauert hat, plötzlich oberhalb Villach in dem berühmten Bleiberge endigt. Alles, was Tirol uns lehrt über die Formazion der Kalkalpen und der Dolomite, wendet sich sehr natürlich, und auf höchst genügende Weise, auf die Kalkalpen von Kärnthen, von Steyermark, vom Salzburgischen und vom Innthale an. Diese Gründe sind es, welche mich bewegen Tirol als den Schlüssel zur Theorie der Alpen anzusehen [8]), ein Schlüssel, ohne den man die wahrhafte Zusammensetzung dieser Berge nur sehr unvollkommen einzusehen vermag.

Rother Sandstein.

Seit ich die Trümmergesteine in den basaltischen Inseln (Madera, Santa-Cruz von Teneriffa und Groß-Canaria) gesehen, an deren Bildung das Wasser bestimmt keinen Antheil gehabt hat; seitdem ich erkannt, daß die meisten Basaltberge aus dem Innern der Erde unter der Gestalt von Hügeln oder von Gängen, umgeben mit Agglomeraten ihrer eigenen Masse, untermengt mit Trümmern der Schichten, welche sie durchsetzen (Agglomerate, die folglich ihren Ursprung der Reibung der Basalte ge-

---

[8]) Möchte dieser wichtige Ausspruch doch auch dazu beitragen dem geognostischen Studium in Tirol mehr Gönner, Liebhaber und Sammler zu verschaffen.

Anmerk. d. Redakt.

Digitized by Google

gen die Wände im Augenblicke des Aufsteigens verdanken) sich erhoben haben, seitdem ich diese Beobachtung auf die Tuffe und Agglomerate habe anwenden können, welche die Trachytberge begleiten und umgeben, seitdem habe ich nicht mehr gezweifelt, daß dasselbe der Fall sein müsse bei den Sandsteinen der verschiedenen Formazionen. Die Körner, welche sie zusammen setzen, sind vielmehr losgerissen durch die Reibung ihrer eigenen Masse, als zertrümmert durch Bewegung der Wogen eines angeblich nachbarlichen Meeres. Ich bin geneigt zu glauben, daß der rothe Sandstein (rothes Todt-Liegendes der Thüringer Mineralogen), welcher stäts die Porphyre begleitet, eine Erzeugniß dieser Porphyre selbst sei. Er ist ein Beweis für die Heftigkeit, mit welcher die verschiedenen Massen gegen die Erdoberfläche gestoßen worden sind, als sie aus dem Innern sich erhoben. Die Wässer bemächtigten sich der ihres Zusammenhanges beraubten Körner und sie verbreiteten sie in Lagen auf dem Grunde selbst, den sie überdecken. Die Bildung des rothen Sandsteines ist jener der Porphyre in dem Grade gleichzeitig, daß ausgezeichnete Geognosten den Porphyr als eine dem Sandsteine untergeordnete Felsart betrachtet haben. Diese Verbindung des rothen Sandsteines und der Porphyre ist besonders in Tirol überraschend, wo erfahrne Gebirgsforscher den rothen Sandstein den Anzeiger des Porphyres nennen, weil dieser sich unmittelbar unter dem Sandsteine findet, so oft die Natur des Bodens es gestattet, die Untersuchungen gegen die Tiefe zu verfolgen. Diese Thatsache ist höchst wichtig; ich glaube selbst, daß man sie auf das Allgemeine anwenden darf. Mir ist keine zuverläßige Beobachtung bekannt, welche darthut, daß der rothe Sandstein in Schichten mit Massen von Porphyr wechselt. Die Schichten rothen

Digitized by Google

Sandsteines, unmittelbar auf Porphyr ruhend, enthalten nie auch nur das geringste Ueberbleibsel von organischen Wesen; allein, so wie man den jüngsten Ablagerungen näher kommt, finden sich vegetabilische Substanzen, selbst wahre Steinkohlen. In der Nachbarschaft der den Sandstein überdeckenden Kalklager umschließet jenes Gestein Reste von Muscheln, welche jenen Versteinerungen, die in den Kalklagern vorkommen, durchaus ähnlich sind. Es ist beinahe überflüßig Beispiele anzuführen, um so bekannte Thatsachen zu beweisen; man kann sie an jedem steilen Abhange bewähren, überall, wo man vom Porphyre bis zu den kalkigen Lagern emporsteigt. Ich beschränke mich darauf, die große Straße von Seiß nach der Seiseralpe zu nennen, den Abhang der Caresca gegen Vigo im Fassathale, den Abhang der Mendola nach St. Paul. Die Kohlen finden sich zu Haslingen oberhalb Meran, und zwischen Montan und Lugan, oberhalb Neumarkt.

Sie sehen also, daß das Aufsteigen des rothen Porphyres der Entstehung der Flötzformazion vorangegangen ist, da diese Formazion aus Bruchstücken von Porphyr entstanden ist, während die Emporhebung des augitischen Porphyrs nach der Bildung der Flötzformazion Statt gefunden hat, weil er die verschiedenen Bänke derselben durchbricht. Daraus folgt, daß die ganze Flötzformazion ohne den rothen Porphyr nicht vorhanden sein würde; es ist wieder dieses Gestein, welches durch die Reibung und durch die Stöße, mit denen sein Aufsteigen begleitet war, das eigentliche Steinkohlengebilde hervor gebracht hat. Die Verschiedenheit zwischen den Steinkohlenschichten und denen des rothen Sandsteines beruhet bloß darauf, daß letztere aus Materien bestehen, welche

Digitized by Google

dem Innern der Erde entstiegen, während die Schichten der Steinkohlenberge aus Substanzen zusammen gesetzt sind, die von der Oberfläche und von nachbarlichen Anhöhen losgerissen worden sind. Diese Umstände erklären, warum man nie Steinkohlen unterhalb des rothen Sandsteines findet, noch rothen Sandstein unter dem die Kohlen begleitenden Sandsteine. Beide Formazionen müssen eine neben der andern sich finden, und nicht mit einander vermengt; denn beide haben entgegengesetzte Wege gemacht.

Die größten rothen Sandsteinberge der Hardt, und jene zu Androsan in Schottland zeigen gleiche Erscheinungen.

Erlauben Sie mir noch einige Bemerkungen über gewisse Agglomerate oder Sandsteine hinzu zu fügen, welche ziemlich häufig in den Porphyrbergen Tirols sind, und die man leicht mit den wahren rothen Sandsteinen, von denen sie doch geognostisch verschieden sind, verwechseln könnte.

Diese Agglomerate finden sich in der Mitte der Porphyre und sind fast ganz davon umgeben. Sie sind ausschließlich zusammen gesetzt aus Bruchstücken dieser Porphyre selbst. Nie hat es mir gelingen wollen, irgend eine andere Substanz unter tausenden von Bruchstücken zu entdecken. Diese Fragmente sind von sehr mannigfacher Größe, und ohne alle Ordnung untereinander gemengt. Die von der Größe eines Kopfes finden sich eingeschlossen zwischen andern von der Größe eines Sandkornes. Allein was diesen Trümmergesteinen vorzüglich ein sehr bezeichnendes Ansehen gibt, das ist, daß die Stücke, obwohl abgerundet gegen die Kanten hin, dennoch nie die Gestalt wahrhafter Rollsteine haben; auch sieht man an diesem Ge-

Digitized by Google

steine durchaus kein regelrechtes Abgetheiltsein in auf einander gelagerte Schichten.

In dem Sandsteine im Gegentheile zeigen die großen Stücke fast stäts mehr oder weniger eine ellipsoidische Form, deren längere Durchmesser den Schichtungsebenen parallel, oder fast parallel sind, so wie sie der Schwere nach niedergelegt würden sein. Sie entsinnen sich, daß Dolomieu, Werner und Saussure ein besonderes Gewicht auf diese letztere Beobachtung, als auf eine der wichtigsten für die Bildungstheorie der Lager von Trümmergesteinen legten. Der Parallelism, welcher aus sehr beträchtlicher Ferne wahrnehmbar ist, gibt dem Sandsteine ein Ansehen von schieferiger Struktur, das den Konglomeraten im Innern der Porphyre durchaus fehlt. Diese Konglomerate stellen sich nur als regellose Massen dar, die oft einzelne Felsen bilden. Sie verdienten sorgfältiger untersucht zu werden, als dieß bisher der Fall gewesen. Man sieht dieselben beim Herabsteigen von den Bergen, etwas unterhalb Kollmann, dem Ausflusse des Seißbaches gegenüber, woselbst sie zu Felsen von nahe an 200 Fuß Höhe emporsteigen. Man findet sie zu Bozen wieder, welche Stadt ganz damit umringt ist. Der Talferbach tritt zwischen Felsen hervor, die auf beiden Seiten bis zu sehr bedeutender Höhe, nur aus Konglomeratmassen gebildet sind. Jenseits Branzoll setzen sie sich abwärts, und erreichen den Grund des Auerthales, so, daß die steilen Gehänge, das Dorf gleiches Namens umgebend, nicht aus Porphyr, sondern aus Trümmergestein bestehen. Endlich trifft man sie wieder in sehr beträchtlichen Massen unterhalb der prachtvollen Porphyrfelsen beim Herabsteigen von Kavales nach dem Avisio. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Agglomerate stäts den Grund der Thäler einnehmen, und

daß ich davon keine in der Höhe und gegen die Gipfel der Berge bemerkt habe. Wer würde sie nicht ansehen als gebildet durch die Reibung der Substanzen im Innern der Erde ohne die geringste Mitwirkung der Wasser?

Umwandlung des muschelführenden Kalksteines zu Dolomit.

Wie geht es zu, daß die Talkerde Kalklager von mehreren tausend Fuß Höhe durchdringen und ihre Natur ändern könne, um daraus eine auf ihre ganze Ausdehnung gleichmäßige Felsart zu bilden? Dieß ist eine Frage, welche ich mir in allen meinen Ausflügen in der Umgegend des Fassathales gegeben habe, ohne ihre Auflösung zu finden. Der Kalkstein enthält keine Talkerde. Herr Leopold Gmelin hat eine Zerlegung mit dem Kalksteine von Vigo im Fassathale vorgenommen, und jene Erde nicht darin gefunden. Es muß dieselbe folglich von einer andern Seite hinzu getreten sein, und ziemlich naturgemäß ist es zu glauben, daß der Augit sie liefert, da die Talkerde eine der wesentlichen Mischungstheile dieser Substanz ist.

Ich glaube in der Gegend von Trient den Gang entdeckt zu haben, welchen die Natur hierbei einschlägt, und dieser Gang hat mir so evident geschienen, daß ich im Augenblicke der Beobachtung selbst die lebhafteste Genugthuung empfand, welche mir jemals auf meinen Alpen-Wanderungen zu Theil geworden. Wenn man bei Trient der Vertiefung gegenüber sich befindet, in welcher das Valsugana anfängt, so sieht man sich überrascht durch die außerordentliche Gestalt zweier Berge, wovon der eine hinter dem andern hervortritt. Der erste, ein gerundeter spitziger Kegel, gleicht einem Vulkane; auf seinem Gipfel findet

Digitized by Google

sich eine kleine Kapelle, von welcher er den Namen Dosso di Santa Agatha trägt; der zweite, höher und nicht weniger aufgetrieben, heißt der Berg der Selva (Figur 7 Tafel I.) An ihrem Fuße liegt von einer Seite das Dorf Pante, von der andern das Dorf Oltre Castello. Indem man dem Kegel von Santa Agatha näher tritt, zeigt es sich, daß ein großer Theil des Abhanges gegen die Stadt nichts ist, als ein Einsturz von blendender Weiße. Arbeiter sind hier gewöhnlich damit beschäftiget, die Masse, woraus der Berg bestehet, zu sieben, und sie in Sand von verschiedener Größe des Kornes zu scheiden; eine Arbeit, welche ziemlich auffallend scheinen muß, am Abhange eines Kegelberges, der aus fast wagerechten Lagen besteht. Will man die Beschaffenheit dieses Kalksteines genauer untersuchen, so gelingt dieses nie; die Stücke zerbrechen stäts nach dem Streichen der Spalten, welche ihn in allen Richtungen durchziehen. Ganze Strecken bestehen nur aus nußgroßen Stücken, und lassen nicht den mindesten Schein von frischem Bruche wahrnehmen. Man sieht sich überrascht von der außerordentlichen Zerspaltung und Zerklüftung dieses Berges. Und noch mehr ist dieses der Fall, wenn man die Oberfläche dieser Spaltungen untersucht. Ueberall zeigt sie sich bedeckt mit kleinen Rhomboedern, wovon bald die Flächen, bald die Kanten oder Ecken sichtbar sind. Wenn die Spalten weiter auseinander treten, so erscheinen die Rhomboeder deutlicher, und wenn zwei Spalten dieser Art einander durchkreuzen, so verbinden sich die Rhomboeder, und bilden eine kleine Masse wahren Dolomits mit allen Kennzeichen dieser Substanz, so wie die Kolosse von Fassa sie darstellen.

Man begreift leicht, daß ein auf solche Art zerklüfteter und zertrümmerter Berg jeden Anschein von Schich-

tung verlieren muß; man begreift, daß tausende von Wegen der Talkerde offen stehen, um einzudringen und sich mit dem Kalksteine zu verbinden; man begreift leicht, daß nach und nach eine ganze Masse sich zu Rhomboedern umwandeln muß; man begreift sogar, warum diese Rhomboeder sich nur an wenigen Stellen berühren. Ihre Bildung muß aufhören, so wie die Kalkmasse ihnen fehlt; und so geschieht es, daß die Lagen dichten Kalksteines, mit Muscheln erfüllt, sich zu einer gleichmäßigen, weißen, körnigen Masse, ohne Spuren organischer Wesen und ohne irgend eine wagerechte Absonderung, umbilden konnten. Ein Ueberbleibsel von rother Farbe, welche man an mehrern Stücken auf Santa Agatha entdeckt, läßt muthmaßen, daß das Gestein, welches zu Dolomit umgewandelt worden, derselbe sehr dünn geschichtete rothe Kalkstein mit Ammoniten ist, der den größten Theil der Abhänge des Thales von Trient ausmacht. Man überzeugt sich davon, indem man den Berg über Pante gegen Oltre Castello umgeht. Man sieht seine Schichten in unermeßlichen Platten, und ohne irgend eine erlittene Aenderung, die Rückseite des Berges Santa Agatha bilden. Diese Schichten streichen aus NW. in SO. und durchsetzen den ganzen Berg, so daß ich überzeugt bin, daß man mit einiger Mühe deren finden könnte, die in ihrem nordwestlichen Ende alle Merkmale der untern Kalkformazion zeigten, während das entgegengesetzte Ende in dem Zersetzungszustande sich befände, welcher wahrscheinlich der Entstehung des Dolomits voran geht. Diese Beobachtung wiederhohlt sich so ziemlich mit denselben Umständen auf der großen Straße von Civezzano nach Trient am Ausgange des ersten der beiden genannten Orte. Die augitischen Massen, welche die Ursachen einer so außerordentlichen Aenderung

Digitized by Google

sind, finden sich in geringer Entfernung. Man sieht sie am Fuße des Hügels Santa Agatha; sie durchsetzen den Engpaß der Fersina und finden sich wieder auf der großen Straße im Dorfe Cognola selbst. Es sind schwarze Kugeln mit konzentrischen Lagen und mit festem Korne, so wie sie im Allgemeinen das Aeußere der dichten Masse von augitischem Porphyr sowohl, als vom Basalt bilden. Aehnliche Felsen trifft man noch an verschiedenen Stellen in der Umgegend von Mella und von Gardolo. Der Gipfel des Berges von Gardolo, und jener von St. Marcello, welcher die Fortsetzung davon ausmacht, und sich in einer sehr erhabenen Kette bis Vigolla hinzieht, bestehen aus einem der körnigsten und glänzendsten Dolomite, voll leerer Räume und Löcher, die in ihren Wandungen mit kleinen Rhomboedern überkleidet sind. Diese nämlichen Dolomite bilden auch den unermeßlichen Berg Scanupia oberhalb Caliano, dann ziehen sie sich abwärts, und man findet dieselben wieder längs des Lagarinathales bis zur Chiusa. Mehrere Schichten rothen Kalkes, nicht zu Dolomit umgewandelt, machen die höchsten Punkte aus; weiter findet man Rogenstein und andere bezeichnende Glieder der Juraformazion, eine Formazion, woraus der Monte Baldo, und die Berge der Sette Commune bestehen. Die Dolomite senken sich gegen die Chiusa hinab unter die Oberfläche des Thales; die Rogensteine folgen ihnen, und zum ersten Male findet man sie in der Tiefe wieder, nämlich in der Schlucht der Chiusa selbst. Die Schichten zur linken Seite, welche bis dahin gegen Osten geneigt waren, wenden sich nach und nach, und nehmen im Engpasse eine südliche Richtung an. Sie fahren in dieser Aenderung fort bis gegen Rivoli hin, woselbst sie vollkommen das Streichen und Fallen der Schichten des Monte Baldo haben.

Digitized by Google

Zu:

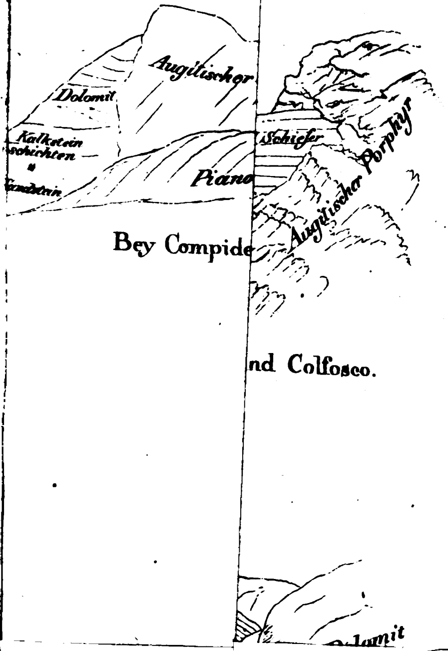

Bey Compide

nd Colfosco.

Digitized by Google

Sie bilden folglich im ganzen Thale der Lagarina gewissermaßen eine Art in die Länge ausgedehnten Kessels, dessen untern Rand die Dolomite zusammen setzen. Hier endigen sich die Berge und wahrscheinlich auch die Wirkungen des augitischen Porphyres.

Digitized by Google

V.

Ueber die Volkssprache im äußern Bregenzerwalde, nebst einem alphabetischen Verzeichnisse und beigefügter Erklärung dortiger Idiotismen

von
Joseph Bergmann,
k. k. Professor am Gymnasium zu Cilly.

Oestlich von der k. k. Kreisstadt Bregenz liegt der von ihr benannte Bregenzerwald, ein großer in zwei dorfreiche Hauptthäler — den äußern oder vordern und den innern Wald — getheilter und durch seine noch fast ganz unbekannten Naturschönheiten ausgezeichneter Bergstrich, welcher wegen der Kleidung des weiblichen Geschlechtes und der Volkssprache, die manches Ueberbleibsel uralter Zeit erhalten hat, besonders merkwürdig ist. Was von dieser Sprache von den Knabenjahren her mir, einem Sohne jener Berge, noch im Gedächtnisse haftet, will ich indeß, bis mir Ortsverhältnisse die zu tieferem Studium der altdeutschen Sprache erforderlichen Hülfsmittel verschaffen, mit dem Nibelungenliede

Digitized by Google

und mehrern Sprachen, besonders der englischen vergli- chen, freudig mittheilen, um so mehr, da schon gelehrte Forscher der deutschen Sprache vom Norden her auf un- ser Vorarlberg hingewiesen haben.

Mögen gelehrte, mit aller Weihe und den hierzu ge- hörigen Mitteln ausgestattete Männer auf manches herrli- che Sprachüberbleibsel aufmerksam gemacht sein, das sich Jahrhunderte hindurch in dem an so vieler Eigenthümlich- keit reichen Walde lebend erhalten hat. Ich wenigstens (fern sei alles Lob) habe bei ziemlich weiten Wanderun- gen noch nirgends den gemeinen Mann als frischern Schö- pfer der bezeichnendsten Wörter und der überraschendsten Ausdrucksweise gefunden, wenn der Drang des naturge- treuen Gefühles ihn zur Verständlichung zwingt.

Wie echt poetisch, und nach dem Anschließen des n im Infin. der Zeitwörter ganz würdig in die Büchersprache eingebürgert zu werden, sind die unten unter C. vorkom- menden und daselbst erklärten Wörter: ahneweile, geife, gimse, tande, tode, tuckele; dann Gob (Gabe), Rüttele, Schmel oder Schmelg, Spudel, Zick, u. a.

Wäre es mir einst gegönnt, mich wieder in dieses mein Mutteridiom hineinzuleben, um reiche Ausbeute zu machen!

Die Benützung mancher älterer Quellen als der Glos- sare von Scherz, Schilter, Wachter, und wie sie alle hei- ßen, und der Idiotika der benachbarten schwäbischen und schweizerischen Mundarten von Schmid und Stalder hätte ich sehr gewünscht, um manches in helleres Licht zu setzen. Nur unsers christlich-deutschen Theokrits Hebels alle- mannische Gedichte standen mir zu Gebothe. Ich habe mich daher so treu als möglich an die Natur, als die sicherste Führerinn gehalten.

Digitized by Google

Man nehme diese jugendlichen literarischen Erstlinge als den unbedeutendsten Beitrag zu einer allgemeinen deutschen Idiotikensammlung (!) an, durch welche man erst den Reichthum unsers Sprachschatzes bewundern und ganz würdigen könnte.

A. Allgemeine Bemerkungen über das Bregenzerwälder Idiom.

1. Der Dialekt des äußern Bregenzerwaldes, auf den ich in diesem Versuche allein Rücksicht nehme, ist von jenem des innern vorzüglich darin unterschieden, daß ersterer viel rascher und lebensreger ist, da letzterer mehr Gesangartiges, besonders einen gewissen Nasenton am Ende der Wörter hat.

2. Dieser Dialekt liebt hauptsächlich die Wurzelsylben mit gedehntem Selbstlaute, z. B. fee, moo, st. fern (das ist voriges Jahr), morgen; ge und gie, st. geben; ko, st. kommen; ne und nie, st. nehmen; Maa, st. Mann; Moo, st. Mond; Soo, st. Sohn. Diese gedehnten Selbstlaute werden jedoch nicht rein, sondern mit dem n-Ton vermischt — etwas durch die Nase tönend gesprochen.

3. Die Umlaute gesammt werden auf's reinste ausgesprochen; nirgends hörte ich so rein und schön Jüngling, Söhne von den Müttern aussprechen.

4. Herrscht fast durchgehends das offene a, wie bei den Schwaben.

5. In der Endsylbe en wird das n zur Verweichlichung verschlungen, z. B. die Liebe, st. die Lieben, hebe, st. heben. Dieses e am Ende lautet dann fast wie á.

6. Hat dieser Dialekt statt des einfachen l und n, wenn noch ein Mitlaut, besonders d, t, z folgt, ein u, z. B. auf,

Digitized by Google

st. alt, Kompar. äuter, st. älter; Goud, st. Gold, holländ. goud; Houz, st. Holz, holländ. hout; Sauz, Salz, holländ. zout; Schmauz, st. Schmalz. Vergleiche damit die französischen Wörter la sauce aus dem latein. salsum, im holländ. saus, Salse, Tunke; coú, st. col, aus collum, was noch in collet, collier mit ll vorhanden ist; pouce aus pollex, sou im alten Plural sols aus dem latein. soldus oder solidus x. nummus; ital. soldo, im Engl. sol.

Beispiele der Veränderung des n in u, als: gauz, st. ganz; Haud, st. Hand; krauk, st. krank; Meutsch, st. Mensch; Waud bedeutet nun ganz regelrecht Wald (vergl. das engl. wood) und Wand.

Besonders findet dieses Statt am Ende der einsylbigen Zeitwörter in dem Infinitiv, und wo n vorkommen mag, als: gau, st. gaan, d. i. gahn, gehen; lau, st. laan, d. i. lassen; stau, st. staan, d. i. stahn, stehen. So auch in allen ihren Zusammensetzungen.

Anmerk. Im Dorfe Rievensberg bleiben l, u, n unverändert stehen, wie auch im ganzen innern Bregenzerwalde.

7. Der Doppellaut ei in der vorletzten Sylbe wird gewöhnlich oi, z. B. oige, st. eigen; Goiß, st. Geiße; hoiße, st. heißen, zoige, st. zeigen. So auch die Endsylben heit und keit, als: Wahrhoit, Folgsamkoit, st. Wahrheit, Folgsamkeit; im innern Walde aber wie oo.

Anmerk. Wenn auch ei unverändert bleibt; so hat i den Vorklang. Wir wollen in Ermangelung eines passendern Zeichens diesen Laut ei durchgehends so betonen, als wäre er mit ey bezeichnet.

Digitized by Google

8. Der Doppellaut au wird geschlossener wie ou nach preußischer Mundart ausgesprochen, als: ouch, st. auch; Hous, st. Haus, u. a.

9. Beim Doppellaut eu wird das e nur sehr wenig gehört, als: Feu'r, theu'r, st. Feuer, theuer, wo der Schweizer Landmann e wegläßt, und u in ein gedehntes ů verändert, als: Fůr oder Fůůr, wie es Hebel schreibt.

10. Der Laut ie wird wie eu mit vortönendem u ausgesprochen, als: teuf, leub, beuge, fleuge, für tief, lieb, biegen, fliegen, welche beide letztern nebst ähnlichen in der Dichtersprache noch vor einem halben Jahrhunderte oft vorkamen.

11. Die Verkleinerungssylbe lein wird le, z. B. Bůchle, st. Büchlein. Die Verkleinerungen werden gar oft gebraucht, und klingen aus schönem Munde recht lieb.

12. Die Endsylbe lich wird in le erweicht, als: friedle, höusle, st. friedlich, häuslich.

13. Der Mitlaut c vor h fällt aus, z. B. ih, st. ich, so Nibel. 7565; Kneht, st. Knecht, vergl. Nib. Chneht. B. 133 und 6043, engl. knight, spr. neiht; so Liht, st. Licht, Nibel. lieht 2522, 746; leiht, st. leicht, engl. light, spr. leiht; rihte, gerihtet, st. richten, gerichtet, Nib. rihten 3931, 2429. G'sicht, st. Gesicht, engl. sight, mit der Vorsylbe Ge; Naht, st. Nacht, Nib. 269, und so viele andere.

14. Das g und k werden streng geschieden; letzteres wird am Anfange der Wörter und Sylben nie wie ch ausgesprochen, was die nahen Schweizer thun.

15. Die Endsylbe er lautet stäts rein, z. B. Schůler, Bader, Pfarrer; auch werden Dehnung und Schärfung genau beobachtet.

Digitized by Google

16. Herrscht durchgehends der richtige Gebrauch zwischen für und vor.

17. Ganz korrekt sagt man: Vaters Kleid, und nie, was man so oft hören muß, des Vaters oder gar dem Vater sein Kleid; man setzt im Bregenzerwalde sogar zum Genitiv des weiblichen Geschlechtes das s, als: Mutters Bruder, st. der Mutter Bruder, wie es im Hochdeutschen bei Zusammensetzungen der Fall ist, z. B. Liebesdienst, Unterhaltungsblatt, da doch Liebe und Unterhaltung Hauptwörter des weiblichen Geschlechtes sind. Uebrigens vergleiche man den altsächsischen Genitiv im Englischen.

18. Die drei Personen der Mehrzahl sind bei allen Zeitwörtern einander gleich, wie im Englischen.

19. Das Erzählung kürzende Imperfekt im Indikativ [1]) kömmt gar nicht vor; ich hörte nie: ich kam, ließ, war u. s. w., sondern stäts das schleppende ih bi g'ko, ih hie glau (st. g'laan, gelassen), ih bi g'syng, d. i. gewesen.

20. Der Konjunktiv des Imperfekts kömmt selbst bei den unregelmäßigen Zeitwörtern vor, aber meistens wünschend, ist Optativ.

B. Abänderung der drei Hülfs- und einiger anderer oft vorkommenden Stammzeitwörter, als:

Hie, d. i. haben. Präs. ich hie, du heast, er heat, oder er het (vergl. Nib. 162); Plur. wir, ihr, sie hiud. Zu Rievensberg wir hand; daher andere wir haud, siehe

---

[1]) Ich werde mich Kürze halber der lateinischen Benennungen bedienen.

Digitized by Google

oben A. 5. Wir han, sie hant im Nib. 954; Partik. g'heat; Imperat. hie du; Plur. hiud und haud ihr. Der Optativ bleibt rein hätt' ih, d. h. hätte ich, u. s. w.

Syn und Syng [2]), d. i. seyn. Präs. ih bi, du bischt, er ischt, wir, ihr, sie siud, siehe oben A. 6. Zu Rievensberg wir sand; Partik. g'syn und g'syng, st. gewesen; Imper. bis du (vergl. Hebel in den Worterklärungen zu seinen allemann. Gedichten); Optat. wär' ich.

Weare, d. i. werden. Präs. ih wier, du wirst, er wird, wir, ihr, sie weared; Partik. g'woora; Imper. wier du; Optat. wür' ih, d. h. würde ich. Man sieht hieraus, daß werden in diesem Dialekte kein d hat.

Gau, d. i. gaan, gahn, gehen. Präs. ich goo, du goost, er goot, wir, ihr, sie gaud [3]); zu Rievensberg wir gand, st. sie gant, wie es im Nibel. vorkömmt; Part. gange; Imper. gang'; Optat. gáng' oder güng ih, st. ginge ich.

Ko, d. h. kommen. Präs. ih kum, so Nibel. 1939 du kunst, er kunt, wir, ihr, sie kaud, demnach aus wir kand, wie man zu Rievensberg noch spricht; (das a ist im Imperf. kam herrschend); Partik. g'ko; Imper. kumm', Plur. kaud ihr; Optat. kämm' und küm' ih.

Lau, d. i. laan, lassen; vergl. Nibel. 445, 7714. Präs. ih loo, du loscht, er loot, wir, ihr, sie laud (Rie-

---

[2]) g tritt am Ende mehrerer Wörter zu n, z. B. ming, ding, sing, ung, statt mein, dein, sein, un, bei diesem besonders, wenn ein Selbstlaut folgt, z. B. Ungehr', d. i. Unehre.

[3]) Freilich ist jetzt der Mitlaut am Ende der Personalausgänge t, aber in der Volksaussprache ist es sehr weich, drum schrieb ich überall d. Vergl. sind, und die engl. regelmäßige Konjugation im Imperfekt.

Digitized by Google

vensb. wir land, im Nibel. lant, vergl. 3672); Partik. g'lau; Imper. laß, Plur. laud ihr; Optat. lüß' ih, ließe ich.

Muge, d. i. mögen. Präs. ih maa, du mahst, (Nibel. 2621) er maa, (also in der einf. Zahl ohne g) wir, ihr, sie muged, muge oft im Nibel.; Partik. g'muge; Optat. mäht' ih; vergl. Nib. 350.

Stan, d. i. stan (Nib. 1570) stahn, stehen. Präs. ih stoh, du stohst, er stoht, wir, ihr, sie staud; Rievensb. wir stand, (vergl. Nib. 2981); sie stent, bei uns auch wir, ihr, sie steid; Partik. g'staude; Imper. staud, staudet ihr; Optat. stünd' ih.

Thu, d. h. thun. Präs. ih thu, du thust, er thut, wir, ihr, sie thiud; Rievensberg wird thand; Partik. g'thau; Imper. thu, thiud, thaud ihr; Optat. thät' ih.

Turre, so Nibel. 3324, d. i. dürfen. Präs. ih tar, du tarst, er tar (so noch im Nibel.), wir, ihr sie turred und türred (vergl. Nibel. 8486 und 7574); Partik. g'turre; Optat. türr' ih, d. i. dürfte ich.

Das spätere in dürfen vorhandene f fällt weg.

Welle, Nibel. 228, d. i. wollen. Präs. ich will, du witt oder wuodst, er will, wir, ihr, sie weid, doch auch wir wetted und welled, vergl. Nibel. 3909, 1415; Optat. wett' ih, d. i. wollte ich.

C. Alphabetisches Verzeichniß mehrerer im vordern Bregenzerwalde einheimischer Wörter nebst deren Erklärung.

A.

Aa, Aach, der Name der meisten Bergwasser in der Umgegend vom latein. aqua, vergl. Aachen und Aha in

Digitized by Google

Jak. Grimms deutscher Grammat. S. 33 im I. Theile. Manches Dorf hat davon mit irgend einem Bestimmungsworte, als breit, krumm, roth, schwarz, den Namen Breitaa, Krumbaa, Rothaa, Schwarzaa, in der Schriftsprache Breitach u. s. w. erhalten.

Abe, v. neutr., abnehmen, besonders von Kranken, wenn es zum Lebensende geht, z. B. sie abet; Mittelw. g'abet, abgenommen, aus dem Partikel ab gebildet.

Aftermötig, d. i. Dienstag, vergl. das engl. After, nach, hernach, hinter, also: Nachmontag, wie Afternoon, Nachmittag. Aftermontag — Darno (darnach) ist Dienstag Nachmittag bei Immenstadt, Sonthofen.

Ahneweile, v. impers. Das Spuken der Ahnen, wie herrlich und edel; es ahneweilt, von Ahn und weilen.

Aschicke, v. neutr., d. i. anschicken, wird von Brautleuten gesagt, wenn sie sich beim Pfarrer melden, und vor demselben verloben.

B.

Bähärt bedeutet unfolgsam, besonders von stäts weinenden, starrsinnigen, verzogenen Kindern, verdorben aus beinhart.

Balg, d. h. Haut von Thieren und Hülse von Früchten, bedeutet im vordern Walde auch ein Kind, besonders, wenn man im Unwillen redet, z. B. der Balg schreit immer. Vergl. damit Wechselbalg, infans suppositicius.

Baschge, v., bezwingen, besonders im Ringen, s. Hebel.

Digitized by Google

Begold, begöld, d. h. wirklich, sieh doch! Vergl. behold! siehe, seht doch!

Beit, die beite, v. neutr., Beicht, beichten, siehe oben A. 13. Pigiht, bijithi aus Isidor 4, 7. S. Grimm's Grammat. S. 39.

Benähmt, benannt, beniemt, vergl. benémpt; aus benahmen.

Belle, mit erhöhtem e in der ersten Sylbe, v. neutr., das Schreien der Hunde hat im Partik. Perf. g'bolle; belle, d. h. laut und anhaltend schreien und weinen, besonders von Kindern hat g'bellet. Was bellest immer? vergl. das engl. bell. Beller, Bellerinn, der, die immer weint; bellig, Adj. z. B. a belliger Bub.

Biest, der, erste Milch der Kuh nach dem Kalben; vergl. das engl. biestings, auch beastings, mit derselben Bedeutung, von beast, sprich bist, Thier, Vieh, bestia.

Binn, die, ein aus Brettern zusammen gefügter, zweiräderiger Karren; alt-gall. benna, ein Korbwagen bei Cato, vergl. das engl. bin, französ. binard, griech. ἀπήνη, Hom. Odyss. VI, 57 und 69; Il. XXIV, 324.

Bise, v. neutr., mit gedehntem i, von Rindern, Kühen, wenn sie von Bremsen (oestris) gestochen wild herumlaufen, wie kurz: die Kuh biset.

Bläke, die, ein Blatt von Früchten, als Kohl u. s. w.

Blangere, v. neutr., sehnlich nach etwas verlangen, auf etwas warten, z. B. bis jemand kömmt, aus langen, belangen, und daraus gleichsam ein Desiderativ belangern, vergl. verlangen.

Boo, d. i., gedeckter Gang oben am ersten Stocke

Digitized by Google

des Hauses, etwa aus Bühne, s. oben A. 2. s. Hebel in Bühni, holländ. Boen.

Bosse, der, Bundschuh, Halbstiefel, vergl. das französische botte, engl. boot.

Brack, der, Bräckin, Brackle, deminut. Hund, Hündinn, Hündlein, holl. braak, ital. bracco, franz. braque; sonst Spürhund.

B'ramb, der, Ruß, Schmutz, aus dem besondern noch niedersächs. Rahm; daher die Zeitwörter b'rambe, überb'rambe, berahmen, d. i. mit Rahm, Ruß anstreichen, beschmutzen, dann brambig, rußig, B'ramber—inn, der, die berußt.

Buschber, d. h. munter, Hebel braucht es von Vögeln (buschbar!), im Walde auch von Menschen.

Büh'l, d. i. Hügel, collis. Noch in mehrern Ortnamen, als: Schönenbüh'l, Hasenbüh'l.

Bünd, die, ist ein von der ganzen zum Mähen bestimmten Wiese geschiedener und umzäunter Raum um das Wohnhaus, gewöhnlich um den Sommer über eine Kuh bei Hause weiden zu lassen, da das andere Vieh auf die Alpen gebracht wird; daher noch die Namen von Weilern, Großbünd, Thorbünd; vergl. das engl. bound.

D.

Damm, d. h. die Amme, die Mutter. Ich schreibe den Artikel und das Hauptwort deßhalb zusammen, weil beide wie beim folgenden D'rätt durch alle Endungen eng verbunden bleiben. Amme bedeutet im Walde stäts Mutter, und zum Glücke habe ich daselbst von einer Amme (nutrix) nie eine Sylbe gehört! Steufamme, d. i. Stiefmutter, vergl. das engl. step-dame; to step heißt schreiten, treten, folgen, also nachfolgende Mutter.

Digitized by Google

Dein, v. neutr., wachsen, zunehmen, zum Nutzen gereichen, z. B. das Habermehl deit beim Koche, d. i. quillt beim Kochen auf. Es ist das Stammwort von gedeihen.

Deise, v. neutr., d. h. ertönen, erschallen, Schall geben, z. B. er deiset, er schrei't; Deiser, Schreier, durch Vertauschung des d in g auch geise, welches auch von Sachen gebraucht wird, z. B. der Wage geiset, d. i. knarret, Hebel gigse; vergl. erdiesen Nibel. 143 doos und doz, spr. doos, im Imperfekt, 146 und 1982.

Dick, in der Bedeutung oft, z. B. er kunt dick, er kömmt oft, wie Nibel. 66 und 5794.

Dore, d. i. donnern, Dorer, Donner, Donnerschlag, vergl. das alte Thor, Donnergott.

Dotsch, ein Ungeschickter, wie bei Hebel.

Drätt, der Aette, der Vater, altdeutsch. Atta, dah. Atta unser, Vater unser, s. Hebel.

Düssele, v. act., leise reden, v. neutr., leise, auf den Zehen gehen, s. Hebel.

E.

Eta, d. h. etwa, wohl, vergl. Nibel. 1937, 3134.

Etes, ets, d. h. etwas, vergl. Nibel. 7867, 1966.

F.

Fe, Wurzelsylbe mit gedehntem e, von fern, s. oben A. 2., d. i. vor einem Jahre, wie bei Hebel; altdeutsch fer, ferr, engl. far, verwandt mit vor; so fenig, fendrig, adj. vorjährig, z. B. fendriger Wing (s. oben B. Note zu Ging), d. i. ferniger, firner Wein oder Firnewein, das mit fe, fern aus derselben Wurzel ist. Fenig und fendrigs, adv. vorjährig, analog mit heurig gebildet.

Digitized by Google

Feid, d. h. die Ruhr vom Obstessen.

Feel, Mädchen, aus dem latein. filia, oder ital. figlia.

Ferge, v. act., wohin schaffen, z. B. Stückle, d. h. Stücke (Mousseline) hin- und herführen oder schaffen. Im Bregenzerwalde beschäftigen sich mehrere nur damit, daß sie diese Mousselinstücke aus der Schweiz, besonders von St. Gallen zum Sticken herüber hohlen, sie an die Stickerinnen vertheilen, und gestickt zurückbringen; diese heißen Stückleferger oder bloß Ferger, der Ertrag Fergerlohn; vergl. Fähre, fahren; der Verge, Nibel. 6138.

Ficke, v. neutr., hin- und herreiben, unruhig sein, besonders von Kindern; vergl. engl. to fidge.

Find, Fiand, —inn, d. i. Feind, —inn, vergl. Nibel. viant, vient, das Mittelw. von fia, fian, hassen, holl. Vyandin.

Filz, der, das große, dichtgewachsene Gras, welches zum ersten Mal abgemäht wird, das später gemähte heißt Omat, d. i. Grummet; daher vergleiche Filz, welches ein dichtes Gewebe von Wolle, Haaren, oder was dem ähnlich ist, bedeutet, und das latein. filix.

Fitze, v. neutr., mit der Ruthe auf die Hände, oder sonst einen bloßen Theil hauen. Die Fitzerinn, die Ruthe, besonders, wenn man den Kindern droht.

Flenne, v. neutr., weinen, davon Flenner, Flennerinn, flennig, weinerlich, vom latein. flere.

Flue, Fluhe, die, Fels, Felswand, rupes, so noch Ortsnamen Canisflue, Hangere Flue (d. i. hängende Flue), Nagelflue, rothe Flue; vergl. den benannten Namen des frommen Schweizers Nikolaus von der Flue, und

Digitized by Google

S. 32 zweite Zeile von unten im ersten Theil der Grimm. Grammatik.

Frätze, v. act., das verstärkte ätzen, z. B. der Essig frätzt, d. i. ätzt, engl. to fret und to etch. Fr ist ätzen vorgesetzt, wie fr bei essen; frätzig, d. i. ätzig, ätzend.

Frezze, d. h. abfressen lassen; dieses Wort wird nur gebraucht, wenn man das Maigras vom Vieh abweiden läßt, bevor man auf die Alpen ziehen kann. Statt ss wird zz gebraucht und scharf ausgesprochen, s. bei Grüzze. Nibel. 8192 ezze, st. essen.

Frösche, v. neutr., Frösche fangen.

Frei, d. h. liebenswürdig, lieb, e freie Schmelg, ein liebes Mädchen, vergl. freien, wozu es vielleicht das Stammwort ist und Freia.

Frörer, d. i. kaltes Fieber, Frostfieber.

Fruhtig, frisch, unverdrossen, muthig von Burschen und Mädchen gebraucht, sie lauft fruhtig, so auch im Sammler für Tirol. III. Bd. I. Stück S. 30.

Fuure, v. neutr., und besonders impers. satt machen, sättigen, das Floisch fuuret ist fuurig, fursam, d. h. das Fleisch macht satt; vergl. die Stammsylbe im franz. fourrage, ital. foragglo, alt-oberdeutsch Foura, Speise, Nahrung, im mittl. Latein. fodrum, engl. food und fodder, daher Futter.

Fuhre, v. neutr., sich mit Fuhrwerk beschäftigen.

Für s. v. a. vorüber, z. B. das Dore ist für, das Donnern ist vorüber; er ist für, er ist verschieden, todt; er wird für, obit, für enaud, d. i. vor an einander vorbei, für sich, d. i. für sich, vorwärts, im Hebel fürsi. Füre, hervor, so Nibel. 1097.

Fürbe, v. act., mit dem Besen auskehren, Für-

ber, der, Besen; vergl. das franz. fourbir, und das engl. furbish, putzen, reinigen.

G.

Gade, das, Gemach, Nebenkammer. Nibel. 2427, 7379; Heugädele, deminut. Hütte zum Aufbewahren des Heues.

Gätze, Kätze, das, Geschirr zum Wasserschöpfen, meist aus Kupfer.

Gaut, d. h. galt oder gelt, s. oben A. 6. unfruchtbar, sterilis; davon heißen Kühe, die keine Milch mehr geben, Gautküh, auch wird dieß Wort auf andere Thiere ausgedehnt, als Kälber, Stiere, sie werden kurz Gautvieh genannt; Gautalp, Geltalp, d. i. Alpe, wohin nur solches Vieh getrieben wird.

Gee, st. gern, s. oben A. 2.; vergl. fe, mo; davon gere, gehren, begehren, sie gert es, so auch Nibel. 2937.

Geel, st. gelb, holl. geel, engl. yellow, lat. gilvus, Hebel, gel.

Geise, v. neutr., d. h. mit gierigem Auge und gieriger Stellung nach etwas, besonders nach Speise hinsehen, wie z. B. hungerige Kinder, auch Hunde thun. D'Geise soil hie, d. i. das gierige Auge und das Maul feil haben, nach etwas gierig sein. Guf, Gier im Nibel. 6230.

Gelle, v. neutr., laut und anhaltend schreien, besonders von Kindern, vergl. oben belle und das hochdeutsche gällen; engl. to yell; yell, 5., Schrei.

Gere, die, plur. (die erste Sylbe wird gedehnt und erhöht), sperrförmige und zackige Nähterei auf den Mädchenkleidern von ger, Speer, Nibel. 302, 8334; und

Digitized by Google

daselbst V. 2233 und 2862 geren, der, der durch gerförmige Keile und Falten nach unten erweiterte Weiberrock. Noch: unte gere, d. h. unten mit Geren nähen und Geerstich.

Gimse, gemse, v. neutr., mit feiner, schneidender Stimme schreien, reden, er, sie gimset, Gimser, Gimserinn, gimsig; scheint von Gemse abgeleitet, schreien, wie eine Gemse.

Gitt, gittig, st. Geiz, geizig.

Gloih, das, das Gleich, d. i. das Gelenk am thierischen Körper; dann Glied an einer Kette; vergl. Nib. 8085.

Gluse oder Kluse, die, d. i. Stecknadel. Guse bei Hebel.

G'not, adv., geschwind, schnell, z. B. er goht g'not; im Nibel. ge-note 6233, 6325.

Gob, der, d. i. Gabe (Gottes), heißt Kind, z. B. wie viel heast Gobe, wie viel Kinder hast du?

Gobe, v. neutr., spielen wie ein Kind; d'autdrätt (s. oben A. 6. und C. in Drätt) gobet, ist gobig, der Altvater, d. i. der Großvater spielt wie ein Kind; auch von Thieren, z. B. das Käzle gobet, das Käzlein spielt. Göble, das, deminut. Kindlein. Vergl. das zweite Wort in den griechischen Namen Theodorus, Theodosius und das erste in Dorothea. — Herrliches Volk, wo Kinder noch Gaben des Himmels sind! Mögen sie daselbst immer als solche betrachtet und so genannt werden!

Gogele, die, plur., d. h. zusammengekauerte Füße, er gogelt, er sitzt so gekauert, Gogeler; vergl. Kogel.

Goiste, geiste, v. neutr. und imperf. spuken; es goistet, der Geist, d. i. das Gespenst spukt, er geistet herum, d. i. er läuft geisterartig herum.

Digitized by Google

Goller, das, d. i. ein Theil der weiblichen Kleidung um den Hals, collare, collier, das Koller in der Ritterzeit.

Gome, goume, v. neutr., d. h. allein das Haus hüthen, besonders an Sonntagen, wenn alle von den einsamen Häusern in die Kirche gegangen; vergl. im Nibel. Zeunische Ausgabe V. 744 und 8424 goomen; so: ih bi Gomer, d. i. ich bin Hüther des Hauses.

Göte und Götte, männl., Gotle, weibl., d. h. Pathe, Pathinn; daher dann Firmgöte und Firmgotle, st. Firmungspathe; vergl. das engl. god-father, god-mother, und Hebel.

Gouter, das, (siehe oben A. 6.) d. i. Golter, und bedeutet eine Bettdecke, im Nibel. cholter V. 7333.

Gre oder greh, d. i. fertig, greh mache, syng, fertig machen, sein, aus ge-reht, bereit, fertig. Nibel. 406. So auch g'reht, s. oben A. 13, d. h. gerecht, anpassend, z. B. das Kloid ist g'reht; dann s. v. a. mit der Rechten, und so g'link mit der Linken.

Groth, der, st. Grath, der oberste Rücken eines Berges, davon mehrere Benennungen von Alpen; vergl. Rückgrath, Graththier.

Grüebe, die, plur. Ueberrest von ausgesottenem Schweinfett, so auch bei Hebel.

Grüsche, die, s. v. a. Kleie, vergl. Grütze.

Grüzze, v. act., d. i. grüßen, hier steht (wie oben bei frezzen) noch zz statt unsers ß, so grüzze im Nibel. 432, 1694, so daselbst 940, groz ist groß; 1603 gesaz, st. gesaß; 7827 vezzel, st. Vessel, d. i. Fessel, und so viele andere. Ist nicht noch eine Spur in ätzen, Aetzung, d. h. zu essen geben, füttern, Futterung, wo tz statt zz steht. Vergl. unten pütze.

Digitized by Google

G'schläht, das, (mit vorlautendem, gedehntem å), Geschlecht; im Nibel. diu (die) (schlahte, d. i. Weise, Art, Schlag (siehe in Menschenschlag, nach altem Schlag, Mittelschlag); vergl. 220, 272. Ge ist reine Vorsylbe, und das weibl. Schlahte wird deßhalb sächlich. Vergl. geschlacht, vom guten Schlage, guter Art und ungeschlacht, was auch noch im W. lebt; holländ. Geschlacht.

G'sod, das, eig. Gesott (v. sieden), das aus Häcksel, Spreu, u. dgl. mit heißem Wasser eingebrühte Futter für das Vieh.

Gouge, die, Rücken, z. B. nimm mih uf d'Gouge, d. i. auf den Rücken, dann gouge, v. act., einen so auf dem Rücken tragen; hin- und hertragen wie ein Kind; dann als v. neutr. von leblosen Dingen, sich hin- und herbewegen, schwanken, z. B. der Bom, Kilchthurn gouget, der Baum, Kirchthurm schwankt, vergl. Hebel. Davon das im Bregenzerwalde übliche Knabenspiel.

Gougampf, welches darin besteht, daß zwei Knaben sich mit den Rücken an einander stellen, die Arme umschlingen, und einander in die Höhe heben, so daß abwechselnd einer auf des andern Rücken (Gouge) zu liegen kömmt; das Anfangswort, das einer von ihnen spricht, ist Gougampf (daher die Benennung), der andere erwiedert Gerstestampf u. s. f., zuletzt setzen beide sich zugleich auf den Boden und müssen so Rücken an Rücken gelehnt, mit umschlungenen Armen und an nichts sich anhaltend wieder auf die Füße schwingen. — Das Wort Gugampf kömmt (ut legere memini) im opus tripartitum vor, wo es durch oscillatio erklärt wird.

Gülle, die, Pfütze; vergl. Hebel.

Gumpe, v. neutr., springen, z. B. 's Fülle gum-

Digitized by Google

pet, das Füllen springt, vergl. Hebel; so auch von Kindern und dem schnell über Steine hinrollenden Wasser.

Gurre, die, ein altes Pferd, Klepper.

Gutsche, v. act. und neutr. schaukeln, vergl. hutschen, rutschen.

Gutsche, die, ein Ruhebett, vergl. das franz. couche, couchée, coucher, couchette, verwandt mit Kutsche, Wagen.

Gutter, die, Flasche mit engem Halse, vergl. das lat. guttus, gutturnium, griech. χύτρα und χύτρος.

H.

Hähl, adj., glatt, glitschen machend, z. B. der Weg ist hähl, via est lubrica; 2. schmeichelnd, schmeichlerisch, durch Worte und Handlungen, so auch lubricus in Virg. Aen. XI, 716, trügerisch, nach Voßens Uebersetzung schlüpfriger, z. B. die redet ganz hähl, d. i. die redet ganz, sehr schmeichelnd, täuschend; daher Hählgeiger—inn, ein Schmeichler, der einem ganz hähl vorgeiget, vorspielt, und ihn so betrügt; vergl. das lat. ludere und illudere.

Häre und here, v. act., rufen, här' mich, rufe mich; in von Hagens und Büschings liter. Grundriß zur Geschichte der deutschen Poesie von den ältesten Zeiten bis in das sechzehnte Jahrhundert S. 94 ist: »sie fragten, ob er hert,« d. i. ruft.

Häß, Heß, das, Kleidung, neu's, schö's, Häß, neue schöne Kleidung; man vergl. den Wortstamm in ἔθος, τό, Il. XXIV, 94 und ἐσθής, davon das latein. vestis, von ἕω, ἕσω, ἕθω, das abspirirt ἐσθής heißen sollte; daher fremdhäßig, Fremdhäßlerinn, die

Digitized by Google

fremde Tracht (Kleidung) hat, Gobehäß, Kinderkleidung; vergl. übrigens Hose, das überhaupt eine Bekleidung des menschlichen Körpers bezeichnete.

Hattel, die, Hättele, demin., Ziege, kleine Ziege; Hebel in Hätteli, vom lat. haedulus (haedus), haedillus, Plaut.

Helber, der, Laubsack. Da auf diesen Bergen Stroh selten ist, so liegt man auf Buchenlaub.

Heer, st. Herr, bedeutet nur einen geistlichen Herrn; Her, st. Herr; Nibel. 176 und Hebel.

Herget, dah. statt Herr-Gott.

Hienäht, d. i. heute Nacht, s. unten Naht.

Hohweiher—inn, der, die, d. i. ein Hochwehender, Stolzer, alta petens, wie im lat. volitare, das auch ein herumfliegen, flattern vom Menschen bedeutet. Cic. Agr. II. 22; dann sich mit gewissen luftigen Prahlereien zeigen, Cic. Philipp. XI, 2. ferner eitel sein, sich erheben, gern hoch fliegen wollen, s. Martial. I, 4, 11. Vergl. unser Windbeutel; hohweiherisch, ventosus.

Hoisle, heisle, v. act., heißt im W. nur der Braut am Hochzeitstage nach dem Mahle ein Geschenk machen, vergl. Hebels helsen, das bei ihm: glückwünschen, zum Gruß, Neujahr, u. s. w. etwas schenken, bedeutet.

Hoiz, der, vielleicht Hainz oder Heinz, in der Landwirthschaft ein etwa fünf Schuh langer, mit drei bis vier Querhölzern (Sprüssel genannt) in gleicher Entfernung durchzogener und unten zugespitzter Zaunstecken, deren oft hunderte beim Heuen auf der Wiese eingesteckt, und mit dem gemähten Grase bei drohendem Regenwetter behängt werden, daß das Wasser leichter abfließe, und das Gras durch das Liegen nicht verderbe. Hoize, v. neutr.,

Digitized by Google

heißt das Gras an diese Hoize (Hainzen?) bringen; vergl. Hein, Hainz.

Hool, adj., (im Alberschwende und dem innern W.) im vordern Walde hoil, s. oben A. 7., d. i. heil, geheilt, vergl. whole.

Hoim, d. i. heim, hoimele, v. neutr., der Heimath ähnlich sein; aahoimele, an die Heimath erinnern, vergl. Hebel.

Hoore, v. neutr., von Hoor, st. Haar, d. h. bei den Haaren raufen, so von den Hunden überhoore, als v. act., Hoorer, Raufer, hoorig, rauflustig.

Hünt, die, mit stark vorlautendem t, ist stäts weiblichen Geschlechtes, st. der Hund, die Hündinn, vergl. das engl. hunt, Jagd, Hetzen, dann Kuppel Jagdhunde.

Hurnigle, v. impers., es friert empfindlich an die Finger, wie bei Hebel. Verwandt mit Hornung, Hornig, das von Hor — Koth — herkommen soll. Vergl. das engl. hoar-frost, Reif.

J.

Jehe, d. h. tönen, hallen von der Rede; es jeht, es tönt die Stimme her, vergl. jeht, Nibel. 3513 und oft und besonders in verjehen, vergl. 3322 und 2443.

Jese, d. h. gähren vom Dünger, der Lache; vergl. Hebel, und das engl. yest, Gähre, Ferment.

Ihre, v. act., einen Ihr anreden, vossitare im spätern Latein, wie dutzen, ist weicher als ihrzen.

Imme, 1. Biene, wie Hebel oft, und Friedrich Spee in seiner herrlichen Trutznachtigal, stäts in einem ganzen Gedicht S. 94, Köllner Ausgabe 1654; 2. ein gewisses Maß, um trockene Sachen zu messen, als Mehl, Salz.

Digitized by Google

Irre, v. act., irre machen, stören; vergl. irrite, Nibel. 2563.

Juppe, ein Stück der weiblichen Kleidung von besonderm Schnitte, wovon einmal ein eigener Aufsatz erscheinen soll, ital. giubba, franz. jupe, jupon, engl. júpo und juppon; vergl. Schope.

K.

Keader, die, d. i., eine aus Seiden, Silber- oder Goldfaden geflochtene Schnur, um das Goller oder Juppenmieder zu zieren.

Keibe, v. neutr., auskeibe, v. act., zanken, habern, keifen, keibig, keifig; Keiber — inn, Keifer — inn.

Keiche, die, enges Behältniß, Loch, Gefängniß.

Keid, Kied, der treibende, auswachsende Keim, besonders bei Erdäpfeln im Frühlinge, wie kurz: sie kiede; vergl. das engl. to kid, zickeln, Junge werfen; 2. Hülsen oder Schoten bekommen.

Keie, v. impers., es keit mih, es verdrießt mich; g'kitt, verdrossen; keiig, verdrießlich; Keierey, Verdrießlichkeit; vergl. Hebels g'heie.

Kiefe und abkiefe, v. act., abnagen, vergl. es mit keifen; davon der Kiefer.

Kink, der, Stoß mit dem Fuße, engl. kick, kinke, v. act., mit dem Fuße stoßen, to kick, donner des coups de pied, Kinker, der, the kicker.

Kittere, v. neutr., kichern, G'kitter, das, Gekicher, engl. titter.

Kitze, das, junger Bock, Zicke, engl. kid; Kitzele, das, Zicklein; Kitzeleder, Bocksleder, engl. kid-leather; kitzele, Zicklein werfen, engl. to kid.

Digitized by Google

Klückle, v. act., rund flechten, besonders von Seidenarbeit, vergl. das griech. κυκλόω; Klücklerinn, die solche Arbeit macht.

Knozze, d. h. hingekauert, tief schlafen, vergl. das griech. κνώσσω in Homers Odyssee IV, 809. „ἡδὺ μάλα κνώσσουσ' ἐν ὀνειρείῃσι πύλῃσι."

Kohre, v., d. h. kühren, wählen, sagt man ausschließlich von Brautleuten, wenn sie vor dem Pfarrer ihre Wahl (Kühre) melden, m. s. oben aschicke; vergl. Chur in Churfürst, d. i. Wahlfürst und Willkühr; churen im Nibel.

Krate, der geflochtene Korb, das latein. crates, Armkrate, Armkorb.

L.

Lägel, demin. Lägele, d. h. Faß, Fäßlein, das lat. lagena, lagenula, griech. λάγηνος, ἡ, bei Hebel Logel.

Leaz, d. h. 1. verkehrt, z. B. de Pleaz leaz ingsetze, den Fleck verkehrt einsetzen; 2. bei der Betrübniß und Klage um Verstorbene die Redensart: sie thut um ihre Gobe viel leaz, sie klagt sehr um ihr Kind; auch von Thieren, z. B. die Kuh thut ung'leaz im Stall, wenn ma ihr 's Kalb niout, d. i. die Kuh ist unruhig im Stall, wenn man ihr das Kalb nimmt; 3. schlimm, der Bub' ist leaz, d. i. der Bube ist schlimm.

Lezsehr, die, d. i. Verwundung, Rizung, Schrunde, Versehrung. Lez ist noch die Stammsylbe in verlezen (vergl. laed-ere) und Ser, das, Schmerz, Leid, Nibel. 4946, 6861, 9496, in versehren, unversehrt, Unsehr, adj. trop. heißt unwillig, verdrießlich, un hat hier intensive Bedeutung wie in Unkosten, Ungewitter, nach dem Muster des lat. in, z. B. insolens, insolentia.

Digitized by Google

Lid, das, d. h. Deckel, z. B. gib's Lid, gib den Deckel, z. B. zum Butterfaß, sich lidern, v., einen Deckel bekommen, immer von den Schnecken, auch oft von andern Thieren, wenn eine neue Haut nachwächst. Daher Augenlid und nicht Augenlied, wie man stäts lesen muß, engl. lid und eye-lid, Augenlid.

Lidwoih und Lidewoich, d. h. gliedeweich, behend, schnell mit den Gliedern, gelenkig, das Stammwort von Glied, gleichsam Ge-lied, wie Genade, Gelücke u. s. w.; lid, st. Glied, Nibel. 2723, vergl. das vorhergehende Lid.

Loibe, loipe und leipe, v. act., übriglassen, besonders Speise, vergl. das griech. λείπω, im 2. Pf. λέλοιπα.

Loll, der, Haderlumpen, Loller, der lumpigen Anzug hat; lollig, adj., lolle, v. neutr., z. B. das Hemd lollet aus, d. h. hängt durch die zerrissene Kleitung heraus, vergl. lollard und to loll out im Engl.

Lose, v. neutr., horchen, lauschen, s. Hebel. Die Loser sind die Hör-, Lauschwerkzeuge, die Ohren.

Läubele, das, Abtritt; als Schimpf, du Läubele, du Abtritt, vergl. Laube.

Lupfe, v. act., d. i. heben, auf und ab; lupf' mir de Krate ab, heb mir den Korb ab, vergl. Hebel in lüpfe. Lüpfte hat auch Werner in den Söhnen des Thales II. Thl. VI. Akt, 11. Szene gegen das Ende, vergl. das engl. to lift, das Lupfen, the lifting, Lupfer, the lifter. Hoselupfe ist jene Art des Ringens, wo man den Gegner bei den Hosen fassend emporhebt (lupft) und dann niederwirft.

Lurke, v. neutr., anstoßen beim Reden, besonders bei r; österr. ratschen.

Lur, Lour, das, sauer gewordenes Käsewasser, das statt des Essigs gebraucht wird, lora, Tresterwein bei Varro R. R. I. 54.

Lützel, adj. und adv., wenig, Nibel. 169, 1834, engl. little.

M.

Maa, st. Mann, s. A. 2.; Mehrzahl d'Mä, die Männer; manne, v. act., zum Manne nehmen, wie marier aus mari; mannig, mannbar.

Marke, v. neutr., Marken, Gränzzeichen setzen; daher Marker.

Markte, v., auf dem Markte handeln, 'rabmarkte, herabhandeln, daher Markter—inn.

Mähtig, adj., st. mächtig, s. A. 13.; 2. besonders s. v. a. groß von der körperlichen Ausdehnung, der Bub ist mähtig, e mähtiger Stui (Stein), vergl. das engl. mighty, sp. meihti.

Mätig und Mötig, der, Montag, aus dem alten Man oder Mon, st. Mond, s. o. A. 2., —tig vernachläßigt aus Tag.

Me, s. A. 2., st. mehr, im Nibel. me, 379, 2120.

Melak werden Hunde genannt, um den Namen des französischen Generals Melac zu brandmarken, der 1689 in der Unterpfalz viele Städte in Brand steckte, das Volk aufs jämmerlichste mißhandelte, und dessen Gerücht sich weit verbreitete; s. Kohlrausch deutsche Geschichte II. Thl. S. 206, 207.

Miftig, adv., mürrisch, wunderlich, engl. mifty.

Miht, die, d. h. Futter für das Rindvieh, vergl. das engl. meat, sp. miht; g'mihtet, d. i. gefüttert, meated.

Digitized by Google

Mo, d. h. Morgen, s. A. 2. mondrigs, am morgigen Tag, vergl. sendrigs in se; es morget, v. impers. es wird morgen, davon noch in der Schriftsprache der morgende Tag, in der Bedeutung des nächstfolgenden Tages.

Mordás, adj., beißend, schlimm, ausgelassen, von Hunden und Buben, das lat. mordax.

Modt, der, in der Landwirthschaft, lockere schwarze und schwarzgelbe Düngererde, welche aus dem Verbrennen von Holzknorren, Aesten u. dgl. mit darüber geworfenen Rasen gewonnen wird; das Erzeugen dieser Düngererde heißt modte, v. neutr., daher Modthaufen. Verwandt mit Moder, engl. mud, mould. Daher gehört G'müder, st. das Gemoder, und bedeutet Kehricht, Gemüll.

Moule, v. neutr., ein fertiges, widersprechendes Maul haben, daher Mouler—inn, moulig, umemoule, v. neutr., d. i. entgegen maulen.

Motze, die, Plur. sind Unken, Maifröschlein, bei Hebel, Möhnli von Mön. Sch. Moen, Majus; ihr schreien heißt motze.

Mus, oder Muß, das, Brei, Pappe; Gobemus, das, Kindsbrei; musig, adj., ganz von Mus besudelt, wie ein Kind; muse, v. neutr., ein Mus kochen und essen.

Müßle, v. neutr., ganz das lat. musso und mussito; dah. Müßler—inn, müßlig.

Mutl, und deminut. Mütele, Ziege, Zicklein ohne Hörner, das lat. mutilus.

N.

Näggele, v. neutr., schnitzeln, besonders Späne

Digitized by Google

machen, wie es beim Zuschneiden eines hölzernen Nagels geschieht. G'näggel, das, ein solches Geschnitzel, Späne vom Holzschneiden.

Nahts, d. h. nach A. 13. Nachts, vergl. Nib. 4685. Es nahtet, es nachtet, wird Nacht; ingnahte, v. impers., einnachten, d. i. das Dunkelwerden.

Nähtig, gestern Nachts, Nibel. nähten 6516; hinaht, heute Nacht, Nibel. hinaht 2618; vornähtig, d. i. die vorige Nacht.

Naiber, Näber, der, d. i. Bohrer, Näber, von Nabe, vergl. das engl. nave; naibere, v., bohren, vergl. das französ. navrer (das Herz) nagen, navrant, adj. herznagend.

Niene und nine, nicht und nirgends, auch im Nibel. 40, 567 und Hebel.

Niht, st. nicht, Nibel. 4947; iht, auch nicht, wie Nibel. 414, 1020, 9587, welches eigentlich ohne die vorgesetzte Verneinung ne irgend etwas bedeutet, s. Nibel. 240, 594, 3008.

Noise, d. i. irgendwo, noises, etwas.

Nümme od. nümme me, d. h. nicht mehr, vergl. Hebel.

Nünt, nünts, d. h. nichts, das ital. niente.

O.

Obed, st. Abend, es obet, d. i. es wird Abend, obed's, am Abende; ganz wahrscheinlich aus abe, d. i. aben, abnehmen, absteigen, das man oben unter C nachsehe. Wie poetisch der abende, abnehmende, ab-, niedersteigende Tag, woraus Abend; vergl. das griech. δύσις ἠελίοιο und das homerische δύσετο ἠέλιος.

Oed bezeichnet außer der gewöhnlichen Bedeutung:

Digitized by Google

schwach von Nüchternheit, wie bei Hebel, z. B. ö d e Mage, d. i. nüchterner, schwacher Magen.

Im Gerichte Lingenau (im äußern Bregenzerwalde) lagen die Felder untereinander in kleinere und größere Stücke Weiden und Aecker abgetheilt, bis unter der Regierung Maria Theresia's im J. 1771 jedem sein Gut in Einem Stücke zugetheilt wurde, worauf er dann sein Haus bauete; dieses so zugefriedigte und später mit einem Zaun umschlossene Feldstück heißt O i ö d e, d. i. Einöde, das Vertheilen dieser Art das V e r o i ö d e, d. i. Vereinöden, vergl. das griech. οἶος und οἰόω.

O p e r e, v. impers., es o p e r t sagt man, wenn der Schnee von der Erdoberfläche schmilzt, und da und dort ein Fleck Erde hervorschaut, es ist o p e r, d. i. der Schnee ist weg; in Tirol hörte ich a p e r; vergl. damit aperitur terra und apricus.

O e r l i g e r, der, grobes, weißes Wollenzeug, wahrscheinlich Nördlinger, weil es meistens daher bezogen wird.

O r t, d. h. der vierte Theil, quadrans, quarta pars, so noch im Walde: vier Ort mached un Gulde, d. i. vier Ort machen einen Gulden.

O ß e, v. neutr., schwach, röchelnd athmen; Oßer, der schwache, röchelnde Athem, vergl. Odem, d ist mit s und ß nahe verwandt, und besonders vergleiche man das griech. ἀάζω und ἆσθμα, τό, der kurze Athem.

P.

P f ä t e, v. act., die Richtigkeit in Maß und Gewicht an Gläsern, Steinen bestimmen; der Stoi (Stein) ist g'p f ä t, ist als gewichtrichtig erklärt worden.

P f n ä s t e, v. neutr., stark Athem schöpfen, von Thieren und Menschen, das griech. πνευστιᾶν, s. Aristot.

probl. XI, 41; daher **Pfnäster**, *πνεύστης*, **pfnästig**, *πνευστικός*.

Pfulbe, der, Bettkissen, Polster, vergl. pulvinar, Nibel. **Pfellel**, kostbarer Stoff zu Gewanden, 4705, zu Bettgewanden 7334.

Pletz, **Pleatz**, d. h. ein Fleck, Stück von Tuch, Leder, vom ital. pezza; daher **pletze**, v. act., flicken, stücken. So braucht Hebel S. 103 Arauer Ausg. 1821 pletze vom Ausflicken eines verfallenen Hauses.

Präht, und iterativ das **Gepräht**, s. oben A. 13. das alte **Pracht**, d. i. Lärm, Geschrei, **prähte**, v. neutr., schreien. Das jetzige Pracht, d. i. Glanz, Aufwand, bedeutete noch im Theuerdank, Kap. 35 und 36 und **Geprecht** 69 ein Geschrei, Gelärm, vergl. »so sehr ihr auch pochet und **prachert**« in Bürgers Gedicht: »der Kaiser und der Abt.« **Prähter**, der, Schreier, **Prähthanns**, Schreihanns, Schreier. So bedeuteten viele Wörter, die jetzt Licht, Glanz u. dgl. bezeichnen, eigentlich einen Schall, z. B. **hell** vom Schalle und dem Lichte, als: **helle** Stimme, **helles** Licht, **helle** Farbe, so das griech. *λαμπρός* vom Licht, vom Tone und von der Farbe, und im latein. clara vox, clara lux. **Ton** wird sowohl vom Schalle, Klange, als den Farben und deren Verhältniß gegeneinander gebraucht, z. B. **heller Ton** von beiden; **brechen** bedeutete auch ehedem glänzen, daher noch, der Tag **bricht** an, mit **anbrechendem** Tage *ὑπο λαμπουσης ἡμέρας*. Man vergleiche hiermit das griechische Stammwort *ΦΑΩ*, ich mache klar, *α*. für das Auge (durch das **Licht**) im daraus gebildeten *φαίνω* und *φάος*, zusammengesetzt *φῶς, τὸ*, das Licht; *β*. für das Ohr (durch den **Schall**, die **Stim-**

Digitized by Google

me) in σημὶ, ich sage, rede, und σὼς, σῶτος, ὁ, der Redende, der Mensch.

Preisle, das, das Deminutiv von Preis, welches ehedem aus Zier und Schmuck bedeutete, z. B. Haudpreisle, d. i. das gezierte Einfaßband des Hemdes an der Hand; preise, v. act., heißt einschnüren, z. B. ein Frauenzimmer; Preisnestel, d. i. der Schnürnestel, das Schnürband; doch vergleiche man damit pressen.

Püße, v. act., flicken, Püßer—inn, Flicker—inn. Zu Urnäsch im Kanton Appenzell hörte ich Püßchnecht, st. Schneidergesell; aus dem ital. rappezzare, rappezzatore, aus pezza, Stück Zeug.

Püßerlohn, rappezzatura, franz. rapiécer, rapiéceter, Püßerei, Flickerei, rapiécetage, engl. to piece, spr. pihß, stücken, flicken.

R.

Reff, das, ein hölzernes Gestell, um Käse, Butter, Salz 2c. auf dem Rücken zu tragen.

Rüttele, die, d. i. ein Rüttelwerkzeug, ein großes weitlöcheriges Sieb, Heusamen, u. s. w. durchzurütteln, engl. riddle, grobes Sieb. Rüttele, v. act., rütteln, sieben, von der zitternden Bewegung, die mit dem Sieben verbunden ist, engl. to riddle.

Res oder G'res' (Gereese), Gespräch, gut's Res, d. i. gutes Gespräch, resig, redselig, rese, v. neutr., eine Rede, ein Gespräch führen; z. B. er reset gee, er redet gern. Vielleicht noch ein uraltes Ueberbleibsel, wo s, d und t verwechselt wurden, vergl. Wasser und Water, slav. woda. Nahe verwandt mit Res ist das griech. ῥῆσις, ἡ (ῥέω), das Sagen, Sprechen, die Rede; in Hom. Odyss. XXI, 291; »— αὐτὰρ ἀκούεις Μύθων

Digitized by Google

ἡμετέρων καὶ ῥήδιος;« ist es ganz unser Res, Gerese.

Ring, st. gering, ring ahte, d. i. gering achten, ganz auch so im Nibel. 649.

Reite, v. irreg., reiten, nicht nur zu Pferde, sondern auch auf einem Wagen, Schlitten 2c. seinen Ort verändern, also auch statt fahren. So wird auch die Art und Weise des lat. vehi durch irgend einen Beisatz, equo, curru, navi genauer bestimmt.

S.

Schlädere, v. act., heimlich etwas wegnehmen, naschen, besonders Eßwaaren, wie es die Katzen thun.

Schäderig, adj., aus Schaden, beschädigen.

Schäle ist die breite, lange Bank um den Ofen, auf der man ausruhen kann.

Schälestang ist jene hölzerne Stange über der Schäle an dem Ofen herumgezogen, um daselbst Kleider aufzuhängen, im Winter auszutrocknen und zu wärmen.

Schapel, die, Schäpele, das, demin., sind Kopfbänder und Kränze mit Gold und Silber durchflochten, welche die Mädchen besonders bei feierlichen Prozessionen und am Hochzeitstage tragen. Nibel. 2363, 6631, mit Steinen geziert, 7451; vergl. das franz. chapelet und das ital. cappello.

Schätter, adj., d. h. brüchig von der Leinwand, auch morsch, vergl. damit schütter (Stammw. zu schüttern), das engl. shatter, shattery; das griech. σαθρός, ά, zerstoßen, schadhaft, baufällig, morsch, welches Ernesti von σήθω, aus σάω, σέω, ich bewege, erschüttere, ableitet; schättere, v., erschüttern, wird von den

Fenstern gebraucht, wenn sie durch ein Donnerwetter erschüttert werden.

Schättergoud, s. oben A. 6., d. i. Flittergold, Zittergold, aurum tremulum, nach Krafts deutsch-lat. Wörterbuche.

Schedler, der, Binder, Böttcher; schedle, v. neutr., Böttcherarbeit machen, z. B. jeder Housma muß schedle konne, d. h. jeder Hausmann muß Binderarbeit können. Es scheint von Scheit, einem zu einer Daube (im Walde Douge) gespaltenen Stück Holz abgeleitet zu sein.

Scheite, v. act. und neutr., in Scheiter schlagen, ein Intensiv von scheiden, so wie scheitern (in Scheiter, Stücke gehen, vorzüglich von Schiffen) aus scheiten verstärkt ist.

Schlätter, der, ist das, was beim Essen neben dem Löffel, der Gabel auf den Tisch fällt, davon das Zeitwort schlättere, Speise verschütten, und so eine Straße auf dem Tischtuche machen; Schlätterer—inn; auch: er ißt schlätterig.

Schlipfe, v. neutr., d. i. ausgleiten, engl. to slip, der Schlipfer, das Ausgleiten, der Fehltritt, slip; schlipfig, slippy. Davon Schlipfhalde, eine Ortsbenennung, eine Halde, wo man leicht schlipft, glitscht.

Schlitz, der, Schnitt, Einschnitt, wie bekannt; 2. Ecke in einem Vortuche, einer Schürze, dah. in Schlitz nie, in den Schlitz (die Ecke) nehmen, aufschlitze, d. i. das Vortuch aufstecken, daß man nicht darauf trete.

Schlutte, die, eine Mannsjacke, auch eine Art Spenser für das weibliche Geschlecht.

Schmel und Schmelg, d. h. eine Schmielende, Lächelnde, ein Mädchen, smielen, Nibel. 1802 und

Digitized by Google

3776, lächeln; davon schmollen, was im Walde stäts lächeln ohne alle üble Nebenbedeutung heißt, dessen Deminut. ist schmöllele, davon Schmölle, Schmel und Schmelg, engl. the smile, spr. ßmeil, das Lächeln, der süße Blick, to smile, lächeln, fröhlich aussehen. Wie poetisch dieses Wort und das folgende Spudel!

Schmutter, die, Narbe, daher verschmuttert, vernarbt.

Schnäggele, v. neutr., ganz was näggele.

Schnurre, die, das Maul, dah. Schnurrbart; 2. ein frech herumlaufendes Weibsbild, vom Zeitw. schnurren, sich schnell im Kreise bewegen mit einem gewissen dadurch hervorgebrachten Laute.

Schnüsse, v., mit der Nase etwas ausschnuppern oder ausschnüffeln, von Kühen, wo sie junges, frisches Gras merken, von hungernden Hunden etwas auswittern, dah. heißt ein solcher Schnüß.

Schoche, der, in der Landwirthschaft ein Haufen Heu, besonders von Omat (d. i. Grummet, m. s. oben Filz), den man beim Heuen Abends aufwirft, und den andern Tag wieder zerstreut, um das Grummet recht trocknen zu lassen; solche Haufen machen heißt schoche; vergl. das Schock, engl. shock.

Schoope, der, ein langer Mannsrock, vergl. Schaube und Jope mit vorgesetztem Zischlaute; vergl. ferner das lat. supparum und rus. Werner in seinen Söhnen des Thales II. Thl. S. 116 in der Grund'schen Ausgabe sagt: »in seiner wollenen Schauben,« welches er in der Note durch Mantel erklärt. Zuschoope, v., d. h. den Rock zumachen, zuknöpfen; m. s. oben Juppe.

Schooß, die, 1. der Schooß, gremium, sinus; 2. Schürze, Vortuch, vergl. damit der Schooß, die

Digitized by Google

Schöße eines Kleides, weil sie sich zu beiden Seiten des Schooßes befinden.

Schwoibe, schweibe, v. act., mit Wasser ausspühlen, ausreinigen, vergl. schweifen, engl. to sweep, Schwoiber, sweeper.

Senne, v. neutr., Senne sein, Sennendienst thun.

Serbe, v., durch Entkräftung abzehren, abserbe, v. act., abzehren, vergl. das lat. sorbeo.

Sieg und Sied, der, eine auf den Bregenzer Alpen aus Käsewasser dicht gesottene gelbliche Substanz, die viele Zuckertheile enthält, sehr stark und mit Zieger (in Oesterr. Topfen) zu essen schmackhaft ist. Vergl. der Sud, die Siede, woraus es abgeleitet ist; Sieg ist verdorben, st. Sied; vergl. ζύθος, ὁ aus ζεω.

Sprüssel, der, Sproße bei Leitern und Wagenleitern, auch bei Hoizen, s. ob. Hoiz; sprüßle, v. neutr., solche Sproßen machen, daher Sprüßler.

Spudel und stärker Spuddel, die, d. h. die Spudende, das Mädchen, vom deutschen spuden, eilen, also von der Eilfertigkeit des Mädchens, griech. σπεύδω. Vergl. die poetische Benennung des Wortes Jüngling, im griech. αἰζηὸς, besonders, wenn sich des Schrevelius Ableitung aus ἀεὶ ζέων, semper fervens, der immer Siedende, Kochende erhärten ließe! Die Scholiasten erklären zwar αἰζηὸς durch ὁ τῷ αἵματι ζέων, ἢ ὁ ἅμαν θερμὸς και δυμώδης, ὁ ἀκμάζων.

Sterr, adj., st. starr, vergl. das griech. ςεῤῥὸς, α.

Stouche oder Stauche, die, eine Bedeckung des weibl. Kopfes bei Leichenbegängnissen, wo der Kopf nach Nonnenart umhüllt wird; deminut. das Stöuchele, von stauchen, das ein verstärktes tauchen, wie strecken

Digitized by Google

aus recken sein mag; stöuchelleweiß und stouche-weiß, weiß wie eine Stauche, sonst schneeweiß.

Sträh l, Kamm, von Strahl; das an einigen Orten auch den Zahn eines Kammes bedeutet; strähle, v. act., kämmen, vergl. Hebel.

Stubete, die, d. i. der Stubenbesuch; kum' auf d'Stubete, komm' zum Besuch, vergl. Hebel; auch sagt man der Hoigarte, das ist Heimgarten in derselben Bedeutung, und hoigarte, v. neutr., im Heimgartenbesuche sein.

Stürzling, der, d. i. ein breites, niedriges Gefäß von Holz zum Aufbewahren der Milch, aus Sturz, ein Gefäß, das dienet, etwas hinein- oder herauszustürzen.

Stutzer, der, ein kurzes abgestutztes Hemd.

Sus und süß, st. sonst, vergl. Nibel. 231, 245, 5424.

T.

Tande, v. neutr., eitele, unnütze Dinge, Tand schwatzen; daher Tander—inn, tandig, schwatzhaft wie ein altes Weib.

Teiche, v. neutr., schleichen, Teicher — inn, Schleicher — inn.

Tobel, das, ein kleines Thal dem Bühel entgegengesetzt; es gibt mehrern Weilern den Namen: Hasetobel, Hörtobel u. dgl.

Tode, v. neutr., vom Hauptworte Tod, ableben, absterben, z. B. er todet ab, der ist schon abg'todet, d. i. schon abgelebt; so auch von einer Wiese, er loot (läßt) sie abtode. Mittelw. todet, auch ohne das Perfektaugment ge—, daher das Beiwort todt, aus dem dann das v. trans. tödten herkömmt.

Digitized by Google

Tosche, der, eine wohl ausgekochte fette Mehlspeise, vergl. das lat. tostuss. a.

Treise, v. neutr., ganz das österr. raunzen, daher Treiser—inn, auch die Treis, treisig.

Treschkammer, die, d. i. Sakristei, scheint verwandt mit dem franz. trésor, demnach eine Schatzkammer, engl. treasure, spr. tresch-jur.

Trühe, v. neutr., zunehmen, stark werden, ganz das Hebelsche trüheihe; trühig.

Triele, v. neutr., Speichel aus dem Munde triefen lassen, wie Kinder und alte Leute; daher Trieler —inn, trielig; einerlei mit triefen.

Tuck, der, Tücke, heimlicher und listiger Betrug, dah. tucke und vertucke, v., verheimlichen, vertuschen, vergl. ducken, tauchen, engl. to duck, im Nibel. tögen, tögenlich, verborgen, 911, 634; daher tuckele, adv., d. i. tuckelig, s. oben A. 12., davon tuckele, v. neutr., mit vorwärtsgebeugtem Kopfe und eingezogenen Achseln schleichen.

Tuckeler, der, Tuckmäuser, was viele Duckmäuser (?) schreiben.

Tulle, die, die niedrige Stelle, Vertiefung in einem Acker; dann Loch, kleine Grube, vergl. Dille, Dohle; und tüllen im Nibel. 3839.

U.

Un und ung (m. s. ob. B. syn [2]) ist nicht bloß verneinend, z. B. Ungehr', st. Unehre, sondern auch verstärkend, z. B. unggroß, unghübsch, ungreich, st. sehr groß, sehr hübsch, sehr reich, vergl. das verstärkende un in Ungestüm, Ungewitter, Unkosten, Untiefe rc. nach dem Muster des lat. in, so ganz besonders impotens, un—ohn-

Digitized by Google

mächtig, Hor. II., 1, 26, übermächtig, Hor. Od. I., 37, 10; III., 30, 3, cf. Epod. 16, 62; insolens, insolitus, nicht gewöhnt, ungewöhnt und ungewöhnlich, d. i. übermäßig, anmaßend, Hor. I., 16, 21; II., 3, 3; Epod. 16, 14, cf. Epod. 18, 23. Im griech. ist ἀ gleichfalls bald negativ, oder nach den Grammatikern privativ, bald intensiv, z. B. ἄ—ξυλος, ὁ, ἡ, ohne Holz, Her. IV., 61 init., und holzreich Il. XI., 155.

Un, une, d. h. ein, eine, vergl. unus oder das ital. uno, una.

Unboth, das, ein geringes, unannehmbares Ungeboth für eine käufliche Sache, vergl. hiermit un in Unart, Unrath, Unzeit.

Unget und ungig, d. h. allein, das abgekürzte unicus; Muttersunget, s. v. a. Mutterallein, wo das Wort Mutter eine verstärkende, aber doch immer dunkle Bedeutung hat. Wäre das in der gemeinen Sprachart übliche Seele in Mutterseele, z. B. 's ist keine Mutterseele da, nicht analog mit muttersunget (unicus) aus solus, statt aus Seele herzuleiten?

Ungkitt, adj., Verdruß machend, schlimm, z. B. an ungkitte Bub! d. i. ein schlimmer Bube, siehe oben Leie.

Ung'währle, adj., aus Unbehuthsamkeit leicht anzuzünden; gib Aht, do ischt's ung'wahrle, d. h. gib Acht, da fängt es Feuer; im Nibel. 5900 u. 6368 kömmt gewärliche (aus gewar, d. i. gewahr, aufmerksam, wachsam) behuthsam, vor; verung'währle, v. neutr., durch Unbehuthsamkeit anzünden.

Ungwirsch, adv., verletzbar, unsicher, gwirsche, v. act., verletzen, besonders beim Holz fällen und führen. So sagt Werner im Prolog zu den Söhnen des Thales,

Digitized by Google

II. Thl., IX. Strophe, 1. Vers poetisch: »Darüber war das kleine Völklein unwirsch.«

Urschläht, Urschlecht und Urschlätt, die, die Blattern, Pocken, von ur (aus), und schläht (schlecht), verwandt mit Schlag, siehe oben in G'schläht, also Ausschlag.

V.

Vahs, d. i. Haar, dann besonders zähes, faseriges Fleisch, altdeutsch Vahs und Nibel. 2307. Vahse, Mehrz., Haare, Locken; angelsächs. fax, noch im engl. faxed, haarig.

Verheie, v. act., verderben, besonders ein Uhrwerk, oder ein Werk dieser Art; Verheier, d. i. Verderber; verhitt, verdorben, zerstört.

Visperle, v. neutr., kleines Geräusch machen, wie bei Hebel; dann flispern, flistern; im engl. to whisper; G'risper, das, Geflister, the whisper; Visperer, Flisterer, auch Ohrenbläser, whisperer.

Vud, die, pudenda, Hintere, demin., Vüdele, so auch Hebel S. 52. Als Schimpfwort: du Vud! das den Nebenbegriff von Feigheit in sich faßt, so auch als Zeitwort vude, ousvude, mit einem Spiel und Possen treiben, foppen; Hundsvud in der Volkssprache, das sonst schriftgemäß Hundsfott heißt, über dessen Ableitung viel gefaselt wird, da meistens solche Benahmungen aus dem Munde des Volkes ausgehen. Wer sollte bei Hundsfott sich an jene beschimpfende Strafe des Hundetragens, oder gar an die salischen Gesetze erinnern, indem man ähnliche Schöpfungen sehr oft hört, so auch im Walde Katzen-Sauschwanz, warum nicht auch Hundsvud oder si placet Hundsfott? Vergl. mit Vud

Digitized by Google

die Stammsylbe in pudet und pudenda, zudem ist bei Minucius Felix, ed. Curiae 1794. XXVIII., 10. pudenda corporis, mit podex ganz gleichbedeutend.

W.

Wadle, d. h. schnell, etwa wallend, so wadle, wadle! schnell, schnell! weidli bei Hebel.

Waar, adv., d. h. wohin, besonders im innern Bregenzerwalde; entgegen dar — dahin. Waar im Nibel. 1297, 2447.

Weibe, v. neutr., ein Weib nehmen, vergl. manne, ital. ammogliarsi.

Werche, v., arbeiten, von Werk; so auch tagwerche, v., und Tagwercher; werchig, adj., das ist: arbeitsam.

Wicke, die, Haar, Haarsatz, z. B. bei der Wicke nie, beim Haar nehmen, engl. wig, Perrücke. Dasselbe heißt auch der zum Spinnen bestimmte, und um den Rockenstock gewundene Flachs oder Hanf, wegen der Aehnlichkeit mit dem Haare, Wicke, wig; das niedersächsische Wocken und Rocken fließen aus derselben Quelle.

Witsch, Wittersch, die, Hexe, engl. witch, spr. uittsch. Vergl. Hebels wütsche, sich schnell bewegen, als Intens. von wischen in entwischen.

Worb, der, d. i. der Sensenbaum, die Handhabe an der Sense, vergl. unser Wirbel, engl. whirl.

Worträß, adj., wortbitter, wortscharf; so auch im Nibel. 3395. Räß oder reß heißt von scharfem Geschmack, auch sagt man mordräß, d. i. mordscharf, vergl. Nibel. 8495.

Digitized by Google

Z.

Zatze, v. act., zausen; Zatzer, der, einer mit gezauseten Haaren, zatzig, adj., zerzauset.

Zette, v. act., hin und wieder fallen lassen, hinstreuen, besonders das gemähte Gras, daß es trocken und Heu werde; dann verzette und verzettle, vergl. das ital. gettare, das franz. jetter.

Zick, der, ein verdorbener säuerlicher Nachgeschmack der Milch, des Weines u. dgl. es zickt, es hat einen solchen Nachgeschmack. Scheint vom Naturlaut, wenn man beim kosten einer Sache die Zunge an die Geschmacksnerven des Gaumens bringt, und dann ein gewisses Schnalzen hervorbringt, entstanden zu sein; ist also eine Onomatopöie.

Zun, Zune, die, ein aus Weiden geflochtener Korb, bei Hebel Zeine.

Digitized by Google

Als Sprachprobe dieses Dialektes diene folgendes

Weihnachtsgedicht.

Trinket, Gobe! de Wing, und esset die backige Oepfel,
'S Wienaht-Göble heat jo alles vom Hümmel üs g'schicket,
Alle sioud reich vo singer Haud dur herrliche Gabe,
Seage geußet es ous in ewig fließede Bäche,
Freude scheukt es und Troscht de betrübete Herze der Meutsche,
Alle git's in die Bruscht an fröhliche Muth und ou Stärke,
Daß a jeder schaffe na Kraft die wackerste Thate!

Doch, ihr Gobe! ih bitt' bi Leib mißbroucht it die Gabe;
Alles nu mäßig g'neußt und frumm, nie mit frevlige Häude;
Früh oder spät — doh imer führt das in's teufe Verderbe!
D'rum mioud ihr still syng, ih will a G'schichtle verzehle:

Es ischt an aute Sag'. »Am Wienaht-Obed,
»In später Goisterstunde teufem Schweige,
»Soll alles Wasser in Wing verwandlet syng,
»Zum Freudequell dur Gottes Wunder-Göble,
»Wie deut zu Kana bei dem Hohzits-Mohl.«

Digitized by Google

Dás heat ma gseit! — »A mohl, so rede dervò
Fünf lock're G'selle in der hoil'ge Woche,
Wo si der Herr der Weut in d'Gobewiege
Heat g'leit. — Nu Jrg, seit Hanns, do git's a Letze!
Mer wáid es ou versuche, òb's denn wohr ischt.
Mer gaud, Jockle mit und Michel der rothe,
Zum Teich in Mitternaht; do git's wohl z'trinke!

Der Wienaht-Obed kunnt. Si furt, Jrg vora,
Der Sóufling, zu dem Teich vors Dorf, er ischt
No nit zu g'syng; Teuchel stoud do d'rinne
G'leage, wo d'Schulerbube d'rouf 'rumspringe
Na'r Schulzit, und ou mengsmohl wohl die Moister.
Nu Bube, mer stoud do! Jz giout's a Pròble!
So gege uelfe isch g'syng; finster g'rad nit,
So ziemli heall, a Schüpple Stiene, siebe
Do, wieder deut a Schüpple, fünf, und vorne
Uener, er hoiß' iz immer Wienahts-Stien.
Es ischt so g'syng, die Frume kunnet just
No d'Engel sehe, wenn si d'Luft durwandle.
In dieser Lihte staud sie uff der Wiese,
Do rechts ischt (wie noh) loublos Haselg'büsch
Zu Wünschelruthe um de Teufel z'banne,
Wer's gloubt! — Do gaud si um Ruthe die Käzer.
Zur Linke ischt der Teich, und nebe d'raa
A große Oepfelbom mit Zackenäste.
Unget iz stoht der Jrg, der Sóufling, loofet
Uff Dorfuhr, bis es schlátt, und uelfe ischt es!
Er stoht noh alleweil und wartet bis
A Paar Minute ummer stoud; es kunnt
Em doh a bizle schoud'rig; kaut jo káuter

Digitized by Google

Wie Eis wirds plötzle ihm im laue Herze.
Er stoht und b'sinnt si. — Uff emohl springt us
Dem Haselg'büsch uener und schnoußt en a:
»»Du bischt a Ritter, Sant Georg heat wohl
A große Freud a dir! Nu furt und trink!««
Er seits — und ischt scho uffem Oepfelbom.
Der Ritter Irg schämmt si und schleicht zum Teich, wie
Zur Schlachtbank! — Wienaht-Göble, ih thu' dir
Iz B'schoid mit deem Wing, seit der Frevler, langt mit
Dem Becher abe in de Teich; und wie er
Schöpft, stürzt 'rab deer vom Bom, a böse Drache,
Und zuht den Irge zum teufe Abgrund;
An Schroy diie höre d'rinn im G'büsch und kumme
Und seahe niene ken Irge!!« —

* * *

Deer vom Oepfelbom ischt, hört ihr, der loidige Satan,
Der scho im Paradeis mit dem Oepfel 's Evle betroge!

D'rum, ihr Gobe! frevlet jo nit, und trinket die Christwing;
Esset d'Oepfel vom Wienaht-Göble, si prange in Röthe,
Aber trouet nit immer so schneall de Bäckle — wie 's Evle!

Jos. Bergmann.

Digitized by Google

Erläuterungen zu vorstehendem Weihnachtsgedichte.

Vers 1, 8. Gobe, d. i. Kinder, siehe Index C.; daher 2. Wienaht-Göble und 15. Wunder-Göble — Weihnacht-, Wunderkindlein; 2. Wing — Wein; Hümmel — Himmel; üs — uns. — 3. sioud — sind, s. oben B. syng; singer — seiner; Haud — Hand, und 9. Häude — Händen, s. A. 6.; dur — durch; 5. scheukt — schenkt; Meutsche und Meitsche — Menschen; 7. na — nach; 8. doh — doch; it und nit — nicht, vergl. Nibel. 1834; 9. nu — nur; 11. Mioud — müsset; syng — sein; verzelle — erzählen; 12. aute — alte, s. oben A. 6.; 16. deuk — dort; Hohzits-Mohl — Hochzeitmahl; 17. Däs — das; g'seit und seit — gesagt und sagt; 19. si — sich; Weut — Welt; 20. g'leit — gelegt; Jrg — Georg; Letze, die — das Ergetzen, Vergnügen; 21. Mer — wir; waid — wollen; 22. gaud — gan, gahn, gehen, s. oben B.; Jockle — Jakob; 24. kunnt — kommt; 26. zu g'syng — zu, d. i. zugefroren gewesen; Teuchel sind 15 bis 20 Schuh lange und über einen halben dicke, gebohrte, hölzerne Röhren zu Wasserleitungen; sie liegen oft in großer Zahl in Teichen, um durch Sonne und Luft keine Spalten zu bekommen. Die Buben (manchmal auch Erwachsene, wie hier die Schulmeister!) belustigen sich auf diesen herum zu springen, ohne in den Teich zu fallen und naß zu werden; 28. na'r — nach der; ou — auch; 29. mer sioud — wir sind; Jz giout's — jetzt gilt's; 30. uelfe — eilf; 33. uener — einer; 31. Schüpple Stiene — Häuflein Sterne; 32. deut — dort; 34. und 35. Ist eine Anspielung auf die Gloria in excelsis singenden Engel; 36. Lihte — Lichte, Helle; staud — stahn, stehen; 37. reehts — rechts; 39. gaud — gahn, gehen; 41. Bom — Baum; 42. Unget — allein, das lat. unicus; loset — lauschet, horcht; 43. schlätt — schlägt; 46. kaut io käuter — kalt ja kälter, s. A. 6.; 53. schämmt si —

Digitized by Google

schämt sich; 54. Schlachtbauk — Schlachtbank; 55. mit deem Wing, d. i. mit dem Wein, den du aus dem Wasser gemacht hast! 58, zücht — zieht; 60. niene — nirgends; 63. Christwing — Christwein, der den Kindern am Christabend aufgetischt wurde.

National-Bibliothek Wien

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Österreichische Nationalbibliothek
+Z159516606
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google